



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1999

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich



Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1999

Kriminalität 1999

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich

1	EINLEITUNG.....	11
1.1	Vorbemerkung	11
1.2	Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege	12
1.2.1	Polizeiliche Kriminalstatistik	12
1.2.2	Gerichtliche Kriminalstatistik	12
1.2.3	Statistik der Rechtspflege – Betriebliches Informationssystem (BIS)	12
1.3	Aussagekraft der Kriminalstatistiken	13
1.4	Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld	14
1.5	Strafrechtsreform und Kriminalstatistik.....	16
1.6	Begriffsdefinitionen.....	18
1.6.1	Häufigkeitszahl (HZ)	18
1.6.2	Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ).....	18
1.6.3	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)	18
1.6.4	Verurteiltenbelastungszahl	18

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK.....	23
2.1	Gesamtkriminalität	24
2.1.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	24
2.1.1.1	Gliederung in Verbrechen und Vergehen	24
2.1.2	Territoriale Gliederung	31
2.1.3	Geklärte strafbare Handlungen	42
2.1.4	Ermittelte Tatverdächtige	46
2.2	Delikte gegen Leib und Leben	50
2.2.1	Geklärte strafbare Handlungen	57
2.2.2	Ermittelte Tatverdächtige	59
2.3	Delikte gegen fremdes Vermögen	61
2.3.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	61
2.3.2	Geklärte strafbare Handlungen	69
2.3.3	Ermittelte Tatverdächtige	72
2.3.4	Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls	74
2.3.5	Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	80
2.4	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	83
2.4.1	Bekannt gewordene strafbare Handlungen	83
2.4.2	Geklärte strafbare Handlungen	87
2.4.3	Ermittelte Tatverdächtige	89

2.5	Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen	91
2.6	Jugendliche Tatverdächtige	96
2.7	Schusswaffenverwendung	102
2.8	Umweltschutzdelikte	104
2.9	Fremdenkriminalität	107
2.9.1	Entwicklung der Fremdenkriminalität.....	107
2.9.2	Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten	111
2.9.3	Entwicklung der Nationen	119
2.9.4	Nationen nach Deliktsgruppen	129
2.9.5	Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern.....	133
2.9.6	Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern.....	136
2.10	Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	146
3	LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN	161
3.1	Extremismus und Terrorismus	161
3.1.1	Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus.....	161
3.1.1.1	Türkisch-kurdischer Extremismus	161
3.1.1.2	Islamischer Extremismus	163
3.1.1.3	Palästinensischer Terrorismus	163
3.1.1.4	Internationaler Linksterrorismus	164
3.1.1.5	Aktivitäten der iranischen Opposition in Österreich	164
3.1.1.6	Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich	164
3.1.2	Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.....	165
3.1.3	Rechtsextremismus.....	165
3.1.3.1	Statistische Daten	165
3.1.3.2	Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1999 - Auflistung	166
3.1.3.3	Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe.....	168
3.1.3.4	Einschätzung und Beurteilung	169
3.1.4	Linksextremismus	170
3.1.4.1	Gewalttätige und radikale Tierschützer	172
3.1.5	Drohungen	172
3.2	Suchtgiftkriminalität.....	173
3.2.1	Internationale Lage	173
3.2.2	Suchtgiftkriminalität in Österreich – Situationsbericht 1999	176
3.2.2.1	Allgemeines	176
3.2.2.2	Suchtgifte.....	177
3.2.2.2.1	Entwicklung der Anzeigen	177
3.2.2.2.2	Regionale Unterschiede.....	177
3.2.2.2.3	Verbrechenstatbestände.....	177

3.2.2.2.4	Vergehenstatbestände	177
3.2.2.2.5	Suchtgiftsicherstellungen	177
3.2.2.2.6	Fremdenkriminalität	178
3.2.2.2.7	Drogenopfer	178
3.2.2.3	Psychotrope Stoffe	179
3.2.2.4	Vorläuferstoffe	180
3.2.2.5	Organisierter Suchtgifthandel in Österreich	180
3.2.2.5.1	Kokain	180
3.2.2.5.2	Heroin	181
3.2.2.5.3	Cannabisprodukte	181
3.2.2.5.4	Amphetamine und Derivate	181
3.2.3	Internationale Zusammenarbeit	182
3.3	Organisierte Kriminalität	183
3.3.1	Allgemeines	183
3.3.2	Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich	184
3.3.2.1	Suchtgiftkriminalität	184
3.3.2.2	Eigentumskriminalität	184
3.3.2.3	Kfz-Verschiebung	184
3.3.2.4	Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	185
3.3.2.5	Gewaltkriminalität	186
3.3.2.6	Wirtschaftskriminalität	186
3.3.2.6.1	Geldwäsche	187
3.3.2.6.2	Internationaler Finanzbetrug	188
3.3.2.7	Computerkriminalität	194
3.3.3	Bekämpfung der organisierten Kriminalität	194
3.3.4	International agierende Straftätergruppen in Österreich	194
3.3.4.1	Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock	194
3.3.4.2	Straftätergruppen aus den Staaten Süd- und Osteuropas	196
3.3.4.3	Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia	196
3.3.4.4	Türkische kriminelle Organisationen	197
3.3.4.5	Asiatische kriminelle Organisationen	198
3.4	Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	198
3.4.1	Schlepperei	198
3.4.1.1	Aufgriffe	198
3.4.1.2	Ausgangsländer und Beweggründe der illegalen Migration	199
3.4.2	Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial)	203
3.4.2.1	Internationale Situation	203
3.4.2.2	Situation in Österreich	203
3.4.2.3	Sicherstellungen im Jahr 1999	204
3.4.2.4	Internationale Zusammenarbeit	204
3.4.2.5	Statistik	205
3.4.3	Proliferation	207
3.4.3.1	Situation in Österreich	207
3.4.3.2	Internationale Situation	207
3.4.4	Illegaler Handel mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen	208
3.4.5	Falschgeldkriminalität	208

3.4.6	Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen.....	209
3.4.7	Kraftfahrzeugentfremdungen.....	210
3.4.8	Meldestelle für Kinderpornografie im Internet	211
3.4.9	Umweltkriminalität.....	211
4	MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG.....	214
4.1	Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres	214
4.1.1	Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL).....	214
4.1.2	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)	215
4.1.3	RAG Polizeiliche Zusammenarbeit	215
4.1.4	Bureau de liaison	216
4.1.5	Europäischen Polizeiamt EUROPOL.....	216
4.1.6	Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten.....	217
4.1.7	Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich	218
4.1.8	Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) und Kriminalprävention.....	224
4.1.9	Kriminalpsychologischer Dienst.....	226
4.1.10	Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres...	227
4.1.10.1	Fachbereich Biologie und Mikroskopie	227
4.1.10.2	Fachbereich Chemie	228
4.1.10.3	Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren	229
4.1.10.4	Fachbereich Form- und Werkzeugspuren	230
4.1.10.5	Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, Ballistik und Schmauchspuren)	230
4.1.10.6	Fachbereich Urkunden	231
4.1.10.7	Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung	232
4.1.10.8	Durchgeführte Schulungen.....	233
4.1.11	DNA-Datenbank.....	234
4.1.12	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	235
4.1.12.1	Sondereinheit für Observation (SEO)	235
4.1.12.2	Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD).....	237
4.1.13	Kriminaldienst - Strukturoptimierung und Reform	239
4.2	Personelle Maßnahmen.....	240
4.3	Automationsunterstützte Datenverarbeitung	241
4.3.1	Grundsätze	241
4.3.2	EXCHANGE-Konzept – BMI-Intranet	242
4.3.3	Datenschutzgesetz 2000.....	242
4.3.4	Das EKIS	243
4.3.4.1	Anfragen im EKIS	243
4.3.5	Entwicklung im Bereich des EKIS	244
4.3.5.1	Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)	244
4.3.5.1.1	GREKO	247
4.3.5.1.2	Mobile Kontrollen	249
4.3.5.2	Asylwerberinformationssystem (AIS).....	250
4.3.5.3	Fremdeninformationssystem (FIS)	251

4.3.5.4	Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister.....	252
4.3.5.5	Automation der Daktyloskopie (AFIS).....	252
4.3.5.6	DNA-Datenbank.....	253
4.3.6	Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation.....	254
4.3.6.1	Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS).....	254
4.3.6.2	Administrative Anwendungen.....	254
4.3.6.2.1	Meldewesen Wien	254
4.3.6.2.2	Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)	255
4.3.6.2.3	Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)	255
4.3.6.2.4	Zentrales Waffenregister (ZWR)	256
4.3.6.2.5	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX) ...	256
4.3.6.2.6	Einsatzleitsystem (ELS)	256
4.4	Organisatorische Maßnahmen.....	257
4.4.1	Polizei 2000	257
4.4.2	Alarmübungen.....	259
4.4.3	Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei	259
4.4.4	Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie	260
4.4.5	Grenzdienst der Bundesgendarmerie.....	261
4.4.5.1	Allgemeines	261
4.4.5.2	Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung.....	261
4.4.6	Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie.....	262
4.4.7	Diensthundewesen.....	262
4.4.8	Bürgerdienst	263
4.4.9	Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes	263
4.4.10	Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG	266
4.5	Ausbildung.....	267
4.5.1	Zentrale Maßnahmen.....	267
4.5.2	Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie.....	269
4.5.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung	272
4.6	Technische Maßnahmen	273
4.6.1	Kraftfahrzeuge	273
4.6.2	Fermeldewesen	274
4.6.2.1	Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen	274
4.6.2.2	Bundesgendarmerie.....	275
4.6.3	Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung	277
4.7	Bauliche Maßnahmen.....	277
4.8	Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister.....	279
4.8.1	Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1999	279
4.8.2	Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1999 beim Herrn Bundesminister für Inneres.....	280

5	MENSCHENRECHTSBEIRAT	282
5.1	Allgemeines.....	282
5.2	Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates.....	282
5.3	Tätigkeiten des Menschenrechtsbeirates im Jahr 1999	284
5.4	Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates an den Bundesminister für Inneres	284
6	MIGRATIONSWESEN.....	288
6.1	Aufenthaltswesen	288
6.2	Asylwesen	288
6.3	Bundesbetreuung für Asylwerber	290
6.4	Konventionsflüchtlinge.....	290
6.5	Bosnische Kriegsvertriebene	291
6.6	Kriegsvertriebene aus dem Kosovo	291
6.7	Auswanderung.....	292
6.8	Rückkehrhilfe.....	292
6.9	Fremdenwesen	292
6.9.1	Sichtvermerksabkommen.....	292
6.9.2	Schubabkommen	293
6.9.3	Fremdenpolizeiliche Maßnahmen.....	293
6.9.4	Grenzüberwachung und Grenzkontrolle	293
6.9.5	Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge	294
6.10	Integrationsbeirat	295
6.11	Europäische Union	295
7	STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN	299
7.1	Staatsbürgerschaftswesen	299
7.2	Passwesen	299
8	INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG.....	301
8.1	Legistische Maßnahmen	301
8.2	Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention	302

8.2.1	Aufbau von Interventionsstellen	302
8.2.2	Personeller und arbeitsmethodischer Ausbau des Präventionsbeirates	302
9	VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	303
9.1	Unfallstatistik	303
9.1.1	Verkehrsunfälle mit Personenschaden	303
9.1.2	Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher	303
9.1.3	Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern	303
9.2	Verkehrsstatistik/Überwachung	304
9.3	Unfallmeldegebühren	304
9.4	Maßnahmen/Unfallforschung	304
9.4.1	Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes	304
9.4.2	Unfallrelativziffern	304
10	WAFFENWESEN	306
11	FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN	307
11.1	Festnahmen	307
11.2	Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	307
12	MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST	309
12.1	Zivilschutz	309
12.1.1	Ausbau des Warn- und Alarmsystems	309
12.1.2	Überregionale und internationale Katastrophenhilfe	309
12.1.3	Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres	309
12.1.4	Österreichischer Zivilschutzverband	310
12.1.5	Aktivitäten im Rahmen der EU	310
12.2	Flugpolizei und Flugrettung	310
12.3	Entminungsdienst	311
12.4	Entschärfungsdienst	312

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

13	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	315
13.1	Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften.....	315
13.2	Die Tätigkeit der Strafgerichte	318
13.3	Die gerichtlich abgeurteilten Personen.....	320
13.4	Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....	321
13.5	Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktgruppen.....	322
13.5.1	Anzeigen und Verurteilungen	322
13.5.2	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	322
13.5.3	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	325
13.5.4	Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit.....	326
13.5.5	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung.....	327
13.6	Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik.....	328
13.7	Die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes.....	330
13.7.1	Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen	330
13.7.2	Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes	330
14	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	334
14.1	Anwendung vorbeugender Maßnahmen.....	334
14.1.1	Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher	334
14.1.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormaler Rechtsbrecher	335
14.1.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	336
14.1.4	Die Unterbringung von Rückfallstätern.....	336
14.2	Bedingte Entlassung	337
14.2.1	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	338
14.3	Straffälligenhilfe.....	339
14.3.1	Entwicklung der Straffälligenhilfe	339
14.3.2	Tätigkeit der Bewährungshilfe (BWH)	340
14.3.3	Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)	343
14.3.4	Haftentlassenenhilfe (HEH).....	346
14.3.5	Wohn- und Kriseneinrichtungen (WKE)	348
14.4	Personelle und organisatorische Maßnahmen bei den Justizbehörden.....	351
14.4.1	Personelle Maßnahmen	351

14.4.2	Bauliche Maßnahmen	351
14.4.3	Sicherheitsmaßnahmen	352
14.5	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität.....	353
14.5.1	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	355
14.5.2	Telefonüberwachung	357
14.5.3	Computerkriminalität	359
14.6	Bekämpfung der Umweltkriminalität.....	359
14.7	Sexualstrafrecht.....	360
14.7.1	Opferhilfe.....	362
14.8	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden.....	363
14.9	Gerichtliche Strafenpraxis.....	364
14.9.1	Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen.....	364
14.9.2	Bedingte Strafnachsicht	367
14.9.3	Diversion sowie Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat.....	370
14.9.4	Reform des Strafprozesses.....	371
14.9.5	Jugendstrafrechtspflege.....	374
14.9.5.1	Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts	374
14.9.5.2	Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen.....	375
14.10	Verhängung der Untersuchungshaft.....	377
14.10.1	Durchschnittsbelag	377
14.10.2	Belag-Stichtagerhebung.....	377
14.10.3	Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer	378
14.10.4	Die Praxis der Untersuchungshaft an den Landesgerichten Wien, Linz, Graz und Innsbruck	378
14.10.5	Reform der Untersuchungshaft	380
14.11	Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft	380
14.11.1	Häftlingsstand	380
14.11.2	Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich	382
14.11.3	Personallage, Sicherheitsverhältnisse.....	384
14.11.4	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung	384
14.11.5	Reform des Strafvollzuges	386
14.11.6	Bautätigkeit im Strafvollzug.....	389
14.12	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz	390
14.13	Hilfeleistung für Verbrechensoffer, Opferschutz.....	391
14.13.1	Verbrechensofferbefragungen im internationalen Vergleich	394
14.14	Internationale Zusammenarbeit.....	396

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 13. März 1996 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Bundesregierung wird in der vor uns liegenden Gesetzgebungsperiode alles unternehmen, damit Österreich auch in Zukunft eines der sichersten Länder Europas ist. Die Bekämpfung der international organisierten Kriminalität ist dabei eines der vorrangigen Ziele: Drogenkartelle, Menschenhandel, Schlepperunwesen, Autoschieber und ähnliches mehr.

Im innerstaatlichen Bereich muss es vor allem darum gehen, die Mobilität krimineller Organisationen schon an der österreichischen Grenze weitgehend zu unterbinden und damit der organisierten Kriminalität den Zugang zu unserem Land und über Österreich in die Europäische Union zu verwehren.

Der konsequente Aus- und Weiterbau des Grenzdienstes der Gendarmerie, die Fortsetzung des erfolgreichen Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheers sowie die bestmögliche Zusammenarbeit von Gendarmerie und Zöllwache werden dazu maßgeblich beitragen.

Gerade was den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel und Fahndungsmethoden betrifft, ist sich die Bundesregierung nicht nur der Bedeutung für eine zeitgemäße Verbrechensbekämpfung, sondern auch der Notwendigkeit des Grundrechtsschutzes bewusst. Neue technische Ermittlungsmethoden, wie die akustische und optische Überwachung von Personen oder der automatisierte Datenabgleich, sollen daher in Fällen einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie im Rahmen sehr enger gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit richterlicher Genehmigung angewendet werden können.

Die Bewältigung großflächiger Flüchtlingsströme und Migrationsbewegungen bedarf einer größtmöglichen europäischen Zusammenarbeit.

Im eigenen Wirkungsbereich wird Österreich wie bisher Asylland für die Menschen bleiben, die in ihrer Heimat aus politischen oder religiösen Gründen oder auf Grund rassischer Herkunft Verfolgungen ausgesetzt sind.

Im Bereich des darüber hinausgehenden Aufenthaltsrechts wird der Integration der Vorrang vor dem Neuzuzug gegeben, weil auch in Zukunft die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts und des Wohnungsmarkts in Österreich zu beachten ist.

..... Die Festigung des Vertrauens des Bürgers in die Justiz als unverzichtbare Grundlage des demokratischen Rechtsstaats wird weiterhin Schwerpunkt der Justizpolitik sein.

Darüber hinaus wird die Justiz auch ihren Beitrag zum allgemeinen politischen Ziel des Ausbaus der - in einem umfassenden Sinn verstanden - Sicherheit des Bürgers leisten. Dabei geht es zum einen um eine rationale Strafrechts- und Strafvollzugspolitik im Dienste wirksamer Bekämpfung der Kriminalität, eines verbesserten Opferschutzes und einer nachhaltigen Resozialisierung straffällig Gewordener.

Der Schutz gegen Gewalt im Familienkreis soll durch Schaffung wirksamer Möglichkeiten der Intervention von Gericht und Sicherheitsbehörde und Zusammenarbeit mit Familien- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und Notrufeinrichtungen verbessert werden.“

Es entspricht einer auf eine EntschlieÙung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, dass die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der anhand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus verpflichtet der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Bundesregierung, alljährlich dem National- und Bundesrat einen Sicherheitsbericht zu übermitteln. Im vorliegenden Sicherheitsbericht wurde auch auf die statistischen Angaben über die Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG Bedacht genommen.

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Statistik der Rechtspflege – Betriebliches Informationssystem (BIS)

Die Statistik der Rechtspflege wird wie die Gerichtliche Kriminalstatistik jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht. Sie stellt neben der Tätigkeit

der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anzahl der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Das Österreichische Statistische Zentralamt beabsichtigt, die Statistik der Rechtspflege nur mehr für das Jahr 1997 herauszugeben; danach wird diese Publikation nicht mehr fortgesetzt werden. Es ist jedoch geplant, das – ebenfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene – Statistische Jahrbuch für die Republik Österreich zu erweitern, sodass in dessen Kapitel 34 (Rechtspflege) die wichtigsten Daten aus der Statistik der Rechtspflege aufscheinen werden.

Im Hinblick auf die geplante Einstellung der Statistik der Rechtspflege wurde die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten (Kapitel 11.1 bis 11.3) für das Berichtsjahr 1998 erstmals ausschließlich aufgrund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) darstellt (um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden auch die Daten für die Vorjahre dem BIS entnommen; die Zahlen der Vorjahre wurden in diesem Sinne bereinigt). Das Betriebliche Informationssystem fußt auf den ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen, oben angeführten, Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hiebei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der

gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal, und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung, zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, sowohl die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, sind diese Daten die einzig vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit, das kriminelle Geschehen und die Entwicklung der Kriminalität übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen,

sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., dass dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit BGBl.Nr. 30a/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Strafgesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

Mit BGBl.Nr. 628/1991 wurde der neue Straftatbestand § 292a StGB (Falsches Vermögensverzeichnis) geschaffen, der jedoch für die PKS ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen beinhaltet, da auch diese Strafbestimmung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Strafgesetznovelle 1993, BGBl.Nr. 527/1993, brachte neben einer inhaltlichen Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) auch die Schaffung zweier neuer Straftatbestände. Die §§ 165 StGB (Geldwäscherei) und 278a StGB (Kriminelle Organisation) werden im Kapitel „Organisierte Kriminalität“ eingehender behandelt.

Mit BGBl.Nr. 570/1993 wurde der § 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) dahingehend geändert, dass diese Bestimmung sich nicht nur auf Beamte bzw. ehemalige Beamte bezieht, sondern nunmehr auch auf Mitglieder von ständigen Unterausschüssen und auf die zur Anwesenheit Berechtigten bei Sitzungen von ständigen Unterausschüssen ausgedehnt wurde. Für die PKS ergibt sich dadurch wiederum keine Relevanz, da diese Strafbestimmung ebenfalls nicht gesondert ausgewiesen wird.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1994, BGBl.Nr. 622/1994, brachte die Einführung des Straftatbestandes § 207a StGB - Pornographische Darstellung mit Unmündigen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762/1996, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und auch aufgehoben. Die neuen Strafbestimmungen (In-Kraft-Treten 1.3.1997) sind §§ 104a (Ausbeuterische Schlepperei), 168a (Ketten- oder Pyramidenspiele), 177a (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), 177b (Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen), 181c (Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen), 181d (Vorsätzliches

umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und 220a (Werbung für Unzucht mit Tieren) StGB. Beim § 181b StGB wurde sowohl der Gesetzestext als auch der Deliktsname modifiziert (Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen). Aufgehoben wurden die §§ 194 (Ehebruch), 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren) und 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Das StrÄG 1996 hat keine Auswirkungen auf die PKS, da die neuen Strafbestimmungen derzeit nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Änderungen bei den Nebengesetzen (SGG, LMG, WaffG) sind für die PKS ebenfalls ohne Belang und haben lediglich beim Deliktsnamen (§ 50 WaffG statt § 36 WaffG) ihre Auswirkung.

Das neue Suchtmittelgesetz (SMG) wurde am 16.04.1997 vom Nationalrat beschlossen und trat am 01.01.1998 in Kraft (BGBl.Nr. 112/97). Das Gesetz ist eine Weiterentwicklung bisheriger Regeln und eine Anpassung an internationale Konventionen. Das SMG bewegt sich auf denselben Bahnen wie die SGG-Novelle 1985. Das SMG hat die strafrechtlichen Tatbestände und Sanktionen neu geordnet und (auf psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe) erweitert. Diese sind jetzt im 5. Hauptstück des SMG enthalten. Der Begriff „Suchtmittel“ dient als gemeinsamer Überbegriff für Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

In den §§ 27 bis 29 finden sich die (zahlreichen, stark differenzierten) Straftatbestände der SGG-Novelle 1985, an denen der Gesetzgeber nur marginale inhaltliche Änderungen vorgenommen hat. § 27 SMG entspricht weitgehend dem § 16 SGG. § 28 SMG enthält die Bestimmungen gegen den Suchtgifthandel, wobei der Tatbestand des § 28 Abs. 1 SMG weitgehend dem § 14a SGG entspricht und die Tatbestände des § 28 Abs. 2 bis 5 SMG zum größten Teil dem § 12 Abs. 1 bis 4 SGG nachgebildet sind. § 29 SMG, der das öffentliche Auffordern zum Missbrauch von Suchtgift pönalisiert, wird unverändert aus § 15 SGG übernommen. § 14 SGG wird in das StGB übertragen (§§ 277, 278) und findet sich daher im SMG nicht mehr. In den §§ 30 und 31 SMG werden neue gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe eingeführt. Damit werden auch Medikamente (mit Suchtpotential) in den Geltungsbereich des Drogenstrafrechts integriert. § 31 enthält die Qualifikationen.

In der PKS hat das neue SMG seine Auswirkungen durch die Änderung der Deliktsnamen.

Die Änderung des StGB (§ 301 Abs. 3 neu, In-Kraft-Treten 01.01.1998) im Zusammenhang mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen in die StPO zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, BGBl.Nr. 105/1997, sowie die Änderungen des StGB mit BGBl.Nr. 131/1997 - § 290 Abs. 1a neu und Abänderung des § 310 Abs. 2 (In-Kraft-Treten 01.01.1998) - zeigen keine Relevanz für die PKS.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.Nr. 153/1998, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und ist am 01.10.1998 in Kraft getreten, ausgenommen die neue Fassung des § 320 Abs. 2, In-Kraft-Treten am 01.05.1999 – zugleich mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam. Die neue Strafbestimmung des § 153b (Förderungsmissbrauch) ist am 01.10.1998 in Kraft getreten. Die geänderten Bestimmungen waren für die PKS lediglich bei den §§ 206 (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen) und 207

(Sexueller Missbrauch von Unmündigen) und § 153b (Förderungsmissbrauch) relevant.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugswahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekannt gewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im fünfjährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewusst auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Polizeiliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 Gesamtkriminalität

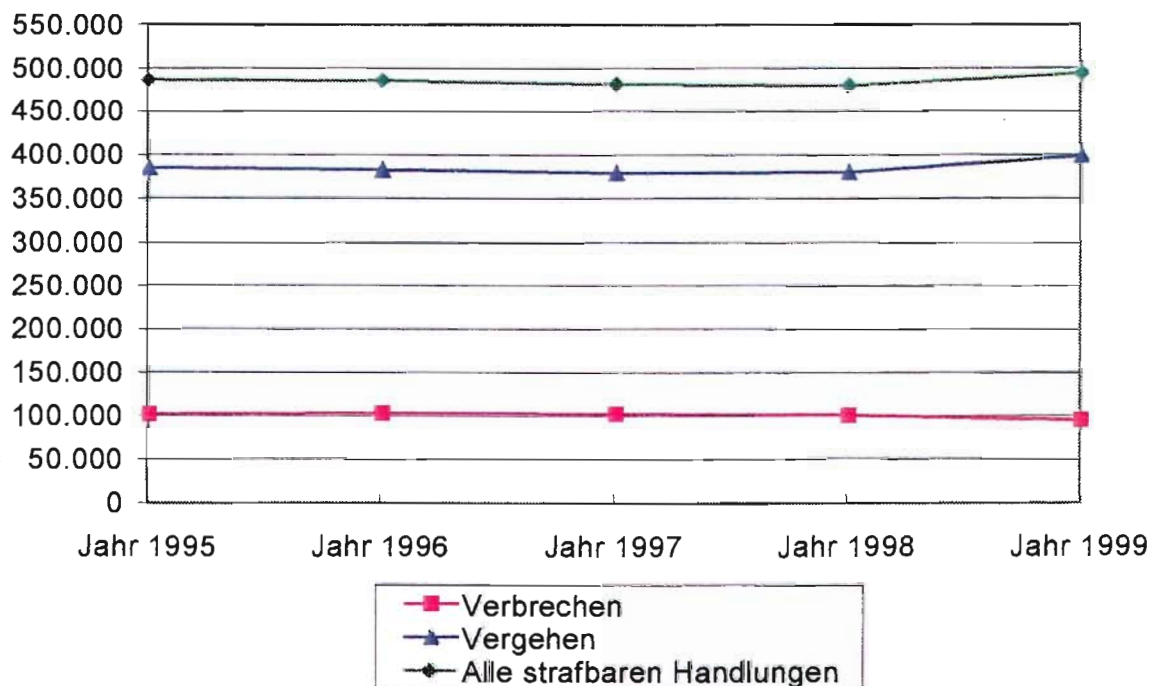
2.1.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	101.545	102.660	102.182	100.034	94.799
Vergehen	384.888	382.790	379.367	379.825	398.447
Alle strafbaren Handlungen	486.433	485.450	481.549	479.859	493.246
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	444.455	444.827	440.584	438.628	451.024

Tabelle 1

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen



Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-5,9%	1,1%	-0,5%	-2,1%	-5,2%
Vergehen	-3,0%	-0,5%	-0,9%	0,1%	4,9%
Alle strafbaren Handlungen	-3,6%	-0,2%	-0,8%	-0,4%	2,8%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	-3,9%	0,1%	-1,0%	-0,4%	2,8%

Tabelle 2

Die obigen Tabellen bieten eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung an Hand von Globalzahlen. Hierbei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluss jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Delikte 8,6 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben wird die zahlenmäßige Bedeutung dieser Delikte erkennbar; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 49,1 %.

Diese Tatsache hat auch auf die Höhe der Aufklärungsquote Einfluss, da sämtliche gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr so gut wie geklärt werden und somit die Aufklärungsquoten „positiv“ beeinflussen.

Für den Anstieg der Gesamtkriminalität um +2,8 % bzw. 13.387 Fälle zeichnen unter anderem nachstehende Delikte verantwortlich:

Vergleich Jahr 1999 zu Jahr 1998		
Delikt	absolut	in %
Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB)	1.017	3,3%
Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)	815	1,7%
Imstichlassen eines Verletzten (§ 94 StGB)	375	61,8%
Sachbeschädigung (§ 125 StGB)	5.170	9,5%
Diebstahl (§ 127 StGB)	8.094	6,7%
Qualifizierter Diebstahl (§ 130 StGB)	349	13,8%
Unterschlagung (§ 134 StGB)	451	15,6%
Entwendung (§ 141 StGB)	463	5,8%
Raub (§§ 142, 143 StGB)	56	3,1%
Betrug (§§ 146 - 148 StGB)	2.385	8,4%
Fahrlässige Krida (§ 159 StGB)	307	27,7%
Hehlerei (§ 164 StGB)	408	30,1%
Fälschung besonders geschützter Urkunden (§ 224 StGB)	449	12,4%
Verhetzung (§ 283 StGB)	192	160,5%
Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz	498	3,7%
Sonstige strafrechtliche Nebengesetze	581	22,5%

Tabelle 3

Daraus ergibt sich, dass die oben (auszugsweise) angeführten Delikte eine größere absolute Zunahme aufweisen als die Gesamtkriminalität, woraus sich zwingend ergibt, dass in anderen Teilbereichen Rückgänge zu verzeichnen sein müssen.

Ein Rückgang der Kriminalität zeigt sich vor allem bei folgenden Delikten:

Vergleich Jahr 1999 zu Jahr 1998		
Delikt	absolut	in %
Mord (§ 75 StGB)	-50	-31,4%
Schwerer Diebstahl (§ 128 StGB)	-369	-7,1%
Diebstahl durch Einbruch (§ 129 StGB)	-5.109	-6,3%
Veruntreuung (§ 133 StGB)	-406	-12,2%
Untreue (§ 153 StGB)	-170	-34,5%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB)	-55	-7,4%
Sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB)	-131	-23,0%
Menschenhandel (§ 217 StGB)	-145	-74,7%
Urkundenunterdrückung (§ 229 StGB)	-486	-3,0%
Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB)	-204	-54,3%
§ 50 WaffG	-181	-14,5%

Tabelle 4

Hinsichtlich der Zählung, insbesondere auch von Betrugshandlungen, ist darauf hinzuweisen, dass von einer fortgesetzten strafbaren Handlung – wenn überhaupt – nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um denselben Geschädigten handelt.

Gemäß den Vorschriften der PKS (§ 13) ergibt sich ebenfalls, dass nur eine strafbare Handlung bei gegebenem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang anzuzeigen ist, wenn diese zum Nachteil desselben Geschädigten erfolgt.

Der Anstieg der Delikte des Betrugers um 2.385 Fälle (+8,4 %) ist durch das Auftreten von zwei umfangreichen Serienbetrugsfällen erklärbar. Im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn wurden Werbe- und Inseratbetrugshandlungen mit ca. 2.500 Geschädigten und einem Schaden von ca. 6 Millionen Schilling zur Anzeige gebracht. Im Bereich des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt wurden Betrugshandlungen (Manipulation von Rubbellosen) an ca. 800 Geschädigten festgestellt.

Der Raub ist synonym mit dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, da bei der Begehung eines Raubes sowohl die körperliche Integrität als auch das Eigentum gefährdet ist. Nach dem kontinuierlichen Sinken der Raubkriminalität von 1993 bis 1997 stieg diese im Jahr 1998 um 205 Fälle (+ 12,6 %) auf 1.835 und im Berichtsjahr gegenüber dem Jahr 1998 um 56 Fälle (+ 3,1 %) auf 1.891. Die 1.630 Fälle im Jahr 1997 determinierten den niedrigsten Wert seit dem Jahr 1989, während die Fälle vom

Jahr 1999 den höchsten Wert seit dem Jahr 1995 darstellen. Rund ein Drittel aller Raubüberfälle ist dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen.

Betrachtet man die Raubdelikte gemäß ihrer Begehungsform, so zeigt sich, dass der Raub an Passanten (ohne Zechenschlussraub) dominiert, wobei der Prozentanteil im Berichtsjahr circa 66 % beträgt.

Zieht man die Angaben über die Opfer zu Rate, erkennt man, dass Jugendliche und Personen über 65 Jahre am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre sind eindeutig die weiblichen Opfer (ca. 91 %) am stärksten gefährdet.

Der Anstieg des § 88 StGB ist primär auf den Anstieg der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr zurückzuführen.

Analog dazu erklärt sich der Anstieg des § 94 StGB. Von den 982 bekannt gewordenen strafbaren Handlungen des Imstichlassens eines Verletzten wurden 952 Fälle im Straßenverkehr gesetzt.

Der Anstieg des § 283 StGB (Verhetzung) ist vor allem auf die Ausforschung von 101 Personen aus der gewalttätigen rechtsextremen Szene in Oberösterreich zurückzuführen, die eine Vielzahl von Straftaten gesetzt haben.

Die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen sind in Teilbereichen stark gestiegen. Von den insgesamt 129.312 bekannt gewordenen Delikten nach § 127 StGB wurden 34.681 Straftaten geklärt und 21.886 Tatverdächtige ermittelt. Von den 21.886 Tatverdächtigen wurden 6.036 Jugendliche und 1.213 Strafunmündige als Verdächtige angezeigt.

Der Rückgang der Sittlichkeitsdelikte von 3.761 auf 3.450 ist primär auf den geringeren Anfall der Delikte § 217 StGB/Menschenhandel (1999: 49, 1998: 194), § 208 StGB/Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (1999: 438, 1998: 569) und §§ 206, 207 StGB/Sexueller Missbrauch von Unmündigen (1999: 511, 1998: 571) zurückzuführen. Bei den strafbaren Handlungen §§ 217 und 208 StGB wird im 5-jährigen Beobachtungszeitraum jeweils der niedrigste Anfall ausgewiesen, bei den §§ 206, 207 StGB wird seit vier Jahren der niedrigste Wert erreicht.

Wegen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt) wurden insgesamt 172 Anzeigen (1998: 376) erstattet. Das bedeutet den geringsten Anfall seit dem Jahr 1988.

Die Anzeigen nach § 50 WaffG sinken seit 1997 kontinuierlich. Im Jahr 1999 wurden 1.071 Anzeigen (1998: 1.252, 1997: 1.914, 1996: 2.681) nach dieser Gesetzesstelle erstattet.

Die 109 angezeigten Verbrechen des Mordes im Berichtsjahr zeigen gegenüber dem Jahr 1998 einen absoluten Rückgang um 50 Fälle (-31,4 %). Die 109 Fälle sind der niedrigste Wert seit Einführung der PKS im Jahr 1953. Zudem beinhalten die Delikte des Mordes auch die Versuche, wobei bei Abzug der Versuche die vollendeten Morde im Jahr 1999 59 Fälle umfassen. Dies bedeutet, dass rund 54 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Beachtenswert erscheint der seit 1993 beinahe kontinuierliche Rückgang der Einbruchsdiebstähle (§ 129 Z 1 - 4 StGB). Im Jahr 1993 waren noch 94.035 Einbruchsdiebstähle zu verzeichnen. Diese Delikte sind von 81.516 im Jahr 1998 auf 76.406 zurückgegangen. Damit wird der niedrigste Wert seit 1989 manifestiert.

Analysiert man die Einbruchsdiebstähle nach ihren hauptsächlichen Tatbegehungen, ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Vergleich Jahr 1999 zu Jahr 1998			
Art des Einbruchsdiebstahls	Jahr 1998	Jahr 1999	in %
in ständig benutzten Wohnobjekten	7.063	6.412	-9,2%
in nicht ständig benutzten Wohnobjekten	4.753	3.699	-22,2%
in Büro- und Geschäftsräumen	12.600	10.976	-12,9%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.839	3.647	-5,0%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2.733	2.509	-8,2%
in Kioske	1.186	1.098	-7,4%
in Geldschränken	383	417	8,9%
in Auslagen	473	562	18,8%
in Automaten	2.487	2.413	-3,0%
von Kraftwagen	2.367	2.400	1,4%
von Krafträdern	581	669	15,1%
von Fahrrädern	8.819	8.474	-3,9%
von Kfz-Teilen	615	839	36,4%
von Gegenständen aus Kfz	17.975	19.476	8,4%
von Zeitungsständerkassen	4.022	3.250	-19,2%

Tabelle 5

Die gestohlenen Kraftwagen (407 Fälle durch Diebstahl, 2.400 durch Einbruchsdiebstahl in Besitz gebracht) repräsentieren insgesamt den vierthöchsten Wert. Nur in den Jahren 1993, 1994 und 1998 (524 Kfz durch Diebstahl, 2.367 durch Einbruchsdiebstahl in Besitz gebracht) wurden mehr Kraftwagen gestohlen.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 19,2 % Verbrechen und 80,8 % Vergehen zusammen. Gegenüber dem Jahr 1998 weisen die Verbrechensdelikte (vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) eine Abnahme um 5.235 Fälle (-5,2 %) auf.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktgruppen, so ergibt sich, dass 17,4 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 67,7 %

den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind und 0,7 % auf die Delikte gegen die Sittlichkeit entfallen. Alle anderen Delikte, inklusive der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, umfassen daher nur mehr 14,2 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechenstypen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 91,3 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,5 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 6,8 %.

Aus beiden Aufgliederungen lässt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber zum Teil auch in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, dass 80,6 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	1.264,6	1.275,8	1.267,9	1.238,3	1.171,5
Vergehen	4.793,3	4.757,2	4.707,1	4.701,7	4.923,8
Alle strafbaren Handlungen	6.057,9	6.033,0	5.975,0	5.940,0	6.095,3
<u>Davon</u> : ohne Delikte im Straßenverkehr	5.535,1	5.528,2	5.466,7	5.429,6	5.573,5

Tabelle 6

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-6,3%	0,9%	-0,6%	-2,3%	-5,4%
Vergehen	-3,4%	-0,8%	-1,1%	-0,1%	4,7%
Alle strafbaren Handlungen	-4,1%	-0,4%	-1,0%	-0,6%	2,6%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	-4,4%	-0,1%	-1,1%	-0,7%	2,7%

Tabelle 7

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wie viele Delikte pro 100.000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., dass im Berichtsjahr etwa pro 100.000 Einwohner 6.095 strafbare Handlungen festgestellt wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekannt gewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich, dass rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Die Auswirkungen der Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen sich etwa in den prozentuellen Änderungen der Häufigkeitszahlen und der absoluten Zahlen, woraus sich ergibt, dass die Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen gemessen um 2,8 %, bei Berücksichtigung der Wohnbevölkerung aber um 2,6 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Daraus ist wiederum zu schließen, dass ca. 0,2 % des Anstiegs der Gesamtkriminalität auf die Zunahme der Wohnbevölkerung zurückzuführen ist.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muss aber kritisch gesagt werden, dass die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, dass die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

2.1.2 Territoriale Gliederung

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographische Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hierbei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt-Landgefälle u.ä. Als kausale Faktoren werden in der

kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflussgrößen.

Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur. Wesentlich sind auch die geopolitische Lage und die Bedeutung als Fremdenverkehrs- und Transitland.

Neben den großstädtischen Regionen mit einer hohen Einwohnerdichte finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	8.764	9.797	10.677	11.168	12.032
Kärnten	26.432	27.259	27.561	28.202	28.731
Niederösterreich	69.033	71.415	72.972	74.018	77.099
Oberösterreich	68.217	71.060	68.027	68.294	72.438
Salzburg	39.049	32.458	31.332	33.386	33.489
Steiermark	52.751	53.948	53.990	53.674	55.917
Tirol	39.681	41.310	42.438	41.639	41.719
Vorarlberg	16.084	16.286	15.605	15.906	17.525
Wien	166.422	161.917	158.947	153.572	154.296
Österreich	486.433	485.450	481.549	479.859	493.246

Tabelle 8

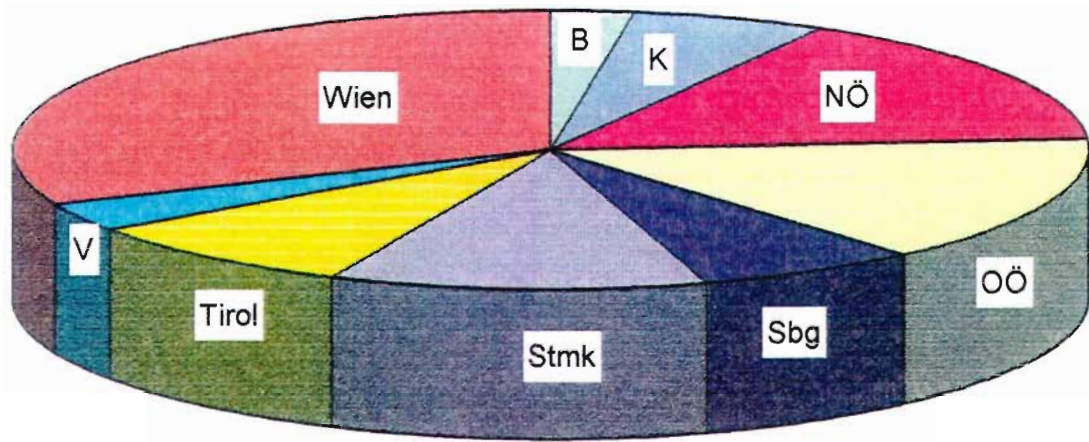
Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	1.359	1.602	2.007	1.797	1.827
Kärnten	4.594	4.506	4.889	4.928	4.334
Niederösterreich	14.128	15.001	15.306	14.793	15.091
Oberösterreich	11.506	12.567	11.911	12.140	12.792
Salzburg	5.654	5.462	5.869	6.571	5.826
Steiermark	7.773	8.456	8.636	8.660	8.525
Tirol	6.836	7.392	7.079	6.900	6.187
Vorarlberg	3.633	3.123	3.212	2.865	3.238
Wien	46.062	44.551	43.273	41.380	36.979
Österreich	101.545	102.660	102.182	100.034	94.799

Tabelle 9

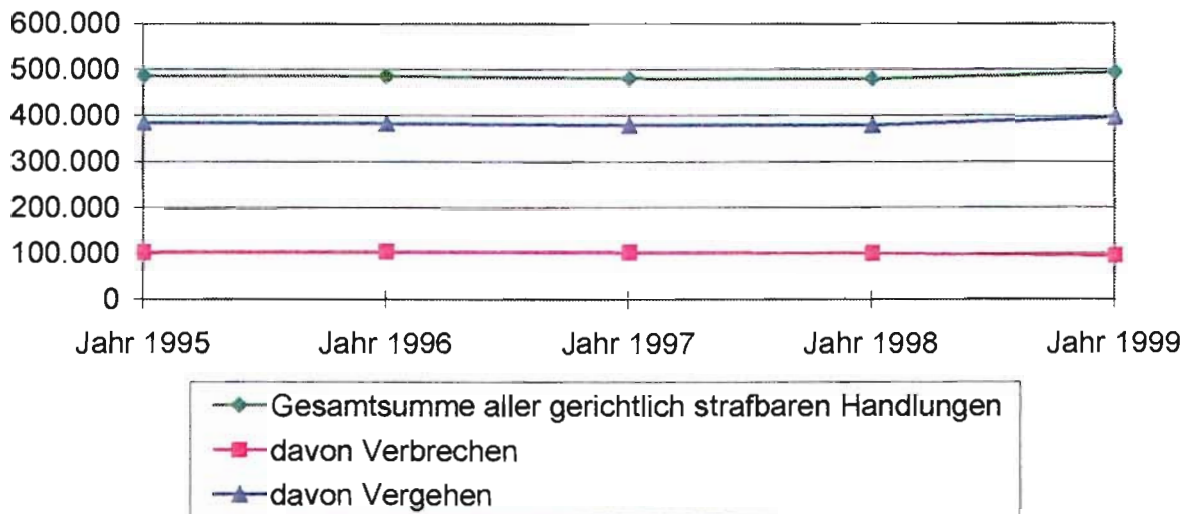
Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	7.405	8.195	8.670	9.371	10.205
Kärnten	21.838	22.753	22.672	23.274	24.397
Niederösterreich	54.905	56.414	57.666	59.225	62.008
Oberösterreich	56.711	58.493	56.116	56.154	59.646
Salzburg	33.395	26.996	25.463	26.815	27.663
Steiermark	44.978	45.492	45.354	45.014	47.392
Tirol	32.845	33.918	35.359	34.739	35.532
Vorarlberg	12.451	13.163	12.393	13.041	14.287
Wien	120.360	117.366	115.674	112.192	117.317
Österreich	384.888	382.790	379.367	379.825	398.447

Tabelle 10

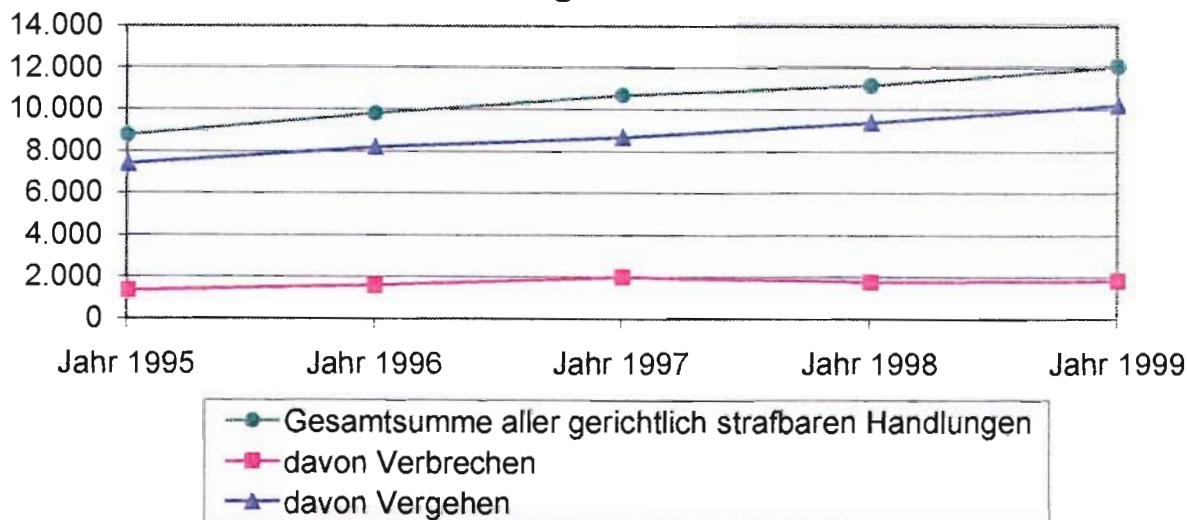
**Alle gerichtlich strafbaren Handlungen
nach Bundesländern in absoluten Zahlen 1999**



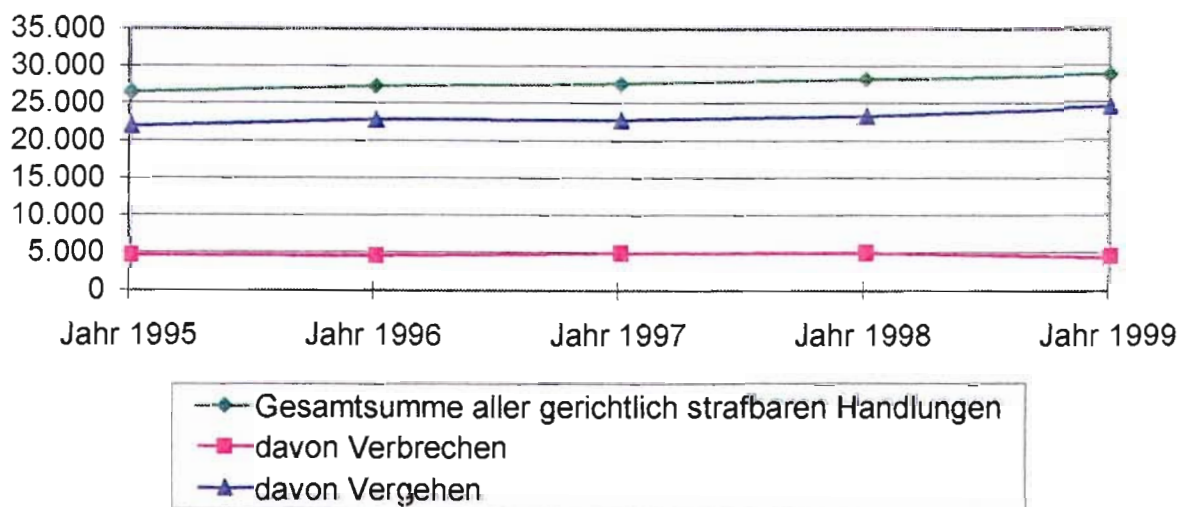
Österreich



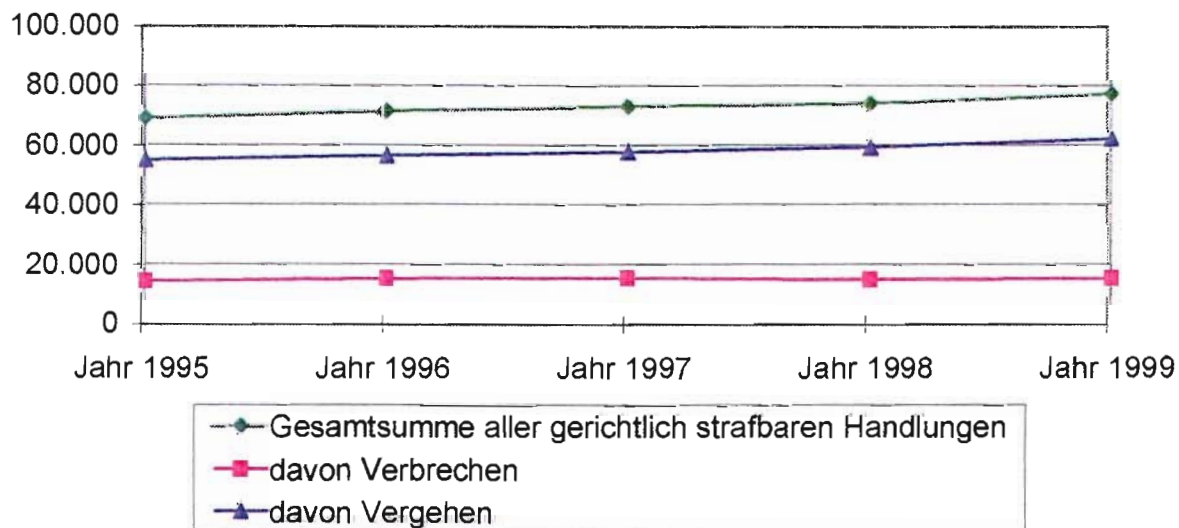
Burgenland



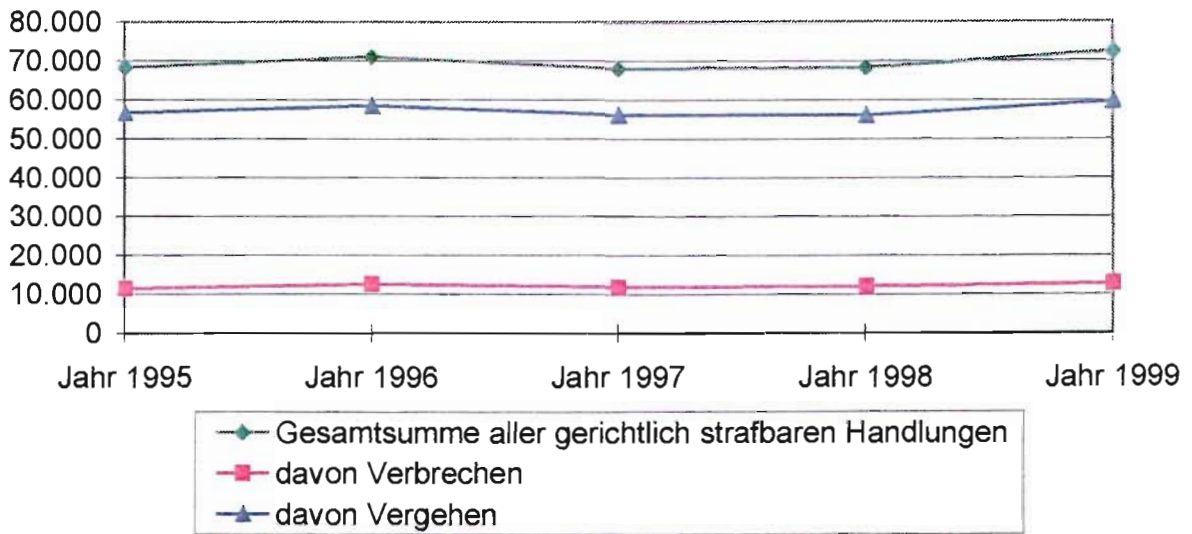
Kärnten



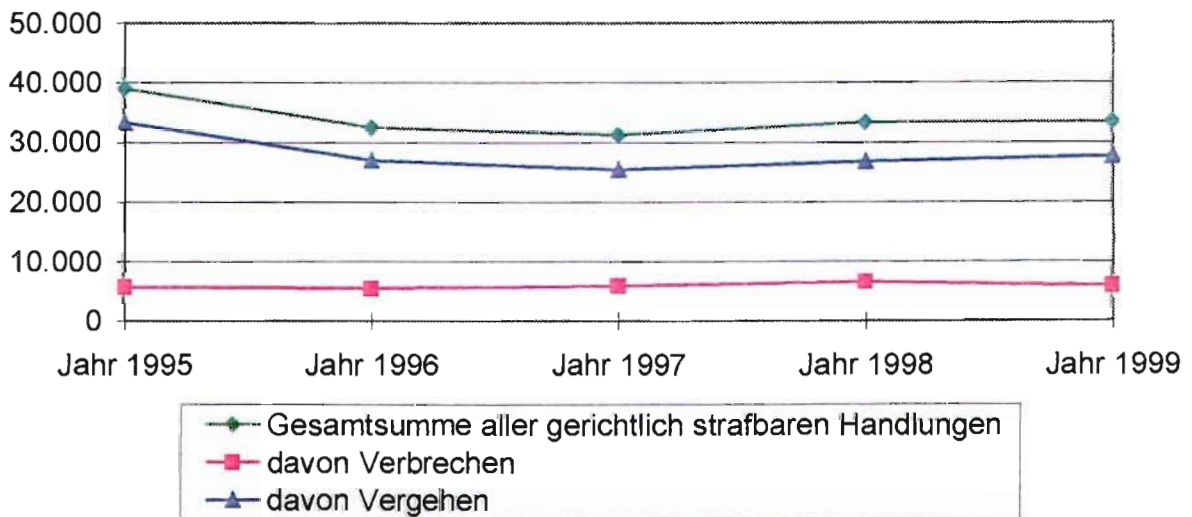
Niederösterreich



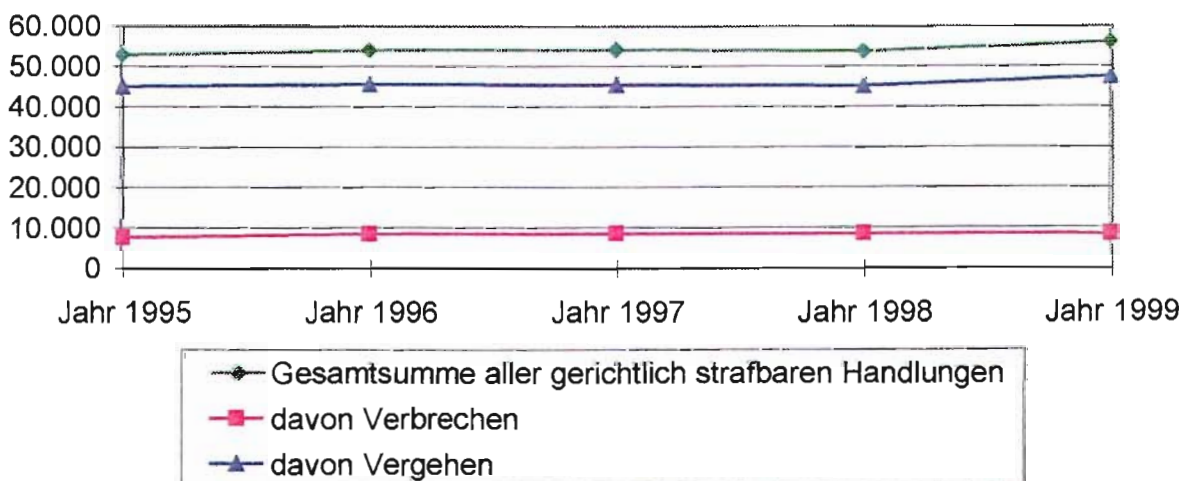
Oberösterreich



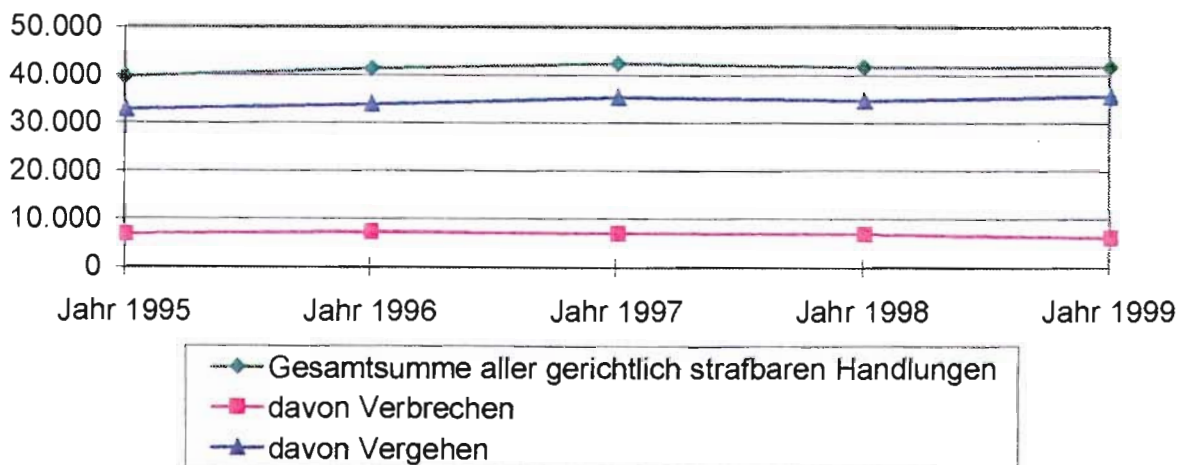
Salzburg



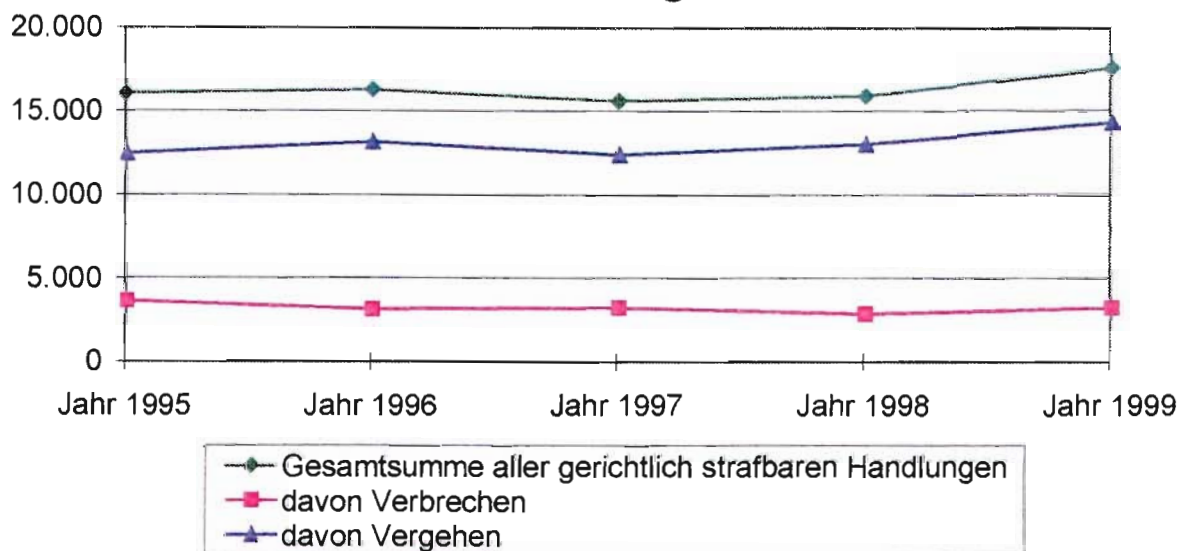
Steiermark



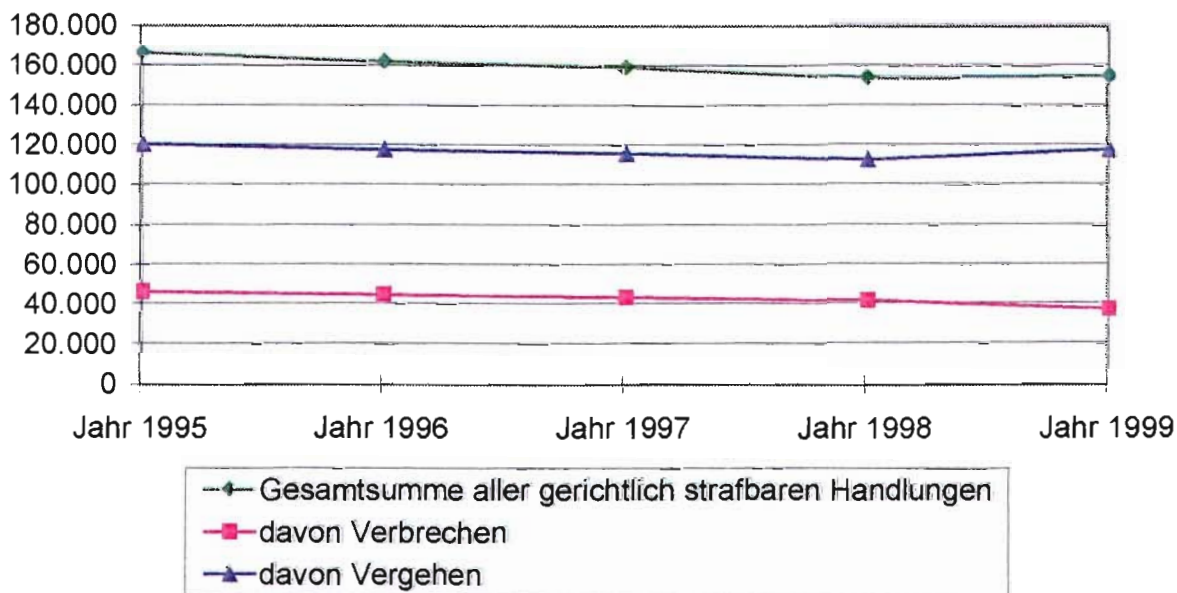
Tirol



Vorarlberg



Wien



Aus den Tabellen ist vorerst erkenntlich, dass das Bundesland Wien, und im weiteren Abstand auch die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, den „größten“ Beitrag zur Kriminalität liefern, wobei jedoch auch zu bedenken ist, dass es sich hierbei um die einwohnermäßig größten Bundesländer handelt. Die Reihung der Bundesländer nach Einwohner geht konform mit der Reihung der Bundesländer nach der Anzahl der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen, ausgenommen die Bundesländer Kärnten und Salzburg.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	-1,6%	11,8%	9,0%	4,6%	7,7%
Kärnten	-3,5%	3,1%	1,1%	2,3%	1,9%
Niederösterreich	-12,4%	3,5%	2,2%	1,4%	4,2%
Oberösterreich	-5,9%	4,2%	-4,3%	0,4%	6,1%
Salzburg	18,3%	-16,9%	-3,5%	6,6%	0,3%
Steiermark	-4,6%	2,3%	0,1%	-0,6%	4,2%
Tirol	-2,0%	4,1%	2,7%	-1,9%	0,2%
Vorarlberg	-2,6%	1,3%	-4,2%	1,9%	10,2%
Wien	-3,1%	-2,7%	-1,8%	-3,4%	0,5%
Österreich	-3,6%	-0,2%	-0,8%	-0,4%	2,8%

Tabelle 11

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	-12,8%	17,9%	25,3%	-10,5%	1,7%
Kärnten	-11,1%	-1,9%	8,5%	0,8%	-12,1%
Niederösterreich	-11,1%	6,2%	2,0%	-3,4%	2,0%
Oberösterreich	-6,5%	9,2%	-5,2%	1,9%	5,4%
Salzburg	0,1%	-3,4%	7,5%	12,0%	-11,3%
Steiermark	-4,0%	8,8%	2,1%	0,3%	-1,6%
Tirol	-6,3%	8,1%	-4,2%	-2,5%	-10,3%
Vorarlberg	1,7%	-14,0%	2,8%	-10,8%	13,0%
Wien	-4,7%	-3,3%	-2,9%	-4,4%	-10,6%
Österreich	-5,9%	1,1%	-0,5%	-2,1%	-5,2%

Tabelle 12

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	0,7%	10,7%	5,8%	8,1%	8,9%
Kärnten	-1,7%	4,2%	-0,4%	2,7%	4,8%
Niederösterreich	-12,7%	2,7%	2,2%	2,7%	4,7%
Oberösterreich	-5,7%	3,1%	-4,1%	0,1%	6,2%
Salzburg	22,1%	-19,2%	-5,7%	5,3%	3,2%
Steiermark	-4,8%	1,1%	-0,3%	-0,7%	5,3%
Tirol	-1,0%	3,3%	4,2%	-1,8%	2,3%
Vorarlberg	-3,8%	5,7%	-5,8%	5,2%	9,6%
Wien	-2,4%	-2,5%	-1,4%	-3,0%	4,6%
Österreich	-3,0%	-0,5%	-0,9%	0,1%	4,9%

Tabelle 13

Die Gesamtkriminalität und der Deliktsbereich Vergehen sind in allen Bundesländern gestiegen. Bei der Deliktsguppe Verbrechen hingegen zeigt sich ein anderes Bild, da in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien Rückgänge zu

verzeichnen sind. Die Verminderung der Verbrechen in diesen Bundesländern kommt im Rückgang der Verbrechen für Gesamtösterreich zum Ausdruck.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	3.203,1	3.571,2	3.878,6	4.024,7	4.331,9
Kärnten	4.722,6	4.859,1	4.897,0	4.998,7	5.093,6
Niederösterreich	4.567,0	4.703,8	4.787,3	4.823,4	5.011,4
Oberösterreich	4.930,3	5.127,8	4.927,0	4.965,3	5.260,4
Salzburg	7.743,9	6.403,9	6.150,7	6.496,1	6.501,6
Steiermark	4.381,3	4.472,1	4.472,3	4.457,1	4.647,9
Tirol	6.060,5	6.275,1	6.427,8	6.274,7	6.260,7
Vorarlberg	4.696,6	4.746,6	4.535,7	4.595,6	5.040,1
Wien	10.429,0	10.166,9	9.962,8	9.604,9	9.627,4
Österreich	6.057,9	6.033,0	5.975,0	5.940,0	6.095,3

Tabelle 14

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	496,7	584,0	729,1	647,6	657,8
Kärnten	820,8	803,2	868,7	873,5	768,4
Niederösterreich	934,7	988,0	1.004,1	964,0	980,9
Oberösterreich	831,6	906,9	862,7	882,6	928,9
Salzburg	1.121,3	1.077,6	1.152,1	1.278,6	1.131,1
Steiermark	645,6	701,0	715,4	719,1	708,6
Tirol	1.044,1	1.122,9	1.072,2	1.039,8	928,5
Vorarlberg	1.060,9	910,2	933,6	827,8	931,2
Wien	2.886,5	2.797,4	2.712,4	2.588,0	2.307,3
Österreich	1.264,6	1.275,8	1.267,9	1.238,3	1.171,5

Tabelle 15

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	2.706,4	2.987,2	3.149,5	3.377,1	3.674,1
Kärnten	3.901,8	4.055,8	4.028,3	4.125,2	4.325,2
Niederösterreich	3.632,4	3.715,7	3.783,1	3.859,4	4.030,5
Oberösterreich	4.098,7	4.221,0	4.064,3	4.082,6	4.331,4
Salzburg	6.622,6	5.326,2	4.998,6	5.217,6	5.370,5
Steiermark	3.735,7	3.771,1	3.756,9	3.737,9	3.939,3
Tirol	5.016,4	5.152,3	5.355,6	5.234,9	5.332,2
Vorarlberg	3.635,7	3.836,4	3.602,1	3.767,9	4.108,9
Wien	7.542,4	7.369,5	7.250,5	7.016,8	7.320,1
Österreich	4.793,3	4.757,2	4.707,1	4.701,7	4.923,8

Tabelle 16

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen lassen sich aus den obigen Tabellen, in denen die Häufigkeitszahlen der einzelnen Bundesländer ausgewiesen werden, besonders gut wahrnehmen.

Hiebei ergibt sich im Vergleich mit der Verteilung der absoluten Zahlen in den Bundesländern eine weithin andere territoriale Struktur, wobei zwar Wien unverändert den ersten Rang einnimmt, jedoch der zweite und dritte Rang von Salzburg bzw. Tirol eingenommen wird. Hiebei spiegeln sich wohl auch die Einflüsse des Transit- und Fremdenverkehrs wider, da die erhöhte Kriminalität auf eine relativ geringe Wohnpopulation bezogen wird.

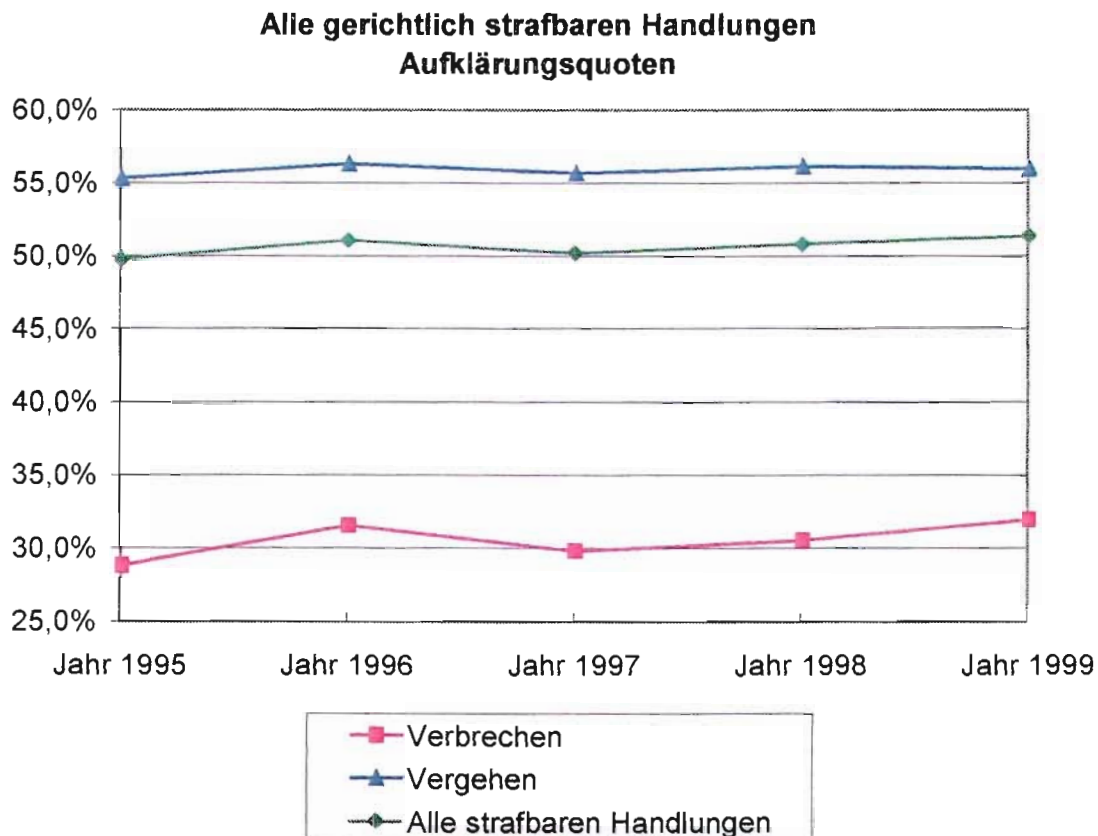
Auf Grund der Relativierung auf die Einwohnerzahlen lassen die Häufigkeitszahlen auch erkennen, dass - verglichen mit der Häufigkeitszahl für Gesamtösterreich - bei der Gesamtkriminalität und bei den Verbrechen und Vergehen die Bundeshauptstadt Wien jeweils die weitaus höchste Belastungszahl aufweist. Neben Wien haben die Bundesländer Salzburg und Tirol - im Vergleich zu den anderen Bundesländern - eine höhere Belastung bei der Gesamtkriminalität und bei den Vergehen aufzuweisen, bei den Verbrechen folgen die Bundesländer Salzburg und Niederösterreich.

Im Übrigen darf auch auf die kriminalgeografischen Ausführungen im Anschluss an dieses Kapitel verwiesen werden.

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	28,9%	31,5%	29,8%	30,5%	32,0%
Vergehen	55,3%	56,3%	55,7%	56,2%	56,0%
Alle strafbaren Handlungen	49,8%	51,1%	50,2%	50,8%	51,4%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	45,4%	47,0%	46,0%	46,6%	47,2%

Tabelle 17



Vorweg sei angemerkt, dass die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität und für die Aufklärungsquoten von Deliktgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Höhe der

Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekannt gewordenen Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil, einerseits von an sich schwer aufzuklärenden strafbaren Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits von strafbaren Handlungen, bei denen bei der Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl), unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne dass daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen lässt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei den Aufklärungsquoten erkennen, welche die Quotienten aus bekannt gewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei gleich bleibender Zahl der geklärten Fälle, jedoch steigender Anzahl der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen, dazu führen, dass die Aufklärungsquote zurückgeht.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Jahr 1998 einen leichten Anstieg, und zwar von 50,8 % auf 51,4 %. Unterteilt man die Gesamtkriminalität in Verbrechen und Vergehen, ist eine differente Aussage zu treffen. Die Aufklärungsquote der Verbrechen ist mit 32 % (1998: 30,5 %) stärker gestiegen, während die Aufklärungsquote der Vergehen mit 56 % (1998: 56,2 %) geringfügig zurückgegangen ist.

Demgegenüber zeigen die absoluten Zahlen der geklärten Fälle in den Kategorien Gesamtkriminalität und Vergehen einen Anstieg, während bei den Verbrechen die absolute Zahl gesunken ist.

Die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität und der Verbrechen stellen seit dem Jahr 1988 die jeweils höchsten Werte dar. Die Aufklärungsquote der Vergehen hingegen ist seit 1988 der dritthöchste Wert.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	29.306	32.386	30.481	30.558	30.313
Vergehen	212.927	215.616	211.250	213.296	223.038
Alle strafbaren Handlungen	242.233	248.002	241.731	243.854	253.351
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	201.992	209.096	202.609	204.495	212.945

Tabelle 18

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-5,3%	10,5%	-5,9%	0,3%	-0,8%
Vergehen	-2,9%	1,3%	-2,0%	1,0%	4,6%
Alle strafbaren Handlungen	-3,2%	2,4%	-2,5%	0,9%	3,9%
<u>Davon</u> : ohne Delikte im Straßenverkehr	-3,8%	3,5%	-3,1%	0,9%	4,1%

Tabelle 19

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

Hiebei soll noch erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 26).

Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	59,6%	59,3%	56,4%	58,4%	59,9%
Kärnten	51,7%	56,3%	52,9%	52,2%	54,4%
Niederösterreich	58,4%	58,9%	57,9%	57,7%	55,5%
Oberösterreich	60,2%	61,2%	60,1%	59,7%	58,3%
Salzburg	58,3%	49,0%	50,6%	49,7%	47,6%
Steiermark	52,6%	53,4%	51,3%	51,2%	51,9%
Tirol	48,3%	50,3%	50,0%	51,4%	51,1%
Vorarlberg	65,0%	62,8%	60,8%	60,8%	61,7%
Wien	37,2%	40,5%	40,1%	41,7%	44,4%
Österreich	49,8%	51,1%	50,2%	50,8%	51,4%

Tabelle 20

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	37,3%	36,2%	36,3%	42,7%	39,5%
Kärnten	30,8%	38,5%	34,8%	34,3%	40,7%
Niederösterreich	31,9%	32,7%	33,2%	34,5%	33,0%
Oberösterreich	38,4%	39,7%	40,6%	34,3%	38,5%
Salzburg	34,6%	35,2%	35,4%	29,8%	30,3%
Steiermark	32,8%	34,6%	32,6%	33,6%	38,7%
Tirol	30,3%	34,6%	33,3%	33,1%	34,0%
Vorarlberg	54,0%	44,3%	44,1%	35,1%	37,4%
Wien	21,5%	25,6%	21,9%	25,8%	25,8%
Österreich	28,9%	31,5%	29,8%	30,5%	32,0%

Tabelle 21

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	63,7%	63,9%	61,0%	61,5%	63,6%
Kärnten	56,1%	59,8%	56,9%	56,0%	56,8%
Niederösterreich	65,2%	65,9%	64,5%	63,5%	60,9%
Oberösterreich	64,7%	65,8%	64,3%	65,2%	62,5%
Salzburg	62,3%	51,9%	54,1%	54,6%	51,3%
Steiermark	56,0%	56,9%	54,9%	54,6%	54,3%
Tirol	52,0%	53,8%	53,4%	55,1%	54,1%
Vorarlberg	68,2%	67,3%	65,1%	66,4%	67,2%
Wien	43,1%	46,1%	46,8%	47,5%	50,2%
Österreich	55,3%	56,3%	55,7%	56,2%	56,0%

Tabelle 22

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität ist in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol gesunken. In Niederösterreich und Oberösterreich hat die sinkende Aufklärungsquote ihre Ursache darin, dass die Zahl der bekannt gewordenen Delikte stärker anstieg als die Zahl der absolut geklärten Fälle, in Salzburg und Tirol stiegen die bekannt gewordenen Delikte, die aufgeklärten Fälle sanken.

Auffallend ist in den obigen Werten die evidente Diskrepanz der Aufklärungsquoten zwischen dem Bundesland Wien und den übrigen Bundesländern auf Grund der besonderen Randbedingungen, welche das kriminelle Geschehen in Großstädten auszeichnen.

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktgruppen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	25.512	27.860	27.693	29.486	31.357
19 - unter 25	38.148	38.441	38.523	38.482	39.328
25 - unter 40	76.474	76.940	75.997	74.658	72.777
40 und darüber	55.644	56.803	57.016	57.721	57.733
Summe	195.778	200.044	199.229	200.347	201.195

Tabelle 23

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	23.137	25.582	25.162	26.949	28.711
19 - unter 25	28.705	29.915	30.140	30.110	30.831
25 - unter 40	59.682	60.228	59.753	58.412	56.344
40 und darüber	40.653	41.848	41.754	42.024	41.718
Summe	152.177	157.573	156.809	157.495	157.604

Tabelle 24

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	4.106	4.397	4.104	4.348	4.284
19 - unter 25	4.213	4.614	4.670	4.325	4.513
25 - unter 40	7.125	7.107	7.149	7.029	6.419
40 und darüber	3.437	3.552	3.610	3.889	3.614
Summe	18.881	19.670	19.533	19.591	18.830

Tabelle 25

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	21.406	23.463	23.589	25.138	27.073
19 - unter 25	33.935	33.827	33.853	34.157	34.815
25 - unter 40	69.349	69.833	68.848	67.629	66.358
40 und darüber	52.207	53.251	53.406	53.832	54.119
Summe	176.897	180.374	179.696	180.756	182.365

Tabelle 26

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	13,0%	13,9%	13,9%	14,7%	15,6%
19 - unter 25	19,5%	19,2%	19,3%	19,2%	19,5%
25 - unter 40	39,1%	38,5%	38,1%	37,3%	36,2%
40 und darüber	28,4%	28,4%	28,6%	28,8%	28,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 27

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	15,2%	16,2%	16,0%	17,1%	18,2%
19 - unter 25	18,9%	19,0%	19,2%	19,1%	19,6%
25 - unter 40	39,2%	38,2%	38,1%	37,1%	35,8%
40 und darüber	26,7%	26,6%	26,6%	26,7%	26,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 28

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	21,7%	22,4%	21,0%	22,2%	22,8%
19 - unter 25	22,3%	23,5%	23,9%	22,1%	24,0%
25 - unter 40	37,7%	36,1%	36,6%	35,9%	34,1%
40 und darüber	18,2%	18,1%	18,5%	19,9%	19,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 29

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	12,1%	13,0%	13,1%	13,9%	14,8%
19 - unter 25	19,2%	18,8%	18,8%	18,9%	19,1%
25 - unter 40	39,2%	38,7%	38,3%	37,4%	36,4%
40 und darüber	29,5%	29,5%	29,7%	29,8%	29,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 30

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei den Vergehen die Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen werden, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.2 Delikte gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend zu bemerken, dass bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben, und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, dass bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte sind daher stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen mitzuberücksichtigen.

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Delikte gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens sollen vorerst Tabellen über den prozentuellen Anteilswert der Delikte gegen Leib und Leben an den Vergleichskategorien der Gesamtkriminalität sowie der Verbrechen und Vergehen Aufschluss geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	0,08%	0,09%	0,08%	0,08%	0,08%
Verbrechen	0,40%	0,42%	0,38%	0,40%	0,40%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,49%	0,51%	0,46%	0,49%	0,46%

Tabelle 31

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	17,0%	16,8%	17,0%	17,3%	17,3%
Vergehen	21,5%	21,3%	21,6%	21,9%	21,5%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%	99,6%

Tabelle 32

Prozentueller Anteil der Delikte gegen Leib und Leben an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	17,1%	16,8%	17,1%	17,4%	17,4%

Tabelle 33

Zur Interpretation der obigen Tabellen ist auszuführen, dass die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, dass die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten, alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) umfassen etwa 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), zeigt sich, dass diese knapp 5 Promille umfassen.

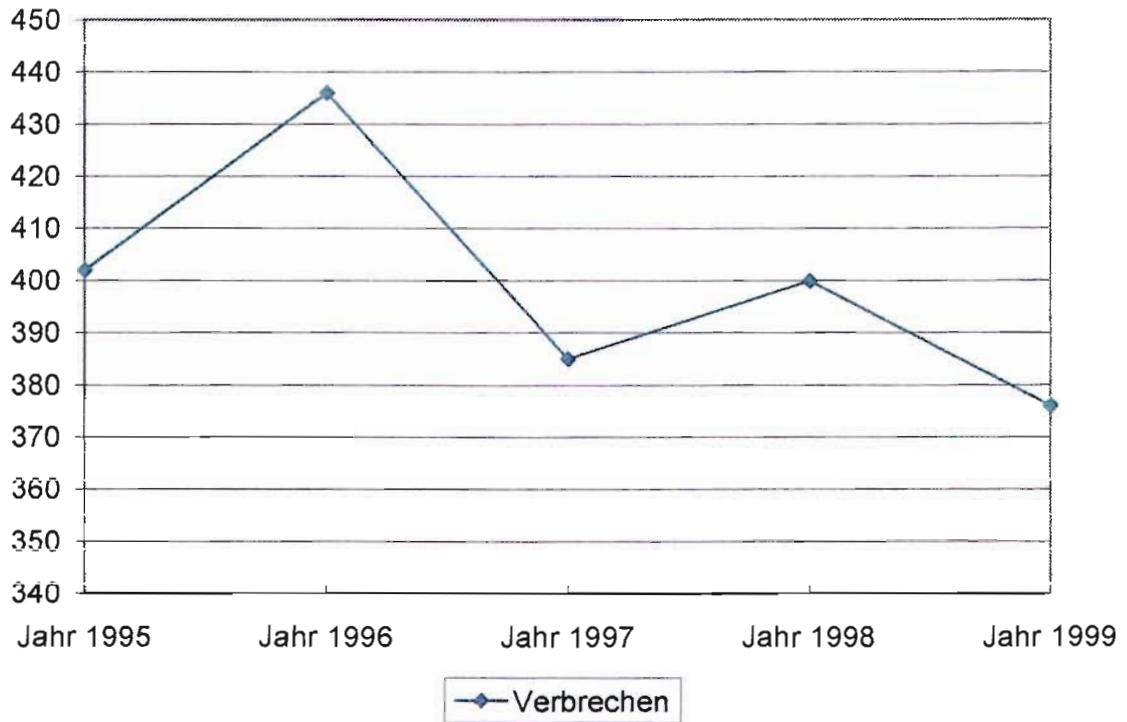
Demgegenüber zeigt sich die gänzlich andere zahlenmäßige Bedeutung der Vergehen gegen Leib und Leben, die 17 % der Gesamtkriminalität und mehr als ein 1/5 aller Vergehen umfassen.

Zuletzt zeigt sich noch, dass die Deliktsgruppe gegen Leib und Leben rund 1/6 der Gesamtkriminalität umfasst.

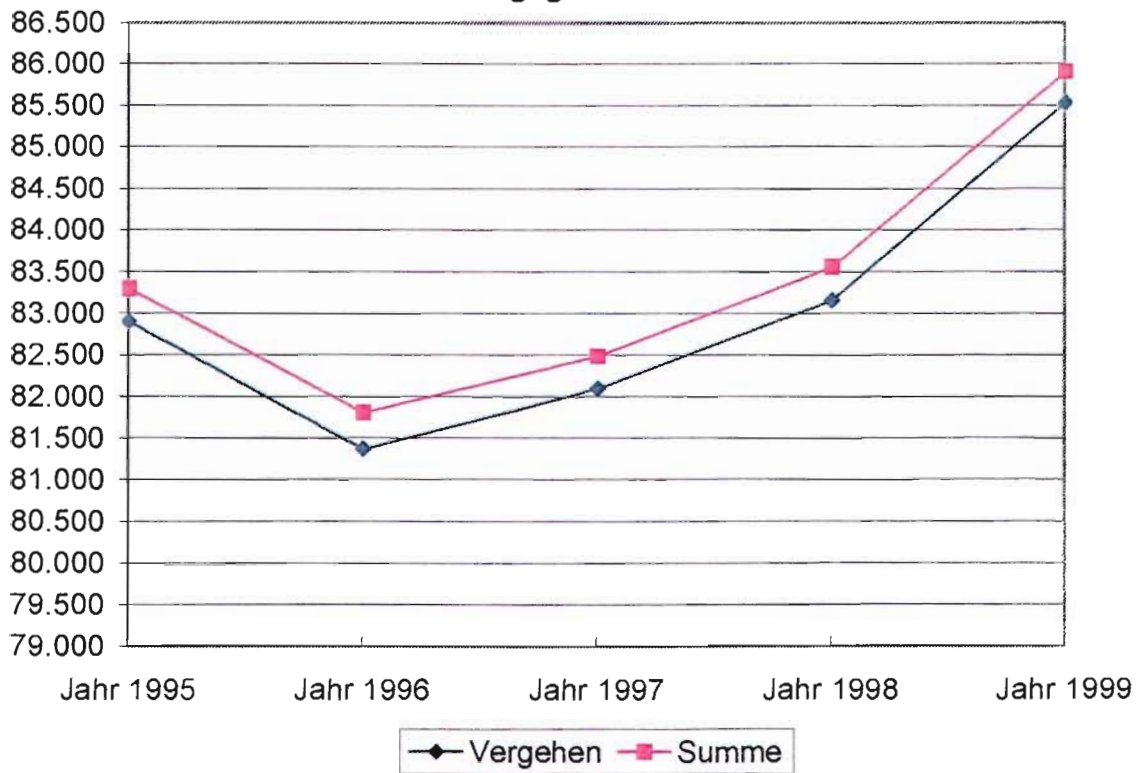
Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	402	436	385	400	376
Vergehen	82.896	81.360	82.094	83.157	85.529
Summe	83.298	81.796	82.479	83.557	85.905

Tabelle 34

Bekannt gewordene Verbrechen gegen Leib und Leben



Bekannt gewordene Vergehen und Gesamtdelikte gegen Leib und Leben



Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-7,8%	8,5%	-11,7%	3,9%	-6,0%
Vergehen	-1,7%	-1,9%	0,9%	1,3%	2,9%
Summe	-1,7%	-1,8%	0,8%	1,3%	2,8%

Tabelle 35

Im Berichtsjahr ist bei den Vergehen und bei der Gesamtsumme der Delikte gegen Leib und Leben ein Anstieg, bei den Verbrechen ein Rückgang zu verzeichnen. Die ausgewiesene Gesamtsumme stellt den höchsten Wert im fünfjährigen Beobachtungszeitraum dar.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	5,0	5,4	4,8	5,0	4,6
Vergehen	1032,4	1011,1	1018,6	1029,4	1056,9
Summe	1037,4	1016,5	1023,4	1034,3	1061,6

Tabelle 36

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-8,2%	8,2%	-11,8%	3,7%	-6,2%
Vergehen	-2,2%	-2,1%	0,7%	1,1%	2,7%
Summe	-2,2%	-2,0%	0,7%	1,1%	2,6%

Tabelle 37

Aus den obigen Tabellen lässt sich erkennen, dass pro 100.000 Einwohner im Jahre 1999 ca. 5 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt wurden, wobei auch die Versuche mit eingerechnet sind, die ca. 26 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen.

Zur richtigen Größeneinschätzung ist der Anteil der fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr zu berücksichtigen. Im Berichtsjahr wurden 554 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr und 109 Morde zur Anzeige gebracht. Bei den ausgewiesenen 109 Anzeigen wegen Mordes ist es in 50 Fällen beim Versuch geblieben. Nach Abzug der Fälle wegen versuchten Mordes ergibt sich ein Verhältnis von ca. 1:9 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr.

Diese Überlegungen zeigen, dass die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen, zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, dass sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluss der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentums kriminalität, die innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Mord § 75 StGB	168	170	139	159	109
Totschlag § 76 StGB	-	1	2	-	1
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	29	31	28	22	40
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	12	14	20	15	10
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	168	180	157	179	192
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	25	40	39	25	24

Tabelle 38

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Mord § 75 StGB	-9,2%	1,2%	-18,2%	14,4%	-31,4%
Totschlag § 76 StGB	---	---	100,0%	---	---
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	-12,1%	6,9%	-9,7%	-21,4%	81,8%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	-14,3%	16,7%	42,9%	-25,0%	-33,3%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	7,7%	7,1%	-12,8%	14,0%	7,3%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	92,3%	60,0%	-2,5%	-35,9%	-4,0%

Tabelle 39

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, dass es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die 109 Verbrechen des Mordes im Berichtsjahr zeigen gegenüber dem Jahr 1998 einen absoluten Rückgang um 50 Fälle (= 31,4 %). Die 109 Fälle des Jahres 1999 sind der niedrigste Wert seit der Einführung der PKS im Jahr 1953. Zudem beinhalten die Delikte des Mordes auch die Versuche, wobei bei Abzug der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 59 Fälle umfassen – dies bedeutet, dass rund 54 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, dass ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, dass nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, dass gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, dass sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenen Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ zu verweisen, wonach als Spezifikum kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes

bzw. des Mordversuches angezeigt wird, von den Behörden der Strafjustiz jedoch einige der solcherart angezeigten Fälle als Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang qualifiziert werden. Diese Qualifikation durch die Behörden der Strafjustiz in andere Straftatbestände ist insbesondere bei den angezeigten Fällen des versuchten Mordes festzustellen.

Aus der sogenannten Opferstatistik lässt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hierbei zeigt sich, dass - berechnet auf je 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe - die Altersgruppe der 40 bis unter 65-Jährigen die stärkste Gefährdung aufwies. Bei der geschlechtsspezifischen Opferbelastung (Mord und versuchter Mord) überwiegen im Jahr 1999 die weiblichen Opfer – 53 männliche, 61 weibliche Opfer. Bei den vollendeten Morden wird das Opferverhältnis auf 24 männliche und 37 weibliche Opfer reduziert.

Im Berichtsjahr wurden 4 Kinder unter 14 Jahren getötet.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Mord § 75 StGB	2,1	2,1	1,7	2,0	1,3
Totschlag § 76 StGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,4	0,4	0,3	0,3	0,5
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	2,1	2,2	1,9	2,2	2,4
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,3	0,5	0,5	0,3	0,3

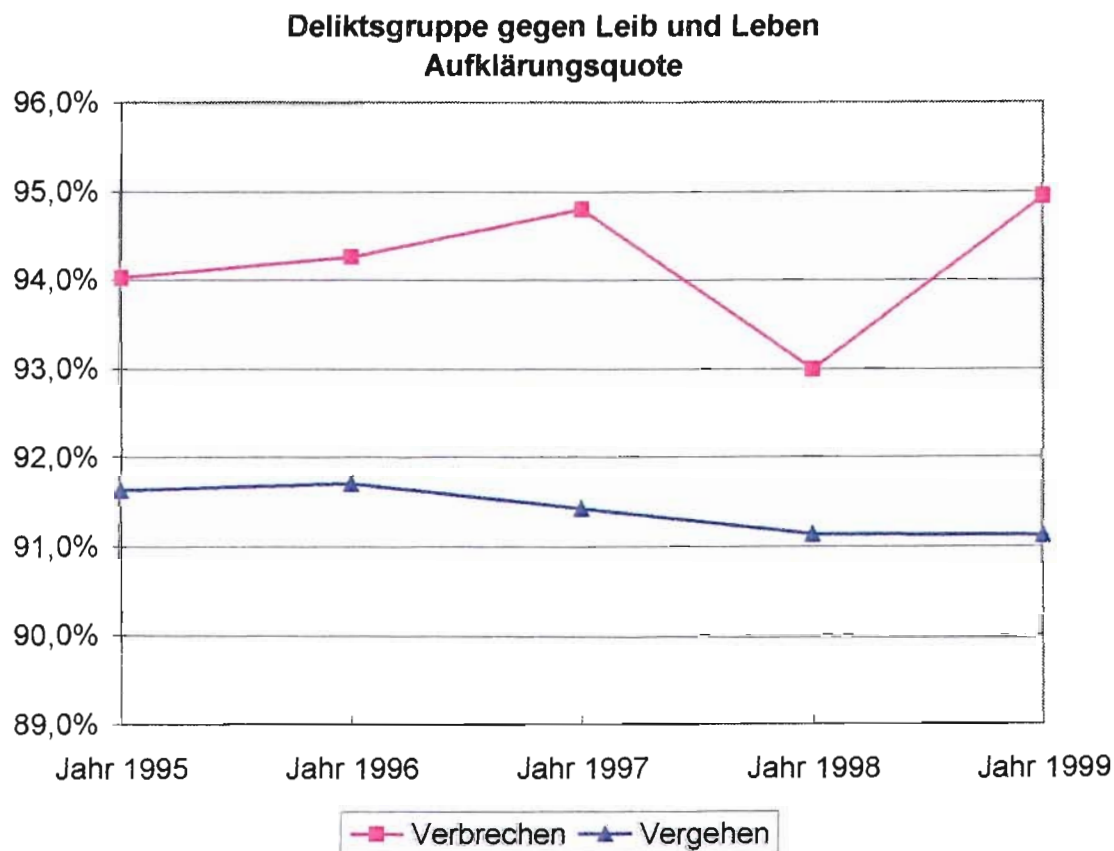
Tabelle 40

Auf Grund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa bei Mord, dass auf je 100.000 Einwohner im Berichtsjahr 1 Mord (bzw. Mordversuch) verübt wurde.

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	94,0%	94,3%	94,8%	93,0%	94,9%
Vergehen	91,6%	91,7%	91,4%	91,1%	91,1%
Summe	91,6%	91,7%	91,4%	91,1%	91,1%

Tabelle 41



Deliktgruppe gegen Leib und Leben					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	378	411	365	372	357
Vergehen	75.964	74.613	75.058	75.788	77.937
Summe	76.342	75.024	75.423	76.160	78.294

Tabelle 42

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Mord § 75 StGB	95,2%	95,3%	92,1%	97,5%	95,4%
Totschlag § 76 StGB	---	100,0%	100,0%	---	100,0%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	96,6%	96,8%	96,4%	95,5%	95,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	100,0%	100,0%	100,0%	93,3%	100,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	92,3%	93,9%	96,8%	89,9%	94,3%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	92,0%	87,5%	92,3%	84,0%	95,8%

Tabelle 43

Gemessen an internationalen Ergebnissen, ist eine hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben festzustellen. Diese hohe Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, dass sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

Die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben bedeutet, dass im Jahr 1999 insgesamt nur 19 Fälle nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von mehr als 95 % aufweist, zeigt sich, dass von 109 bekannt gewordenen Morden und Mordversuchen 5 Fälle nicht aufgeklärt werden konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, dass der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	24	37	35	33	37
19 - unter 25	63	65	70	71	64
25 - unter 40	192	188	163	136	152
40 und darüber	117	120	98	112	94
Summe	396	410	366	352	347

Tabelle 44

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	6.499	6.485	6.955	7.474	7.828
19 - unter 25	15.925	14.670	14.466	14.800	15.105
25 - unter 40	31.989	31.453	30.812	30.896	30.831
40 und darüber	26.150	26.399	26.858	26.945	27.460
Summe	80.563	79.007	79.091	80.115	81.224

Tabelle 45

Deliktgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	6.523	6.522	6.990	7.507	7.865
19 - unter 25	15.988	14.735	14.536	14.871	15.169
25 - unter 40	32.181	31.641	30.975	31.032	30.983
40 und darüber	26.267	26.519	26.956	27.057	27.554
Summe	80.959	79.417	79.457	80.467	81.571

Tabelle 46

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	6,1%	9,0%	9,6%	9,4%	10,7%
19 - unter 25	15,9%	15,9%	19,1%	20,2%	18,4%
25 - unter 40	48,5%	45,9%	44,5%	38,6%	43,8%
40 und darüber	29,5%	29,3%	26,8%	31,8%	27,1%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 47

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	8,1%	8,2%	8,8%	9,3%	9,6%
19 - unter 25	19,8%	18,6%	18,3%	18,5%	18,6%
25 - unter 40	39,7%	39,8%	39,0%	38,6%	38,0%
40 und darüber	32,5%	33,4%	34,0%	33,6%	33,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 48

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	8,1%	8,2%	8,8%	9,3%	9,6%
19 - unter 25	19,7%	18,6%	18,3%	18,5%	18,6%
25 - unter 40	39,7%	39,8%	39,0%	38,6%	38,0%
40 und darüber	32,4%	33,4%	33,9%	33,6%	33,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 49

Die Altersstruktur bei der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen 53,3 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechenstypen gegen Leib und Leben lässt sich ein Prozentsatz von 70,9 % errechnen, d.h., die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen.

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen

2.3.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	19,3%	19,5%	19,4%	19,0%	17,6%
Verbrechen	92,5%	92,4%	91,4%	91,3%	91,3%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	28,7%	29,0%	29,0%	28,3%	25,9%

Tabelle 50

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	48,0%	47,8%	47,4%	48,2%	50,1%
Vergehen	60,6%	60,6%	60,2%	60,8%	62,1%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	71,3%	71,0%	71,0%	71,7%	74,1%

Tabelle 51

Prozentueller Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	67,3%	67,3%	66,8%	67,2%	67,7%

Tabelle 52

Alle obigen Tabellen lassen die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen.

Vorerst lässt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, dass alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur 8,7 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 88 % zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit über $\frac{1}{4}$ zeigt einerseits, welchen großen Einfluss die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, dass beinahe $\frac{3}{4}$ aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

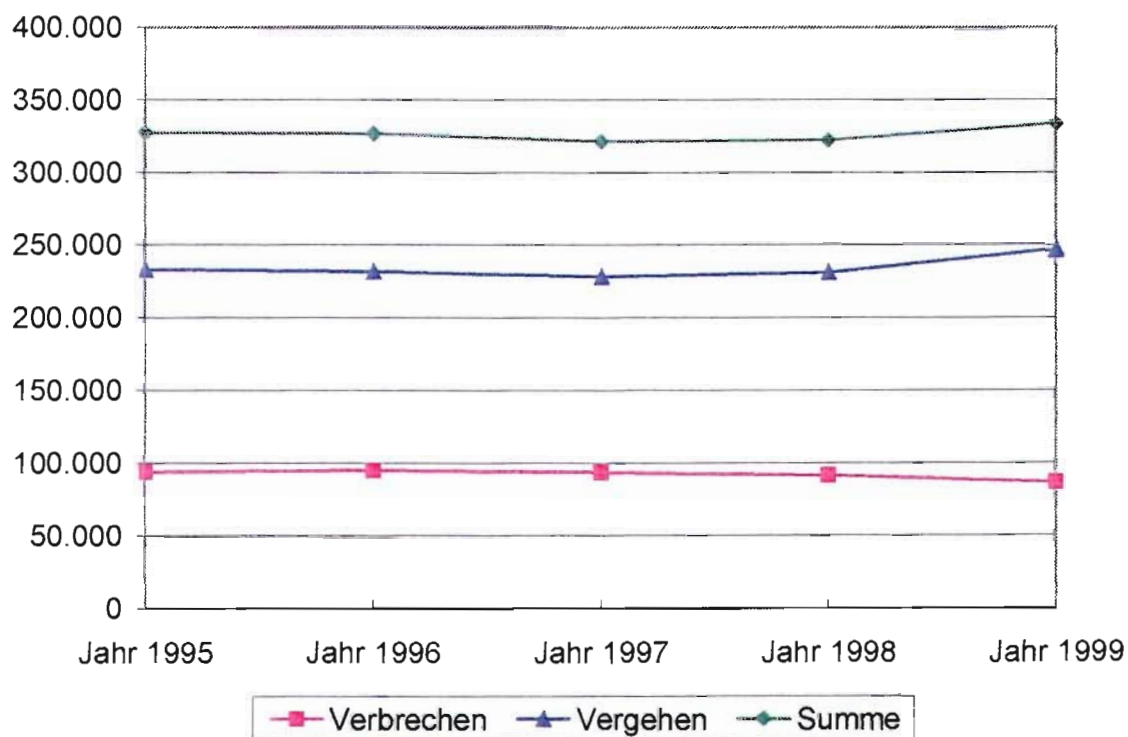
Aber auch die Vergehen gegen fremdes Vermögen zeigen anhand der obigen Tabelle ihre zahlenmäßig überragende Bedeutung. Dies zeigt sich etwa darin, dass die Vergehen gegen fremdes Vermögen rund 50 % der Gesamtkriminalität und fast $\frac{2}{3}$ aller Vergehenstatbestände bilden. Alle Delikte gegen fremdes Vermögen umfassen immerhin rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtkriminalität.

Man kann daher sagen, dass die Entwicklung der Deliktgruppe gegen fremdes Vermögen, und darüber hinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen, weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls abhängt.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	93.976	94.820	93.424	91.293	86.568
Vergehen	233.363	231.955	228.219	231.096	247.289
Summe	327.339	326.775	321.643	322.389	333.857

Tabelle 53

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen
Absolute Zahlen



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-5,5%	0,9%	-1,5%	-2,3%	-5,2%
Vergehen	-3,8%	-0,6%	-1,6%	1,3%	7,0%
Summe	-4,3%	-0,2%	-1,6%	0,2%	3,6%

Tabelle 54

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	1.170,4	1.178,4	1.159,2	1.130,1	1.069,8
Vergehen	2.906,2	2.882,7	2.831,7	2.860,6	3.055,9
Summe	4.076,6	4.061,1	3.990,9	3.990,7	4.125,6

Tabelle 55

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-6,0%	0,7%	-1,6%	-2,5%	-5,3%
Vergehen	-4,2%	-0,8%	-1,8%	1,0%	6,8%
Summe	-4,7%	-0,4%	-1,7%	0,0%	3,4%

Tabelle 56

Aus den obigen Tabellen sind die Veränderungen zum Vorjahr ersichtlich. Im fünfjährigen Vergleichszeitraum wird bei den Vergehen und bei der Gesamtsumme gegen fremdes Vermögen der höchste Wert, bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen hingegen der niedrigste Wert ausgewiesen.

Geht man auf die Erläuterungen zur Häufigkeitszahl im Teil 1 des Sicherheitsberichtes zurück, kann man die Häufigkeitszahl auch so zum Ausdruck bringen, dass ca. 1 % der Wohnbevölkerung mit einem Verbrechen gegen fremdes Vermögen konfrontiert war. Ca. 3 bzw. 4 % der Wohnbevölkerung waren Opfer eines Vergehens oder eines Delikts gegen fremdes Vermögen.

Die beinahe identen prozentuellen Rückgänge der Häufigkeitszahlen im Vergleich mit den absoluten Zahlen lassen erkennen, dass die Bevölkerungszahlen im Berichtsjahr sich kaum verändert haben.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	123	124	146	203	204
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	299	394	473	590	517
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	85.709	85.791	84.105	81.502	76.393
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	1.961	2.365	2.652	2.549	2.897
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	342	339	361	399	392
Raub §§ 142, 143 StGB	1.776	1.736	1.630	1.835	1.891
Erpressung §§ 144, 145 StGB	402	461	368	416	441
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	2.885	3.019	3.037	3.027	3.166
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	479	591	652	772	667

Tabelle 57

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-16,9%	0,8%	17,7%	39,0%	0,5%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	-12,8%	31,8%	20,1%	24,7%	-12,4%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-4,9%	0,1%	-2,0%	-3,1%	-6,3%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	-9,8%	20,6%	12,1%	-3,9%	13,7%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-9,8%	-0,9%	6,5%	10,5%	-1,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	-13,9%	-2,3%	-6,1%	12,6%	3,1%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	-3,4%	14,7%	-20,2%	13,0%	6,0%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	-7,9%	4,6%	0,6%	-0,3%	4,6%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-25,5%	23,4%	10,3%	18,4%	-13,6%

Tabelle 58

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1,5	1,5	1,8	2,5	2,5
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	3,7	4,9	5,9	7,3	6,4
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.067,4	1.066,2	1.043,6	1.008,9	944,0
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	24,4	29,4	32,9	31,6	35,8
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	4,3	4,2	4,5	4,9	4,8
Raub §§ 142, 143 StGB	22,1	21,6	20,2	22,7	23,4
Erpressung §§ 144, 145 StGB	5,0	5,7	4,6	5,1	5,4
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	35,9	37,5	37,7	37,5	39,1
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	6,0	7,3	8,1	9,6	8,2

Tabelle 59

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	-17,3%	0,6%	17,6%	38,7%	0,3%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	-13,2%	31,5%	19,9%	24,4%	-12,5%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-5,4%	-0,1%	-2,1%	-3,3%	-6,4%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	-10,2%	20,3%	12,0%	-4,1%	13,5%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-10,2%	-1,1%	6,3%	10,3%	-1,9%
Raub §§ 142, 143 StGB	-14,3%	-2,5%	-6,3%	12,3%	2,9%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	-3,8%	14,4%	-20,3%	12,8%	5,8%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	-8,4%	4,4%	0,4%	-0,6%	4,4%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-25,9%	23,1%	10,1%	18,1%	-13,7%

Tabelle 60

Die obigen Tabellen weisen die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen aus. Daraus ergibt sich auch die bereits mehrfach angesprochene Tatsache des zahlenmäßigen Übergewichts der Verbrechen des Einbruchdiebstahles auf Grund der gesetzlichen Definition im StGB. Weiters ergibt sich, dass die Einbruchdiebstähle im Berichtsjahr wiederum gesunken sind. Im übrigen ist der für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert der niedrigste im fünfjährigen Beobachtungszeitraum bzw. seit 1989.

Im sogenannten qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige Diebstahl und der Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen.

Der Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist vor allem auf den Rückgang der Einbruchdiebstähle zurückzuführen.

Die teilweise hohen prozentuellen Veränderungen einzelner Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen ergeben sich auf Grund an sich niedriger absoluter Zahlen.

Der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch gegen das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung

der Sicherheit angesehen wird. Nach dem kontinuierlichen Sinken in den Jahren 1993 bis 1997 stieg die Raubkriminalität im Jahr 1998 um 205, im Berichtsjahr um 56 Fälle. Die ausgewiesenen 1.891 Raubüberfälle stellen den höchsten Wert im fünfjährigen Berichtszeitraum dar, wobei ein Drittel dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

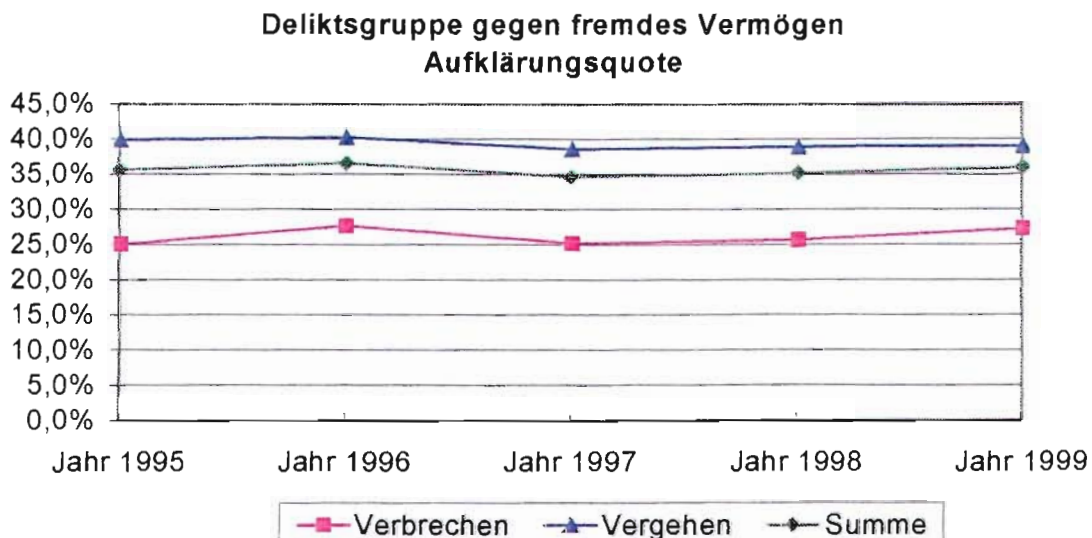
Betrachtet man die Raubdelikte gemäß ihrer Begehungsform, so zeigt sich, dass der Raub an Passanten dominiert (ca. 66 %). Aus den Angaben über die Opfer ersieht man, dass Jugendliche und Personen über 65 Jahre am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre dominieren die weiblichen Opfer (ca. 91 %).

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, dass aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte infolge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	25,0%	27,7%	25,2%	25,7%	27,3%
Vergehen	39,8%	40,2%	38,5%	38,9%	39,0%
Summe	35,6%	36,6%	34,7%	35,1%	36,0%

Tabelle 61



Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	23.530	26.242	23.533	23.422	23.596
Vergehen	92.970	93.200	87.954	89.835	96.458
Summe	116.500	119.442	111.487	113.257	120.054

Tabelle 62

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-3,3%	11,5%	-10,3%	-0,5%	0,7%
Vergehen	-4,2%	0,2%	-5,6%	2,1%	7,4%
Summe	-4,0%	2,5%	-6,7%	1,6%	6,0%

Tabelle 63

Die Aufklärungsquoten in der Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen sind gegenüber dem Jahr 1998 angestiegen. Im fünfjährigen Beobachtungszeitraum werden bei den Verbrechen und bei der Gesamtsumme die jeweils zweithöchsten Werte, bei den Vergehen der dritthöchste Wert ausgewiesen.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	17,9%	41,1%	26,0%	38,4%	12,7%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	49,8%	43,1%	28,3%	34,9%	37,7%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	19,8%	22,1%	19,0%	19,3%	19,9%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	94,8%	93,2%	95,7%	91,8%	103,3%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	73,1%	70,5%	72,9%	69,9%	71,7%
Raub §§ 142, 143 StGB	42,8%	43,3%	39,3%	42,8%	43,0%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	72,4%	82,6%	78,3%	80,5%	87,3%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	94,3%	96,8%	97,0%	94,7%	96,0%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	100,4%	99,5%	103,2%	101,8%	96,6%

Tabelle 64

Bei Betrachtung der obigen Tabelle lässt sich feststellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Die Aufklärungsquote der umfangmäßig wichtigsten Verbrechen, nämlich der Einbruchsdiebstähle, ist gegenüber dem Vorjahr von 19,3 % auf 19,9 % geringfügig gestiegen.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekannt gewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	3.551	3.665	3.286	3.504	3.354
19 - unter 25	3.044	3.288	3.157	2.787	3.081
25 - unter 40	4.524	4.581	4.443	4.473	4.156
40 und darüber	2.267	2.292	2.313	2.445	2.372
Summe	13.386	13.826	13.199	13.209	12.963

Tabelle 65

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	10.932	11.402	11.042	12.130	13.023
19 - unter 25	9.820	9.991	9.924	9.913	10.122
25 - unter 40	20.333	21.054	20.780	20.207	19.609
40 und darüber	16.577	17.387	16.991	17.126	17.134
Summe	57.662	59.834	58.737	59.376	59.888

Tabelle 66

Deliktgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	14.483	15.067	14.328	15.634	16.377
19 - unter 25	12.864	13.279	13.081	12.700	13.203
25 - unter 40	24.857	25.635	25.223	24.680	23.765
40 und darüber	18.844	19.679	19.304	19.571	19.506
Summe	71.048	73.660	71.936	72.585	72.851

Tabelle 67

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	26,5%	26,5%	24,9%	26,5%	25,9%
19 - unter 25	22,7%	23,8%	23,9%	21,1%	23,8%
25 - unter 40	33,8%	33,1%	33,7%	33,9%	32,1%
40 und darüber	16,9%	16,6%	17,5%	18,5%	18,3%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 68

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	19,0%	19,1%	18,8%	20,4%	21,7%
19 - unter 25	17,0%	16,7%	16,9%	16,7%	16,9%
25 - unter 40	35,3%	35,2%	35,4%	34,0%	32,7%
40 und darüber	28,7%	29,1%	28,9%	28,8%	28,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 69

Deliktgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	20,4%	20,5%	19,9%	21,5%	22,5%
19 - unter 25	18,1%	18,0%	18,2%	17,5%	18,1%
25 - unter 40	35,0%	34,8%	35,1%	34,0%	32,6%
40 und darüber	26,5%	26,7%	26,8%	27,0%	26,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 70

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigt sich, dass diese der Altersstruktur für alle Verbrechen gleicht, wobei die 14 bis unter 19-Jährigen durch den dominierenden Einfluss des Einbruchsdiebstahls noch deutlicher belastet sind. Es zeigt sich somit für die Altersstruktur, dass die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflusst. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Vergehen und alle Delikte gegen fremdes Vermögen feststellen.

Aber auch beim Vergleich der Altersstrukturen innerhalb der Deliktgruppen lassen sich charakteristische Merkmale feststellen, da bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen vor allem die Jugendlichen und die Altersgruppe der 19 bis unter 25-Jährigen verstärkt (Hälfte aller Tatverdächtigen), die gleichen Altersgruppen bei den Vergehen und bei allen Delikten gegen fremdes Vermögen aber geringer in Erscheinung treten.

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, dass sich diese Verbrechenengruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, dass viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekannt gewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
von Kraftwagen	1.835	2.107	2.226	2.367	2.400
von Krafträdern	683	588	507	581	669
von Kfz-Teilen	1.009	907	624	615	839
von Gegenständen aus Kfz	20.804	21.835	18.893	17.975	19.488
von Fahrrädern	7.970	8.061	7.749	8.819	8.474
aus Kiosken	1.093	1.062	1.093	1.186	1.098
aus Auslagen	595	494	558	473	562
aus Automaten	1.804	1.958	3.138	2.487	2.413
in Bauhütten oder Lagerplätzen	3.074	2.878	2.718	2.733	2.509
von Zeitungsständerkassen	4.697	5.335	6.035	4.022	3.250
Summe	43.564	45.225	43.541	41.258	41.702

Tabelle 71

Bekannt gewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
von Kraftwagen	-12,2%	14,8%	5,6%	6,3%	1,4%
von Krafträdern	-20,9%	-13,9%	-13,8%	14,6%	15,1%
von Kfz-Teilen	1,0%	-10,1%	-31,2%	-1,4%	36,4%
von Gegenständen aus Kfz	-15,5%	5,0%	-13,5%	-4,9%	8,4%
von Fahrrädern	-19,8%	1,1%	-3,9%	13,8%	-3,9%
aus Kiosken	-7,4%	-2,8%	2,9%	8,5%	-7,4%
aus Auslagen	-11,1%	-17,0%	13,0%	-15,2%	18,8%
aus Automaten	-2,1%	8,5%	60,3%	-20,7%	-3,0%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	-8,0%	-6,4%	-5,6%	0,6%	-8,2%
von Zeitungsständerkassen	57,2%	13,6%	13,1%	-33,4%	-19,2%
Summe	-10,2%	3,8%	-3,7%	-5,2%	1,1%

Tabelle 72

Bekannt gewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Häufigkeitszahlen					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
von Kraftwagen	22,9	26,2	27,6	29,3	29,7
von Krafträdern	8,5	7,3	6,3	7,2	8,3
von Kfz-Teilen	12,6	11,3	7,7	7,6	10,4
von Gegenständen aus Kfz	259,1	271,4	234,4	222,5	240,8
von Fahrrädern	99,3	100,2	96,1	109,2	104,7
aus Kiosken	13,6	13,2	13,6	14,7	13,6
aus Auslagen	7,4	6,1	6,9	5,9	6,9
aus Automaten	22,5	24,3	38,9	30,8	29,8
in Bauhütten oder Lagerplätzen	38,3	35,8	33,7	33,8	31,0
von Zeitungständerkassen	58,5	66,3	74,9	49,8	40,2

Tabelle 73

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit Tatort „Straße“ stellt sich - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher im Berichtsjahr einen Anstieg um 1.513 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch (- 345).

Außerdem lässt sich berechnen, dass $\frac{1}{4}$ aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, selbst wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muss man dennoch objektiv zum Ausdruck bringen, dass diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der „Schwere“ doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus Kfz prinzipiell den präventablen Delikten zuzurechnen sind, darf im Hinblick auf die Anzahl der sich auf offener Straße befindlichen Kfz dennoch bezweifelt werden, dass dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1999: 4.009.604 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden kann, dass diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, dass pro 100.000 zugelassenen PKW 486 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit der Häufigkeitszahl von 462 einen Anstieg.

Die in der obigen Tabelle angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen mehr als die Hälfte (54,6 %) aller im Berichtsjahr bekannt gewordenen Einbruchsdiebstähle.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, dass die bekannt gewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In den folgenden Tabellen soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfasst wurden, die hinsichtlich der absoluten Anzahl und hinsichtlich der Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheinen. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls lässt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Büro- und Geschäftsräumen	14.062	12.445	12.756	12.600	10.976
ständig benützte Wohnobjekte	9.154	9.933	8.351	7.063	6.412
nicht ständig benützte Wohnobjekte	4.567	3.916	4.475	4.753	3.699
Summe	27.783	26.294	25.582	24.416	21.087

Tabelle 74

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Büro und Geschäftsräumen	10,7%	-11,5%	2,5%	-1,2%	-12,9%
ständig benützte Wohnobjekte	0,2%	8,5%	-15,9%	-15,4%	-9,2%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	-9,1%	-14,3%	14,3%	6,2%	-22,2%
Summe	3,4%	-5,4%	-2,7%	-4,6%	-13,6%

Tabelle 75

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Häufigkeitszahlen					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Büro und Geschäftsräumen	175,1	154,7	158,3	156,0	135,6
ständig benützte Wohnobjekte	114,0	123,4	103,6	87,4	79,2
nicht ständig benützte Wohnobjekte	56,9	48,7	55,5	58,8	45,7
Summe	346,0	326,8	317,4	302,2	260,6

Tabelle 76

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der „Besonderen Erscheinungsformen“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. ein Drittel aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, dass die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc.) unverhältnismäßig geringer ist, als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, dass die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der günstigen Ausgangssituation für Tatverdächtige wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, dass die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro- und Geschäftsräume in den Abend- und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Aufklärungsquoten					
Diebstähle durch Einbruch	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
von Kraftwagen	18,6%	22,5%	16,4%	17,6%	16,8%
von Krafträdern	16,4%	15,1%	13,0%	13,8%	18,7%
von Kfz-Teilen	21,7%	8,7%	14,7%	11,7%	23,6%
von Gegenständen aus Kfz	13,8%	15,1%	12,5%	12,5%	14,3%
von Fahrrädern	7,9%	6,1%	5,2%	3,3%	5,4%
aus Kiosken	46,5%	46,0%	30,3%	43,8%	41,0%
aus Auslagen	17,8%	25,1%	37,5%	21,4%	20,5%
aus Automaten	42,8%	37,0%	21,1%	32,6%	51,3%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	25,7%	24,5%	20,8%	24,6%	19,5%
von Zeitungsständerkassen	23,8%	42,2%	31,9%	24,1%	39,2%

Tabelle 77

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Aufklärungsquoten					
Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Büro und Geschäftsräumen	23,9%	29,2%	26,9%	27,2%	29,6%
ständig benützte Wohnobjekte	15,8%	20,7%	19,2%	22,5%	21,5%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	26,6%	26,5%	30,7%	28,4%	31,9%

Tabelle 78

Die Aufklärungsquoten sind, trotz der teilweise notorisch geringen Werte, bei mehr als der Hälfte der ausgewiesenen Erscheinungsformen gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Infolge der Fülle der oben ausgewiesenen Begehungsformen musste schon aus Platzgründen auf die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur verzichtet werden, wobei noch die teilweise niedrigen Aufklärungsquoten die Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur als äußerst unsicher erscheinen lassen würden.

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	3.871	3.265	3.195	2.880	2.872
Diebstahl von Kraftwagen	2.224	2.526	2.755	2.891	2.807
Diebstahl von Krafträdern	1.419	1.224	1.093	1.201	1.295
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	7.514	7.015	7.043	6.972	6.974

Tabelle 79

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-0,3%	-15,7%	-2,1%	-9,9%	-0,3%
Diebstahl von Kraftwagen	-12,4%	13,6%	9,1%	4,9%	-2,9%
Diebstahl von Krafträdern	-17,0%	-13,7%	-10,7%	9,9%	7,8%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	-7,6%	-6,6%	0,4%	-1,0%	0,0%

Tabelle 80

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	48,2	40,6	39,6	35,7	35,5
Diebstahl von Kraftwagen	27,7	31,4	34,2	35,8	34,7
Diebstahl von Krafträdern	17,7	15,2	13,6	14,9	16,0
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	93,6	87,2	87,4	86,3	86,2

Tabelle 81

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, bei dem der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt, und dem Diebstahl, zu dem das Tatbild des Bereicherungsvorsatzes gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile beide Erscheinungsformen zusammengefasst.

Anhand der obigen Tabellen ist der Rückgang der Kraftwagendiebstähle und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen evident. Der seit dem Jahr 1983 andauernde kontinuierliche Rückgang der Deliktsform des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen hielt auch im Jahr 1999 an (1982: 8.216 Fälle, 1983: 7.895 Fälle, 1999: 2.872 Fälle), der seit 1996 begonnene Anstieg der Kraftwagendiebstähle wurde im Berichtsjahr (- 84 Fälle) unterbrochen.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	54,2%	53,0%	53,9%	51,7%	56,4%
Diebstahl von Kraftwagen	20,0%	24,0%	16,8%	18,9%	17,4%
Diebstahl von Krafträdern	18,5%	18,1%	14,0%	16,5%	18,2%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	37,3%	36,5%	33,2%	32,0%	33,6%

Tabelle 82

Die Aufklärungsquoten zeigen dahingehend charakteristische Eigenheiten, dass die beiden Diebstahlsformen wesentlich geringere Aufklärungsquoten aufweisen als die

Fälle des unbefugten Gebrauchs von Kfz. Dies steht mit dem Wesensunterschied beider Deliktsformen im Konnex, da beim Diebstahl - im Unterschied zum unbefugten Gebrauch - die Absicht des Tatverdächtigen auf die dauerhafte Entziehung des Kfz gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wieder zustande gebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindest identifiziert wurde. Ergänzend wird hier angemerkt, dass das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Absolute Zahlen				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	645	54	167	866
19 - unter 25	353	154	24	531
25 - unter 40	303	183	7	493
über 40	74	28	4	106
Summe	1.375	419	202	1.996

Tabelle 83

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Altersstruktur				
Altersgruppe in Jahren	Unbefugter Gebrauch	Diebstahl von Kraftwagen	Diebstahl von Krafträdern	Unbefugter Gebrauch und Diebstahl
14 - unter 19	46,9%	12,9%	82,7%	43,4%
19 - unter 25	25,7%	36,8%	11,9%	26,6%
25 - unter 40	22,0%	43,7%	3,5%	24,7%
über 40	5,4%	6,7%	2,0%	5,3%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 84

Aus Platzgründen wurde die Darstellung der Altersstruktur in diesem speziellen Kriminalitätsbereich auf das Berichtsjahr beschränkt.

Aus den obigen Tabellen lassen sich ganz charakteristische Unterschiede in der Tatverdächtigenstruktur erkennen, wobei insbesondere der Anteil der Jugendlichen mit beinahe der Hälfte beim unbefugten Gebrauch und mit mehr als drei Viertel der Fälle beim Diebstahl von Krafträdern auffällt; ein Umstand, der sich aus dem eingeschränkten legalen Zugang zu Kraftfahrzeugen und der Vorliebe für einspurige Kraftfahrzeuge erklären lässt. Beim Diebstahl von Kraftwagen verlagert sich das Schwergewicht auf die 19 bis unter 40-Jährigen mit einem Anteil von über 3/4 der Tatverdächtigen. Hierbei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Aber auch im Vergleich mit der Tatverdächtigenstruktur der Delikte gegen fremdes Vermögen zeigt sich, dass der unbefugte Gebrauch von Kfz von den jugendlichen Tatverdächtigen dominiert wird.

Auf die Unsicherheit der Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur infolge der relativ geringen Aufklärungsquoten wurde schon oben verwiesen.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

2.4.1 Bekannt gewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Verbrechen	1,3%	1,4%	1,6%	1,7%	1,5%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	43,5%	42,2%	47,2%	44,2%	41,9%

Tabelle 85

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%
Vergehen	0,5%	0,5%	0,5%	0,6%	0,5%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	56,5%	57,8%	52,8%	55,8%	58,1%

Tabelle 86

Prozentueller Anteil der Delikte gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Gesamtkriminalität	0,6%	0,7%	0,7%	0,8%	0,7%

Tabelle 87

Aus den obigen Tabellen ergibt sich, dass die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Anteil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen. Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 1,5 % zu, während alle anderen Verbrechen 98,5 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechenstatbestände einen Anteil von 41,9 %.

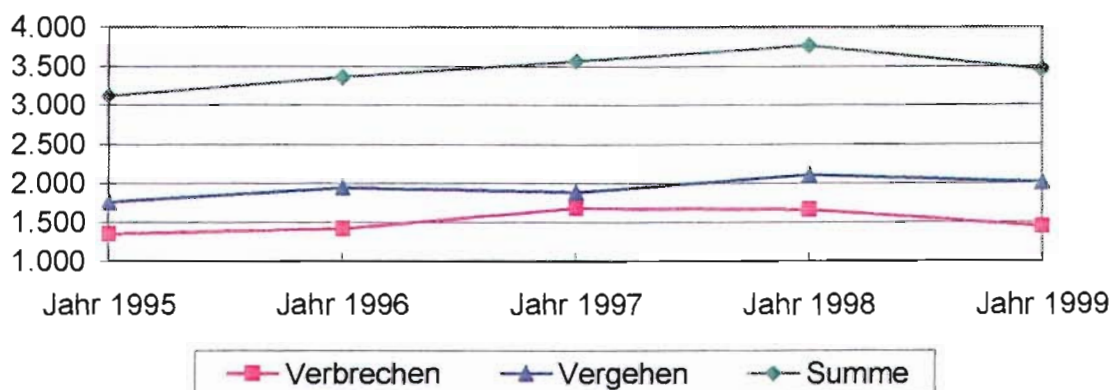
Aber auch die Vergehen bilden mit 0,4 % an der Gesamtkriminalität und mit 0,5 % an allen Vergehen eine rein quantitativ relativ geringe Menge.

Eine ähnliche Aussage trifft auch auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen zu, bei denen die Delikte gegen die Sittlichkeit bloß 0,7 % umfassen.

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	1.355	1.416	1.681	1.663	1.444
Vergehen	1.761	1.943	1.881	2.102	2.006
Summe	3.116	3.359	3.562	3.765	3.450

Tabelle 88

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit
Absolute Zahlen



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-15,1%	4,5%	18,7%	-1,1%	-13,2%
Vergehen	-25,5%	10,3%	-3,2%	11,7%	-4,6%
Summe	-21,3%	7,8%	6,0%	5,7%	-8,4%

Tabelle 89

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	16,9	17,6	20,9	20,6	17,8
Vergehen	21,9	24,1	23,3	26,0	24,8
Summe	38,8	41,7	44,2	46,6	42,6

Tabelle 90

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-15,5%	4,3%	18,5%	-1,3%	-13,3%
Vergehen	-25,9%	10,1%	-3,3%	11,5%	-4,7%
Summe	-21,7%	7,6%	5,9%	5,4%	-8,5%

Tabelle 91

Auch bei der Interpretation der Veränderung der Delikte gegen die Sittlichkeit sind die - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die prozentuelle Entwicklung der Sittlichkeitsverbrechen im Berichtsjahr zeigt einen Rückgang um 13,2 %. Das entspricht einem absoluten Rückgang um 219 Fälle.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Vergewaltigung § 201 StGB	514	470	486	513	535
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	55	73	68	85	61
Schändung § 205 StGB	46	35	42	55	55
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	588	738	895	745	690
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	152	100	190	265	103

Tabelle 92

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Vergewaltigung § 201 StGB	-7,1%	-8,6%	3,4%	5,6%	4,3%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	-17,9%	32,7%	-6,8%	25,0%	-28,2%
Schändung § 205 StGB	21,1%	-23,9%	20,0%	31,0%	0,0%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	4,8%	25,5%	21,3%	-16,8%	-7,4%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-59,7%	-34,2%	90,0%	39,5%	-61,1%

Tabelle 93

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Vergewaltigung § 201 StGB	6,4	5,8	6,0	6,4	6,6
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	0,7	0,9	0,8	1,1	0,8
Schändung § 205 StGB	0,6	0,4	0,5	0,7	0,7
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	7,3	9,2	11,1	9,2	8,5
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	1,9	1,2	2,4	3,3	1,3

Tabelle 94

Die Abnahme um 28,2 % bei den Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung wird durch einen absoluten Rückgang von 24 Fällen hervorgerufen. Stärker fällt die Abnahme bei den sonstigen Verbrechen gegen die Sittlichkeit (- 61,1 % bzw. - 162 Fälle) aus. Die 690 Fälle (- 55 gegenüber dem Vorjahr) des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) stellen den zweitniedrigsten Wert im fünfjährigen Beobachtungszeitraum dar.

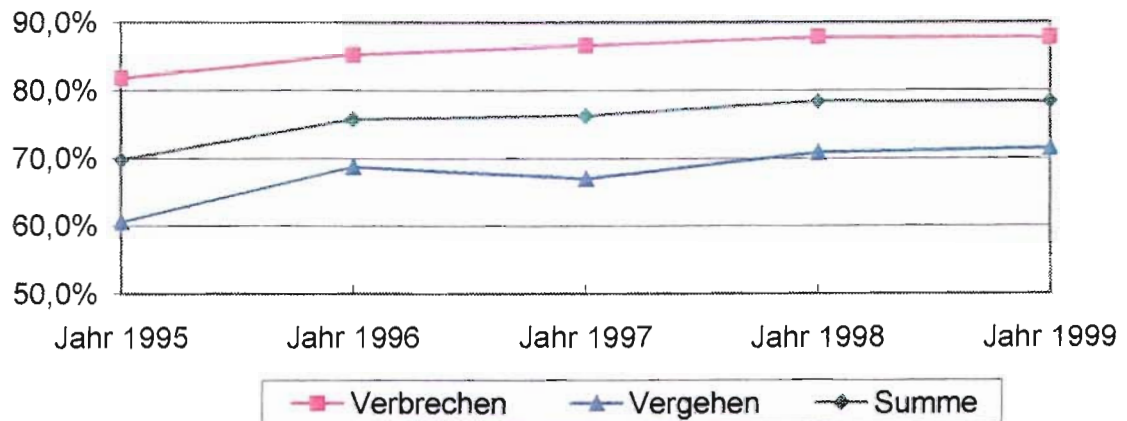
Die Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden in 53 Fällen, (ca. 9 %) im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsguppe gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	81,8%	85,3%	86,7%	87,9%	87,8%
Vergehen	60,6%	68,8%	67,0%	70,9%	71,4%
Summe	69,8%	75,7%	76,3%	78,4%	78,3%

Tabelle 95

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit Aufklärungsquoten



Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	1.109	1.208	1.457	1.461	1.268
Vergehen	1.067	1.336	1.261	1.490	1.433
Summe	2.176	2.544	2.718	2.951	2.701

Tabelle 96

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Vergewaltigung § 201 StGB	72,6%	74,9%	80,5%	80,7%	80,0%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	58,2%	76,7%	76,5%	67,1%	77,0%
Schändung § 205 StGB	95,7%	88,6%	88,1%	96,4%	96,4%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	87,4%	91,2%	88,8%	90,9%	92,8%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	96,1%	96,0%	95,8%	98,1%	97,1%

Tabelle 97

Die Aufklärungsquoten der Delikte gegen die Sittlichkeit sind im Beobachtungszeitraum generell als hoch zu bezeichnen. Hierbei trägt der Umstand Rechnung, dass sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei der Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Gegenüberstellung der Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung mit den Aufklärungsquoten des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) und von wehr- und bewusstlosen Personen (§ 205 StGB) lässt darauf schließen, dass die letztgenannten Verbrechen sich offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignen.

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	92	133	142	126	119
19 - unter 25	128	122	124	143	147
25 - unter 40	452	430	473	449	405
40 und darüber	312	330	387	393	377
Summe	984	1.015	1.126	1.111	1.048

Tabelle 98

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	49	75	61	76	91
19 - unter 25	94	96	95	91	98
25 - unter 40	336	385	360	403	306
40 und darüber	303	323	328	403	366
Summe	782	879	844	973	861

Tabelle 99

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	141	208	203	202	210
19 - unter 25	222	218	219	234	245
25 - unter 40	788	815	833	852	711
40 und darüber	615	653	715	796	743
Summe	1.766	1.894	1.970	2.084	1.909

Tabelle 100

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	9,3%	13,1%	12,6%	11,3%	11,4%
19 - unter 25	13,0%	12,0%	11,0%	12,9%	14,0%
25 - unter 40	45,9%	42,4%	42,0%	40,4%	38,6%
40 und darüber	31,7%	32,5%	34,4%	35,4%	36,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 101

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	6,3%	8,5%	7,2%	7,8%	10,6%
19 - unter 25	12,0%	10,9%	11,3%	9,4%	11,4%
25 - unter 40	43,0%	43,8%	42,7%	41,4%	35,5%
40 und darüber	38,7%	36,7%	38,9%	41,4%	42,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 102

Deliktsguppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
14 - unter 19	8,0%	11,0%	10,3%	9,7%	11,0%
19 - unter 25	12,6%	11,5%	11,1%	11,2%	12,8%
25 - unter 40	44,6%	43,0%	42,3%	40,9%	37,2%
40 und darüber	34,8%	34,5%	36,3%	38,2%	38,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 103

Vergleicht man die Täter-Altersstruktur der einzelnen Deliktsguppen gegen die Sittlichkeit mit jener der Gesamtkriminalität, zeigt sich, dass diese in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen wurden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität vergleichsweise unterrepräsentativ sind.

Bezogen auf je 100.000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe, zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25-Jährigen, wobei ausschließlich weibliche Personen als Opfer betroffen sind.

2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Einleitend sollen aber einige Ausführungen über die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik und deren Einschränkungen betreffend der ausgewiesenen (weiblichen) Tatverdächtigen erfolgen, welche zum Teil bereits weiter oben angeführt wurden.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen

Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Nicht zuletzt muss auch auf die Besonderheiten der Tatverdächtigenzählung in der Polizeilichen Kriminalstatistik verwiesen werden, da bei Vorliegen von zwei oder mehreren strafbaren Handlungen der Tatverdächtige nur bei der schwersten strafbaren Handlung ausgewiesen wird, was auf die ausgewiesene Tatverdächtigenstruktur Auswirkungen haben kann.

Aus den nachstehenden Tabellen ergibt sich im fünfjährigen Beobachtungszeitraum, dass die weiblichen Tatverdächtigen im Rahmen der Gesamtkriminalität ca. 1/5 umfassen, während bei den Verbrechenstatbeständen rund 1/8 aller Tatverdächtigen den weiblichen Tatverdächtigen zuzurechnen ist. Somit liegt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen weit unter dem Anteil, der ihnen bevölkerungsmäßig zukommen würde. Insgesamt lässt sich eine leicht steigende Tendenz der Anteilswerte erkennen.

Die absoluten Zahlen der weiblichen Tatverdächtigen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum zeigen auch eine leicht steigende Tendenz.

Analysiert man die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen des Berichtsjahres näher, so zeigt sich, dass ca. 3/5 der weiblichen Tatverdächtigen wegen der folgenden Delikte zur Anzeige gebracht wurden: Vorsätzliche Körperverletzungen gem. §§ 83, 84 StGB, fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr gem. § 88 StGB, Diebstähle gem. § 127 StGB, Betrugshandlungen gem. § 146 StGB und Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die höchste Anzahl weiblicher Tatverdächtiger kann bei der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr gem. § 88 StGB (ca. 1/4 aller weiblichen Tatverdächtigen) festgestellt werden.

Die Tatverdächtigen beim Diebstahl (§ 127 StGB) sind zu ca. 1/3 weiblichen Geschlechts, bei den Fällen des Betruges (§ 146 StGB) werden ca. 1/4 weibliche Tatverdächtige ausgewiesen.

Als ein Delikt mit einem besonders hohen Anteil weiblicher Tatverdächtiger erweist sich der „Ladendiebstahl“ (rund 43% aller Tatverdächtiger sind weiblichen Geschlechts).

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Strafbare Handlungen	Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997		Jahr 1998		Jahr 1999	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	65.629	15.987	64.074	16.103	63.667	16.571	63.895	17.444	64.691	17.716
davon Verbrechen	322	74	328	82	298	68	303	50	303	45
davon Vergehen	65.307	15.913	63.746	16.021	63.369	16.503	63.592	17.394	64.388	17.671
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	57.927	15.465	59.102	17.179	57.412	17.358	57.611	18.193	56.857	19.013
davon Verbrechen	12.195	1.643	12.555	1.775	11.940	1.801	11.937	1.918	11.501	1.969
davon Vergehen	45.732	13.822	46.547	15.404	45.472	15.557	45.674	16.275	45.356	17.044
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1.695	79	1.828	75	1.908	77	2.021	79	1.856	68
davon Verbrechen	952	36	992	29	1.104	30	1.092	31	1.041	20
davon Vergehen	743	43	836	46	804	47	929	48	815	48
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	160.791	38.245	163.201	40.422	161.855	41.277	161.661	43.057	161.084	44.228
davon Verbrechen	17.057	2.312	17.721	2.488	17.625	2.490	17.601	2.690	16.826	2.572
davon Vergehen	143.734	35.933	145.480	37.934	144.230	38.787	144.060	40.367	144.258	41.656

Tabelle 104

- 94 -

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Anteile an allen ermittelten Tatverdächtigen in Prozent

Strafbare Handlungen	Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997		Jahr 1998		Jahr 1999	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	82,0%	20,0%	80,3%	20,2%	79,1%	20,6%	78,6%	21,4%	78,5%	21,5%
davon Verbrechen	80,1%	18,4%	86,3%	21,6%	80,3%	18,3%	85,8%	14,2%	87,1%	12,9%
davon Vergehen	82,0%	20,0%	80,3%	20,2%	79,1%	20,6%	78,5%	21,5%	78,5%	21,5%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	77,7%	20,7%	79,2%	23,0%	76,6%	23,2%	76,0%	24,0%	74,9%	25,1%
davon Verbrechen	85,9%	11,6%	91,5%	12,9%	86,9%	13,1%	86,2%	13,8%	85,4%	14,6%
davon Vergehen	75,8%	22,9%	76,5%	25,3%	74,3%	25,4%	73,7%	26,3%	72,7%	27,3%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	88,9%	4,1%	92,2%	3,8%	90,9%	3,7%	96,2%	3,8%	96,5%	3,5%
davon Verbrechen	92,6%	3,5%	87,6%	2,6%	98,4%	2,7%	97,2%	2,8%	98,1%	1,9%
davon Vergehen	84,5%	4,9%	98,4%	5,4%	82,4%	4,8%	95,1%	4,9%	94,4%	5,6%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	79,8%	19,0%	80,7%	20,0%	79,8%	20,3%	79,0%	21,0%	78,5%	21,5%
davon Verbrechen	85,1%	11,5%	88,1%	12,4%	87,7%	12,4%	86,7%	13,3%	86,7%	13,3%
davon Vergehen	79,2%	19,8%	79,9%	20,8%	78,9%	21,2%	78,1%	21,9%	77,6%	22,4%

Tabelle 105

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Veränderung zum Vorjahr

Strafbare Handlungen	Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997		Jahr 1998		Jahr 1999	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	-1,4%	0,0%	-2,4%	0,7%	-0,6%	2,9%	0,4%	5,3%	1,2%	1,6%
davon Verbrechen	-8,3%	5,7%	1,9%	10,8%	-9,1%	-17,1%	1,7%	-26,5%	0,0%	-10,0%
davon Vergehen	-1,4%	-0,1%	-2,4%	0,7%	-0,6%	3,0%	0,4%	5,4%	1,3%	1,6%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	-2,6%	-5,0%	2,0%	11,1%	-2,9%	1,0%	0,3%	4,8%	-1,3%	4,5%
davon Verbrechen	-5,4%	2,2%	3,0%	8,0%	-4,9%	1,5%	0,0%	6,5%	-3,7%	2,7%
davon Vergehen	-1,8%	-5,8%	1,8%	11,4%	-2,3%	1,0%	0,4%	4,6%	-0,7%	4,7%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	-7,7%	2,6%	7,8%	-5,1%	4,4%	2,7%	5,9%	2,6%	-8,2%	-13,9%
davon Verbrechen	-8,5%	-7,7%	4,2%	-19,4%	11,3%	3,4%	-1,1%	3,3%	-4,7%	-35,5%
davon Vergehen	-6,8%	13,2%	12,5%	7,0%	-3,8%	2,2%	15,5%	2,1%	-12,3%	0,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	-1,5%	-0,9%	1,5%	5,7%	-0,8%	2,1%	-0,1%	4,3%	-0,4%	2,7%
davon Verbrechen	-5,2%	3,3%	3,9%	7,6%	-0,5%	0,1%	-0,1%	8,0%	-4,4%	-4,4%
davon Vergehen	-1,0%	-1,1%	1,2%	5,6%	-0,9%	2,2%	-0,1%	4,1%	0,1%	3,2%

Tabelle 106

2.6 Jugendliche Tatverdächtige

Durch das In-Kraft-Treten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 599/1988) seit 1.1.1989 gilt der geänderte Begriff des „Jugendlichen“, der die Personen umfasst, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	4.106	4.396	4.104	4.348	4.284
Vergehen	21.406	23.463	23.589	25.138	27.073
Gesamtkriminalität	25.512	27.859	27.693	29.486	31.357
Verbrechen gegen Leib und Leben	24	37	35	33	37
Vergehen gegen Leib und Leben	6.499	6.485	6.955	7.474	7.828
Delikte gegen Leib und Leben	6.523	6.522	6.990	7.507	7.865
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.551	3.665	3.286	3.504	3.354
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10.932	11.402	11.042	12.130	13.023
Delikte gegen fremdes Vermögen	14.483	15.067	14.328	15.634	16.377
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	92	133	142	126	119
Vergehen gegen die Sittlichkeit	49	75	61	76	91
Delikte gegen die Sittlichkeit	141	208	203	202	210

Tabelle 107

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-3,3%	7,1%	-6,6%	5,9%	-1,5%
Vergehen	3,3%	9,6%	0,5%	6,6%	7,7%
Gesamtkriminalität	2,2%	9,2%	-0,6%	6,5%	6,3%
Verbrechen gegen Leib und Leben	-17,2%	54,2%	-5,4%	-5,7%	12,1%
Vergehen gegen Leib und Leben	-4,7%	-0,2%	7,2%	7,5%	4,7%
Delikte gegen Leib und Leben	-4,7%	0,0%	7,2%	7,4%	4,8%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-4,8%	3,2%	-10,3%	6,6%	-4,3%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	8,6%	4,3%	-3,2%	9,9%	7,4%
Delikte gegen fremdes Vermögen	5,0%	4,0%	-4,9%	9,1%	4,8%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-18,6%	44,6%	6,8%	-11,3%	-5,6%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-26,9%	53,1%	-18,7%	24,6%	19,7%
Delikte gegen die Sittlichkeit	-21,7%	47,5%	-2,4%	-0,5%	4,0%

Tabelle 108

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	899,2	952,9	873,1	901,8	885,2
Vergehen	4.688,1	5.085,8	5.018,5	5.213,7	5.594,0
Gesamtkriminalität	5.587,3	6.038,6	5.891,6	6.115,5	6.479,1
Verbrechen gegen Leib und Leben	5,3	8,0	7,4	6,8	7,6
Vergehen gegen Leib und Leben	1.423,3	1.405,7	1.479,6	1.550,1	1.617,5
Delikte gegen Leib und Leben	1.428,6	1.413,7	1.487,1	1.557,0	1.625,1
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	777,7	794,4	699,1	726,7	693,0
Vergehen gegen fremdes Vermögen	2.394,2	2.471,5	2.349,1	2.515,8	2.690,9
Delikte gegen fremdes Vermögen	3.171,9	3.265,9	3.048,2	3.242,6	3.383,9
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	20,1	28,8	30,2	26,1	24,6
Vergehen gegen die Sittlichkeit	10,7	16,3	13,0	15,8	18,8
Delikte gegen die Sittlichkeit	30,9	45,1	43,2	41,9	43,4

Tabelle 109

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Verbrechen	-1,6%	6,0%	-8,4%	3,3%	-1,8%
Vergehen	5,1%	8,5%	-1,3%	3,9%	7,3%
Gesamtkriminalität	3,9%	8,1%	-2,4%	3,8%	5,9%
Verbrechen gegen Leib und Leben	-15,8%	52,6%	-7,2%	-8,1%	11,7%
Vergehen gegen Leib und Leben	-3,0%	-1,2%	5,3%	4,8%	4,3%
Delikte gegen Leib und Leben	-3,1%	-1,0%	5,2%	4,7%	4,4%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	-3,1%	2,2%	-12,0%	4,0%	-4,6%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10,5%	3,2%	-4,9%	7,1%	7,0%
Delikte gegen fremdes Vermögen	6,8%	3,0%	-6,7%	6,4%	4,4%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	-17,2%	43,1%	4,8%	-13,5%	-5,9%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	-25,6%	51,5%	-20,2%	21,5%	19,3%
Delikte gegen die Sittlichkeit	-20,3%	46,0%	-4,2%	-3,0%	3,6%

Tabelle 110

Die Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen ist in beinahe allen aufgezeigten Erscheinungsformen gestiegen.

Ins Kalkül zu ziehen ist, dass die Bevölkerungszahl der Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen ist, weshalb sich theoretisch eine tendenziell höhere Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen erklären lässt. Dies zeigt sich auch in der obigen Tabelle, wonach die prozentuellen Änderungen der Besonderen Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) gegenüber dem Vorjahr, ausgenommen alle Verbrechen und Verbrechen gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit, einen leicht steigenden Wert aufweisen.

Außerdem muss noch bedacht werden, dass die bekannt gewordenen Fälle insgesamt, und somit auch die geklärten Fälle, im Berichtsjahr eine steigende Tendenz haben, was wiederum einen Anstieg der (jugendlichen) Tatverdächtigen nach sich ziehen sollte.

An dieser Stelle ist nochmals auf die im Kapitel 1.3 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen zu verweisen, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch quantitativ, durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres, als überhöht angesehen werden müssen. Diese Ausführungen dürften in Anbetracht der Jugendkriminalität insbesondere auf die ausgewiesenen (jugendlichen) Tatverdächtigenzahlen zutreffen.

Darüber hinaus ist die Aussagekraft der Tatverdächtigen bei niedrigen Aufklärungsquoten infolge ihrer Abhängigkeit von den geklärten Fällen mit erhöhten Unsicherheiten belastet.

Diese kurze Übersicht über die Einflussmöglichkeiten der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen erschweren, von anderen Imponderabilien abgesehen, eine halbwegs gesicherte Angabe zur Entwicklung der Jugendkriminalität.

Im Folgenden soll nunmehr von der Prämisse ausgegangen werden, dass die prozentuelle Entwicklung der geklärten Fälle sich analog in der prozentuellen Entwicklung der jugendlichen Tatverdächtigen widerspiegelt.

Folgt man der obigen Ausführung, stellt man eine Zunahme der jugendlichen Tatverdächtigen in den ausgewiesenen Deliktsgruppierungen, ausgenommen Verbrechen gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit sowie alle Verbrechen, fest.

Aus der Tabelle 109, in der die BKBZ dargestellt wird, ersieht man, wie viele jugendliche Tatverdächtige pro 100.000 jugendlichen Personen der Wohnbevölkerung festgestellt wurden. Aus der Tatsache, dass die prozentuellen Zunahmen der BKBZ der Jugendlichen höher sind als jene der absoluten Zahlen, wäre zu folgern, dass die Kriminalität der Jugendlichen, wiederum ausgenommen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit sowie alle Verbrechen, zugenommen hat.

Zu schließen ist, dass die geringere Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen und gegen die Sittlichkeit sowie bei allen Verbrechen weitgehend auf den Rückgang sowohl der bekannt gewordenen als auch der geklärten Fälle zurückzuführen ist.

Zur Beurteilung, welche strafbaren Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

Altersgruppen in absoluten Zahlen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	4.284	14.546	18.830
Vergehen	27.073	155.292	182.365
Alle strafbaren Handlungen	31.357	169.838	201.195
<u>Davon</u> : ohne Delikte im Straßenverkehr	28.711	128.893	157.604
Verbrechen gegen Leib und Leben	37	310	347
Vergehen gegen Leib und Leben	7.828	73.396	81.224
Delikte gegen Leib und Leben	7.865	73.706	81.571
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.354	9.609	12.963
Vergehen gegen fremdes Vermögen	13.023	46.865	59.888
Delikte gegen fremdes Vermögen	16.377	56.474	72.851
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	119	929	1.048
Vergehen gegen die Sittlichkeit	91	770	861
Delikte gegen die Sittlichkeit	210	1.699	1.909

Tabelle 111

Altersgruppen in Prozentanteilen			
Strafbare Handlungen	14 - 19 Jahre	19 Jahre und älter	Gesamt
Verbrechen	22,8%	77,2%	100%
Vergehen	14,8%	85,2%	100%
Alle strafbaren Handlungen	15,6%	84,4%	100%
<u>Davon</u> : ohne Delikte im Straßenverkehr	18,2%	81,8%	100%
Verbrechen gegen Leib und Leben	10,7%	89,3%	100%
Vergehen gegen Leib und Leben	9,6%	90,4%	100%
Delikte gegen Leib und Leben	9,6%	90,4%	100%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	25,9%	74,1%	100%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	21,7%	78,3%	100%
Delikte gegen fremdes Vermögen	22,5%	77,5%	100%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	11,4%	88,6%	100%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	10,6%	89,4%	100%
Delikte gegen die Sittlichkeit	11,0%	89,0%	100%

Tabelle 112

Geht man davon aus, dass in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen im Berichtsjahr ca. 6 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, dass die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Deutlich erkennt man, welche strafbare Handlungen für jugendliche Tatverdächtige besonders typisch sind. Es fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen, Vergehen und den Delikten gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls, die für die Jugendkriminalität als typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

2.7 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schusswaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekannt gewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schusswaffe bei Wildddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schusswaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schusswaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wildddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wildderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schusswaffenverwendung gegeben ist.

In den Ausführungen „Schusswaffe - Gedroht“ können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Die Schusswaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Strafrechtliche Tatbestände				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Mord § 75 StGB	1	0,9%	27	24,8%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-	-	3	1,6%
Schwere Nötigung § 106 StGB	10	0,8%	-	-
Gefährliche Drohung § 107 StGB	51	0,5%	-	-
Raub §§ 142, 143 StGB	159	8,4%	-	-
Erpressung §§ 144, 145 StGB	3	0,7%	-	-
Vorsätzliche Gemeingefährdung §§ 171, 176 StGB	-	-	1	0,8%

Tabelle 113

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Raubmord				
in Geschäftslokalen	-	-	1	25,0%
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	1	8,3%
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	2	33,3%
in sonstigen Fällen	-	-	3	60,0%
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	58	73,4%	1	1,3%
in Geschäftslokalen	47	20,5%	2	0,9%
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	1	14,3%	-	-
in Tankstellen	7	25,0%	2	7,1%
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	8	11,1%	-	-
an Geld- oder Postboten	5	35,7%	-	-
an Taxifahrern	14	43,8%	-	-
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	12	1,3%	-	-

Tabelle 114

Aus den obigen Tabellen ist erkenntlich, dass die Drohung mit einer Schusswaffe in den Fällen des Raubes erfolgt.

Bei den besonderen Erscheinungsformen der unter Androhung einer Schusswaffe verübten Raubüberfälle dominieren jene Überfälle, die auf Geldinstitute und auf Geschäftslokale erfolgten (mehr als 2/3 aller Fälle).

2.8 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (Inkrafttreten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
§ 180 StGB	96	127	81	64	43
§ 181 StGB	135	189	163	114	139
§ 181a StGB	19	9	27	14	12
§ 181b StGB	26	22	19	14	18
§ 181c StGB	-	-	1	2	10
§ 181d StGB	-	-	-	1	-
§ 182 StGB	7	3	7	5	-
§ 183 StGB	7	21	6	8	8

Tabelle 115

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
§ 180 StGB	4,3%	32,3%	-36,2%	-21,0%	-32,8%
§ 181 StGB	-35,1%	40,0%	-13,8%	-30,1%	21,9%
§ 181a StGB	1800,0%	-52,6%	200,0%	-48,1%	-14,3%
§ 181b StGB	8,3%	-15,4%	-13,6%	-26,3%	28,6%
§ 181c StGB	---	---	---	100,0%	400,0%
§ 181d StGB	---	---	---	---	---
§ 182 StGB	133,3%	-57,1%	133,3%	-28,6%	---
§ 183 StGB	75,0%	200,0%	-71,4%	33,3%	0,0%

Tabelle 116

Die in der obigen Tabelle ausgewiesenen, teilweise recht erheblichen, prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen. Ein spezifischer Trend ist auf Grund der kleinen Zahlen nicht erkennbar.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Geklärte Fälle					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
§ 180 StGB	78	109	58	38	30
§ 181 StGB	113	167	139	93	122
§ 181a StGB	19	8	27	14	11
§ 181b StGB	19	17	17	8	8
§ 181c StGB	-	-	-	2	9
§ 181d StGB	-	-	-	1	0
§ 182 StGB	6	3	6	4	0
§ 183 StGB	5	19	6	6	6

Tabelle 117

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
§ 180 StGB	81,3%	85,8%	71,6%	59,4%	69,8%
§ 181 StGB	83,7%	88,4%	85,3%	81,6%	87,8%
§ 181a StGB	100,0%	88,9%	100,0%	100,0%	91,7%
§ 181b StGB	73,1%	77,3%	89,5%	57,1%	44,4%
§ 181c StGB	---	---	---	100,0%	90,0%
§ 181d StGB	---	---	---	100,0%	---
§ 182 StGB	85,7%	100,0%	85,7%	80,0%	---
§ 183 StGB	71,4%	90,5%	100,0%	75,0%	75,0%

Tabelle 118

Die relativ hohen Aufklärungsquoten bei den Delikten gegen die Umwelt lassen den vorsichtigen Schluss zu, dass bei Bekanntwerdung der strafbaren Handlung oftmals ein Tatverdächtiger bekannt ist.

2.9 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich den Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informieren das Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels „Fremdenkriminalität“ im Sicherheitsbericht 1989.

Um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen, und daher zu einem falschen Schluss über die Fremdenkriminalität zu kommen, müsste auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen. Es fehlen jedoch die zur seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über nur vorübergehend aufhältige Fremde in Österreich. Darüber hinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer), weshalb keine Angabe der in Österreich aufhältigen Fremden möglich ist.

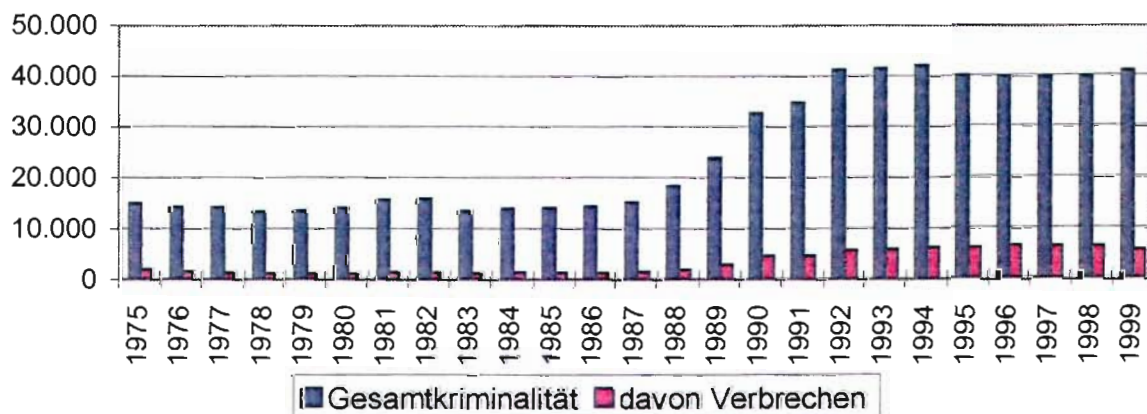
2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung erfolgt die Darstellung der Fremdenkriminalität auf der Basis der bestehenden PKS.

Vorerst wird ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in Bezug auf die Gesamtkriminalität und auf die Verbrechen seit dem Jahre 1975 gegeben. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits in diesem Jahr das StGB in Kraft getreten ist, andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Absolute Zahlen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	14.893	1.894
1976	14.277	1.551
1977	14.183	1.287
1978	13.280	1.112
1979	13.516	1.115
1980	14.066	1.104
1981	15.669	1.402
1982	15.881	1.420
1983	13.493	1.224
1984	13.923	1.364
1985	14.099	1.295
1986	14.360	1.296
1987	15.101	1.456
1988	18.225	1.826
1989	23.755	2.769
1990	32.531	4.509
1991	34.731	4.538
1992	41.170	5.627
1993	41.355	5.843
1994	42.043	6.131
1995	39.891	5.923
1996	39.773	6.308
1997	39.559	6.214
1998	39.645	6.230
1999	40.848	5.506

Tabelle 119



Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Prozentanteil an allen Tatverdächtigen		
Jahr	Gesamtkriminalität	davon Verbrechen
1975	9,4%	9,7%
1976	8,7%	8,8%
1977	8,5%	7,9%
1978	8,2%	7,7%
1979	8,1%	7,6%
1980	8,0%	7,7%
1981	8,4%	8,5%
1982	8,5%	8,6%
1983	7,3%	7,9%
1984	7,4%	8,9%
1985	7,6%	9,3%
1986	7,9%	9,6%
1987	8,7%	11,7%
1988	10,6%	14,3%
1989	13,9%	21,4%
1990	18,4%	30,5%
1991	19,0%	29,7%
1992	20,9%	31,6%
1993	21,1%	31,0%
1994	20,8%	30,3%
1995	20,0%	30,6%
1996	19,5%	31,2%
1997	19,5%	30,9%
1998	19,4%	30,7%
1999	19,9%	28,4%

Tabelle 120

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt vom Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung lässt sich ab dem Jahr 1988 erkennen:

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent		
Jahr	Gesamtkriminalität	Verbrechen
1988	20,7%	25,4%
1989	30,3%	51,6%
1990	36,9%	62,8%
1991	6,8%	0,6%
1992	18,5%	24,0%
1993	0,4%	3,8%
1994	1,7%	4,9%
1995	-5,1%	-3,4%
1996	-0,3%	6,5%
1997	-0,5%	-1,5%
1998	0,2%	0,3%
1999	3,0%	-11,6%

Tabelle 121

Bei den absoluten Zahlen ist zu bedenken, dass die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind. Dies kann sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen lässt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen auswirken. Nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder „laviert“ in einer schwächeren Zunahme - anders, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 120, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ermittelten Tatverdächtigen darstellt. Auch hierbei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist. Im Jahr 1994 ist es, trotz Anstieg der absoluten Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen, zu einem geringfügigen Rückgang des Prozentanteiles der fremden Tatverdächtigen gekommen. Im Jahr 1995 sind sowohl die absoluten Zahlen als auch die Prozentanteile gesunken. 1996 ist bei der Gesamtkriminalität ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Bei den Verbrechen erreichen die fremden Tatverdächtigen allerdings den zweithöchsten Wert seit dem Jahr 1992. Im Jahr 1998 ist der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen geringfügig gesunken, die absolute Anzahl hingegen ist gestiegen.

Für das Jahr 1999 werden sowohl bei der absoluten Anzahl der Tatverdächtigen als auch beim Prozentanteil der Gesamtkriminalität Anstiege verzeichnet, beim Verbrechen wird der niedrigste Wert seit 1990 beim Prozentanteil und seit 1992 bei den absoluten Zahlen ausgewiesen.

Näheren Aufschluss über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben:

2.9.2 Entwicklung nach Deliktgruppen und Einzeldelikten

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Veränderung in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	11.817	11.550	11.316	11.374	11.975	5,3%
davon Verbrechen	91	93	103	88	80	-9,1%
davon Vergehen	11.726	11.457	11.213	11.286	11.895	5,4%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	5.257	5.135	4.789	4.883	4.925	0,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	16.702	17.335	17.112	16.587	16.736	0,9%
davon Verbrechen	4.582	4.928	4.501	4.519	4.000	-11,5%
davon Vergehen	12.120	12.407	12.611	12.068	12.736	5,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	328	346	377	430	329	-23,5%
davon Verbrechen	208	208	225	253	178	-29,6%
davon Vergehen	120	138	152	177	151	-14,7%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	39.891	39.773	39.559	39.645	40.848	3,0%
davon Verbrechen	5.923	6.308	6.214	6.230	5.506	-11,6%
davon Vergehen	33.968	33.465	33.345	33.415	35.342	5,8%

Tabelle 122

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Verän- derung in %
Mord § 75 StGB	40	35	39	37	30	-18,9%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	5.308	4.994	4.806	4.616	4.972	7,7%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	5.799	5.937	5.728	5.910	5.976	1,1%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.269	1.293	1.219	1.235	1.198	-3,0%
Schwere Sachbe- schädigung § 126 StGB	126	160	177	134	165	23,1%
Diebstahl § 127 StGB	4.752	4.818	4.820	4.495	4.811	7,0%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	233	209	187	203	207	2,0%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	2.021	2.569	2.024	2.063	1.813	-12,1%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	1.261	1.214	1.347	1.028	982	-4,5%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	98	90	88	113	89	-21,2%
Raub §§ 142, 143 StGB	299	303	268	397	260	-34,5%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	2.678	2.775	2.982	3.023	2.966	-1,9%
Vergewaltigung, Geschlechtl. Nötigung §§ 201, 202 StGB	138	135	164	175	150	-14,3%

Tabelle 123

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Verän- derung in %
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	247	321	277	271	207	-23,6%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	124	118	167	169	125	-26,0%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	407	458	428	376	259	-31,1%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	5.194	4.851	5.016	4.615	4.933	6,9%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	30	50	35	25	24	-4,0%
Diebstahl von Kraftwagen	162	255	220	242	296	22,3%
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	500	693	459	428	449	4,9%

Tabelle 124

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	14,5%	14,4%	14,1%	14,0%	14,5%
davon Verbrechen	23,0%	22,7%	28,1%	24,9%	23,0%
davon Vergehen	14,4%	14,4%	14,0%	13,9%	14,5%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	12,0%	12,1%	11,3%	11,4%	11,3%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	22,8%	22,7%	22,9%	21,9%	22,1%
davon Verbrechen	33,1%	34,4%	32,8%	32,6%	29,7%
davon Vergehen	20,4%	20,0%	20,7%	19,5%	20,4%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	18,5%	18,2%	19,0%	20,5%	17,1%
davon Verbrechen	21,1%	20,4%	19,8%	22,5%	16,8%
davon Vergehen	15,3%	15,6%	17,9%	18,1%	17,5%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	20,0%	19,5%	19,5%	19,4%	19,9%
davon Verbrechen	30,6%	31,2%	30,9%	30,7%	28,4%
davon Vergehen	18,9%	18,2%	18,2%	18,1%	19,0%

Tabelle 125

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Mord § 75 StGB	24,1%	23,6%	31,0%	25,5%	28,8%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	18,2%	17,8%	17,5%	16,8%	18,2%
Fahrlässige Körper- verletzung § 88 StGB	12,0%	12,4%	11,9%	12,0%	11,9%
Sachbeschädigung § 125 StGB	11,8%	12,2%	11,9%	12,0%	12,0%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	12,5%	14,2%	16,2%	12,0%	14,1%
Diebstahl § 127 StGB	24,3%	23,5%	23,9%	20,7%	22,0%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	28,1%	26,2%	23,7%	24,8%	29,4%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	26,9%	32,2%	28,8%	29,6%	26,1%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	57,8%	52,1%	54,6%	45,8%	43,5%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	38,9%	36,6%	35,1%	39,8%	33,3%
Raub §§ 142, 143 StGB	32,9%	33,7%	31,5%	37,3%	28,6%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	19,0%	18,5%	19,6%	20,3%	20,6%
Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung §§ 201, 202 StGB	26,1%	25,2%	27,4%	29,3%	25,7%

Tabelle 126

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	26,2%	32,9%	31,8%	30,4%	27,9%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	22,9%	24,7%	26,9%	30,0%	25,0%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	25,8%	26,7%	28,3%	26,5%	18,3%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	30,1%	27,2%	27,9%	24,1%	25,0%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	39,0%	45,9%	41,2%	40,3%	35,3%
Diebstahl von Kraftwagen	49,1%	59,3%	57,7%	64,0%	70,0%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	41,2%	49,2%	43,0%	43,3%	41,8%

Tabelle 127

Die Anzahl der fremden Tatverdächtigen ist im Bereich der Gesamtkriminalität - gegenüber dem Vorjahr von 39.645 auf 40.848 (+ 1.203) gestiegen. Davon entfallen 11.975 (+ 601) auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben [inklusive 4.925 (+ 42) Verkehrsdelikte mit Personenschaden], 16.736 (+ 149) auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, 329 (- 101) auf strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und 11.808 (+ 554) auf sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach den strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in den Tabellen 122 bis 124 werden in den Tabellen 125 bis 127 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluss der sich ändernden bekannt gewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In Bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten Diebstahls, des gewerbsmäßigen Diebstahls und des Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, dass diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich bei dem hohen ausgewiesenen Prozentanteil von 43,5 % auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls

durch fremde Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nach der Gesetzesänderung nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren, mit den verminderten Gründen der Erlassung eines Haftbefehles, zur Anwendung käme.

In den Tabellen 124 und 127 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluss haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, dass auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1999 = 2,0 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, dass die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 %) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Jahr 1999	Tatverdächtige insgesamt	Anteil der Fremden absolut	Anteil der Fremden in %
Bewaffneter, gewerbsm. Diebstahl, Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	2.260	982	43,5%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	267	89	33,3%
Hehlerei § 164 StGB	1.465	612	41,8%
Verbrecherisches Komplott § 277 StGB	11	6	54,5%
Bandenbildung § 278 StGB	260	182	70,0%
Sexualmord und Sittlichkeitsdelikte mit Todesfolge	2	1	50,0%
Raubmord in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	13	5	38,5%
Raubmord an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	5	4	80,0%
Raubmord bei Zechanschlußraub	1	1	100,0%
Raub in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	73	36	49,3%
Raub an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	424	138	32,5%
Einbruchsdiebstahl in Geldinstitute	10	5	50,0%
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	89	30	33,7%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	68	24	35,3%
Diebstahl von Kraftwagen	423	296	70,0%
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	1.073	449	41,8%
Diebstahl von Sprengmitteln	3	1	33,3%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	450	160	35,6%
Kreditkartenbetrug	86	37	43,0%

Tabelle 128

Die teilweise recht erheblichen prozentuellen Anteile der Fremden sind eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen.

2.9.3 Entwicklung der Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen							
Aufgliederung nach einzelnen Nationen							
Gesamtkriminalität							
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986	Jahr 1987
Jugoslawien	5.997	5.788	4.617	4.715	4.829	4.949	5.035
Türkei	2.142	2.155	1.868	1.884	1.943	2.030	2.267
BRD	2.863	2.787	2.825	2.775	2.695	2.837	2.750
Rumänien	199	176	166	143	162	243	317
Polen	1.062	1.654	723	752	595	461	424
CSFR	181	164	149	160	176	189	192
Ungarn	157	168	259	280	356	336	535
Italien	341	279	287	258	303	308	381
Niederlande	292	256	250	294	297	316	350
Schweiz	190	164	175	204	193	168	192
sonstige Fremde	2.245	2.290	2.174	2.458	2.550	2.523	2.658
Gesamt	15.669	15.881	13.493	13.923	14.099	14.360	15.101

Tabelle 129

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen							
Aufgliederung nach einzelnen Nationen							
Gesamtkriminalität							
Nation	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Jugoslawien**)	5.736	6.944	8.428	10.760	14.505	15.427	16.472
Türkei	2.435	2.875	3.598	4.501	5.628	5.962	6.239
Deutschland *)	2.672	3.063	2.951	3.272	3.371	3.569	3.777
Rumänien	578	1.227	2.863	2.695	2.616	2.069	1.942
Polen	863	2.184	2.872	1.559	2.348	2.454	2.515
CSFR**)	304	469	3.007	2.393	2.294	2.044	1.745
Ungarn	1.430	2.182	2.642	2.722	2.139	1.594	1.421
Italien	425	427	482	544	562	643	634
Niederlande	393	362	444	402	459	426	423
Schweiz	222	215	241	283	290	317	322
sonstige Fremde	3.167	3.807	5.003	5.600	6.958	6.850	6.553
Gesamt	18.225	23.755	32.531	34.731	41.170	41.355	42.043

*) Ab 1991 (erstmalig seit der Wiedervereinigung) Daten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer.

***) Ab 1993 Summierung der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie gemeinsame Erfassung der Länder Tschechien und Slowakei

Tabelle 130

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen					
Aufgliederung nach einzelnen Nationen					
Gesamtkriminalität					
Nation	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Jugoslawien	15.008	14.485	13.423	13.598	13.739
Türkei	6.144	5.766	5.889	5.838	5.691
Deutschland	3.581	3.923	4.014	4.105	4.235
Rumänien	1.793	1.822	2.053	1.925	2.303
Polen	2.415	2.578	2.471	2.106	1.878
CSFR	1.572	1.855	1.852	1.588	1.550
Ungarn	1.232	1.488	1.541	1.319	1.267
Italien	657	649	726	853	976
Niederlande	519	424	461	440	503
Schweiz	322	410	362	419	421
sonstige Fremde	6.648	6.373	6.767	7.454	8.285
Gesamt	39.891	39.773	39.559	39.645	40.848

Tabelle 131

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen							
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen							
Gesamtkriminalität							
Nation	Jahr 1981	Jahr 1982	Jahr 1983	Jahr 1984	Jahr 1985	Jahr 1986	Jahr 1987
Jugoslawien	38,3%	36,4%	34,2%	33,9%	34,3%	34,5%	33,3%
Türkei	13,7%	13,6%	13,8%	13,5%	13,8%	14,1%	15,0%
BRD	18,3%	17,5%	20,9%	19,9%	19,1%	19,8%	18,2%
Rumänien	1,3%	1,1%	1,2%	1,0%	1,1%	1,7%	2,1%
Polen	6,8%	10,4%	5,4%	5,4%	4,2%	3,2%	2,8%
CSFR	1,2%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%	1,3%
Ungarn	1,0%	1,1%	1,9%	2,0%	2,5%	2,3%	3,5%
Italien	2,2%	1,8%	2,1%	1,9%	2,1%	2,1%	2,5%
Niederlande	1,9%	1,6%	1,9%	2,1%	2,1%	2,2%	2,3%
Schweiz	1,2%	1,0%	1,3%	1,5%	1,4%	1,2%	1,3%
sonstige Fremde	14,3%	14,4%	16,1%	17,7%	18,1%	17,6%	17,6%

Tabelle 132

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen							
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen							
Gesamtkriminalität							
Nation	Jahr 1988	Jahr 1989	Jahr 1990	Jahr 1991	Jahr 1992	Jahr 1993	Jahr 1994
Jugoslawien**)	31,5%	29,2%	25,9%	31,0%	35,2%	37,3%	39,2%
Türkei	13,4%	12,1%	11,1%	13,0%	13,7%	14,4%	14,8%
Deutschland *)	14,7%	12,9%	9,1%	9,4%	8,2%	8,6%	9,0%
Rumänien	3,2%	5,2%	8,8%	7,8%	6,4%	5,0%	4,6%
Polen	4,7%	9,2%	8,8%	4,5%	5,7%	5,9%	6,0%
CSFR**)	1,7%	2,0%	9,2%	6,9%	5,6%	4,9%	4,2%
Ungarn	7,8%	9,2%	8,1%	7,8%	5,2%	3,9%	3,4%
Italien	2,3%	1,8%	1,5%	1,6%	1,4%	1,6%	1,5%
Niederlande	2,2%	1,5%	1,4%	1,2%	1,1%	1,0%	1,0%
Schweiz	1,2%	0,9%	0,7%	0,8%	0,7%	0,8%	0,8%
sonstige Fremde	17,4%	16,0%	15,4%	16,1%	16,9%	16,6%	15,6%

*) Ab 1991 (erstmalig seit der Wiedervereinigung) Daten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der neuen Bundesländer.

***) Ab 1993 Summierung der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie gemeinsame Erfassung der Länder Tschechien und Slowakei

Tabelle 133

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen					
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen					
Gesamtkriminalität					
Nation	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Jugoslawien	37,6%	36,4%	33,9%	34,3%	33,6%
Türkei	15,4%	14,5%	14,9%	14,7%	13,9%
Deutschland	9,0%	9,9%	10,1%	10,4%	10,4%
Rumänien	4,5%	4,6%	5,2%	4,9%	5,6%
Polen	6,1%	6,5%	6,2%	5,3%	4,6%
CSFR	3,9%	4,7%	4,7%	4,0%	3,8%
Ungarn	3,1%	3,7%	3,9%	3,3%	3,1%
Italien	1,6%	1,6%	1,8%	2,2%	2,4%
Niederlande	1,3%	1,1%	1,2%	1,1%	1,2%
Schweiz	0,8%	1,0%	0,9%	1,1%	1,0%
sonstige Fremde	16,7%	16,0%	17,1%	18,8%	20,3%

Tabelle 134

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in den obigen Tabellen zusammengerechnet.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

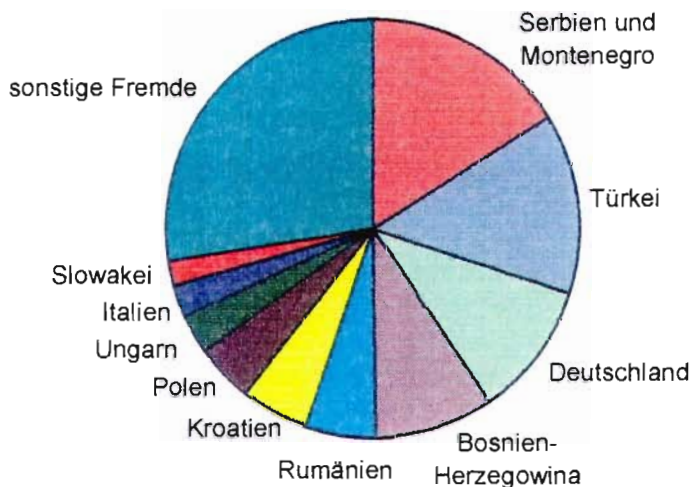
Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Absolute Zahlen						
Nation	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Serbien und Montenegro	6.707	6.295	6.501	6.439	6.828	6.619
Türkei	6.239	6.144	5.766	5.889	5.838	5.691
Deutschland	3.777	3.581	3.923	4.014	4.105	4.235
Bosnien-Herzegowina	5.882	5.115	4.678	3.977	3.587	3.770
Rumänien	2.388	2.220	2.023	1.930	1.925	2.303
Kroatien	1.942	1.793	1.822	2.053	2.015	2.069
Polen	2.515	2.415	2.578	2.471	2.106	1.878
Ungarn	1.421	1.232	1.488	1.541	1.319	1.267
Italien	840	792	913	876	853	976
Slowakei	905	780	942	976	873	788
sonstige Fremde	9.427	9.524	9.139	9.393	10.196	11.252
Gesamt	42.043	39.891	39.773	39.559	39.645	40.848

Tabelle 135

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Anteil in Prozent						
Nation	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Serbien und Montenegro	16,0%	15,8%	16,3%	16,3%	17,2%	16,2%
Türkei	14,8%	15,4%	14,5%	14,9%	14,7%	13,9%
Deutschland	9,0%	9,0%	9,9%	10,1%	10,4%	10,4%
Bosnien-Herzegowina	14,0%	12,8%	11,8%	10,1%	9,0%	9,2%
Rumänien	5,7%	5,6%	5,1%	4,9%	4,9%	5,6%
Kroatien	4,6%	4,5%	4,6%	5,2%	5,1%	5,1%
Polen	6,0%	6,1%	6,5%	6,2%	5,3%	4,6%
Ungarn	3,4%	3,1%	3,7%	3,9%	3,3%	3,1%
Italien	2,0%	2,0%	2,3%	2,2%	2,2%	2,4%
Slowakei	2,2%	2,0%	2,4%	2,5%	2,2%	1,9%
sonstige Fremde	22,4%	23,9%	23,0%	23,7%	25,7%	27,5%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 136

Anteil der ermittelten fremden Tatverdächtigen nach Nationen 1999



Auf den Seiten 119 ff sind die Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, dass im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mussten, sodass für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, dass sich gerade in den Jahren 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabellen 129 bis 131) waren bei den Tatverdächtigen (ex-)jugoslawischer Nationalität als der stärksten Gruppe von 1983 (niedrigster Wert) bis 1994 kontinuierlich Anstiege zu verzeichnen. Nach dem Rückgang in den Jahren 1995 bis 1997 (- 3.032 Tatverdächtige insgesamt) wurde im Jahr 1998 ein Anstieg von 175, im Jahr 1999 ein Anstieg von 141 Tatverdächtigen (ex-)jugoslawischer Nationalität festgestellt. Zieht man jedoch die Tabellen 132 bis 134 heran, in denen die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg, auf Grund der hohen Zunahmen im Bereich der absoluten Zahlen, der Anteil wieder. Diese Entwicklung hielt bis 1994 an. Seit 1995 ist wiederum ein beinahe kontinuierlicher Rückgang des Prozentanteils festzustellen. Im Jahr 1999 beträgt der Anteil der jugoslawischen Tatverdächtigen an allen fremden Tatverdächtigen 33,6 % (Höchstwert im Jahr 1994 mit einem Anteil von 39,2 %).

Auffällig ist, dass die im Jahr 1999 ermittelten 4.235 Tatverdächtigen aus Deutschland den höchsten Wert seit 1981 erreichen, der prozentuelle Anteil jedoch im Jahr 1999 mit 10,4 % rund die Hälfte des Anteils der Jahre 1981 bis 1987 darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen aus Deutschland hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei. Gegenüber dem Jahr 1989 mit 469 Tatverdächtigen stieg der Anteil der Tatverdächtigen im Jahr 1990 auf 3.007 (+ 2.538). In den Jahren 1991 bis 1995 war ein steter Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 1996 erfolgte wieder ein Anstieg um 283 Tatverdächtige. Die für das Jahr 1997 ausgewiesenen 1.852 Tatverdächtigen war ähnlich dem Jahr 1996 (1.855 Tatverdächtige). Diese Entwicklung kommt auch sehr deutlich im ausgewiesenen Prozentanteil der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität zum Ausdruck. Der Prozentanteil betrug im Jahr 1989 2,0 %, im Jahr 1990 9,2 %. In den Jahren 1991 bis 1995 sank der Prozentanteil kontinuierlich. Dem Anstieg in den Jahren 1996 und 1997 (Prozentanteil jeweils 4,7 %) folgte in den Jahren 1998 und 1999 wiederum ein Rückgang. Im Berichtsjahr wird ein Prozentanteil von 3,8 % ausgewiesen.

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen. Von 1986 bis 1994 war deren Anteil stetig gestiegen. In den Jahren 1995 und 1996 war jeweils ein Rückgang, im Jahr 1997 ein Anstieg evident. Seit 1998 sind die Zahlen wieder rückläufig. Mit der für das Berichtsjahr ausgewiesenen absoluten Anzahl von 5.691 türkischen Tatverdächtigen (- 147 gegenüber dem Jahr 1998) wird ein Anteil von 13,9 % an allen fremden Tatverdächtigen erreicht.

Die ermittelten Tatverdächtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit (Rückgang von 2.106 auf 1.878 weisen den niedrigsten Wert seit 1992 auf.

2.9.4 Nationen nach Deliktgruppen

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1999	Serbien u. Monten.	Türkei	Deutsch- land	Bosnien- Herzegow.	Rumä- nien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.804	2.393	2.089	1.446	298
davon Verbrechen	17	20	6	6	1
davon Vergehen	1.787	2.373	2.083	1.440	297
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	600	808	1.004	643	136
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.688	1.880	1.302	1.465	1.182
davon Verbrechen	576	350	206	288	485
davon Vergehen	2.112	1.530	1.096	1.177	697
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	52	84	16	33	16
davon Verbrechen	24	52	8	17	7
davon Vergehen	28	32	8	16	9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	6.619	5.691	4.235	3.770	2.303
davon Verbrechen	761	580	289	385	526
davon Vergehen	5.858	5.111	3.946	3.385	1.777

Tabelle 137

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1999	Kroatien	Polen	Ungarn	Italien	Slowakei
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	661	279	198	208	91
davon Verbrechen	5	7	5	-	-
davon Vergehen	656	272	193	208	91
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	318	114	147	137	67
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	901	1.118	748	515	480
davon Verbrechen	191	341	339	135	135
davon Vergehen	710	777	409	380	345
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	10	15	7	5	5
davon Verbrechen	8	10	4	1	4
davon Vergehen	2	5	3	4	1
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.069	1.878	1.267	976	788
davon Verbrechen	241	396	373	155	159
davon Vergehen	1.828	1.482	894	821	629

Tabelle 138

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1999	Serbien u. Monten.	Türkei	Deutsch- land	Bosnien- Herzegow.	Rumä- nien
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	27,3%	42,0%	49,3%	38,4%	12,9%
davon Verbrechen	0,3%	0,4%	0,1%	0,2%	0,0%
davon Vergehen	27,0%	41,7%	49,2%	38,2%	12,9%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	9,1%	14,2%	23,7%	17,1%	5,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	40,6%	33,0%	30,7%	38,9%	51,3%
davon Verbrechen	8,7%	6,2%	4,9%	7,6%	21,1%
davon Vergehen	31,9%	26,9%	25,9%	31,2%	30,3%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,8%	1,5%	0,4%	0,9%	0,7%
davon Verbrechen	0,4%	0,9%	0,2%	0,5%	0,3%
davon Vergehen	0,4%	0,6%	0,2%	0,4%	0,4%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	11,5%	10,2%	6,8%	10,2%	22,8%
davon Vergehen	88,5%	89,8%	93,2%	89,8%	77,2%

Tabelle 139

Deliktgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1999	Kroatien	Polen	Ungarn	Italien	Slowakei
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	31,9%	14,9%	15,6%	21,3%	11,5%
davon Verbrechen	0,2%	0,4%	0,4%	—	—
davon Vergehen	31,7%	14,5%	15,2%	21,3%	11,5%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	15,4%	6,1%	11,6%	14,0%	8,5%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	43,5%	59,5%	59,0%	52,8%	60,9%
davon Verbrechen	9,2%	18,2%	26,8%	13,8%	17,1%
davon Vergehen	34,3%	41,4%	32,3%	38,9%	43,8%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,5%	0,8%	0,6%	0,5%	0,6%
davon Verbrechen	0,4%	0,5%	0,3%	0,1%	0,5%
davon Vergehen	0,1%	0,3%	0,2%	0,4%	0,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	11,6%	21,1%	29,4%	15,9%	20,2%
davon Vergehen	88,4%	78,9%	70,6%	84,1%	79,8%

Tabelle 140

Die Tabellen 137 bis 140 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn meistbelasteten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Es sind hier aber, insbesondere in den Tabellen 139 und 140, bedeutsame Unterschiede zu erkennen.

Die türkischen und die deutschen Tatverdächtigen weisen besonders hohe Anteile (Türkei 42 %, Deutschland ca. 49 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben auf, gefolgt von bosnischen und kroatischen Tatverdächtigen. Hierbei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen beinahe $\frac{1}{4}$ der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der strafbaren Handlungen im Straßenverkehr nur rund 14 % beträgt, woraus sich ergibt, dass anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesondere Körperverletzungen) bei dieser Tätergruppe eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die slowakischen (60,9 %), polnischen (59,5 %) und ungarischen (59,0 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Veränderung in %
Burgenland	1.021	1.297	1.470	2.178	2.563	17,7%
Kärnten	1.314	1.369	1.429	1.562	1.595	2,1%
Niederösterreich	5.365	5.819	5.163	5.445	5.646	3,7%
Oberösterreich	5.540	5.708	5.160	4.970	4.900	-1,4%
Salzburg	3.592	3.115	3.304	2.745	2.766	0,8%
Steiermark	2.963	2.741	2.711	2.935	3.212	9,4%
Tirol	4.510	4.374	4.519	4.923	4.827	-2,0%
Vorarlberg	2.285	2.367	2.196	2.370	2.493	5,2%
Wien	13.301	12.983	13.607	12.517	12.846	2,6%
Österreich	39.891	39.773	39.559	39.645	40.848	3,0%

Tabelle 141

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Bundesland	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999
Burgenland	20,9%	24,9%	27,0%	36,0%	39,6%
Kärnten	10,8%	10,3%	11,0%	12,0%	11,7%
Niederösterreich	17,0%	18,3%	16,4%	17,0%	17,8%
Oberösterreich	17,0%	17,2%	15,8%	14,9%	14,7%
Salzburg	27,2%	22,6%	24,1%	19,7%	20,2%
Steiermark	11,5%	10,6%	10,7%	11,6%	12,3%
Tirol	24,8%	22,6%	23,5%	24,9%	25,1%
Vorarlberg	28,0%	28,7%	28,1%	29,4%	27,4%
Wien	25,3%	24,5%	24,9%	23,6%	24,6%
Österreich	20,0%	19,5%	19,5%	19,4%	19,9%

Tabelle 142

In der Tabelle 141 ist die Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen aus regionaler Sicht zu erkennen. Anstiege sind in den Bundesländern Burgenland (+ 385), Kärnten (+ 33), Niederösterreich (+ 201), Salzburg (+ 21), Steiermark (+ 277), Vorarlberg (+ 123) und Wien (+ 329) zu verzeichnen. Rückgänge sind lediglich in den Bundesländern Oberösterreich (- 70) und Tirol (- 96) zu registrieren.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies lässt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1.216) annähernd verneunfacht hat. Im Jahr 1993 war erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 %, danach im Jahr 1995 um - 44 absolut (- 4,1 %) feststellbar. Mit den 2.563 fremden Tatverdächtigen im Berichtsjahr (+ 17,7 %) wurde der bisher höchste Wert erreicht.

Daher wurde in der Tabelle 142 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen

Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisende Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 142 zeigt auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern. So zeigen etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger, das auch bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt. Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und, in etwas abgeschwächter Weise, Steiermark weisen einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg in den Jahren 1989 bis 1992 auf. Im Berichtsjahr sind in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen angestiegen.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann im Hinblick auf die geographische Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, dass die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluss dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die „importierte Kriminalität“ in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger festzustellen sind.

2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Burgenland				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Serbien und Montenegro	12	6	49	661
Rumänien	21	4	200	588
Ungarn	29	22	124	313
Italien	1	0	133	169
Türkei	21	5	22	98
Deutschland	16	11	22	72
Bosnien-Herzegowina	9	3	15	63
Slowakei	8	8	7	61
Bulgarien	1	1	3	56
Kroatien	12	6	7	47
sonstige Fremde	27	8	121	435
Gesamt	157	74	703	2.563

Tabelle 143

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Kärnten				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Bosnien-Herzegowina	88	32	106	255
Deutschland	107	54	82	246
Slowenien	27	14	70	153
Italien	28	17	84	132
Kroatien	38	9	56	128
Rumänien	8	6	66	123
Serbien und Montenegro	26	4	41	112
Türkei	18	7	12	70
Ungarn	15	11	5	28
Polen	3	1	19	26
sonstige Fremde	98	36	122	322
Gesamt	456	191	663	1.595

Tabelle 144

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1999				
Niederösterreich				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Türkei	375	165	279	818
Serbien und Montenegro	182	72	262	620
Rumänien	63	29	285	524
Polen	36	23	184	442
Bosnien-Herzegowina	158	73	174	413
Tschechien	40	29	169	343
Ungarn	43	39	190	273
Slowakei	36	29	114	232
Deutschland	85	68	91	213
Kroatien	61	34	63	151
sonstige Fremde	251	100	529	1.617
Gesamt	1.330	661	2.340	5.646

Tabelle 145

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Oberösterreich				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Bosnien-Herzegowina	375	215	279	812
Türkei	393	155	201	789
Serbien und Montenegro	181	83	215	564
Deutschland	213	153	128	417
Rumänien	68	42	160	322
Kroatien	132	92	79	245
Tschechien	27	21	69	163
Polen	29	17	66	135
Ungarn	29	25	46	113
Mazedonien	25	11	25	79
sonstige Fremde	334	196	437	1.261
Gesamt	1.806	1.010	1.705	4.900

Tabelle 146

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Salzburg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Deutschland	324	126	197	585
Bosnien-Herzegowina	159	56	158	417
Serbien und Montenegro	121	30	154	391
Türkei	164	41	114	372
Kroatien	57	21	100	192
Rumänien	7	6	50	81
Mazedonien	14	5	26	58
Polen	9	4	34	52
Niederlande	38	12	5	48
Ungarn	6	4	33	41
sonstige Fremde	169	74	245	529
Gesamt	1.068	379	1.116	2.766

Tabelle 147

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Steiermark				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Kroatien	99	63	189	488
Bosnien-Herzegowina	148	72	125	419
Slowenien	40	31	109	287
Rumänien	66	29	177	286
Deutschland	127	57	91	234
Serbien und Montenegro	49	15	103	227
Türkei	84	26	61	193
Ungarn	22	13	92	131
Ägypten	44	13	23	76
Polen	17	6	45	75
sonstige Fremde	224	93	352	796
Gesamt	920	418	1.367	3.212

Tabelle 148

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Tirol				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Deutschland	955	431	417	1.699
Türkei	301	112	201	679
Bosnien-Herzegowina	151	63	132	368
Serbien und Montenegro	105	39	99	349
Italien	87	62	90	269
Niederlande	128	37	63	231
Kroatien	65	27	76	179
Schweiz	38	17	23	100
Polen	16	6	46	67
Rumänien	8	4	18	37
sonstige Fremde	255	94	310	849
Gesamt	2.109	892	1.475	4.827

Tabelle 149

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Vorarlberg				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Türkei	359	124	349	933
Deutschland	189	81	104	464
Schweiz	39	27	34	229
Serbien und Montenegro	84	33	92	226
Bosnien-Herzegowina	82	41	79	189
Kroatien	33	15	30	87
Italien	14	9	20	66
Niederlande	8	1	3	19
Slowenien	4	1	12	17
Polen	5	2	6	17
sonstige Fremde	79	22	77	246
Gesamt	896	356	806	2.493

Tabelle 150

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktgruppen im Jahr 1999				
Wien				
Nation	Delikte gegen Leib und Leben	davon im Zusammen- hang mit VU	Delikte gegen fremdes Vermögen	Gesamt- kriminalität
Serbien und Montenegro	1.044	318	1.673	3.469
Türkei	678	173	641	1.739
Polen	157	51	705	1.029
Bosnien-Herzegowina	276	88	397	834
Kroatien	164	51	301	552
Slowakei	16	7	283	353
Rumänien	57	16	217	329
Ungarn	42	25	238	326
Deutschland	73	23	170	305
Mazedonien	80	18	120	257
sonstige Fremde	646	174	1.816	3.653
Gesamt	3.233	944	6.561	12.846

Tabelle 151

Zur näheren Analyse, welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern ausweist, dienen die Tabellen 143 bis 151. Die fremden Tatverdächtigen sind mit ihrer Nationalität bezeichnet. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet.

Im Bundesland Burgenland (Tabelle 143) sind die Tatverdächtigen aus Serbien und Montenegro mit einem Anteil von ca. 26 % führend vor den rumänischen Tatverdächtigen mit einem Anteil von ca. 23 %.

Im Bundesland Kärnten (Tabelle 144) stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 16 % an der Spitze, gefolgt von Deutschland (15 %) und Slowenien (10 %). Hierbei darf nicht übersehen werden, dass es sich bei rund 38 % der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt.

Für die deutschen Tatverdächtigen wiederum spielt Österreich als Transitland und als Urlaubsland eine Rolle, was aus der Tatsache ersichtlich wird, dass rund 22 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfasst wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich (Tabelle 145) zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen (Anteil rd. 15 %), gefolgt von den Tatverdächtigen aus Serbien-Montenegro (11 %) und Rumänien (9 %). Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter (rund 56 %) geprägt, während der Anteil der Gastarbeiter bei den serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen mit 36 % geringer bzw. bei den rumänischen Tatverdächtigen mit 13 % wesentlich geringer ist.

Im Bundesland Oberösterreich (Tabelle 146) sind die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von rund 17 % aller ermittelten fremden Tatverdächtigen führend, gefolgt von den türkischen (16 %) und serbisch-montenegrinischen (12 %) Tatverdächtigen. Rund 56 % der bosnischen, 59 % der türkischen und 42 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg (Tabelle 147) fällt der hohe Anteil der Tatverdächtigen aus Deutschland auf, welche den ersten Rang vor den Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina und aus Serbien und Montenegro einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage und der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten lässt, dass 22 % der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfasst wurden, während rund 65 % der bosnischen Tatverdächtigen und rund 55 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark (Tabelle 148) zeigt in der Rangfolge, dass die Tatverdächtigen aus Kroatien an der Spitze stehen, gefolgt von den bosnischen, slowenischen und rumänischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, ist für die starke Position des ehemaligen Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen. Der Anteil der Gastarbeiter beträgt bei Bosnien-Herzegowina 27 %, bei Slowenien 6 % und bei Kroatien rund 15 %. An der Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen sind die Gastarbeiter mit einem Anteil von 36 % höher beteiligt.

Das Bundesland Tirol (Tabelle 149) ist das zweite Bundesland, in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hierbei muss wiederum die geographische Lage Tirols und die Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland bedacht werden, da ca. $\frac{1}{4}$ aller deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfasst wurde. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen (63 %) und bosnischen (66 %) Tatverdächtigen als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg (Tabelle 150) ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, das in der Rangfolge (mit großem Abstand) die türkischen Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund

62 % festgestellt wurde. Für den zweiten Rang der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 18 % beträgt. Bei Bosnien-Herzegowina beträgt der Gastarbeiteranteil 74 % und bei Serbien und Montenegro rund 63 %.

In der Bundeshauptstadt Wien (Tabelle 151) nimmt Serbien und Montenegro mit großem Abstand, und einem Anteil von rund 27 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen, die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei mit einem Anteil von circa 14 %. Hierbei zeigt sich, dass die serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen zu rund 43 % und die türkischen Tatverdächtigen zu etwa 44 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringt Erkenntnisse über den Einfluss der geographischen Lage und über die Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet wurden, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Verteilung der Kriminalität des Berichtsjahres auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen wird zur besseren Verdeutlichung kriminalgeografisch dargestellt, wobei aus Gründen der Ökonomie eine Einschränkung auf Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen erfolgte.

Die Grafiken selbst wurden auf der Basis der PKS mit einem eigenen PC-Programm erstellt.

Im Unterschied zu den sonst üblichen Tabellen, die bei der Darstellung der örtlichen Verteilung der Kriminalität auf die einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Vielzahl der darzustellenden geografischen Einheiten äußerst unübersichtlich und daher auch uninformativ sind, werden in den einzelnen Karten nicht die exakten Daten ausgewiesen, sondern diese zu einzelnen Wertstufen zusammengefasst, um auf diese Weise die Übersichtlichkeit weiter zu erhöhen.

Die Karte 1 zeigt die Verteilung der Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen Österreichs, wobei für Wien auch die einzelnen Gemeindebezirke ausgewiesen werden. Erwartungsgemäß zeigt die Bundeshauptstadt Wien die höchste Anzahl an bekannt gewordenen Delikten, gefolgt von den Landeshauptstädten Graz, Linz und Salzburg (1. Stufe mit 15.000 bis 20.000 bekannt gewordenen Fällen). In der 2. Stufe mit 10.000 bis 15.000 bekannt gewordenen Fällen finden sich die Landeshauptstadt Innsbruck, der Bezirk Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 1, 2, 3, 10 und 22.

In der nächsten Wertstufe von 7.000 bis 10.000 Fällen der Gesamtkriminalität finden sich schließlich die BPD Klagenfurt, die Bezirke Innsbruck-Land, Linz-Land und Bregenz und die Wiener Gemeindebezirke 12, 15, 16 und 21.

Bemerkenswert erscheint auch, dass die ausgewiesene hohe Anzahl an Delikten in der Bundeshauptstadt Wien durch die Gliederung in die einzelnen Gemeindebezirke

eine gänzlich andere Aussagekraft erhält; eine Aussage, die sich auch auf die anderen Zusammenfassungen kleinerer örtlicher Gegebenheiten, etwa auf die Kriminalität der einzelnen Verwaltungsbezirke in den Bundesländern, umlegen lässt.

Wesentlich anders zeigt sich die Verteilung der Gesamtkriminalität bei Berechnung der Häufigkeitszahlen (HZ), d.h., wenn man den mit 100.000 multiplizierten Quotienten aus bekannt gewordener Kriminalität und der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Vorerst lässt sich aus der Karte 2 feststellen, dass eine gewisse Nivellierung in der Darstellung eingetreten ist; dies lässt sich durch die Berücksichtigung der jeweiligen Wohnbevölkerung als Potential für die Begehung von strafbaren Handlungen erklären.

Bei Berechnung der HZ zeigt sich, dass der 1. Wiener Gemeindebezirk die höchste HZ aufweist.

Die besonders auffällige HZ des 1. Bezirkes ist sowohl in der großen Attraktion dieses Bezirkes als Touristenzentrum als auch hinsichtlich der vielfältigen Vergnügungsangebote zu suchen; die exorbitant hohe HZ ergibt sich aber auch aus der Tatsache, dass der 1. Wiener Gemeindebezirk nur ca. 19.000 Einwohner aufweist und somit der wohnbevölkerungsärmste Bezirk Wiens ist. Auch die relativ hohe HZ der Wiener Gemeindebezirke 7 (Wertstufe 2) und 6 sowie der BPD Schwechat (jeweils Wertstufe 3) lässt sich einerseits auf die Attraktivität der Wiener Hauptgeschäftsstraße und auf den Standort des Westbahnhofes, andererseits auf die Situierung des Flughafens Wien-Schwechat zurückführen, wobei beide Bezirke und die Stadt Schwechat ebenfalls eine nur relativ geringe Wohnbevölkerung aufweisen.

Aus den obigen Ergebnissen ist daher zu folgern, dass hohe HZ auf externe kriminogene Einflüsse zurückzuführen sind.

Bei den hohen HZ (Wertstufe 4) im Bereich der BPD Innsbruck und im Bereich der BPD Salzburg sind die Aspekte Fremdenverkehr und geografische Lage (Grenznähe) zu berücksichtigen. Des Weiteren sind in dieser Wertstufe die Bezirke Hollabrunn, Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 2, 3, 4, 8, 9, 15 und 22 vorzufinden.

Die Karte 3 stellt die Verbrechen in ihrer territorialen Verteilung dar. Diese räumliche Verteilung der Kriminalität zeigt Parallelen zur Verteilung der Gesamtkriminalität. Von diesem Vergleich sind in den jeweils ersten zwei Wertstufen, in denen die Bundespolizeidirektionen Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie die BH Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 2, 3, 10 und 22 zu finden sind, lediglich die Wiener Gemeindebezirke 21 und 23 ausgenommen, die bei den Verbrechen auch in den ersten zwei Wertstufen evident sind. Der 1. Wiener Gemeindebezirk hingegen ist bei den Verbrechen in der 3. Wertstufe, bei der Gesamtkriminalität jedoch in der 1. Wertstufe vorzufinden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass die Verteilung der Verbrechen weitgehend mit jener der Einbruchsdiebstähle gleichzusetzen ist, da gemäß dem österr. StGB jeder Einbruchsdiebstahl - unabhängig von der Schadenssumme - als Verbrechen zu werten ist. Dies tritt auch in dem Umstand zu Tage, dass - bezogen auf Gesamtösterreich - die Einbruchsdiebstähle 81 % aller Verbrechen umfassen.

Wesentlich anders zeigt sich die HZ der Verbrechen in der Karte 4. Die höchste HZ von 10.905 wird nur innerhalb von Wien, und zwar im 1. Bezirk, erreicht.

Die HZ der Wiener Gemeindebezirke 2, 3, 6, 7, 8 und 9 in der 2. Wertstufe mit einer HZ von 3.000 bis 5.000 wird im übrigen Österreich lediglich in den Bereichen BPD Schwechat und BPD Wels erreicht.

Beim Vergleich der Karte 3 mit der Karte 4 zeigt sich im Raum Wien, dass insbesondere die hohe Anzahl der bekannt gewordenen Verbrechen in den Bezirken 10, 21 und 22 offensichtlich auf die hohe Einwohnerzahl (Einwohnerdichte) zurückzuführen ist.

Die Verteilung der Vergehen in den Karten 5 und 6 zeigt gegenüber der Gesamtkriminalität keine Besonderheiten. Dies lässt sich aus der Dominanz der Vergehen innerhalb der Gesamtkriminalität erklären, da 80,8% der Gesamtkriminalität den Vergehen zuzurechnen sind.

Die Karte 7 zeigt die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität, wobei die höchsten Aufklärungsquoten vor allem im Bundesland Oberösterreich zu finden sind. Die absolut höchsten Aufklärungsquoten zeigen die Bezirke Hollabrunn mit 85,9 % und Freistadt mit 81,9 % (jeweils Ausforschung von Tätern, welche umfangreiche Straftaten begangen haben), gefolgt von Völkermarkt mit 77,5 %.

Bemerkenswert sind die geringen Aufklärungsquoten der städtischen Bereiche, wobei insbesondere auch die notorisch geringen Aufklärungsquoten in Wien auffallen.

Die westlichen Bezirke haben, im Vergleich zu den sonstigen Bezirken Österreichs, eine relativ geringe Aufklärungsquote. Geht man davon aus, dass strafbare Handlungen, die von nur vorübergehend aufhaltigen Fremden begangen werden, eine relativ geringe Aufklärungswahrscheinlichkeit haben, sind die regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten mit dem in den westlichen Bezirken registrierten hohen Anteil von fremden Tatverdächtigen (Karte 8) zu erklären.

Bei der Karte 8, welche den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen darstellt, ist der relativ hohe Prozentanteil fremder Tatverdächtiger in einigen Grenzbezirken auffallend. Bei näherer Analyse ergibt sich, dass in diesen Bezirken auch Grenzkontrollstellen situiert sind, weshalb der relativ hohe Prozentanteil erklärlich erscheint. Unrichtig wäre aber der Schluss, dass alle Grenzbezirke mit Grenzkontrollstellen eine höhere Belastung mit fremden Tatverdächtigen aufweisen, wie der Augenschein der entsprechenden Grenzbezirke - etwa im Bundesland Kärnten - beweist.

Der im Bereich der BH Neusiedl am See festgestellte höchste Anteil fremder Tatverdächtiger wird durch die Grenzregion, der zweithöchste Anteil im Bereich der BPD Schwechat durch die Lage des Flughafens Wien-Schwechat erklärt.

Erwähnenswert ist, dass die Bundesländer Vorarlberg und Tirol nebst der relativ hohen Belastung mit fremden Tatverdächtigen auch hohe Quoten (Tirol höchste Quote) von Urlaubsgästen bzw. Übernachtungen von Fremden aufweisen.

Zur Interpretation der Anteile der fremden Tatverdächtigen ist auszuführen, dass diese nur hinsichtlich der geklärten strafbaren Handlungen festgestellt werden können. Es ist daher der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen desto aussagekräftiger, je höher die Aufklärungsquote im jeweiligen Bezirk ist.

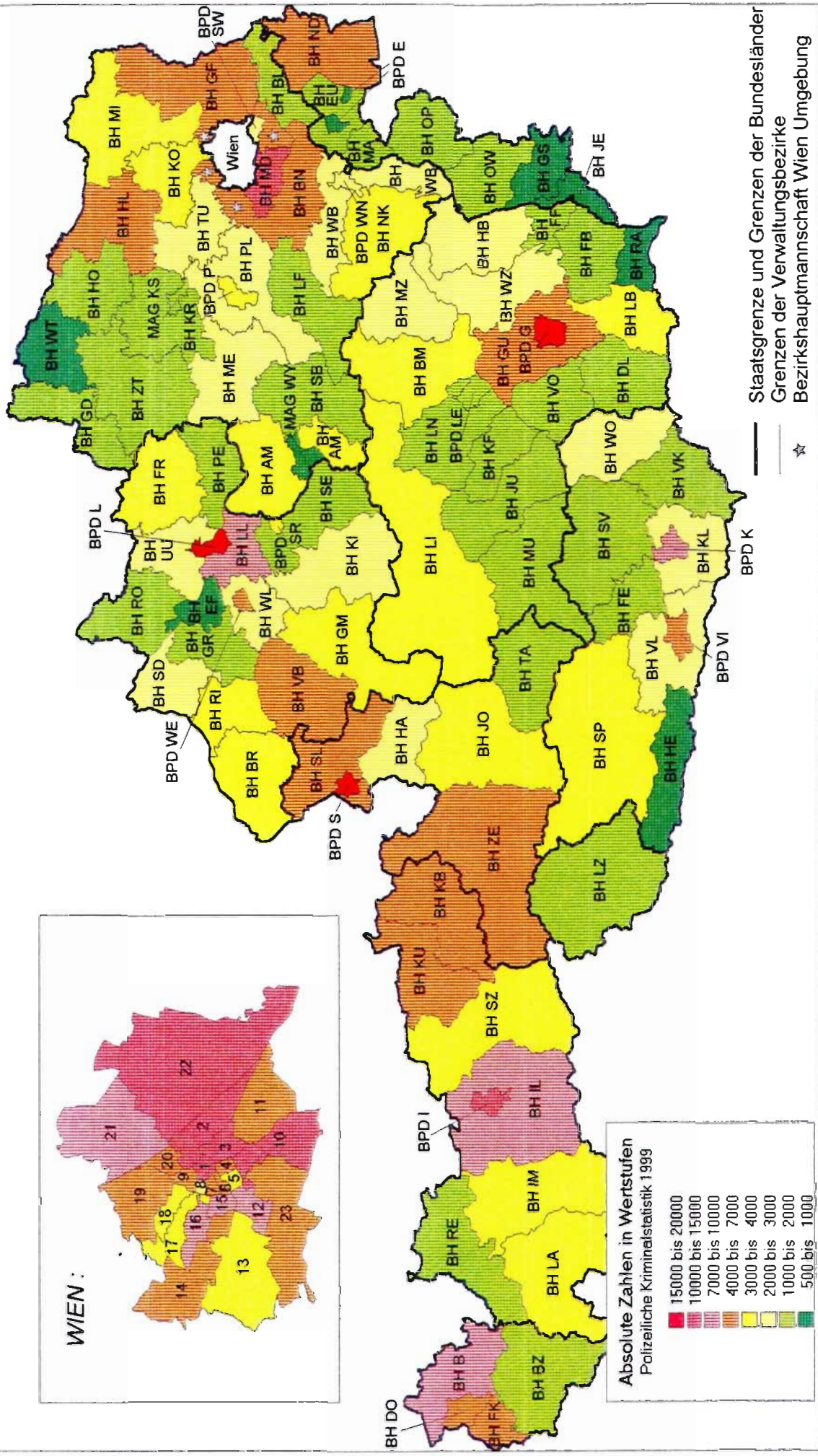
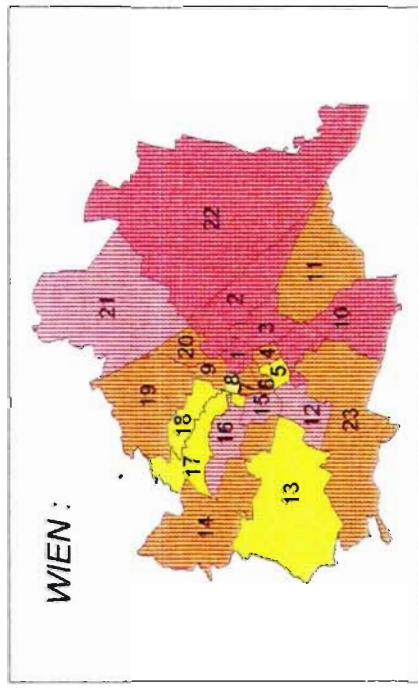
Die Karte 9 stellt eine Unterauswertung der Karte 8 dar, auf der die Anteile der Gastarbeiter an den fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden. Bemerkenswert ist hier, dass alle Bezirke des Bundeslandes Vorarlberg mit relativ hohen Anteilen von Gastarbeitern als Tatverdächtige gekennzeichnet sind.

Die Karte 10 stellt die prozentuellen Veränderungen der Gesamtkriminalität gegenüber dem Vorjahr dar. Die größten prozentuellen Zunahmen zeigen die Bezirke Hollabrunn mit 115,5 % und Freistadt mit 100,3 % (siehe Bemerkung zu Karte 7), gefolgt von Jennersdorf mit 43,8 %.

Die größte prozentuelle Abnahme gegenüber dem Vorjahr zeigt der Bezirk Krems.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

ABSOLUTE ZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

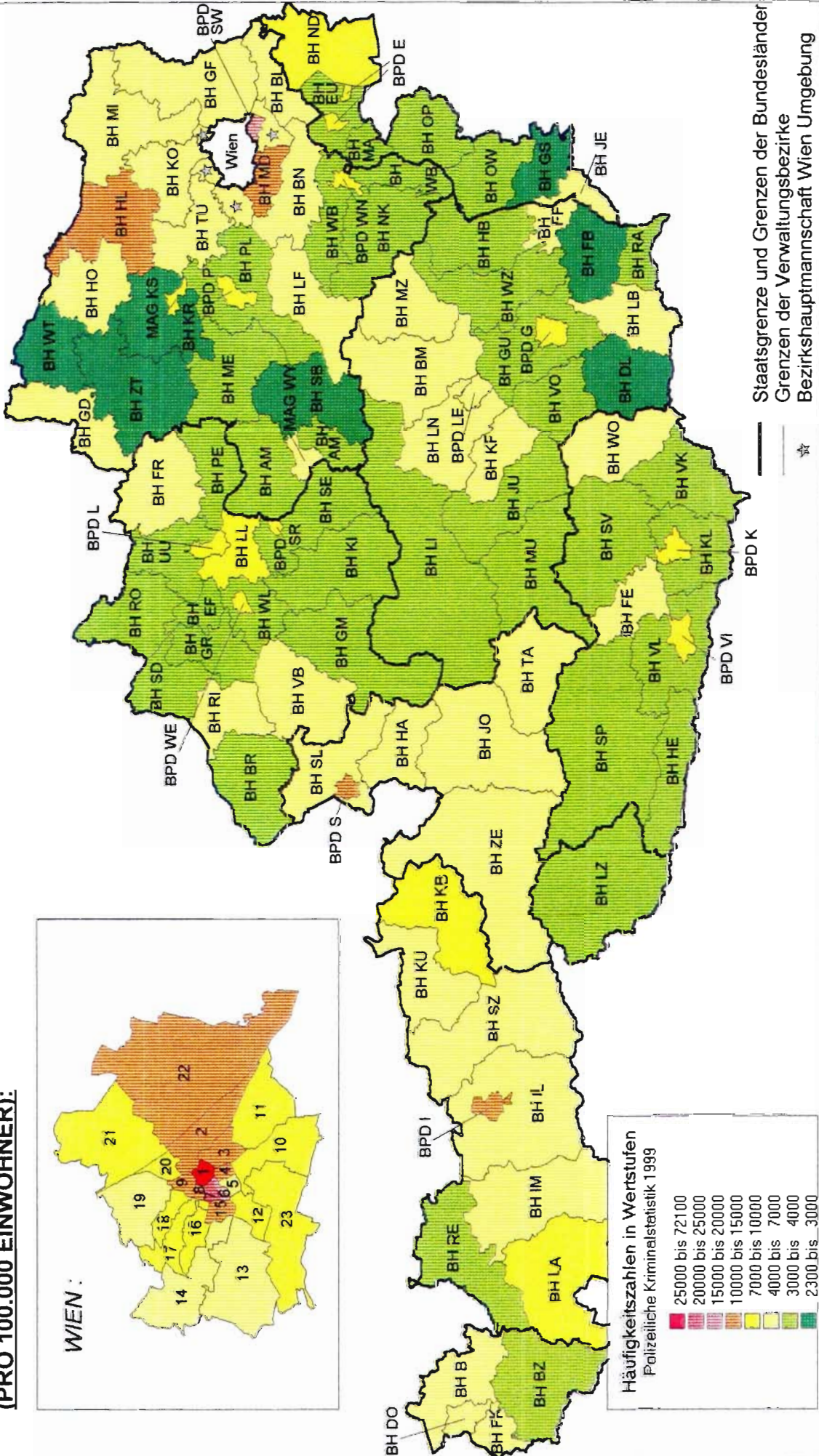
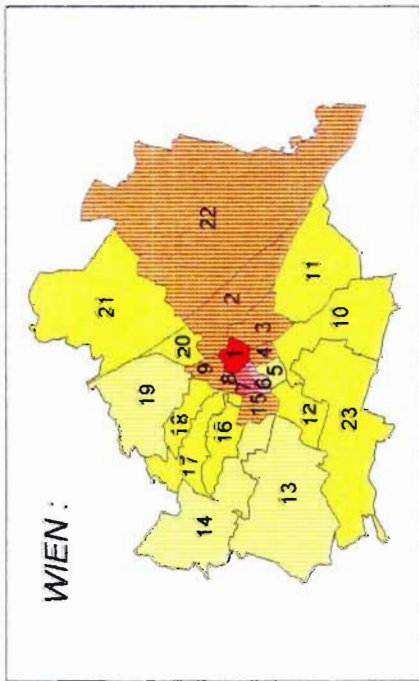
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 1

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

HÄUFIGKEITZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

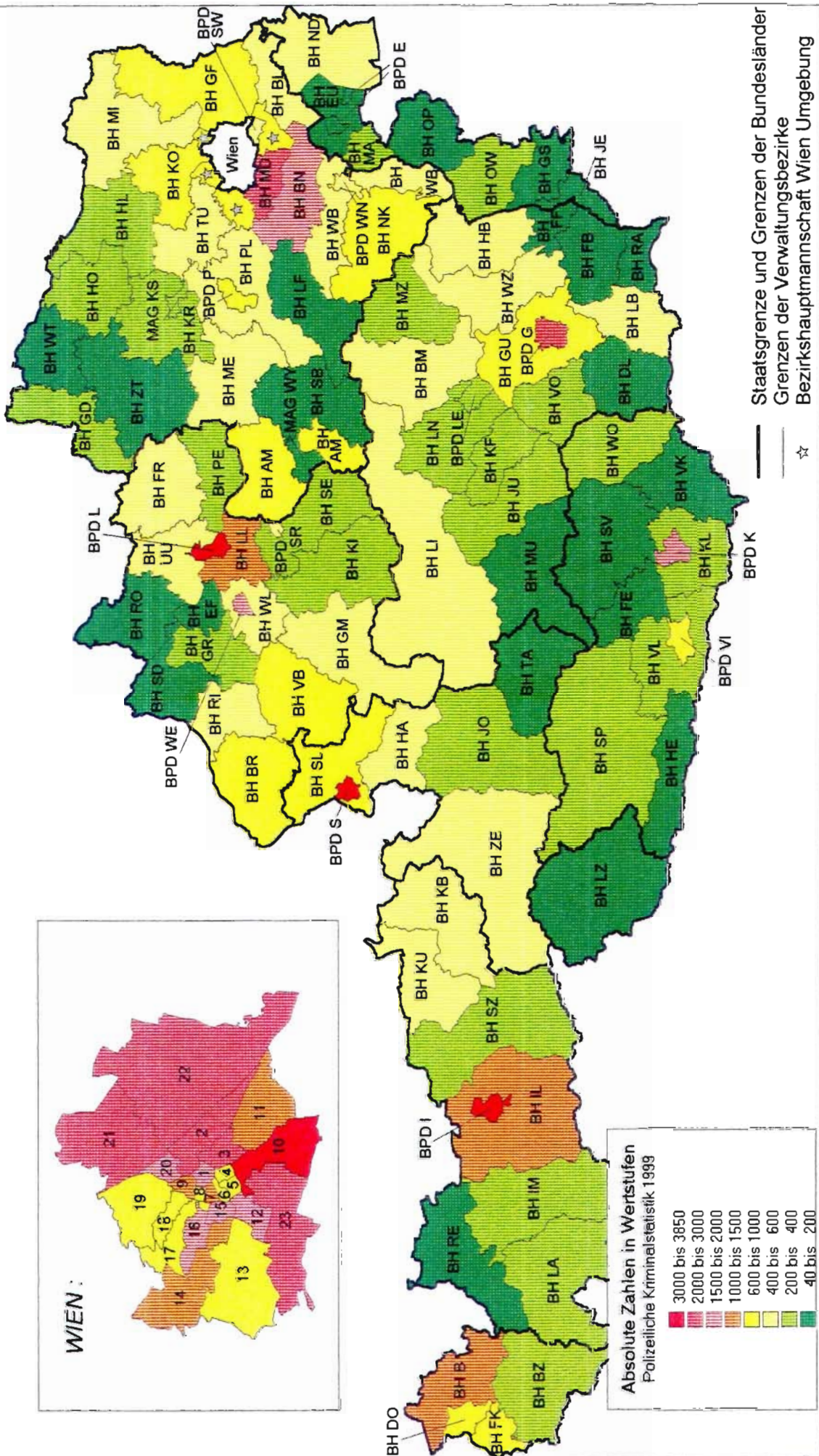
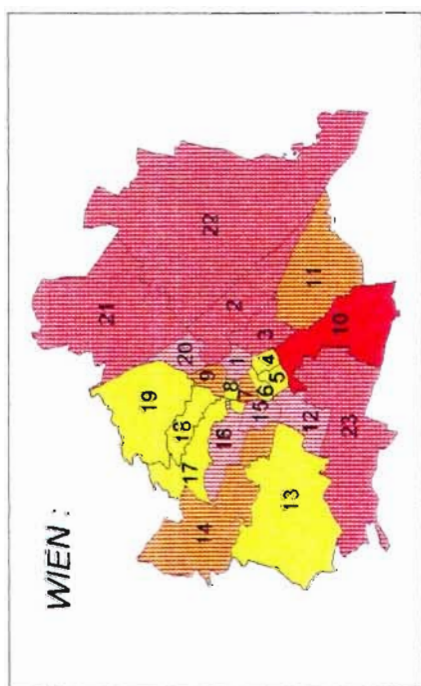
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 2

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

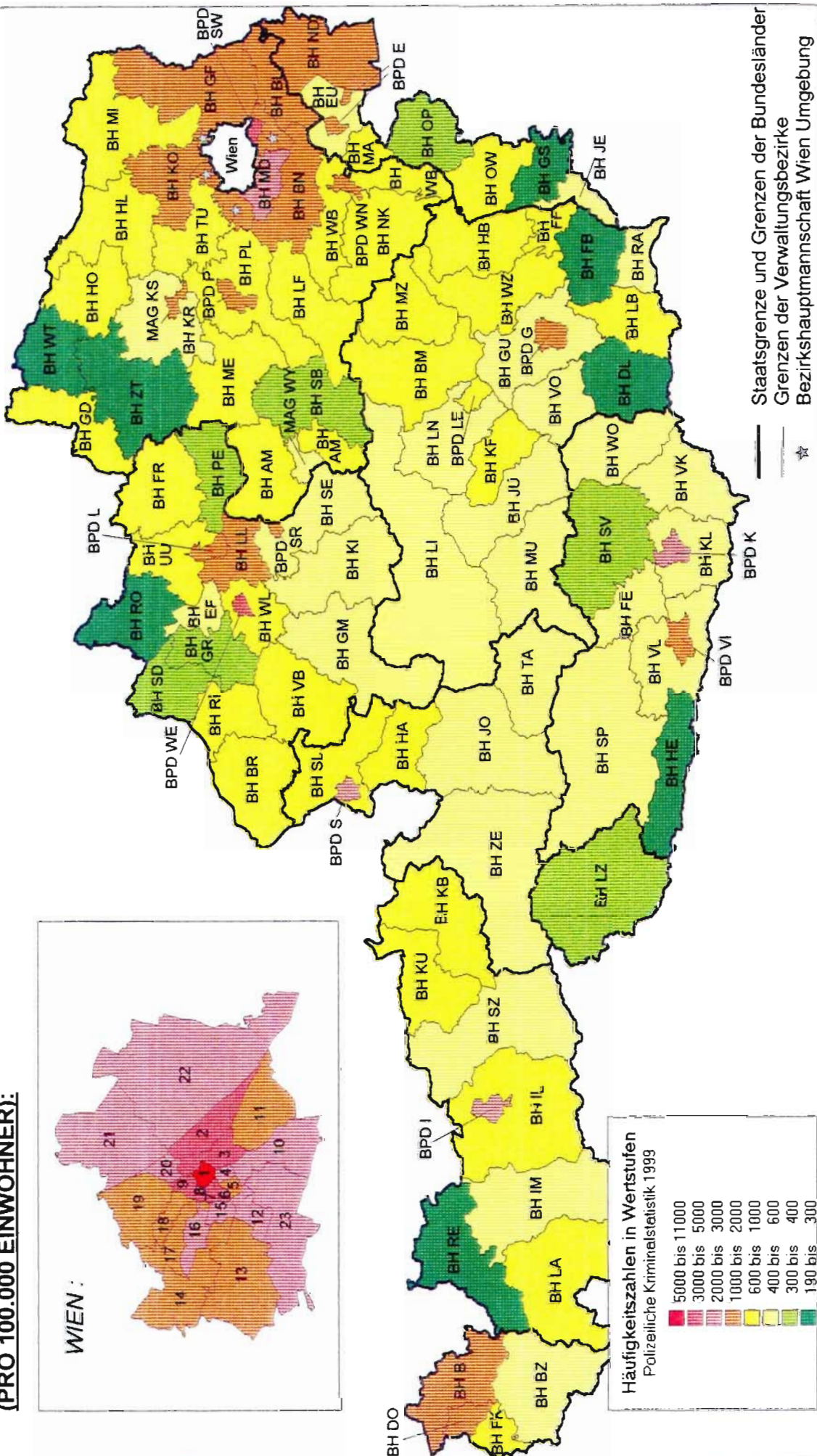
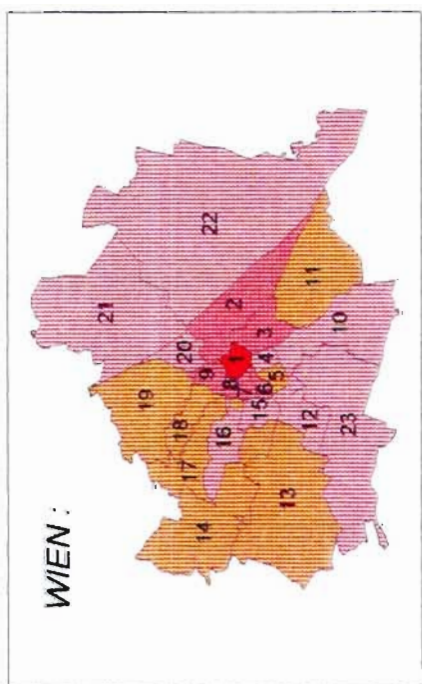
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 3

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

HÄUFIGKEITZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

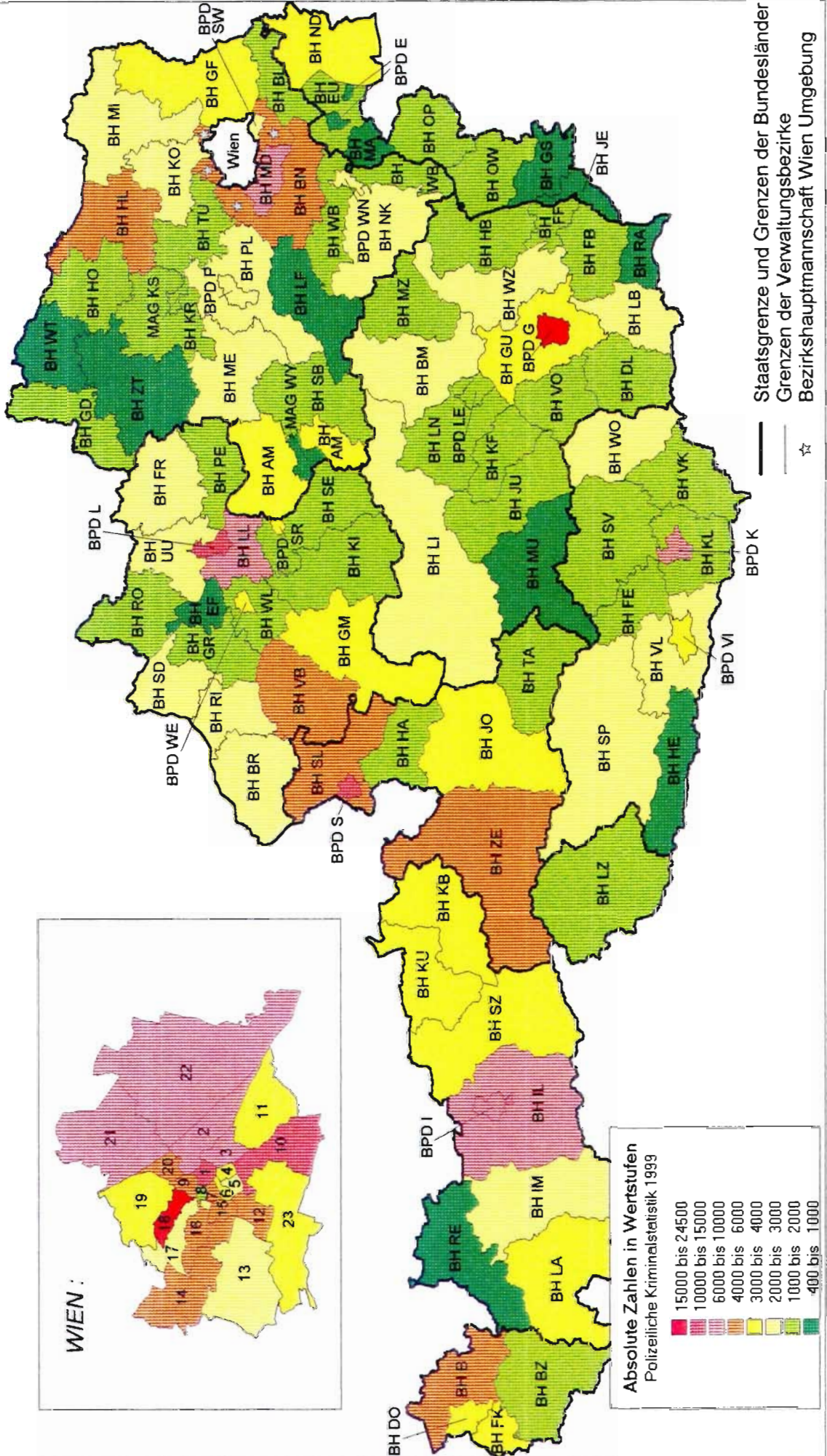
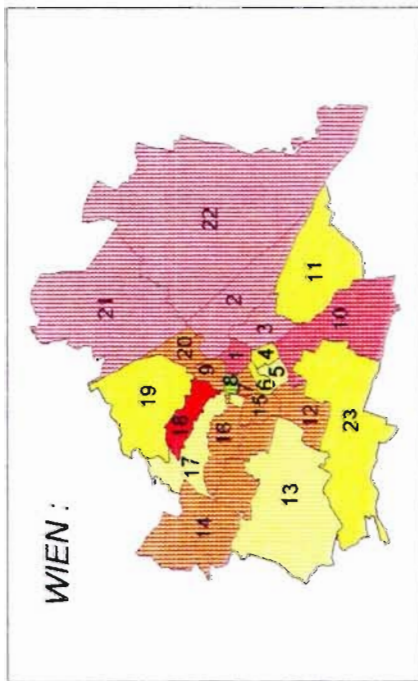
— Staatsgrenze und Grenzen der Bundesländer
 — Grenzen der Verwaltungsbezirke
 ☆ Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 4

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

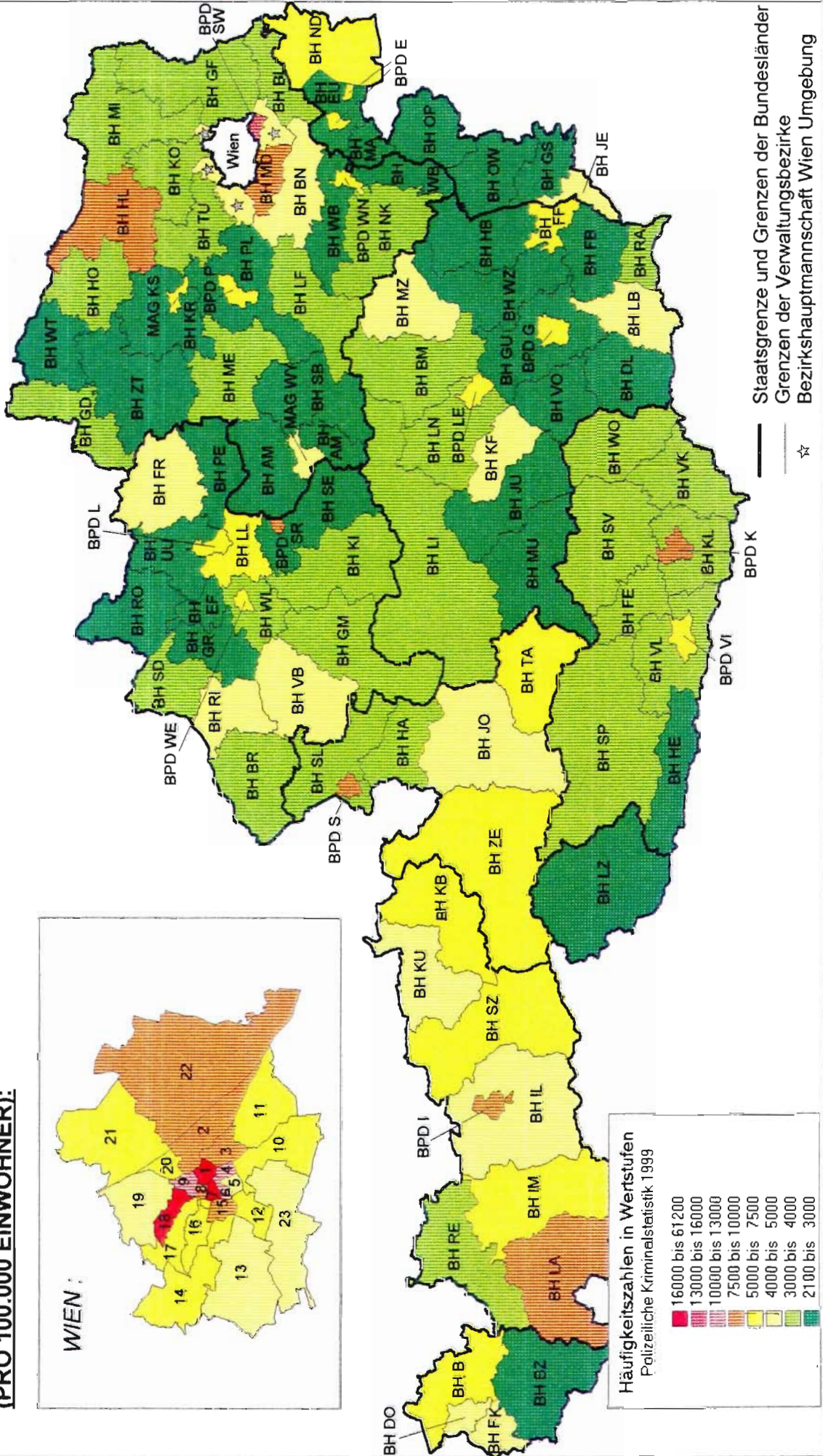
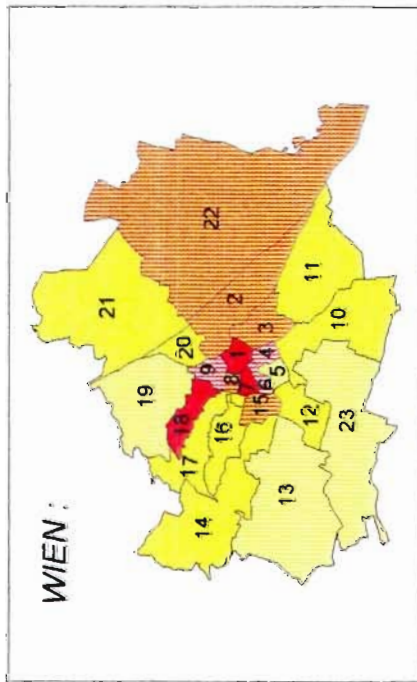
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 5

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

HÄUFIGKEITSAZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

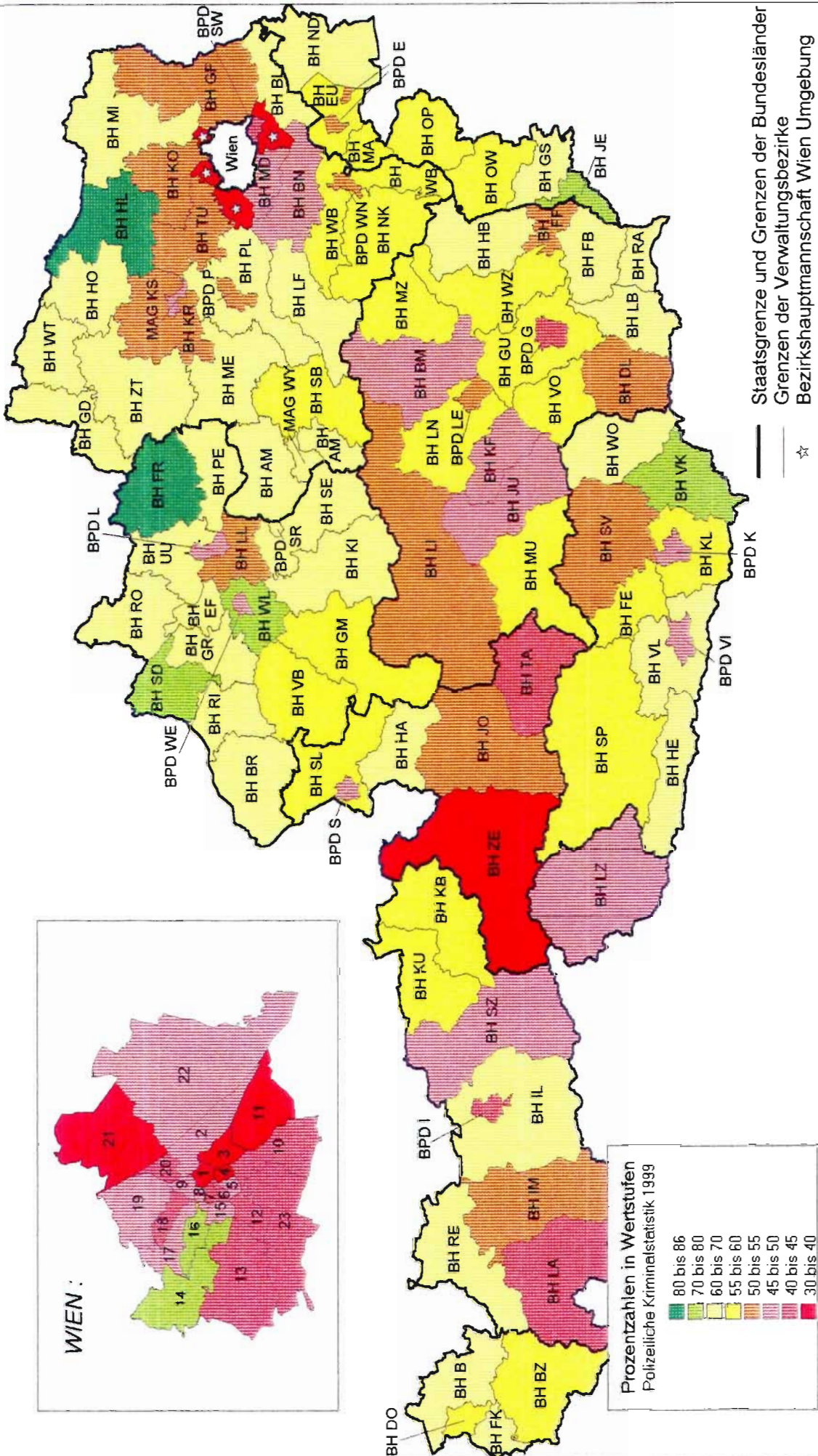
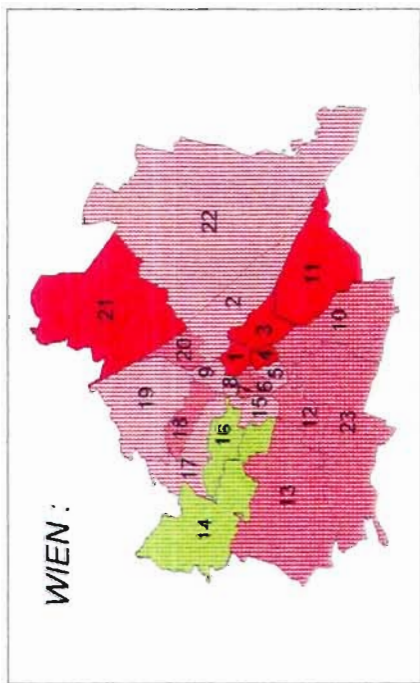
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 6

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

AUFKLÄRUNGSQUOTEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Prozentzahlen in Wertstufen
Polizeiliche Kriminalstatistik 1999

80 bis 86
70 bis 80
60 bis 70
55 bis 60
50 bis 55
45 bis 50
40 bis 45
30 bis 40

— Staatsgrenze und Grenzen der Bundesländer
 - - - Grenzen der Verwaltungsbezirke
 ☆ Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

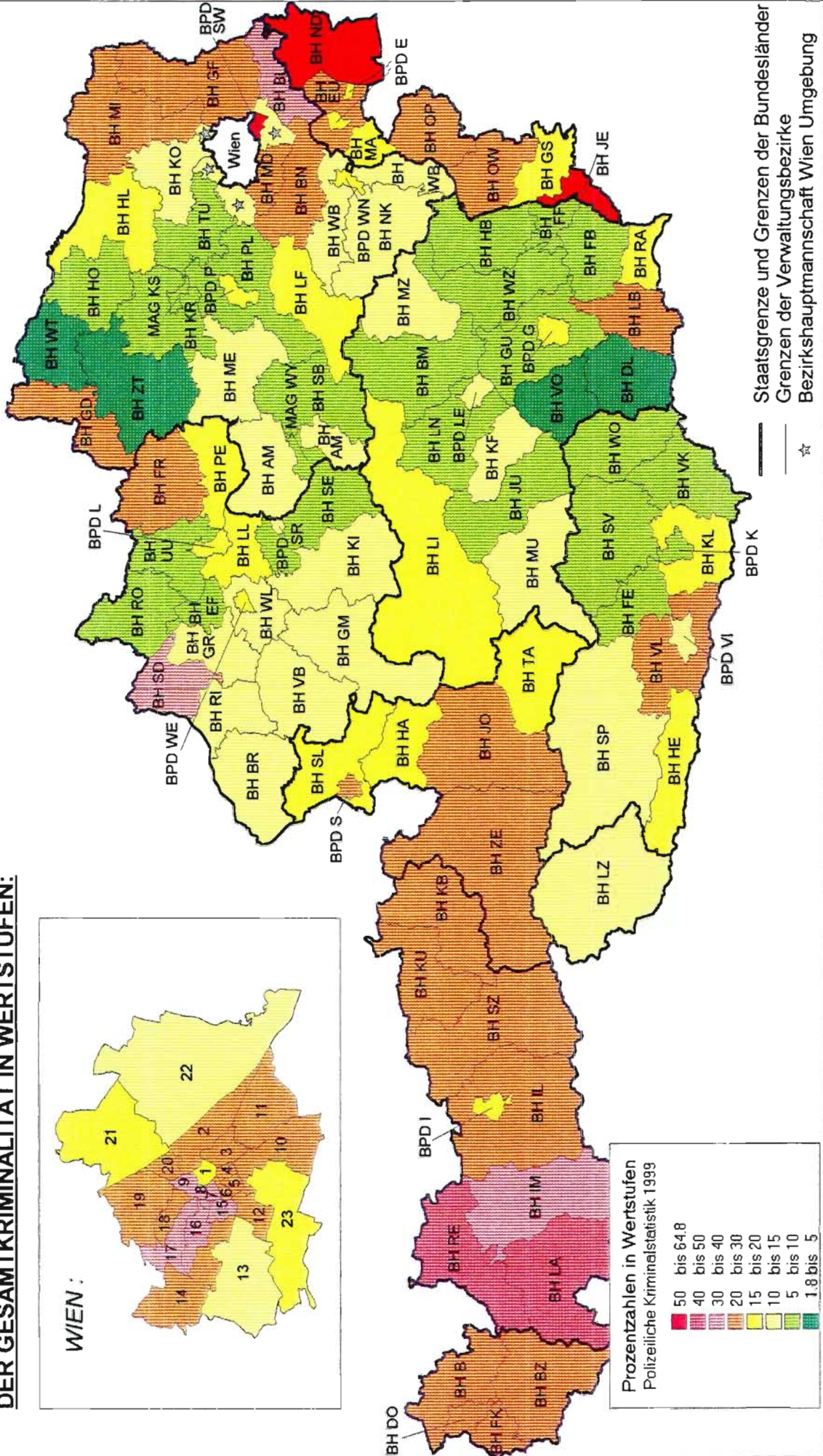
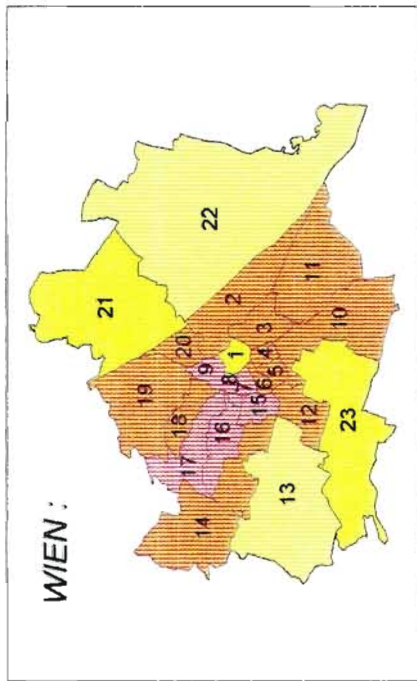
Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 7

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

ANTEIL DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

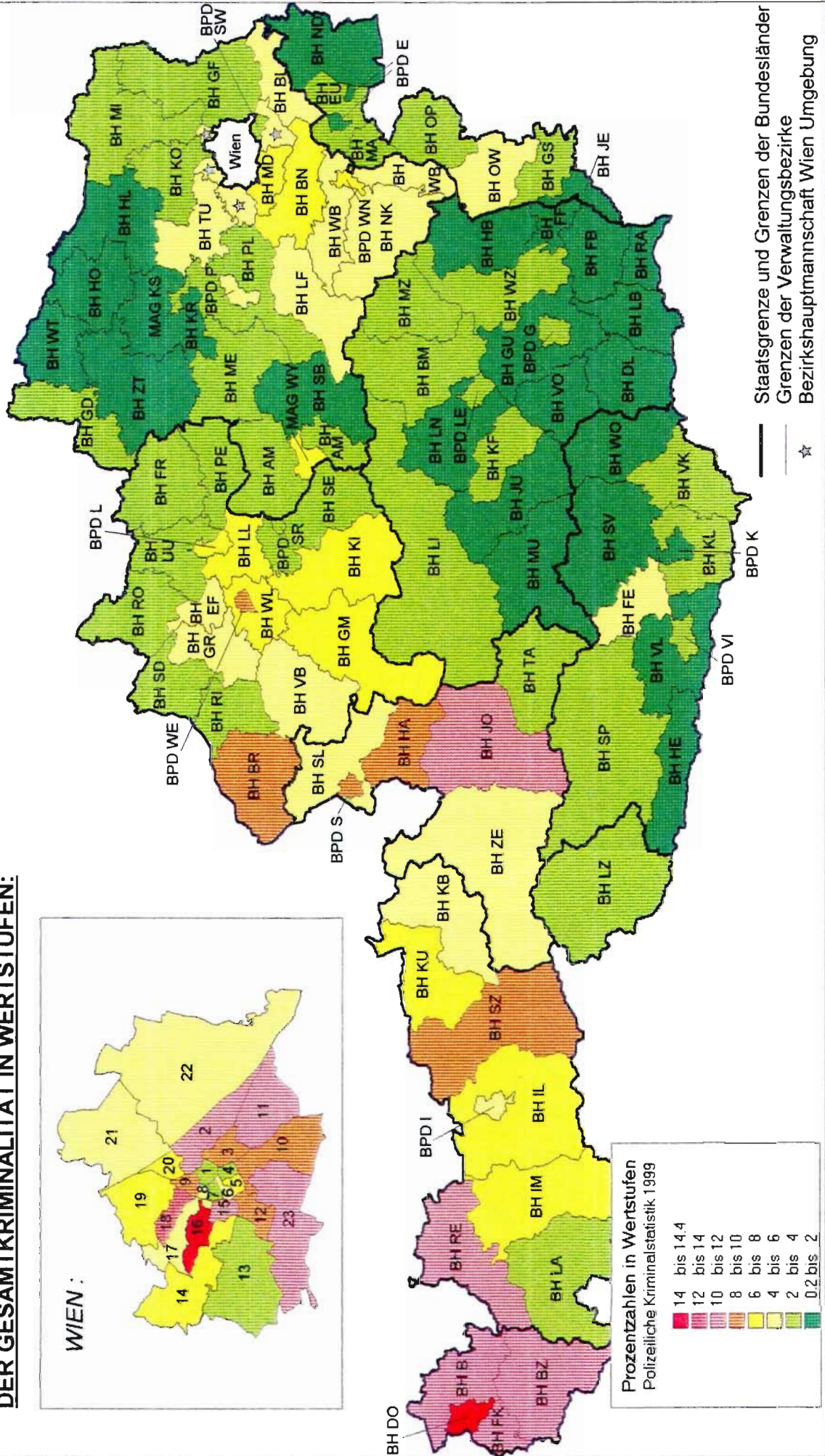
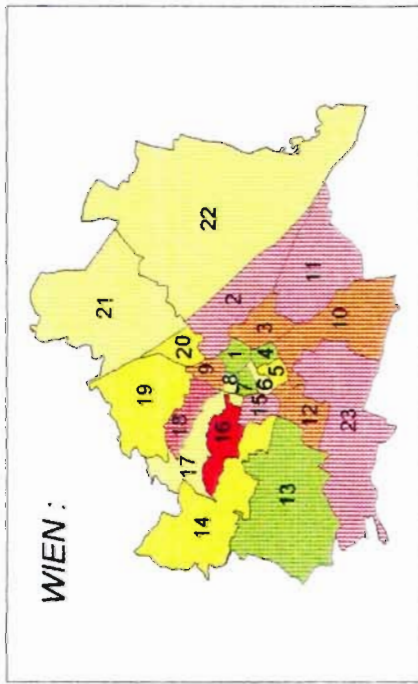
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 8

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

ANTEIL DER TATVERDÄCHTIGEN GASTARBEITER AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:



Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

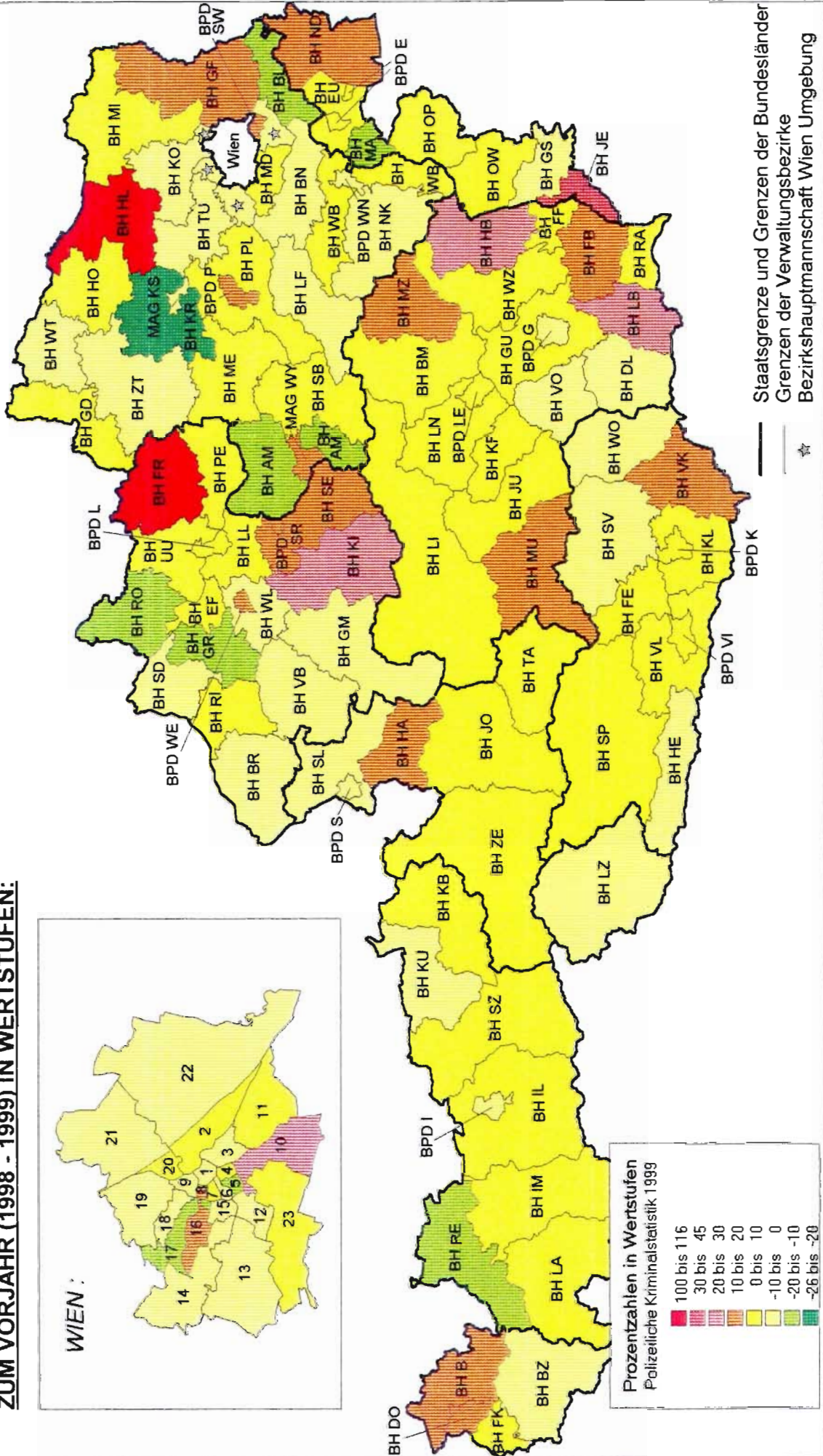
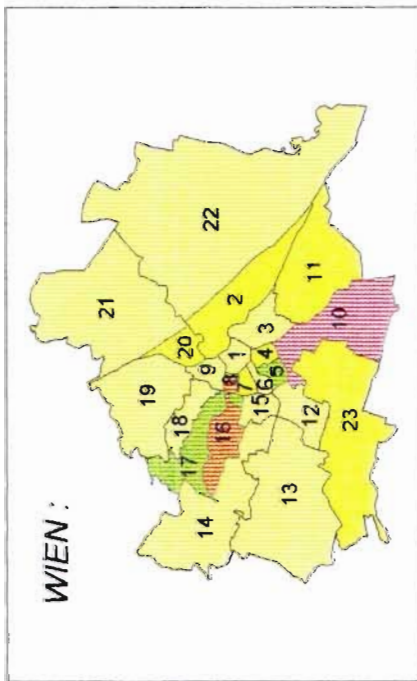
Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 9

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1999

PROZENTUELLE VERÄNDERUNG DER GESAMTKRIMINALITÄT ZUM VORJAHR (1998 - 1999) IN WERTSTUFEN:



Prozentzahlen in Wertstufen
Polizeiliche Kriminalstatistik 1999

100 bis 116
30 bis 45
20 bis 30
10 bis 20
0 bis 10
-10 bis 0
-20 bis -10
-26 bis -20

— Staatsgrenze und Grenzen der Bundesländer
 — Grenzen der Verwaltungsbezirke
 ☆ Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr. E. GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 09/2000

Karte 10

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

Das Jahr 1999 war geprägt von den Auswirkungen der Festnahme des PKK-Führers Abdullah ÖCALAN. In den frühen Morgenstunden des 16.02.1999 wurden die Botschaften Griechenlands und Kenias von insgesamt 65 Aktivisten besetzt. Die Aktionen konnten in der Nacht zum 17.02.1999 beendet werden. Die Besetzer wurden wegen Verdachtes des Hausfriedensbruches und der Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht.

Im Einzelnen kam es zu nachfolgend angeführten Aktionen:

16.02.1999: Gegen 05.00 Uhr drangen 41 kurdische Aktivisten in das Gebäude der griechischen Botschaft in Wien ein und besetzten die Räumlichkeiten. Der Botschafter, seine Frau sowie einige weitere Botschaftsangehörige befanden sich in ihrer Gewalt. Durch die anschließenden Verhandlungen konnten die Besetzer am 16.02.1999 gegen 24.00 Uhr zum Verlassen der Botschaft bewogen werden.

Gegen 08.00 Uhr besetzten 24 kurdische Aktivisten die Räumlichkeiten der Botschaft von Kenia in Wien und verschanzten sich dort. Im Gebäude befanden sich keine Botschaftsangehörigen. Die Aktivisten drohten, das Gebäude in Brand zu stecken. Nach Verhandlungen mit den Sicherheitsbehörden wurde die Aktion am 16.02.1999 gegen 23.00 Uhr abgebrochen.

Etwa 30 Kurden besetzten die SPÖ-Landespartei zentrale in Linz. Einige Zeit später wurde die Aktion ohne Polizeieintervention friedlich beendet.

30 bis 40 Kurden besetzten das Foyer des ORF-Landesstudios in Linz. Nach einem Interview verließen die Kurden in friedlicher Weise die Örtlichkeit.

17.02.1999: Mehrere Kurden übergaben im Landhaus von Vorarlberg ein Flugblatt mit PKK-Forderungen sowie eine Pressemitteilung der ERNK. Es kam zu keinen Zwischenfällen.

30 Kurden hielten sich im Eingangsbereich der ÖVP-Landespartei zentrale in Linz auf und wollten einen ÖVP-Politiker sprechen. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch kein entsprechender Gesprächspartner anwesend war, wurde die Aktion kurze Zeit später ohne Zwischenfälle beendet.

Etwa 40 Kurden betraten die Zentrale der SPÖ in Wien. Nach der Übergabe einer Petition verließen die Personen wieder das Gebäude. Die Aktion verlief friedlich. Es gab keine strafrechtlich relevanten Handlungen.

Etwa 40 Kurden drangen in die SPÖ-Landesgeschäftsstelle in Graz ein und verlangten Unterstützung für ÖCALAN. Vor dem Gebäude versammelten sich weitere 120 Kurden. Nach einer Presseerklärung verließen die Personen die Räumlichkeiten. Die Kurden führten einen Benzinkanister mit sich. Die polizeilichen Maßnahmen beschränkten sich auf die Abriegelung der Örtlichkeit. Es wurden keine strafbaren Handlungen begangen.

18.02.1999: Gegen 11.00 Uhr drangen etwa 100 Kurden in das UNO-Gebäude in Wien ein. Vor dem Gebäude versammelten sich weitere 50 Personen. Nach Verhandlungen mit Behördenvertretern und UNO-Beamten sowie einer improvisierten Pressekonferenz verließen die Personen gegen 14.00 Uhr das Areal.

7 Kurden übergaben im ORF-Landesstudio Salzburg eine Protestresolution gegen die Festnahme von ÖCALAN.

30 Kurden wollten dem Landeshauptmann von Oberösterreich im Landhaus Linz eine Petition übergeben. In Ermangelung der Anwesenheit einer kompetenten Person wurde die Petition beim Portier hinterlegt. Es kam zu keinen Zwischenfällen.

19.02.1999: 30 bis 40 Kurden erschienen vor dem ORF-Landesstudio Dornbirn und übergaben einen Forderungskatalog. Nach der Zusicherung, dass über die Aktion in den Medien berichtet werde, zogen die Personen friedlich ab. Es kam zu keinen Zwischenfällen.

Des Weiteren wurden aus Solidarität für Abdullah ÖCALAN während des ganzen Jahres 1999 zahlreiche Demonstrationen und Kundgebungen abgehalten, die ohne besondere Vorkommnisse verliefen.

Nach der Festnahme ÖCALANs und der unmittelbar darauf folgenden Protestwelle standen die Prozessbeobachtung und die neue gewaltlose Linie der PKK im Zentrum der Aktivitäten ihrer Anhänger.

Trotz aller im Berichtszeitraum eingetretenen Veränderungen blieben die PKK-Strukturen in Österreich nach wie vor weitgehend intakt. Den Schwerpunkt der Aktivitäten stellten wiederum die Geldbeschaffung sowie Propagandaaktionen dar.

Neben der PKK war auch die linksextremistische türkische Organisation DHKP-C in Österreich weiter aktiv. Im Mittelpunkt standen die Beschaffung finanzieller Mittel sowie diverse Propagandaaktivitäten. Ende September kam es anlässlich der in der Türkei stattfindenden Gefängnisunruhen zu mehreren Demonstrationen linksgerichteter türkischer Gruppierungen in Österreich, an denen auch Anhänger der DHKP-C teilnahmen. Gerichtlich strafbare Handlungen wurden im Berichtszeitraum nicht bekannt.

3.1.1.2 Islamischer Extremismus

Das Jahr 1999 war noch von den Auswirkungen der Terroranschläge auf die US-Botschaften in Nairobi/Kenia und Dar-es-Salaam/Tansania im August 1998 sowie durch den in der islamischen Welt entstandenen Mythos um Osama BIN LADEN geprägt. In Österreich war die Situation gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Die meisten der etwa 300.000 in unserem Land aufhältigen Moslems sind Anhänger eines gemäßigten Islam und respektieren die österreichischen Gesetze. Dies ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass der Islam als Religionsgemeinschaft in Österreich anerkannt ist.

Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten gibt es in unserem Bundesgebiet wenig Extremisten mit islamitischen Ideologie. Es handelt sich dabei um einige Angehörige bzw. Sympathisanten islamischer Terrororganisationen aus dem Nahen und Mittleren Osten. Dieser Personenkreis, der teilweise über gute nationale und internationale Verbindungen verfügt, agiert äußerst unauffällig und lässt zur Durchsetzung seiner Ziele derzeit keine Gewaltbereitschaft erkennen. Es wurden daher im Jahr 1999 in Österreich auch keine radikalen islamisch-extremistischen Aktivitäten festgestellt. Durch die Intensivierung der Bekämpfung des islamischen Terrorismus in den arabischen Staaten und die damit verbundene Verlagerung von einschlägigen Aktivitäten ist jedoch davon auszugehen, dass Österreich auf Grund verstärkter Reisebewegungen eventuell als Ruheraum oder im Rahmen von Finanztransaktionen eine zunehmende Rolle spielen könnte.

In sicherheitspolizeilicher Hinsicht zeigen die Vorfälle der vergangenen Jahre, dass nach wie vor eine beträchtliche Bedrohung durch islamische Terrororganisationen, sowohl für arabische als auch für westliche Staaten, besteht. Aus diesem Grund wird der weiteren internationalen Entwicklung im Bereich des islamischen Extremismus und den allfälligen Auswirkungen auf Österreich auch weiterhin ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

3.1.1.3 Palästinensischer Terrorismus

In Österreich gibt es seit mehr als vierzehn Jahren (27.12.1985 Anschlag durch drei Terroristen der ABU NIDAL ORGANISATION auf dem Flughafen Wien-Schwechat) keine terroristischen Aktionen, deren Ursprung in der palästinensischen Terrorszene zu suchen wäre.

Es gibt derzeit auch keine Hinweise auf das Bestehen einer Zelle irgendeiner palästinensischen Terrororganisation in Österreich.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich Menschen, unter anderem aus dem NAHOST-Bereich, in unserem Land etablieren und als „Schläfer“ einer radikalen Terrororganisation auf „Abruf“ bereitstehen, um in Österreich oder im benachbarten Ausland eine terroristische Aktion durchzuführen.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Am 15.09.1999 kam es in Wien zu einem Schusswechsel zwischen Polizeikräften und zweier seit Jahren mit internationalem Haftbefehl gesuchten RAF-Terroristen. Der Mann wurde beim Schusswechsel getötet, die Frau im Dezember 1999 nach Deutschland ausgeliefert. Die beiden hatten sich offenbar seit einigen Jahren in unauffälliger Weise in Österreich aufgehalten.

Als Reaktion auf diesen Vorfall kam es seitens der linksextremen Szene zu mehreren Protestaktionen in Österreich und einem Brandanschlag auf die österreichische Botschaft in Kopenhagen.

3.1.1.5 Aktivitäten der iranischen Opposition in Österreich

Der NWRI (Nationaler Widerstandsrat Iran) und die MEK (Modjaheddin e Khalq-Organisation) verfügen in Österreich über keine organisierte Struktur. Aktivitäten der MEK in Österreich werden von der Deutschlandzentrale des NWRI in Köln angeordnet.

Während es im Jahr 1998 bei zwei Veranstaltungen der iranischen Botschaft in Wien zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen MEK-Aktivisten und Angehörigen der iranischen Botschaft kam, gab es 1999 lediglich einige gewaltlose Demonstrationen.

3.1.1.6 Situation im ehemaligen Jugoslawien und Auswirkungen auf Österreich

Im Verlauf des Jahres 1999 erfolgte eine bedeutende Eskalation der Situation im ehemaligen Jugoslawien und erreichte diese mit den NATO-Angriffen zwischen März und Juni 1999 ihren Höhepunkt.

Österreich war von dieser Kriegssituation einerseits durch ein verstärktes kosovarisches Flüchtlingsaufkommen, andererseits durch Protestkundgebungen der hier lebenden Auslandsserben betroffen.

Im Zuge der täglichen Serbendemonstrationen waren einige Fälle von Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Lärmerregungen zu verzeichnen. Daneben kam es zu einigen anonymen Drohungen gegen verschiedene Institutionen. Die Täter konnten großteils ausgeforscht und den Gerichten angezeigt werden. Diese Vorfälle waren als Spontanreaktionen zu werten. Ein ernst zu nehmender politisch-extremistischer Hintergrund war nicht erkennbar.

Nach dem Ende der NATO-Angriffe beruhigte sich die Situation sehr rasch. Es fanden nur mehr wenige Demonstrationen mit eher geringem Zulauf statt. Die Ermittlungen ergaben keine Hinweise auf einen potenziell gewalttätigen politischen Extremismus aus dem Bereich des ehemaligen Jugoslawien, der sich gegen Österreich richten könnte.

Allgemein war die Sicherheitslage im Verlauf des Jahres 1999 als stabil zu bezeichnen.

3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus haben sich im Jahre 1999 nicht wesentlich verändert. Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und sonstigen Sicherheitsorganisationen wurde auch 1999 fortgesetzt und in Teilbereichen intensiviert.

Weiters wurden die Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Rahmen der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung umfassend genutzt. Die im Bereich der II. und III. Säule der EU eingerichteten Ratsarbeitsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus setzten verschiedene Initiativen, die auch von Österreich mitgetragen wurden. Um diese Maßnahmen innerstaatlich optimal abzustimmen, besteht ein ständiger Kontakt zwischen den in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen tätigen Vertretern des Bundesministeriums für Inneres (III. Säule der EU) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (II. Säule der EU).

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Statistische Daten

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 1999 insgesamt 717 Anzeigen (1998: 392) erstattet. Damit ist eine Zunahme von 82,9 % evident. Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	1999	1998	1997
Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	274	198	197
Anzeigen nach § 283 StGB:	43	21	20
Anzeigen sonstiger Delikte nach dem StGB:	212	109	105
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	12	19	30
Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG:	174	42	32
Anzeigen nach dem Mediengesetz:	2	3	--
Summe	717	392	384

- 119 Anzeigen wurden gegen unbekannte Täter erstattet.
- 38 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in
- 49 Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung. Bei
- 146 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und
- 22 Personen mussten festgenommen werden.

Durch intensivierte behördliche Maßnahmen und durch eine eingesetzte Sonderkommission wurden in Oberösterreich 101 Personen aus der gewalttätigen rechtsextremen Szene ausgeforscht und nach dem Verbotsgesetz angezeigt. Bezüglich der von diesem Personenkreis gesetzten Gewalt- und Eigentumsdelikten waren die Ermittlungen Ende 1999 noch nicht abgeschlossen.

Die einschlägigen rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Vorfälle sind von 283 im Jahr 1998 auf 378 im Berichtsjahr angestiegen. Das entspricht einer Zunahme von 33,6%. Die Aufklärungsquote blieb gegenüber dem Jahr 1998 unverändert. Von den 378 Vorfällen konnten 230 (darunter auch Vorfälle aus

vorangegangenen Berichtszeiträumen) im Zuge der durchgeführten Ermittlungen aufgeklärt werden.

Zusammenfassend betrachtet, im Vergleich zum Jahr 1998, sind sowohl die Anzahl der rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Tathandlungen als auch die im Gegenstand erstatteten Anzeigen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) merklich angestiegen. Gestiegen ist auch die Anzahl der von Mitgliedern diverser Jugendbanden begangenen Straftaten sowie die Anzahl der von jugendlichen Einzeltätern begangenen Straftaten.

Die Anzahl der erfassten rechtsextrem motivierten Schmier- und Klebeaktionen (1999: 57, 1998: 63) ist gegenüber dem Vorjahr ebenso gesunken wie der durch die Straftaten angerichtete finanzielle Schaden.

Von den im Berichtszeitraum zur Anzeige gebrachten Delikten mit rassistischer, fremdenfeindlicher oder antisemitischer Motivation sind als wesentlich anzuführen:

- 7 tätliche Angriffe
- 3 Schmier- bzw. Propagandaaktionen
- 3 Brandanschläge
- 1 anonyme Drohung
- 1 Friedhofsschändung

Von diesen 15 Tathandlungen waren 11 fremdenfeindlich, 4 antisemitisch motiviert. 11 Delikte konnten aufgeklärt werden.

Im Vergleich zum Jahr 1998 ist eine leichte Steigerung der Anzahl der fremdenfeindlichen Tathandlungen feststellbar. Besonderes Aufsehen erregten die Brandanschläge auf zwei Ausländerlokale und auf ein Asylantenwohnheim, begangen durch vier Wiener Skinheads. Die Täter zeigten bei der Gerichtsverhandlung keinerlei Reue und bekannten zum Teil sehr freimütig ihren Hass gegen Ausländer und ihre Bewunderung für Adolf Hitler.

Der Großteil der übrigen Tathandlungen wurde durch Einzeltäter begangen, bei denen meist keine Verbindung zu rechtsextremen Kreisen festgestellt werden konnte. Oftmals wirkte Alkoholkonsum als Auslöser für Aggressionshandlungen.

3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1999 - Auflistung

01.02.1999 - Überfall auf zwei türkische Kinder (elf und zwölf Jahre alt) in Graz durch zwei unbekannte Jugendliche, welche die Opfer rassistisch beschimpften und mit dem „Abstechen“ bedrohten. Eines der Kinder wurde durch Messerstiche leicht verletzt.

15.02.1999 - Brandanschlag auf zwei von Ausländern frequentierte Lokale in Wien 12. und Wien 17.

- 18.02.1999 - Brandanschlag auf ein Asylantenheim in Wien 13. Als Täter der Anschläge vom 15.02.1999 und 18.02.1999, bei denen jeweils Sachschaden entstand, wurden vier der Skinheadszene zugehörige Jugendliche im Alter von 16 bis 19 Jahren ausgeforscht. Die beiden 19-Jährigen wurden für diese Anschläge sowie für zwei im Sommer 1998 begangene NS-Schmieraktionen in Wien 23., Wotruba-Kirche, und in Wien 16., Jubiläumswarte, wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz, versuchter Brandstiftung und schwerer Sachbeschädigung zu je fünf Jahren unbedingter Haft verurteilt. Die beiden jüngeren Täter erhielten Haftstrafen von zwei Jahren unbedingte und sechs Monaten bedingt.
- 08.03.1999 - Anonymes Drohschreiben mit fremdenfeindlichem, antisemitischem und neonazistischem Inhalt an die Bezirksvorsteherstellvertreterin des 6. Wiener Gemeindebezirkes. Dem Schreiben war ein Zeitungsinterview der Adressatin beigelegt, in dem diese Verständnis für die im Bezirk stattgefundenen Kurdendemonstrationen gezeigt hatte.
- 12.03.1999 - Tötlicher Angriff auf einen nigerianischen Staatsangehörigen durch unbekannte Täter in Graz. Laut Angaben des Geschädigten wurde er auf einem Fahrrad fahrend von einem Pkw zum Anhalten genötigt, worauf ihm der Fahrer eine Flüssigkeit, vermutlich Pfefferspray, ins Gesicht sprühte.
- 14.04.1999 - Tötlicher Angriff eines Pensionisten auf zwei junge Männer, die er für Juden hielt, in Linz. Der alkoholisierte Täter beschimpfte die beiden Männer als „Judenschweine“ und versetzte einem der beiden einen Faustschlag ins Gesicht. Er wurde wegen Verdachtes der Verhetzung angezeigt.
- 20.04.1999 - Schändung des jüdischen Friedhofs in Graz durch Beschmieren von zwölf Grabsteinen mit Symbolen und Parolen nationalsozialistischen Inhalts. Als Täter wurden zwei 19-jährige Grazer ausgeforscht, die sich von dem Anschlag „mediales Interesse“ erhofft hatten.
- 27.04.1999 - Tötlicher Angriff gegen zwei Personen bosnischer und türkischer Nationalität durch einen arbeitslosen Grazer, der unter Beschimpfungen und NS-Parolen skandierend versuchte, die beiden Männer zu treten und aus der Straßenbahn zu stoßen. Er wurde wegen Verdachtes der Verhetzung und wegen Verstoßes gegen das Verbotsgesetz angezeigt.
- 27.05.1999 - Tötlicher Angriff auf zwei Mazedonier und einen Jugoslawen durch vier unbekannte Jugendliche in Neunkirchen/NÖ. Die Täter beschimpften ihre Opfer mit fremdenfeindlichen Parolen, attackierten sie durch Stöße und bedrohten sie mit einem Messer. Als es einem der Opfer gelang, die Polizei zu verständigen, ergriffen die vier Jugendlichen die Flucht.
- 08.10.1999 - Versendung eines Briefes mit antisemitischem Inhalt an den Präsidenten der Israelitischen Kultusgemeinde Wien. Der Verfasser ist seit Jahren wegen der Versendung von ähnlichen Schreiben an

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens amtsbekannt. Er wurde wegen Verdachtes der Verhetzung angezeigt.

- 28.10.1999 - Tätlicher Angriff auf eine Jugoslawin und ihre kleine Tochter in einem Park in Wien-Alsergrund. Der stark alkoholisierte Täter wurde wegen Verhetzung und gefährlicher Drohung angezeigt.
- 16.11.1999 - Zusendung von antisemitisch-revisionistisch-sexistischen Propagandamaterialien an eine Schule in Salzburg. Beim Verfasser der Schriften handelt es sich um einen schwedischen Staatsangehörigen, der wegen ähnlicher Delikte vorbestraft ist.
- 02.12.1999 - Anbringung eines aggressiv-fremdenfeindlichen Flugblattes in einem Klassenzimmer einer Fachhochschule in Wiener Neustadt. Als Täter wurde ein 18-jähriger Schüler ausgeforscht, der als Motiv seine Besorgnis über eine zunehmende „Islamierung“ und daraus resultierend seine Abneigung gegen Moslems angab. Er wurde nach § 3 Verbotsgesetz und § 283 StGB angezeigt.
- 08.12.1999 - Tätliche Auseinandersetzung zwischen zwei amtsbekannten Skinheads und einer Gruppe kroatischer Jugendlicher in einem Lokal in Innsbruck. Dabei wurden ein Skinhead und ein kroatischer Jugendlicher verletzt. Die Täter wurden wegen Verdachtes des Raufhandels, der schweren Körperverletzung und der versuchten schweren Nötigung angezeigt.

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

Das EU-Dokument ENFOPOL 111 vom 16.11.1998 beinhaltet die ab 01.01.1999 gültigen Richtlinien für eine EU-Statistik zur einheitlichen Erfassung von fremdenfeindlich, rassistisch oder antisemitisch motivierten Tathandlungen. Demnach sind, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, sämtliche Vorfälle mit eindeutig rassistischem, antisemitischem oder fremdenfeindlichem Hauptmotiv zu erfassen. Miteinbezogen sind aber nicht nur Übergriffe von Inländern gegen Ausländer, sondern auch von Ausländern gegen Inländer bzw. zwischen Personen verschiedener Nationalitäten oder Volksgruppen.

Am 14. und 15.10.1999 fand in Wien eine Rechtsextremismuskonferenz unter Beteiligung von Vertretern zahlreicher europäischer Staaten statt. Als besonderes Problem zeigte sich für alle Beteiligten die zunehmende Internationalisierung der Skinszene, die grenzüberschreitende Agitation und die damit verbundene Gewalt. Resümierend wurde festgestellt, dass in Hinkunft Prävention (frühzeitiges Erkennen von geplanten Anlässen, Aktionen oder Zusammenkünften der gewaltbereiten rechtsextremen Szene; sichtbare polizeiliche Präsenz vor und während derartiger Treffen und Veranstaltungen) der Arbeitsschwerpunkt der Sicherheitsdienste sein soll. Die Erfahrung zeigt, dass sichtbare und wiederholte Polizeipräsenz vielen Jungaktivisten die Grenzen ihres Tuns bewusst macht. Konsequente Strafverfolgung bei bereits begangenen Delikten wirkt sich erfahrungsgemäß ebenfalls dämpfend auf die Szene aus.

Vom 18. bis 22.10.1999 fand in Stirin/Tschechische Republik ein internationales Symposium unter der Leitung von britischen und kanadischen Experten statt, an dem

150 Vertreter aus Österreich, Belgien, Kanada, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, Litauen, den Niederlanden, Polen, Portugal, Mazedonien, Rumänien, der Russischen Föderation, der Slowakei, Schweden, Spanien, Großbritannien und den USA teilnahmen. Thema war das Verhalten und die Aufgabenstellung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Zunehmend zeigt sich, dass internationale Veranstaltungen der Skinheadszenen via Internet angekündigt und beworben werden.

Ein im gesamten deutschsprachigen Raum erhältliches Skinheaddruckwerk mit der Bezeichnung „Blood + Honour“ gilt als internationales Organ rechtsextremer Skinheads. Das vermutlich in Deutschland aufgelegte Medienwerk wurde bereits in Tirol und in Wien verbreitet. Seit Oktober/November 1999 wird eine derartige Broschüre mit dem Untertitel „Division Österreich“ aufgelegt, welche über eine ungarische Postfachadresse bezogen werden kann. Die Erhebungen hinsichtlich des Herausgebers und Verbreiters sind noch nicht abgeschlossen.

Bedenklich ist auch die festgestellte internationale Förderung und Unterstützung der Skinheadbewegung durch rechtstendenziöse Vorfeldorganisationen, Revisionisten und ehemalige Kriegsteilnehmer. Obwohl sich „seriöse“ Rechtsextremisten nach außen hin wegen des Auftretens und Aussehens der Skinheads von diesen distanzieren, finden ihre Handlungen, insbesondere jene gegen Fremde, voll und ganz die Zustimmung der zitierten Förder- bzw. Unterstützerguppierungen.

In Österreich wird der Zunahme von mit internationaler Beteiligung durchgeführten Skin-Veranstaltungen mit gezielten Maßnahmen seitens der Sicherheitsbehörden begegnet.

3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung

Rechtsextremistische Agitation nimmt in Österreich nach einer Periode der relativen Rückläufigkeit tendenziell wieder zu. Eine Steuerung der Szene aus dem Ausland konnte nicht festgestellt werden, es besteht aber eine starke Beeinflussung aus dem benachbarten Raum. Derzeit wird das Bild der rechtsextremen Szene von rechtsextremen Jugendbanden und von Agitatoren geprägt, die als „Testgruppen“ in Bezug auf behördliche Maßnahmen fungieren.

Ideologisch besonders gefestigte Aktionisten agieren im Burgenland, in der Steiermark, in Kärnten sowie im Ausland. Einige davon sind nach dem Verbotsgesetz bereits abgeurteilt, gegen andere ist seit 1998 ein Strafverfahren nach dem Verbotsgesetz anhängig, teilweise wurden sie im Jahr 1999 neuerlich angezeigt. Die Zahl der ideell gefestigten Aktivisten hat sich 1999 nicht wesentlich verändert.

Über im benachbarten Ausland etablierte rechtsextreme Organisationen setzten in- und ausländische Aktivisten verstärkt Tathandlungen, die in Österreich vom Verbotsgesetz erfasst werden.

In einigen Bereichen, insbesondere in Oberösterreich, haben die rechtsextrem und fremdenfeindlich motivierten Umtriebe durch Jugend- und Skinheadbanden zu

ernsthaften Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geführt. Intensive internationale Kontakte der Skinheadszene konnten festgestellt werden. Eine ernsthafte Gefährdung unserer Gesellschaft und unseres Rechtsstaates liegt jedoch nicht vor.

Die aufgezeigte Situation erfordert von den Sicherheitsbehörden, neben der repressiven Aufgabenstellung verstärkt die Präventivarbeit, und hier besonders den Schutz der Jugend, ins Auge zu fassen.

3.1.4 Linksextremismus

Im Jahre 1999 wurden folgende Sachbeschädigungen registriert, die auf Grund von Bekennerschreiben, Modi Operandi oder Parolen, die am Tatort hinterlassen wurden, dem linksextremen Lager zugerechnet werden. Es handelt sich hierbei lediglich um eine demonstrative Aufzählung, da sich politische Hintergründe einer strafbaren Handlung oft erst geraume Zeit nach der Tat herausstellen (z.B. veröffentlichte Bekennerschreiben in einschlägigen Publikationen).

- 21.01.1999/22.01.1999 Sachbeschädigung in unbekannter Höhe zum Nachteil der Stadt Innsbruck. Unbekannte Täter sprühten folgende Parolen auf eine Fassade: „FLEISSIG EHRlich ANSTÄNDIG WÄHLT ROSENSTINGL“, „FASCHISTEN FPÖ = NSDAP!“ und „GEGEN NAZIS“.
- 30.03.1999/31.03.1999 Sachbeschädigungen in Höhe von ca. ATS 45.000,-- zum Nachteil des Magistrates Graz, der Karl Franzens Universität und der Kunstvereinigung Forum Stadtpark. Unbekannte Täter sprühten Parolen wie „Asyl für Deserteure!!“, „Soldaten sind Mörder“, „Nation tötet“, „Hals und Beinbruch Herr Schlögl“, „Schlögl Abschiebemörder“, „Peace“, „Schlögl = Abschiebemörder“, „Nationalismus mordet!“, „Legalizeit!“, „Zensur“ und „LSD“ auf mehrere Gebäudefassaden.
- 01.04.1999/02.04.1999 Sachbeschädigung durch unbekannte Täter zum Nachteil der Burghauptmannschaft Wien 1.
- 05.04.1999 Sachbeschädigung zum Nachteil der Ulrichsberggemeinschaft (Heimkehrer-Europagedenkstätte). Unbekannte Täter sprühten Parolen auf die Außenfassade der Kirchenruine:
 „Jesus war ein Freiheitskämpfer“, „NAZIS RAUS NAZI SAU“, „ONLY A DEAD NAZI IS A GOOD NAZI“, ein durchgestrichenes Hakenkreuz mit dem Schriftzug MÖRDER HITLER HAIDER - SS-Runen mit dem Schriftzug MÖRDER sowie ein nicht definierbares Symbol mit einem X.

- 30.04.1999/01.05.1999 Sachbeschädigung zum Nachteil des ÖBB-Kraftwagendienstes der Stadtgemeinde Berndorf in 2560 Berndorf, Ludwigstraße 1, durch unbekannte Täter. Die dort abgestellten Linienbusse wurden mit Parolen wie „Nazis raus“, „You are dead“, „FPÖ must die“, „Österreich=Polizeistaat“ u.a. besprüht. Sachschaden: etwa ATS 200.000,--
- 03.05.1994/04.05.1999 6 Sachbeschädigungen zum Nachteil der Firma LUTZ, des Magistrates in Graz und der österreichischen Kinderfreunde. Unbekannte Täter sprühten Parolen wie „SCHLÖGL MÖRDER“, „Österreich Bullenstaat“, „SCHLÖGL abschieben“, „SCHLÖGL du Sau“, „Anarchozeichen“, „SCHLÖGL=Mörder“, „Herr SCHLÖGL Abschiebung ist Mord = Rücktritt sofort“ und „SIKA du Sau“ auf die Außenmauern verschiedener Gebäude. Schaden ca. ATS 29.000,--
- 15.06.1999/16.6.1999 Sachbeschädigung zum Nachteil der Deutschen Handelskammer. Unbekannte Täter warfen einen Stein durch ein Fenster. Bekennung: „Antifaschistisches-Aktions-Kommando“ Schaden: ca. ATS 40.000,--
- 09.09.1999 Sachbeschädigung zum Nachteil der BPD Wien. Unbekannte Täter sprühten auf die Fassade der BPD Wien in der Maria Theresien-Straße die Parole „FUCK RACISM“.
- 19.09.1999 Sachbeschädigung zum Nachteil der FPÖ-Stadtparteileitung Neunkirchen. Unbekannte Täter sprühten Hakenkreuze und die Parole „Nazis raus“ auf die Außenfassade.
- 25.10.1999/26.10.1999 Sachbeschädigung zum Nachteil der „ÖSTERREICH PARTEI“ in Wien 7., Westbahnstraße 5. Unbekannte Täter sprühten auf die Fassade und auf mehrere Glasscheiben des Gebäudes die Parole „NAZIS RAUS“ sowie die Symbole Hammer, Sichel und Stern. Sachschaden: gering

Die Zahl der strafbaren Handlungen, in der Mehrzahl Schmier- oder Sprühaktionen, ist gegenüber den vorangegangenen Jahren angestiegen.

Das Jahr 1999 bot eine breite tagespolitische Palette für die linksextremistische Szene, die von dieser auch prompt aufgenommen wurde. Wurden die Verhaftung des PKK-Führers ÖCALAN und die Vorfälle um die mutmaßlichen ehemaligen RAF-Terroristen noch relativ gelassen kommentiert, löste der NATO-Einsatz im Kosovo massive Diskussionen aus. Weitere Schwerpunkte des linksextremistischen Spektrums waren der Tod des Schubhäftlings Marcus OMOFUMA und die Nationalratswahl im Oktober 1999. Das Wahlergebnis verursachte vor allem beim anarchistisch-autonomen Block Entsetzen, warf Existenzfragen und in diesem Zusammenhang Diskussionen über mögliche Widerstandsformen auf.

3.1.4.1 Gewalttätige und radikale Tierschützer

Obwohl die Zahl der strafbaren Handlungen von radikalen und gewaltbereiten Tierschützern abnahm, wurde dennoch ein nicht unbeträchtlicher Sachschaden verursacht.

Auch im Jahr 1999 wurden vorwiegend einfache Werkzeuge und chemische Substanzen verwendet, um den „Ausbeutern der Tiere“, wie es in verschiedenen Anzeigen und Werbeschaltungen im Internet heißt, einen möglichst hohen Schaden zuzufügen.

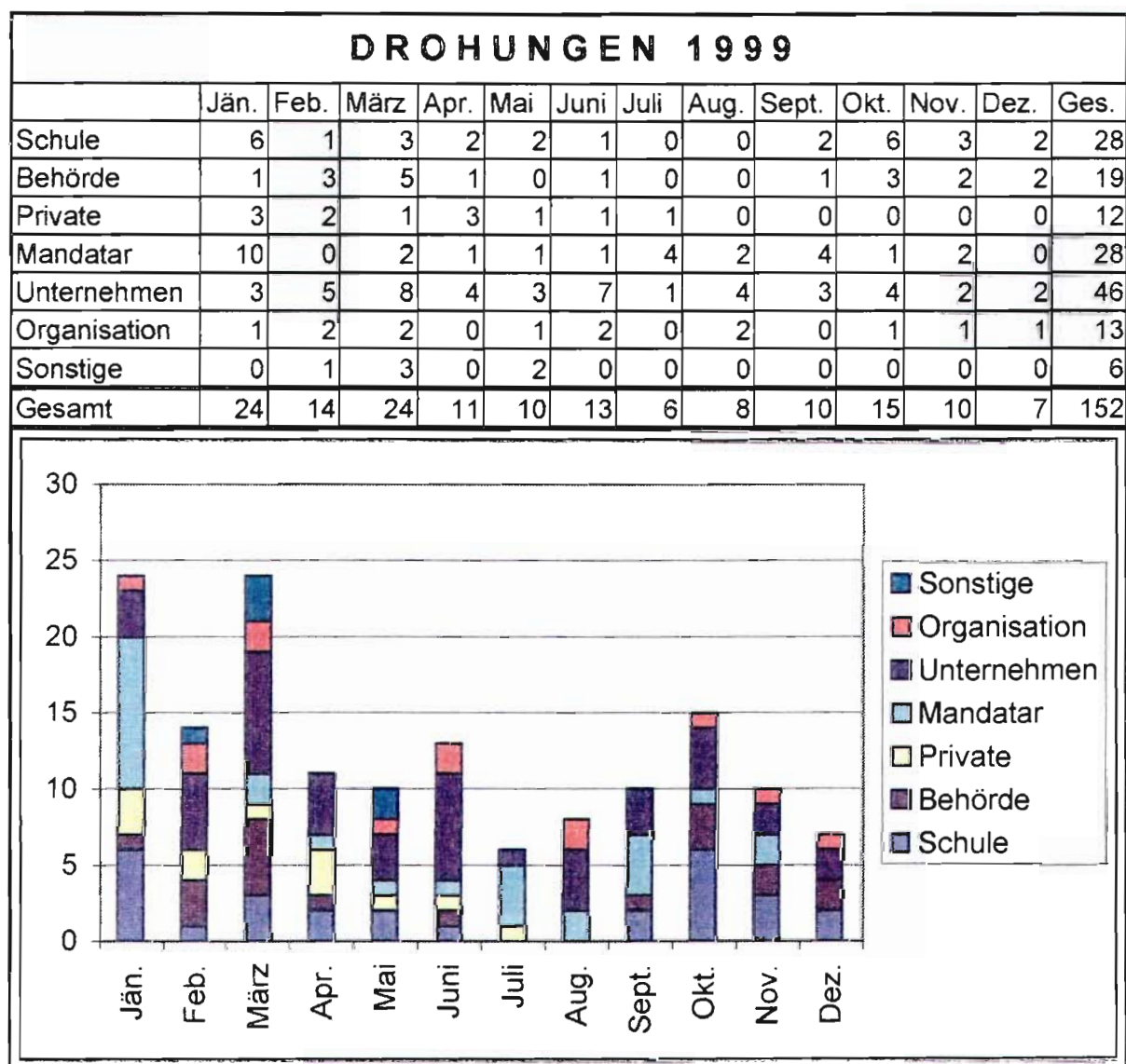
In Österreich wurde auch erstmals ein Bekennerschreiben mit A.L.F. (Animal Liberation Front) signiert. Diese Gruppe, die mittlerweile weltweit über das Internet vernetzt ist, ist für zahlreiche Anschläge, aber auch für Erpressungen zum Nachteil von zum Teil namhaften Unternehmen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Nestlé, McDonalds) sowie der Bekleidungs-, Unterhaltungs- und Pharmaindustrie verantwortlich.

Obwohl Aktivisten von A.L.F. versichern, dass sie ausschließlich im Namen der Tiere sogenannte „Nothilfe“ leisten, dürfte der Aktionismus im Mittelpunkt dieser Tathandlungen stehen.

Die radikalen Tierschützer „kämpfen“ unter anderem für Verbesserungen der Tierschutzgesetzgebung. Die derzeitigen Schutzbestimmungen werden als unzureichend eingestuft, weshalb auch in Zukunft mit weiteren Anschlägen zu rechnen ist.

3.1.5 Drohungen

Anonyme Drohungen sind häufig Ausdruck gesellschaftspolitischer Unzufriedenheit und des Öfteren Grund für Personen- und Objektschutzmaßnahmen durch die Sicherheitsbehörden. Im Vergleich zum Jahr 1998 gab es einen deutlichen Rückgang an Drohungen mit staatspolizeilicher Relevanz (1999: 152 Fälle, 1998: 225 Fälle).



3.2 Suchtgiftkriminalität

3.2.1 Internationale Lage

Aus den Berichten des Generalsekretariates der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO/Interpol) über die Suchtgiftkriminalität in Europa im Jahre 1999 geht die anhaltende Ausweitung dieser Kriminalität, insbesondere durch die ständige Verfügbarkeit sämtlicher Drogen, hervor. Bei vielen Drogenarten wurde erneut eine wesentliche Zunahme der Sicherstellungsmengen sowie eine Zunahme der Anzahl der Sicherstellungen verzeichnet. Die Erkenntnisse der Interpol-Staaten lassen eine weitere Globalisierung der Suchtgiftkriminalität sowie einen qualitativ gesteigerten Organisationsgrad bei zahlreichen internationalen kriminellen Organisationen erkennen.

Der vorläufigen Statistik des Interpol-Generalsekretariates ist zu entnehmen, dass im Jahr 1999 in Europa zirka 43 Tonnen Kokain (1998: 32 Tonnen) sichergestellt wurden. Diese Rekordsicherstellung von Kokain in Europa ist auf die erhebliche

Zunahme der Großsicherstellungen im Bereich über einer Tonne, insbesondere in Spanien, zurückzuführen.

Für den europäischen Kokainmarkt stellt Kolumbien weiterhin das bedeutendste Land dar, gefolgt von Bolivien und Peru. Der Transport des Suchtgiftes erfolgt auf den verschiedensten See- und Luftwegen, wobei versucht wird, Kolumbien als Herkunftsland zu verschleiern. Spanien ist auf Grund seiner historischen Verbindungen zu den südamerikanischen Staaten nach wie vor Hauptanlaufpunkt für Kokaintransporte. In diesem Staat wurden ca. 45 % der europäischen Kokainsicherstellungen durchgeführt. Etwa 50 % davon waren für andere europäische Staaten bestimmt.

Die seit Jahren erfolgten Großsicherstellungen in osteuropäischen Staaten bestätigen die verstärkte Einbindung dieses Bereiches in die Kokaintransporte. Dabei zeigte sich teilweise eine enge Zusammenarbeit der südamerikanischen Kokainkartelle mit den in diesen Staaten etablierten kriminellen Organisationen.

Mengenmäßig ist für den Kokainschmuggel nach Europa der Seefrachtverkehr von größter Bedeutung. Insgesamt wurden ca. 55 % des in Europa sichergestellten Kokains per Seefracht von den südamerikanischen Staaten auf verschiedensten Wegen, die die Herkunft der Fracht verschleiern sollen, nach Europa transportiert.

Etwa 80 % der auf europäischen Flughäfen sichergestellten Suchtgifte bezogen sich auf Kokain. Diese 997 Kokainsicherstellungen zeigen zwar einen wesentlichen Rückgang gegenüber dem Vorjahr, belegen aber doch die weiterhin anhaltende Beliebtheit dieser Transportmethode für den Kokainschmuggel nach Europa. Die meisten Sicherstellungen erfolgten auf Flughäfen in Großbritannien (228) und Deutschland (205).

Im Jahr 1999 wurden in Europa 12,8 Tonnen Heroin sichergestellt, womit die Rekordmenge von 11,3 Tonnen Heroin am europäischen Kontinent des Jahres 1998 noch überboten wurde. Die Anzahl der Sicherstellungen war in etwa gleichbleibend. Die größten Sicherstellungen erfolgten in der Türkei (3.862 kg), in Großbritannien (2.032 kg) und in Italien (1.314 kg).

Traditionellerweise erfolgt die Produktion des für Europa bestimmten Heroins zum Großteil (vermutlich mehr als 90 %) aus den Anbaugebieten in Südwestasien, insbesondere aus dem Grenzgebiet Afghanistan-Pakistan. Allein in Afghanistan wurde, laut Schätzung der UNDCP, die Opiatproduktion beinahe verdoppelt. Die geschätzte Produktion von ca. 4,6 Tonnen Opium in diesem Staat stellt in etwa $\frac{3}{4}$ der gesamten Weltproduktion dar.

Über den Iran werden die Ausgangsprodukte in die Türkei verbracht, wo in den überwiegenden Fällen die Heroinherstellung erfolgt. Innerhalb der Türkei nimmt Istanbul als Ausgangspunkt der sogenannten Balkan-Route eine bedeutende Stellung ein. Entlang der verschiedenen Verzweigungen der Balkan-Route wird das Heroin zumeist in Großmengen mit TIR-Lastfahrzeugen in Depotländer (Rumänien, Bulgarien, Ungarn) geschmuggelt, von wo es in kleineren Mengen mit Pkw und Bussen nach Europa verbracht wird.

Verschiedene größere Sicherstellungen in den zentralasiatischen Staaten belegen, dass diese von Afghanistan und Pakistan als Transitländer nach Russland (Nähe Moskau) genützt werden. Von dort ist der Weitertransport in die westeuropäischen Staaten vorgesehen. Diese längere Fahrtroute wird von den Heroinorganisationen offensichtlich deshalb gewählt, um dem verstärkten Kontrollrisiko entlang der Balkanroute auszuweichen.

Südostasiatisches Heroin wird zumeist per Flugzeug (zum Beispiel aus Bangkok kommend) in die europäischen Staaten geschmuggelt. Von den Kurieren werden insbesondere die Flughäfen in Großbritannien, Russland, Deutschland und den Niederlanden benutzt. Die Sicherstellungsmengen betragen zumeist zwischen einem und zehn Kilogramm. Das Heroin wird zumeist im Handgepäck, in Rucksäcken oder direkt am Körper vorgefunden und sichergestellt.

Beim Heroinschmuggel und -handel in Europa dominieren nach wie vor türkische kriminelle Organisationen. Im internationalen Heroinhandel wurde in den letzten Jahren eine stark wachsende Bedeutung von kriminellen Organisationen albanischstämmiger Täter festgestellt.

Nigerianische Tätergruppen etablierten sich als kriminelle Organisationen im Bereich des Heroinhandels. Aufgriffe zeigten, dass diese Tätergruppen Europa von der Türkei aus mit Heroin versorgten und sich dabei Kurieren aus Europa bedienten. Die nigerianischen Organisationen kooperieren eng mit türkischen Schmugglerorganisationen.

Die Menge der in den europäischen Staaten sichergestellten Cannabisprodukte belegt den weiterhin ansteigenden Trend zu diesem Suchtgift. Immer mehr geschmuggelte und verteilte Cannabismengen garantieren die ständige Verfügbarkeit. Daraus ist zu schließen, dass Europa für die Cannabishändler als extrem lukrativer Markt betrachtet wird.

In Europa wurden im Jahr 1999 insgesamt 693 Tonnen Cannabisharz (1998: 579 Tonnen) und 157 Tonnen Cannabiskraut (1998: 133 Tonnen) sichergestellt. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Spanien, Großbritannien, Frankreich und in den Niederlanden.

Wie in den Jahren zuvor hatte der Großteil der sichergestellten Cannabisprodukte seinen Ursprung in Marokko, gefolgt von Kolumbien und Pakistan. Für den Cannabisschmuggel nach Europa bleiben weiterhin Spanien, Frankreich, England und die Niederlande die Haupteintrittsstaaten. In Spanien, in den Niederlanden und in Frankreich überwiegt das aus Marokko stammende Cannabis.

In verschiedenen europäischen Staaten wurden in den letzten Jahren große Mengen Cannabiskraut sichergestellt, welches aus den Anbaugebieten Albaniens stammte. Derartige Sicherstellungen erfolgten früher primär in Griechenland und Italien, später auch in Mazedonien, Kroatien und Slowenien.

In dem entsprechenden Bericht von IKPO-Interpol wird auch im Jahr 1999 der Anbau von Cannabispflanzen (mit hohem Gehalt an THC) in Gewächshäusern als alarmierend bezeichnet. Die Zunahme dieser Methode wird einerseits auf die geringere Entdeckungsgefahr und andererseits auf den höheren Gewinn durch

Wegfall von Transportkosten und Spesen für Kuriere zurückgeführt. Die größten Produktionen von Cannabis in Gewächshäusern wurden im abgelaufenen Jahr wiederum in den Niederlanden festgestellt. Steigende Bedeutung hat diese Methode auch in Großbritannien sowie in skandinavischen und osteuropäischen Staaten.

Die Lage auf dem Gebiet des Handels und Konsums von psychotropen Substanzen war 1999 primär von der entsprechenden Entwicklung bei Ecstasy gekennzeichnet.

Während im Jahr 1998 in Europa ca. 5 Millionen Stück Ecstasy-Tabletten sichergestellt wurden, waren es im Jahr 1999 mehr als 14 Millionen Einheiten. Die Ursache dafür wird einerseits auf das dramatische Ansteigen der Anzahl der Ecstasy-Konsumenten innerhalb von Europa zurückgeführt, andererseits war – als neuer Trend – eine Menge von ca. 2,5 Millionen Ecstasy-Tabletten für Staaten außerhalb Europas (insbesondere Nordamerika) bestimmt. Der Großteil der Sicherstellungen erfolgte in Großbritannien, Frankreich und Deutschland.

Die mit Abstand größten Sicherstellungen von Amphetamin erfolgten in Deutschland, Frankreich und Schweden. Im Jahr 1999 wurden insgesamt 3.077 kg Amphetamin (1998: 3.899 kg, 1997: 1.981 kg) sichergestellt.

Entgegen der seit zwei Jahren rückläufigen Tendenz bei LSD-Sicherstellungen wurden im Jahr 1999 in Europa ca. 86.800 Trips (1998: 12.333 Stück, 1997: 45.883 Stück, 1996: 205.535 Stück) sichergestellt.

3.2.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich – Situationsbericht 1999

3.2.2.1 Allgemeines

Mit In-Kraft-Treten des Suchtmittelgesetzes am 1. Jänner 1998 wurde – im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Suchtgiftgesetz - für psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe ein Regelungsregime geschaffen. Gleichzeitig wurden die bis dahin geltenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (§§ 27 bis 29 SMG) und neue gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen.

Auf Grund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen sind für die Beurteilung einer mehrjährigen Entwicklung folgende Statistikzahlen zu vergleichen:

<u>bis 1997</u>	<u>ab 1998</u>
Gesamtanzeigen	Gesamtanzeigen abzüglich der Anzeigen wegen §§ 30 bis 32 SMG
Verbrechen	Anzeigen wegen § 28 SMG
Vergehen	Anzeigen wegen §§ 27 und 29 SMG

Für die Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe ist keine Vergleichsmöglichkeit gegeben.

Im Jahr 1999 wurden in Österreich insgesamt 17.597 Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz erstattet. Davon entfielen 17.211 Anzeigen auf strafbare

Sachverhalte im Zusammenhang mit Suchtgiften, 386 Anzeigen auf die Straftatbestände für psychotrope Stoffe.

Die Zahlen beinhalten jene Fälle, die der Sicherheitsexekutive bekannt geworden sind. Neben der Entwicklung der Suchtmittelkriminalität hat daher auch die Zahl der zur Suchtmittelbekämpfung eingesetzten Beamten, deren mengenmäßige Belastung sowie die jeweilige Schwerpunktsetzung einen wesentlichen Einfluss auf die statistischen Daten.

3.2.2.2 Suchtgifte

3.2.2.2.1 Entwicklung der Anzeigen

Im Jahre 1999 wurden in Österreich 17.211 Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte an die Justizbehörden erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 1998 einen Anstieg um 3,5 % dar.

3.2.2.2.2 Regionale Unterschiede

Während in den Bundesländern Salzburg (- 19,2 %), Oberösterreich (-16,27 %), Burgenland (- 14,69 %), Niederösterreich (- 5,46 %) und Tirol (- 2,84 %) ein Rückgang der Anzeigen registriert wurde, war in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 2,95 % und 61,54 % zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse gab es in Vorarlberg (61,54 %) und in der Steiermark (40,31 %), in der Bundeshauptstadt Wien beträgt der Anstieg 2,4 %.

3.2.2.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahr 1999 wurden in Österreich 1.956 Anzeigen wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 11,01 %.

3.2.2.2.4 Vergehenstatbestände

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 15.090 Anzeigen erstattet. Diese Anzeigen sind gegenüber dem Jahr 1998 um 5,63 % gestiegen.

3.2.2.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 1999 wurden in Österreich

341,4 kg Cannabiskraut

109,9 kg Cannabisharz

78,9 kg Heroin

63,4 kg Kokain

2.811 Stück LSD-Trips

31.129 Stück Ecstasy

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** stieg zwar die Anzahl der Sicherstellungen von 2.148 auf 2.516 (17,13 %), die sichergestellte Gesamtmenge sank jedoch von 1.211 kg im Jahre 1998 auf 341,4 kg im Berichtsjahr. In 2.563 Fällen der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Anstieg um 1,1 %) wurden insgesamt 109,9 kg (Rückgang um 11,8 %) dieses Suchtgiftes vorgefunden.

Bei **Heroin** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 654 auf 452 (30,9 %), die Gesamtmenge des sichergestellten Heroins von 118,2 kg auf 78,8 kg (33,3 %).

Bei **Kokain** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 531 auf 519 (2,3 %), die aufgegriffene Gesamtmenge von 99,1 kg auf 63,4 kg (36,02 %).

Im Jahr 1999 wurden bei 215 Aufgriffen (1998: 135) 31.129 Stück **Ecstasy** sichergestellt. Der eklatante Rückgang (72,86 %) der sichergestellten Menge ist auf die im Juli 1998 in Burgenland gelungene Sicherstellung von 102.945 Tabletten zurückzuführen.

Bei **LSD** sank zwar die Anzahl der Sicherstellungen von 61 auf 56 (8,2 %), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips stieg jedoch von 2.494 auf 2.811 Stück (12,71 %).

3.2.2.2.6 Fremdenkriminalität

Im Jahr 1999 wurden 2.948 Anzeigen gegen Fremde wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 7,12 % gestiegen, während die Gesamtanzeigen lediglich einen Anstieg von 2,82 % aufweisen.

3.2.2.2.7 Drogenopfer

Die vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen durchgeführten Detailanalysen hinsichtlich Drogenopfer erbrachten folgendes Ergebnis:

Im Berichtsjahr gab es 174 Drogenopfer (+ 7 % gegenüber dem Jahr 1998) zu beklagen. Damit war nach Jahren der Rückläufigkeit (1995: 241 Opfer, 1996: 230 Opfer, 1997: 172 Opfer, 1998: 162 Opfer) wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Von den 174 Drogenopfern, die direkt oder indirekt an den Folgen des Drogenkonsums verstarben, waren 126 (1998: 138) männlichen und 48 (1998: 24) weiblichen Geschlechts. Die Anzahl der weiblichen Opfer ist damit um das Doppelte gestiegen. In der Altersgruppe unter 20 Jahren waren 68 % (1998: 0, 1997: 35 %) weiblichen Geschlechts.

Bundesländervergleich:

Die meisten Drogenopfer gab es in Wien (59,77 %), gefolgt von Tirol (12,07 %), Niederösterreich (6,90 %) und Vorarlberg (5,75 %).

Todesursachenvergleich:

128 Personen (73,56 %) erlitten tödlich verlaufende Intoxikationen mit Suchtgift bzw. Intoxikationen mit Suchtgift in Verbindung mit Medikamenten oder Alkohol.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Intoxikationen leicht (1998: 72,54 %), der Anteil der Mischintoxikationen (verschiedene Suchtgifte und/oder Alkohol und/oder Medikamente) hingegen mit 58,62 % (1998: 44,64 % der Drogenopfer) stark gestiegen. Reine Opiatintoxikationen wurden in 25 Fällen (1998: 23) nachgewiesen.

15 Drogenopfer (1998: 13) verübten Selbstmord, 20 Todesfälle (1998: 31) waren auf Krankheiten, inklusive Aids, zurückzuführen. Insgesamt gab es 33 Methadonüberdosierungen (1998: 23), davon 7 (1998: 13) reine Methadonüberdosierungen. 27 Drogenopfer waren in Substitutionsbehandlung.

Altersvergleich:

Die jüngsten Drogenopfer waren drei 15-jährige, vier 16-jährige und zwei 17-jährige Jugendliche.

Die Zahl der Drogenopfer unter 20 Jahren stieg im Vergleich zum Vorjahr von 8 auf 19 signifikant, fiel in der Altersgruppe 20 bis 29 Jahre von 67 auf 54, nahm in der Altersgruppe 30 bis 39 Jahre von 53 auf 77 zu, und fiel in der Altersgruppe der über 40-Jährigen von 34 auf 24.

3.2.2.3 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 1999 wurden 386 Personen wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen angezeigt. Davon entfielen 363 Anzeigen auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 75 Anzeigen auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Auffallend ist, dass die meisten Anzeigen im Zuständigkeitsbereich der BPD Wien erfolgten, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (335) als auch bei jenen nach § 31 SMG (22). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw. nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten.

Aus Großsicherstellungen ist ableitbar, dass das Medikament Rohypnol, Wirkstoff Flunitrazepam, derzeit das Hauptproblem im Bereich der psychotropen Stoffen darstellt, was auch dem internationalen Erkenntnisstand entspricht. Allein bei diesen Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 29.214 Stück Medikamente mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 der Psychotropenverordnung sichergestellt. In diesen Fällen konnte ein massiver Bezug zu Tschechien bzw. der Slowakei nachgewiesen werden.

3.2.2.4 Vorläuferstoffe

Im Jahr 1999 erfolgte in Österreich eine Anzeige wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG). In mehreren Fällen konnte zudem durch die im Suchtmittelgesetz vorgesehenen Mechanismen, insbesondere die Meldepflicht der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des § 18 Abs. 3 SMG und die anschließenden Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene, verhindert werden, dass Vorläuferstoffe ausgeliefert und zur Suchtmittelherstellung verwendet werden.

3.2.2.5 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich

Im Jahre 1999 konnte keine grundsätzlich veränderte Tendenz in der Situation des organisierten Suchtgifthandels festgestellt werden. Da Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, erfolgt der organisierte Suchtgiftschmuggel (insbesondere in andere westeuropäische Staaten), sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen Märkte als auch im Transit, nach wie vor überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Demgegenüber nimmt der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsangehörige einen eher geringen Anteil ein. Schmuggel und illegaler Handel mit Rauschgiften durch österreichische Staatsbürger erfolgt - abgesehen von Einzelfällen, insbesondere im Bereich des Kokainschmuggels - überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.2.2.5.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch 1999 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hierbei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder eingesetzt, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger. Den Angaben der festgenommenen Kuriere zufolge, war das Kokain teilweise für Österreich selbst, zum überwiegenden Teil jedoch zum Weitertransport nach Italien oder Deutschland vorgesehen.

Im abgelaufenen Jahr wurde wiederum der verstärkte Schmuggel von Kokain durch österreichische Staatsangehörige festgestellt. Dabei handelte es sich einerseits um in Kolumbien bzw. in den Staaten der Karibik aufhältige Österreicher, andererseits um Österreicher, die von Österreich aus den direkten Kokainschmuggel aus den Erzeugerländern, zumeist zur Versorgung der österreichischen Szene, organisierten.

Die bereits im Vorjahr festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch 1999 fort. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer, aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Von diesen Ländern wird das Kokain in zumeist geringeren Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich bzw. auch in andere westeuropäische Staaten verbracht.

Die registrierte Zunahme des Kokainschmuggels durch kroatische Staatsangehörige wird offensichtlich durch das Bestehen nationaler Verbindungen nach Südamerika gefördert.

3.2.2.5.2 Heroin

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Österreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurde mehr als 90 % des für Österreich bestimmten, wie auch des für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehenen Heroins, über die diversen Verzweigungen der Balkan-Route transportiert.

Ca. 45 % des Heroins wird von albanisch-stämmigen Tätergruppen aus dem Hinterland der Türkei transportiert. Die jeweiligen Nachbarstaaten werden als Depotländer benützt.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben.

3.2.2.5.3 Cannabisprodukte

Bei den Cannabisprodukten wurde überwiegend, abgesehen von Einzelsicherstellungen, der illegale Import und Vertrieb von (gesehen im internationalen Vergleich) relativ geringen Mengen festgestellt. Im Gegensatz zu den anderen Suchtgiften erfolgte der Schmuggel und Handel größtenteils durch österreichische Staatsangehörige.

3.2.2.5.4 Amphetamine und Derivate

Diese Substanzen spielen traditionell eine eher untergeordnete Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten.

Seit dem Jahre 1994 wurde jedoch bei Ecstasy (MDMA) - entsprechend der Entwicklung in den meisten westeuropäischen Staaten - ein deutliches Ansteigen beim Handel und Konsum festgestellt. Anfangs auf einzelne Massentanzveranstaltungen (Techno-Parties) beschränkt, zeigte sich in den letzten vier Jahren eine Ausweitung dieses Problems auch auf kleinere Veranstaltungen und Diskotheken. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgte einerseits durch österreichische Tätergruppen, andererseits durch Angehörige der Herstellerorganisationen dieses Suchtgiftes, die überwiegend von den Niederlanden aus operieren.

Im Berichtsjahr wurde erneut eine Zunahme im Schmuggel, Handel und Konsum von Amphetaminen beobachtet. Die Amphetamine kamen beinahe ausschließlich aus Polen und Ungarn, der Schmuggel und Handel wurde zumeist von polnischen und von ungarisch/österreichischen Tätergruppen organisiert.

3.2.3 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale Suchtgifthandel und -schmuggel als die klassische Form organisierter Kriminalität nur länderübergreifend effizient bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO/INTERPOL, aber auch die Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten Organisationen und den Nachbarländern auf bilateraler Basis, erforderlich.

Seitens der österreichischen Sicherheitsbehörden wurde auch im Jahre 1999 besonderer Wert auf eine rasche und effiziente internationale Kooperation gelegt. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Suchtgiftzentralstelle zu den in Wien stationierten Suchtgift-Verbindungsbeamten der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA, des FBI und der Royal Canadian Mounted Police RCMP sowie die direkten Kontakte zu den Verbindungsbüros für die nordischen Staaten und zu dem belgischen (für die Benelux-Länder tätig), dem britischen, dem türkischen und dem italienischen (seit 1999 stationiert) Verbindungsbeamten. Auf Grund der unmittelbaren Kooperation mit diesen Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit, sowohl in allgemeinen Suchtgiftangelegenheiten als auch in konkreten operativen Ermittlungsfällen, gewährleistet.

Auch im Berichtsjahr war die Zusammenarbeit mit den österreichischen Verbindungsbeamten bei der „European Drugs Unit - EDU/Europol“ im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität für die internationale Kooperation besonders nutzbringend. Durch diese weitere Kommunikationsmöglichkeit mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedsländer konnte der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Union noch effizienter als zuvor gestaltet werden.

Die aktive Mitarbeit in den einschlägigen Arbeitsgruppen im Rahmen der Europäischen Union bzw. des Schengener Vertragswerkes, verbunden mit entsprechendem zeitlichen Mehraufwand, stellt einen wesentlichen Beitrag bei der Verbesserung der internationalen Kooperation im Bereich der Suchtgiftbekämpfung dar. Es handelt sich dabei insbesondere um die säulenübergreifenden EU-Arbeitsgruppen „Horizontale Drogen-Gruppe“ und „Multidisziplinäre Gruppe“ (zur Verbesserung der Bekämpfung organisierter Kriminalität) sowie um die Ratsarbeitsgruppe „Illegaler Drogenhandel“.

Die Mitgliedschaft Österreichs bei der Pompidou-Gruppe stellt ein weiteres wesentliches Instrumentarium bei der Bekämpfung der organisierten Suchtmittelkriminalität dar. Im Jahr 1999 war Österreich erneut beim Treffen der Drogenkontrolldienste auf Flughäfen, wodurch die Zusammenarbeit der auf den Flughäfen Europas tätigen Beamten (Polizei, Gendarmerie und Zoll) eine Verbesserung erfahren hat und das Netzwerk bei der operativen Bekämpfung des internationalen Drogenhandels vergrößert und intensiviert werden kann.

3.3 Organisierte Kriminalität

3.3.1 Allgemeines

Die organisierte Kriminalität hat sich auch in Österreich zu einem grenzüberschreitenden, multinationalen Problem entwickelt. Europa stellt für kriminelle Verbindungen einen einheitlichen Aktionsraum „ohne Grenzen“ dar. Mitglieder internationaler Verbrecherorganisationen nutzen modernste Kommunikations- und Transportmöglichkeiten, um ihre Straftaten durchzuführen.

Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, Kfz-Verschleppungen, Glücksspiel, Schutzgelderpressung, Korruption, Geldwäsche, betrügerische Finanztransaktionen und Handel mit gefälschten oder gestohlenen Wertpapieren gehören zu einer langen Liste von internationalen Straftaten, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, wobei gewisse Kriminalitätsbereiche häufig in Kombination auftreten.

Die organisierte Kriminalität ist gekennzeichnet durch mehrdimensionale Ausprägungen, die deliktische, strukturelle, historisch-kulturelle und geographische Sichtweisen erfordern. Sie weist oft starke strukturelle Ähnlichkeiten mit legalen Unternehmen auf und wird durch den Ausfall einzelner Individuen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die kriminelle Organisation sowie deren Hintermänner bleiben in einem Strafverfahren weitgehend unangetastet.

Die großen OK-Organisationen sind so aufgebaut, dass Führungs- und Managementebene fast total isoliert bleiben. Jede dieser Organisationen besitzt eine hierarchische Struktur. An der Spitze stehen der „Pate“ und sein Führungspersonal. Darunter befindet sich eine breite Managementebene und unter dieser wiederum die zahlenmäßig weitaus stärkste Ebene, die Straftäter „im klassischen Sinn“. Der finanzielle Profit fließt über die Managementebene an die Führungsspitze. Umgekehrt werden Befehle von der Spitze nach unten erteilt. Jede Einheit ist von der anderen, die ganze Organisation wiederum gegen Ermittlungsbehörden und Konkurrenten abgeschottet. Die Führungspersonen haben grundsätzlich nur Kontakt zu Personen, die sie schon lange kennen und mit denen ein gewisses Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde.

Es ist äußerst schwierig, wenn nicht fast unmöglich, bei den polizeilichen Ermittlungen bis in die Führungsebene einer OK-Organisation vorzudringen. Formen der elektronischen Überwachung sind meist die einzigen Ermittlungsmethoden, mit denen man hier eindringen kann. Kriminelle Organisationen besitzen die Fähigkeit, sich jeder neuen Situation rasch anzupassen. Während alte Strukturen bekämpft werden, etablieren sich oft schon neue Vereinigungen.

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit realen Einnahmen vermischt sowie in legale Firmen, wie etwa in Gastronomiebetriebe, investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwendigen Lebensstil (teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien.

In einem Zeitalter, in dem Kriminelle ihre Milliarden Gewinne von einem Land zum anderen elektronisch übermitteln, hat die Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden unbürokratisch und länderübergreifend zu sein. Der Rechtshilfeverkehr zwischen den Staaten muss rasch und effektiv erfolgen. Hier ist neben der Sicherheitsexekutive insbesondere auch die Justiz gefordert.

3.3.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

3.3.2.1 Suchtgiftkriminalität

Es darf auf die Ausführungen zu Kapitel 3.2 verwiesen werden.

3.3.2.2 Eigentumskriminalität

Insbesondere Geschäfts- und Wohnungseinbrüche konnten oftmals ausländischen kriminellen Verbindungen zugeordnet werden, die arbeitsteilig vorgehen.

Solche Taten werden verstärkt als Auftragsarbeiten ausgeführt, wobei die Straftäter zur Begehung von Einbruchsdiebstählen nach Österreich verbracht werden und unmittelbar nach Begehung der Straftaten das Bundesgebiet wieder verlassen. Der Abtransport und die Verwertung des Diebsgutes erfolgt meist gesondert.

Die organisierten Gruppen verfügen über dichte Netze von Hehlern und Abnehmern.

Ein hoher Anteil der Eigentumskriminalität fällt auf den Kfz-Diebstahl und auf die international organisierte Kfz-Verschlebung.

3.3.2.3 Kfz-Verschlebung

Für organisierte Täterverbindungen stellte die Verschlebung von entfremdeten Fahrzeugen einen wichtigen Einkommenszweig dar. Die Erfolge der österreichischen Exekutive sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben.

Im Jahr 1999 wurden in Österreich 10.432 Kfz-Delikte angezeigt, wovon 3.310 Fahrzeuge nicht wieder aufgefunden werden konnten. Als Modi Operandi waren neben dem Diebstahl die betrügerische Anmietung und Veruntreuung von Leih- und Mietfahrzeugen sowie die Veruntreuung von Leasing-Fahrzeugen und von zu Probenfahrten überlassenen Kfz zu beobachten. In einigen Fällen wurde die Mitwirkung des Zulassungsbesitzers (Versicherungsbetrug) festgestellt. Die Handlungsänderung der Täter, Fahrzeuge nicht nur durch Diebstahl, sondern zunehmend durch betrügerische Erlangung in den Besitz zu bekommen, ist einerseits auf die serienmäßige Ausstattung von hochwertigen Kfz mit elektronischer Wegfahrsicherung, andererseits auf die verstärkte Fahndung in den Schengenstaaten, insbesondere an den Außengrenzen, zurückzuführen.

Österreich wurde auch als Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa sowie aus dem südeuropäischen Raum benutzt. Hauptzielländer der in Österreich beginnenden oder durch Österreich verlaufenden Verschleberouten waren die

Nachfolgestaaten Jugoslawiens und die GUS-Staaten sowie Rumänien und Bulgarien.

Eine in Österreich erstmalig beobachtete Deliktsform war die Entfremdung von Fahrzeugen älterer Baujahre zur Beschaffung von Ersatzteilen. Die verwertbaren Bestandteile wurden sofort fachmännisch demontiert und außer Landes verschafft. Die ausgeschlachteten Fahrzeuge wurden zurückgelassen und kurz nach erfolgter Anzeigerstattung aufgefunden. Die Festnahme mehrerer Tatverdächtiger im Januar 2000 führte vorerst zu einem abrupten Ende derartiger Delikte.

Bei den Grenzaufgriffen wurde festgestellt, dass etwa ein Drittel der verschiebungsverdächtigen Fahrzeuge durch Veruntreuung betrügerisch erlangt wurde. Die Tatverdächtigen stammten überwiegend aus Italien, Deutschland, den Balkanstaaten und aus ehemaligen Ostblockstaaten. Der Wert der sichergestellten Fahrzeuge betrug im Jahr 1999 insgesamt 86,1 Millionen ATS.

3.3.2.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

In Österreich wird das Rotlichtmilieu von einheimischen Gruppierungen kontrolliert. Versuche ausländischer Tätergruppierungen, hier Fuß zu fassen, scheiterten bisher.

Im Jahre 1999 wurden in Österreich 601 einschlägige Lokale erfasst, in denen Prostitution ausgeübt wurde. Ca. 40 % der insgesamt 2.395 Frauen (1998: 2.708), die offiziell als Prostituierte registriert waren, kamen aus dem Ausland, vor allem aus Ungarn, Tschechien, Rumänien sowie aus der Slowakei, Ukraine und aus der Dominikanischen Republik.

Die Frauen wurden in ihrem Heimatland von durch kriminelle Organisationen betriebenen Agenturen, meist unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (Beschäftigung als Tänzerin, Sängerin oder Kellnerin), angeworben.

Die Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die Vermittlungsagenturen über Kontakte zu Personen verfügen, die sich insbesondere mit Visabeschaffung und Passfälschung beschäftigen oder die Schleusung durchführen.

Die Haupttäter im Heimatland stehen in direkter Verbindung mit den hiesigen „Abnehmern“. Oftmals werden die Frauen innerhalb kürzester Zeit auf „Bestellung“ nach Österreich verbracht. Die Einreise nach Österreich erfolgt nach wie vor auf dem Landweg.

Bei Überprüfung der bekannten Tätergruppierungen im Rotlichtbereich wurden eindeutige OK-Indikatoren festgestellt. Zum Zwecke der Risikominimierung werden etwa Bordelle oder Bars über „Strohleute“ betrieben, wobei die Verantwortlichen im Hintergrund bleiben. Dieser Modus Operandi sichert den tatsächlichen Haupttätern neben dem Gewinn auch die Möglichkeit, über einen langen Zeitraum Kontakte zu entwickeln und Kapital zu bilden. Mit dem gleichzeitigen Aufbau von legalen Wirtschaftsstrukturen (Firmengründungen) ist es möglich, legale und illegale Aktivitäten miteinander zu verknüpfen.

3.3.2.5 Gewaltkriminalität

Zur Durchsetzung krimineller Interessen kam es im gesamten Bereich der organisierten Kriminalität immer wieder zu Gewaltanwendungen, insbesondere innerhalb von kriminellen Vereinigungen sowie bei Schutzgelderpressungen. Von Angehörigen ausländischer krimineller Vereinigungen wurden auch wiederholt Raubüberfälle durchgeführt. Eine besondere Neigung zur Gewaltanwendung konnte bei Tätern aus Ost- und Südosteuropa festgestellt werden.

3.3.2.6 Wirtschaftskriminalität

Der durch Wirtschaftskriminalität entstehende volkswirtschaftliche Schaden ist enorm. Diese Kriminalität umfasst, von betrügerischen Konkursen, Anlagebetrug, Insiderhandel, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union bis hin zur Geldwäscherei, eine Vielzahl von Betätigungsfeldern. Die Strukturen weisen in manchen Fällen ein Naheverhältnis zur organisierten Kriminalität auf; eine genaue Abgrenzung ist oft unmöglich.

Die Täter sind in der Regel gebildet, mehrsprachig, mobil, treten äußerst selbstbewusst auf und verfügen über einen beruflichen Erfahrungsschatz, der bei der Tatausführung von großem Nutzen ist. Regelungsdefizite werden genützt, die Ermittlungen durch die Einschaltung von Treuhändern und/oder Offshorefirmen erschwert.

Ein spezielles Problem, das sich bei der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität stellt, ist die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit. So wurde immer wieder festgestellt, dass insbesondere im Bereich des Anlagebetruges Täterorganisationen bewusst in mehreren Staaten durch die Einschaltung von Mittelsmännern operieren, die Erlöse in einem unbeteiligten Land anlegen und im Staat ihres tatsächlichen Aufenthaltes keine strafbaren Handlungen setzen. Dadurch ergeben sich bei der Beantwortung von Rechtshilfeersuchen oftmals lange Wartezeiten, manche Länder erklären sich zudem für eine Strafverfolgung nicht zuständig. Im Gegensatz dazu wickeln die Täter ihre länderübergreifenden Geschäfte mittels moderner Kommunikationstechnologien (z.B. Boilerroomoperationen) innerhalb kürzester Zeit ab.

Aus den gleichen Gründen erweist sich die internationale Abschöpfung der aus den Straftaten erzielten Erlöse als äußerst langwierig und schwierig bzw. ist der Verbleib der inkriminierten Gelder und Vermögenswerte oftmals gar nicht zu ermitteln.

Die von der Europäischen Union in Angriff genommene Evaluierung der Rechtshilfe wird zu einer Beschleunigung der Abwicklung der Rechtshilfeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten führen und in absehbarer Zeit auch die Beitrittskandidaten zur EU erfassen.

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erfordert ein hohes Maß an Flexibilität der Strafverfolgungsbehörden. Insbesondere werden neue Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität unter Einschaltung modernster Informationstechnologien zu beobachten sein. Einzelne Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

3.3.2.6.1 Geldwäsche

Im Bereich der Geldwäschebekämpfung obliegt dem BMI (Abteilung II/8 und Meldestelle der EDOK) die Koordinierung der österreichischen Positionen und Vorhaben, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene.

Auf internationaler Ebene gibt es im Bereich der Geldwäschebekämpfung eine Fülle von Arbeitsgruppen und Gremien, wobei den Ratsarbeitsgruppen der Europäischen Union als Motor für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit unter Titel VI des EUV eine besondere Bedeutung zukommt.

Der Aktionsplan der EU von 1997 zur Bekämpfung der OK wurde durch ein Strategiepapier der Finnischen Präsidentschaft (Crimorg 80) zur „OK-Bekämpfung innerhalb der EU im neuen Jahrtausend“ abgelöst und weitergeführt.

Beide Aktionspläne verstehen die Bekämpfung der Geldwäsche als eine zentrale Voraussetzung im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und sehen gezielte Maßnahmen in diesem Bereich vor.

Weiters wurde durch den Europäischen Rat von Tampere ein Bündel von Sondermaßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche beschlossen. Diese Maßnahmen beinhalten unter anderem:

- Erweiterung des Europol Mandates auf Geldwäsche im Allgemeinen
- Harmonisierung der formellen und materiellen Strafrechtsbestimmungen zur Geldwäsche
- verbesserte Zusammenarbeit der Geldwäsche-Meldestellen in der EU
- Entwicklung einer gemeinsamen Politik gegenüber Offshore-Einrichtungen
- beschleunigter Abschluss der Verhandlungen zur 2. Geldwäscherichtlinie

Dadurch ergibt sich nun in der EU ein gesteigerter Handlungsbedarf, um konkrete Fortschritte bei der Geldwäschebekämpfung zu erzielen.

Diese Entwicklung auf Ebene der Europäischen Union wird auch konkrete Auswirkungen auf die Gestaltung der nationalen Geldwäschebekämpfungs-Maßnahmen haben. Besonderer Handlungsbedarf wird nach Abschluss der Verhandlungen zur 2. Geldwäscherichtlinie, unter anderem durch die Erweiterung der Meldeverpflichtung auf neue Berufsgruppen (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Händler mit wertvollen Gütern, Casinos, Geldtransporteure), gegeben sein. Der derzeitige Richtlinienentwurf sieht eine Umsetzung ins nationale Recht bis spätestens 31. Dezember 2001 vor.

Ein weiterer Schwerpunkt des Jahres 1999 war die Heranführung der Beitrittskandidatenländer an den EU-Rechtsbesitzstand. Die Umsetzung der Geldwäscherichtlinie von 1991 hatte zur Folge, dass sich in den Kandidatenländern Strukturen zur Geldwäschebekämpfung entwickelten, die in Einzelfällen bereits dem Niveau der Europäischen Union entsprechen. Dabei wurde von der Meldestelle der EDOK (mit Unterstützung des Phare-Programmes) durch die Abhaltung eines internationalen Workshops mit Geldwäscheexperten aus der Tschechischen Republik, der Slowakei sowie aus Ungarn, Slowenien, Rumänien und Bulgarien ein aktiver Beitrag geleistet.

Beamte der Meldestelle der EDOK fungierten zudem als Delegierte des österreichischen Innenministeriums bei diversen internationalen Veranstaltungen der EU und EUROPOL in Brüssel und Den-Haag, sowie bei der jährlichen Konferenz der EGMONT-Group in Bratislava und bei der Financial Action Task Force (FATF) in Washington.

Im Jahr 1999 erhielt die EDOK-Meldestelle 208 Verdachtsmeldungen von österreichischen Finanz- und Kreditinstituten. Nach diesen Meldungen sind insgesamt ATS 2,034.518.000,-- über österreichische Konten geflossen. Seitens der Gerichte wurden 20 Kontoöffnungsbeschlüsse, 14 Haftbefehle und 5 Hausdurchsuchungen verfügt. 40 Personen wurden wegen § 165 StGB (Geldwäsche), 25 Personen wegen § 278a StGB (Kriminelle Organisation) den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Weiters wurden über gerichtliche Verfügungen ATS 45,010.980,-- eingefroren. Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes wurden Transaktionen in der Höhe von ATS 3,020.000,-- vorläufig aufgeschoben.

Bereits im Jahr 1998 war ein verstärktes Aufkommen von verdächtigen Goldkäufen aufgefallen. Im Jahr 1999 tätigten mazedonische, slowenische, tschechische und slowakische Staatsangehörige verstärkt organisiert Goldkäufe. Durch die Zuhilfenahme ge- bzw. verfälschter Reisepässe wurden Goldbarren im Gesamtwert von ca. ATS 200 Mio. gekauft und nach Tschechien bzw. Slowenien geschmuggelt. Die Goldkäufe erfolgten in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und in der Steiermark.

Im Zusammenhang mit Suchtgiftermittlungen war die Verwendung von Money-Transmitter-Systemen durch Schwarzafrikaner feststellbar.

3.3.2.6.2 Internationaler Finanzbetrug

3.3.2.6.2.1 Einleitung

Unter diesem Begriff werden folgende Straftaten subsumiert:

- Organisierter Betrug gegenüber Banken und Finanzinstituten.
- Betrug im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die im internationalen Warenverkehr Anwendung finden, wie insbesondere Bankgarantien, Akkreditive udgl.
- Organisierter Betrug im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsinstrumenten, wie Wechsel, Scheck udgl.
- Organisierter Anlagebetrug, also Straftaten, bei welchen die Opfer dazu verleitet werden, den Tätern Vermögenswerte anzuvertrauen, um diese durch Investitionen auf den internationalen Kapitalmärkten gewinnbringend zu veranlagen.

Der internationale Finanzbetrug zeichnet sich aus durch

- die Komplexität der Sachverhalte
- einen hohen Organisationsgrad der einzelnen Operationen
- internationales Agieren der Tätergruppierungen
- enorme Schadenssummen
- besondere Kreativität der Täter

3.3.2.6.2 Lagebild

Die Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden stehen einem ständig wachsenden Boom von Fällen des Finanzbetruges gegenüber. Trotz einer hohen Dunkelziffer werden laufend neue Fälle von Finanzbetrügereien mit immer höher werdenden Schadenssummen bekannt. Die hohe Dunkelziffer resultiert hauptsächlich daraus, dass vielen Geschädigten nicht bewusst wird, Opfer internationaler Täter geworden zu sein.

Internationalen Expertenmeinungen zufolge, wird der Finanzbetrug im nächsten Jahrzehnt in vielen Staaten der Welt ein gravierendes Wirtschaftsproblem darstellen.

Während in den letzten Jahren ein verstärktes Ausbreiten der herkömmlichen Modi Operandi in weite Teile Osteuropas feststellbar war, ist nunmehr in Westeuropa ein Auftreten neuer Modi Operandi erkennbar, welche durch internationale Straftäter aus Ländern mit stark marktwirtschaftlich strukturierten Gesellschaftsformen importiert werden.

Der im Laufe der letzten Jahre entstandene und immer stärker werdende Trend zu risikoreicheren Veranlagungsformen ist ein idealer Nährboden für das Auftreten von Straftätern, die skrupellos das mangelnde Wissen potenzieller Anleger ausnutzen. Das in Mitteleuropa allgemein bestehende Informationsdefizit auf verschiedenen Gebieten der Kapitalmärkte ermöglicht den Tätern, entsprechende Seriosität aufzubauen und diese nicht nur gegenüber Opfern, sondern auch gegenüber Justiz- und Exekutivbehörden aufrechtzuerhalten. Es besteht die Gefahr, dass gerade die „kleinen Sparer“ die bevorzugte Zielgruppe der internationalen Finanzbetrüger werden.

Die international agierenden und gut organisierten Finanzbetrüger nutzen sämtliche Freiräume, die ihnen liberales Gesellschafts- bzw. Strafrecht, behördliche Kompetenzkonflikte, Komplexität und langwierige Dauer internationaler Rechtshilfe, Bankgeheimnis, Datenschutz usw. einräumen. Die Bekämpfung wird auch durch den Umstand erschwert, dass die Grenze zwischen Legalität und Illegalität oftmals verschwommen ist.

Die Täter agieren skrupellos. Sie nutzen nicht nur Gelegenheiten für ihre Straftaten, sondern drängen in vielen Fällen die Geschädigten regelrecht zum Investieren. Sehr häufig wird die natürliche Vorsicht der Opfer durch aufwendige Legendenbildungen ausgeschaltet, wobei der Kreativität der Täter keinerlei Grenzen gesetzt sind.

Vom Zeitpunkt der Anzeigenerstattung bis zur Einleitung eines Strafverfahrens vergehen Jahre. Die Untersuchungen enden häufig mit der Einstellung des Verfahrens, da die kriminellen Handlungen der Täter mit Hilfe herkömmlicher Ermittlungsmethoden nicht ausreichend nachweisbar sind. In vielen Fällen werden noch Tathandlungen gesetzt, obwohl bereits sicherheitspolizeiliche- und/oder justizielle Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

Durch die Globalisierung sowie den Einsatz von Computern und Internet wird es den Tätern erleichtert, ihre internationalen Täternetze aufzubauen und zu verstärken. Die Errichtung von Briefkasten- bzw. Offshorefirmen sowie umfangreiche Geldtransaktionen wurden durch den Einsatz des Internets stark vereinfacht. Die Errichtung von Internet-Homepages wird von vielen Tätergruppen dazu genutzt,

Seriosität aufzubauen sowie via Internet direkt Straftaten zu begehen. Für die Kunden besteht keine Möglichkeit, zwischen seriösem und unseriösem Angebot zu unterscheiden.

Eine effektive Strategie zur Bekämpfung des Finanzbetruges, die sowohl national als auch international eingesetzt werden kann, wäre anzustreben. Hierbei kann jedoch nur ein Ansatz greifen, der sich nicht allein auf Strafverfolgung beschränkt, sondern besonders im Bereich der Prävention wirksam ist. Hier ist insbesondere auf die durchschlagenden Erfolge bei der Bekämpfung von Pyramidenspielen hinzuweisen. Diese konnten mittels massiven Aufklärungskampagnen im gesamten Bundesgebiet im Großen und Ganzen ausgeschaltet werden. Auch die in den Jahren 1996 bis 1998 beobachtete Ausbreitung von Betrugsschemata im Zusammenhang mit den sogenannten „Self-Liquidating Loans“ wurde durch massive Aufklärungskampagnen eingebremst.

3.3.2.6.2.3 Gefährlichkeit

An erster Stelle stehen beim Finanzbetrug naturgemäß die finanziellen Auswirkungen. Selbst bei vorsichtiger Einschätzung muss davon ausgegangen werden, dass diese Delikte größere materielle Schäden verursachen als die klassische Kriminalität.

Die Schäden lassen sich nur anhand von Einzelbeobachtungen schätzen. Bei den wegen Verdachtes des gewerbsmäßigen Betruges durchgeführten Ermittlungen wurden pro Verfahren Schadenssummen in durchschnittlich zwei- bis dreistelligen Millionbeträgen festgestellt.

Die eigentliche Gefährlichkeit dieser Delikte liegt jedoch bei den mittelbaren Folgen, wie Zerstörung oder Gefährdung des Vertrauens. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen darauf vertrauen können, dass sich ihre Partner wirtschaftsgerecht verhalten. Es muss garantiert werden, dass die öffentlichen Anbieter des Kapitalmarkts seriös agieren.

Die im Zuge derartiger krimineller Operationen bewegten Geldsummen steigern die Gewaltbereitschaft der Täter. Bei den Opfern ist häufig eine Art „Beschaffungskriminalität“ zu erkennen, wenn sie versuchen, bereits eingetretene Schädigungen durch Untreuehandlungen oder durch eigene Betrugshandlungen auszugleichen.

Als weitere indirekte Folge von Finanzbetrügereien sind zahlreiche Fälle von betrügerischer bzw. fahrlässiger Krida zu nennen.

3.3.2.6.2.4 Erscheinungsformen

Nachfolgende Erscheinungsformen werden dem internationalen Finanzbetrug zugeordnet:

- Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte
- Betrügerische Devisentauschgeschäfte
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug
- Betrug mit Finanzinstrumenten „erstklassiger Banken“ („Handel mit Bankgarantien“)

3.3.2.6.2.4.1 OK-Relevante Fälle im Jahr 1999

Die Betrugsgruppe der EDOK verzeichnete im Jahre 1999 einen Zugang von 250 Akten, wobei in 25 Fällen die Betrugsermittlungen auf Grund der von Banken erfolgten Verdachtsmeldungen eingeleitet wurden.

In einigen Fällen wurde eindeutige OK-Relevanz festgestellt. Diese Sachverhalte wurden daher wegen Bildung krimineller Vereinigungen nach § 278a StGB den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht.

3.3.2.6.2.5 Betrug unter Ausnutzung der internationalen Finanzmärkte

Diese Erscheinungsform ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Regel über Telefon (Telefonmarketingbetrug), verstärkt aber auch über Internet, Strukturvertriebe udgl., wertlose bzw. hochspekulative Finanzprodukte in ausschließlich betrügerischer Absicht angeboten, vermittelt und verkauft werden. Diese Betrugsform muss eindeutig der organisierten Kriminalität zugeordnet werden.

Durch die in Europa stark an Bedeutung gewinnenden Kapitalmärkte nahm auch das Auftreten von organisierten Tätergruppen in diesem Bereich zu. Dieses ist besonders durch arbeitsteiliges und internationales Agieren der Täter bzw. durch komplexe und schwer nachvollziehbare Betrugssachverhalte charakterisiert.

Neben wertlosen oder hochspekulativen Finanzprodukten (wie Terminkontrakte, Futures, Optionen udgl.) werden verstärkt auch weniger spekulativ scheinende Produkte (wie Anleihen und Investmentfonds) von den Tätergruppen für ihre Betrugshandlungen verwendet. Des Weiteren finden auch wertlose oder minderwertige Edelsteine Anbieter und Abnehmer.

Der Modus Operandi besteht im Wesentlichen darin, durch Vortäuschung von Seriosität die Opfer dazu zu verleiten, Kapital zwecks Veranlagung zu investieren und in der Folge das übergebene Geld zu veruntreuen.

Zum Zwecke der Verschleierung der strafbaren Handlungen werden von den Tätern hochkomplizierte internationale Strukturen aufgebaut, die nur schwer aufzurollen und zu bekämpfen sind. Im Zuge verschiedener von der EDOK in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Dienststellen geführten Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass einige Tätergruppen international bereits über fest verankerte Strukturen verfügen und ihre Dienste anderen Tätergruppen gegen Beteiligung an der Beute zur Verfügung stellen.

Eine Analyse zahlreicher Ermittlungsergebnisse und Strafsachen auf dem Gebiet des betrügerischen Telefonmarketings ergab die Eingrenzung der Täterschaften aus österreichischer Sicht in fünf Gruppierungen:

- norddeutsche Tätergruppen - Täter, die bisher hauptsächlich im Raum Hamburg tätig waren
- süddeutsche Tätergruppen - Täter, die bisher hauptsächlich im Raum München, Frankfurt und Düsseldorf tätig waren

- nordische Tätergruppen - Täter, die vorwiegend im nordeuropäischen Raum ansässig waren
- angloamerikanische Tätergruppen - Täter, deren Muttersprache Englisch ist (z.B. England, USA, Kanada)
- inländische Tätergruppen - vorwiegend von österreichischen Staatsbürgern kontrolliert, haben ihren Sitz im Inland

Innerhalb dieser Gruppen bestehen feste hierarchische Strukturen. Die Mittäter für einzelne Operationen werden in der Regel innerhalb dieser Gruppierungen rekrutiert.

Im Jahr 1999 konnten zahlreiche Strafverfahren gegen Tätergruppen eingeleitet werden. Infolge der Ermittlungen gelang es auch, mehrere im In- und Ausland aufgebaute Strukturen zu zerschlagen und Täter in Haft zu nehmen. Die massive Aufklärungsarbeit führte zu einer Zunahme der Anzeigebereitschaft.

3.3.2.6.2.6 Devisentauschgeschäfte

Diese Betrugsform täuscht potenten Geldgebern vor, mit einem hohen Abschlag ausländische Währungen kaufen zu können.

Diese Transaktionen werden den Betrogenen mit mannigfaltigen Begründungen („Stasi-Gelder“, „Mafia-Gelder“, „Marcos-Gelder“, „Kongo-Gelder“, „Geldwäsche“) erklärt.

Die Seriosität des Geschäftes wird durch die Nutzung der Infrastruktur von Dienstleistungsbetrieben (z.B. Schließfächer, Publikumsräume in Banken, falsche Bankangestellte, gefälschte Bankpapiere) untermauert. Die lukrativ erscheinenden Geschäfte werden von den verschiedensten dubiosen „Brokern“ angeboten.

Die Betrüger verfügen über keine oder lediglich geringfügige Mengen an Vorzeigegeld und beabsichtigen von Anfang an, die Kapitalien des Geldgebers ohne jede Gegenleistung zu übernehmen.

Die Schadenssummen sind enorm, die Anzeigebereitschaft der Opfer gering, da diese zumeist „Schwarzgelder“ einsetzen.

Eine zusätzliche Gefährdung in diesem Bereich stellt die erhöhte Gewaltbereitschaft der Täter dar, da es sich bei den potentiellen Opfern auch oftmals um gewaltbereite Straftäter handelt.

3.3.2.6.2.7 Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug

Dieses Phänomen ist dadurch gekennzeichnet, dass für zukünftige „Leistungen“, die nicht erbracht werden, Anzahlungen herausgelockt werden.

Durch bezahlte Inserate wird das Kundeninteresse geweckt. Bei späteren persönlichen bzw. telefonischen Gesprächen wird die „günstige Leistung“ in den Vordergrund gestellt.

In diese Kategorie gehört auch der „Kreditvermittlungsbetrug“. Hier bedienen sich die Täter registrierter „Offshore-Gesellschaften“, welche in der Firmenbezeichnung das Wort „Bank“ enthalten, als Kreditgeber. Des Öfteren wird bei Vertragsannahme die Auszahlung der Kreditvaluta durch die Ausstellung und Übergabe einer wertlosen Garantie scheinbar abgesichert.

Die Erlangung des extrem günstigen Kredites wird von der Vorauszahlung von Bearbeitungsgebühren und/oder von ersten Kreditraten abhängig gemacht. Diese Kreditversprechen sind oftmals mit Veranlagungsprogrammen gekoppelt, wonach lediglich die Zinsen zurückgezahlt werden müssen, da das vorgeschlagene Teilinvestment Renditen erwirtschaften wird, welche die Rückzahlung des Kapitals garantieren.

Bemerkenswert ist, dass anfänglich sporadisch die eingesammelten Vorauszahlungsbeträge zur Kreditauszahlung an „Vorzeigekunden“ verwendet werden.

Der Auswertung nationaler und internationaler gerichtsanhängiger Fälle ist zu entnehmen, dass unter den Opfern überwiegend Personen mit unzureichender Bonität zu finden sind.

Die Schadenshöhe bewegt sich pro Ermittlungsfall im Bereich zweistelliger Millionenbeträge.

Infolge zahlreicher Verurteilungen und der damit einhergehenden massiven Aufklärungsarbeit, konnte auch in diesem Bereich ein Rückgang der Straftaten festgestellt werden.

3.3.2.6.2.8 Handel mit Bankgarantien

Die Betrugsabteilung der Internationalen Handelskammer (ICC) bezeichnete diese Betrugsform in der Vergangenheit als den „Betrug des Jahrhunderts“.

Charakteristisch ist die Behauptung, es gäbe einen äußerst lukrativen „Handel mit Bankgarantien“, den Großbanken wegen der hohen Verdienstmöglichkeiten selbst durchführen, diese Vorgangsweise aus wirtschaftlichen Gründen jedoch in Abrede stellen. In den sogenannten „Trading Programs“ sind jährliche Renditen in Höhe von 100 % die Regel.

Eine der „Bedingungen“ dieses „Handels“ ist ein Einstiegskapital von mindestens USD 10,000.000,--, welches jedoch durch Teilleistungen aufgebracht werden könne. Die Anbieter dieser „Investmentprogramme“ geben vor, Zugang zu den „Handelsaktivitäten“ der Großbanken zu haben und für den Einstieg dementsprechend hohes Kapital zu benötigen.

In der Folge werden die Opfer angehalten, Bonitätsnachweise zu erbringen. Diese (wertlosen) Papiere werden oft bei Banken deponiert und die Depotbestätigungen als „Bonitätsbestätigungen“ missbraucht, z.B. für den beabsichtigten Aufbau von Kreditlinien verwendet oder mit Abschlag zum Kauf angeboten. Bei den meisten dieser Papiere handelt es sich um Kopien bzw. um Faxe.

Auch bei dieser Betrugsform wurde im Jahr 1999 ein Rückgang der Straftaten festgestellt.

3.3.2.7 Computerkriminalität

Im Bereich der organisierten Kriminalität kommt es zusehends zu einer verstärkten Nutzung von neuen Technologien und modernen Telekommunikationsmitteln.

Bei Amtshandlungen werden Beamte immer öfters mit Computern und anderen Formen der elektronischen Speicherung von Daten (z.B. Taschenorganizern) konfrontiert. Zum Zwecke der Beweisführung und Sicherstellung als Beweismittel ist es erforderlich, ein solches Speichermedium zu erkennen, die Daten zu sichern, sie wieder sichtbar zu machen und als Beweis – in Form eines Ausdruckes oder als Kopie – dem Gericht zur Verfügung zu stellen.

Durch die Einführung von EDV und Internet entstanden neue Kriminalitätsformen, die einen Handlungsbedarf von Exekutive und Justiz erfordern.

3.3.3 Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Es kommt zusehends zu einer weiteren Internationalisierung des organisierten Verbrechens. International agierende Tätergruppierungen können von den Strafverfolgungsbehörden eines einzelnen Landes nicht mehr effizient bekämpft werden.

Damit sich die Strafverfolgungsbehörden gegen die organisierte Kriminalität erfolgreich durchsetzen können, bedarf es einer raschen und effektiven internationalen Zusammenarbeit.

Besonders zur Bekämpfung von Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks ist eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit in allen Bereichen erforderlich.

3.3.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.3.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock

Ebenso wie andere europäische Staaten ist Österreich mit der Tatsache konfrontiert, dass sich im Bundesgebiet bereits die zweite Generation der Straftäter der organisierten Kriminalität aus dem ehemaligen Ostblock etablieren konnte.

Als erste Generation werden jene Staatsangehörige aus den ehemaligen Ostblockstaaten bezeichnet, die sich lange vor der Wende im Westen niedergelassen haben. Diesem Personenkreis werden Agenten oder Angehörige der Nomenklatura zugeordnet, da für „Nichtprivilegierte“ eine Ausreise in den Westen nicht möglich war.

Der zweiten Generation sind jene Personen zuzurechnen, die nach dem Fall des Eisernen Vorhanges die Möglichkeit hatten, in den europäischen Raum vorzudringen.

Mit der Reisefreiheit wurde auch Österreich als eines der ersten westlichen Länder mit organisierter Kriminalität aus dem Osten konfrontiert. Diese Personen genossen den Vorteil, dass die erste Generation bereits Strukturen im Bundesgebiet geschaffen hatte. Die zweite Generation gründet verstärkt Firmen, auch der Immobilienerwerb erlebt einen kräftigen Aufschwung.

Die Grenzöffnung hatte zur Folge, dass sich neben Führungspersönlichkeiten auch Mitglieder der untersten Ebene krimineller Vereinigungen im Bundesgebiet niederließen. Sie wurden teilweise als Schwerstkriminelle und Angehörige von kriminellen Organisationen enttarnt.

Es gibt auch Indizien dafür, dass noch weitere Mitglieder von kriminellen Organisationen unenttarnt im Bundesgebiet aufhältig sind und bis in politische und wirtschaftliche Institutionen vordringen konnten. Eine derartige Verflechtung konnte in einem Musterprozess gegen die georgische organisierte Kriminalität nachgewiesen werden. In diesem Prozess wurden zwei georgische Staatsangehörige wegen Mordes und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation zu lebenslanger Freiheitsstrafe, ein österreichischer Staatsangehöriger georgischer Herkunft zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Die in Österreich verübten Auftragsmorde – ohne Ausnahme Auseinandersetzungen innerhalb von OK-Gruppierungen – wurden restlos aufgeklärt. Die Aufklärung dieser brutalen Verbrechen, welche auch weltweit in den Medien ihren Niederschlag fanden, ist als ein großer Erfolg der österreichischen Sicherheitsexekutive zu verbuchen und hatte zweifellos einen hohen Grad an präventiver Wirkung.

Österreich wird jedoch nach wie vor mit gefährlichen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität aus dem Osten konfrontiert und von vielen Organisationen als Basis für etwaige Besprechungen oder für Vorbereitungshandlungen für das organisierte Verbrechen benutzt.

Die eigentlichen Straftaten werden in der Regel in den Ländern des Ostens verübt. Die Verfolgung dieser Deliktsformen gestaltet sich äußerst schwierig, da die Beweise oft nur von den Behörden der jeweiligen Oststaaten geliefert werden können. Der oftmals vorherrschende Mangel an Kooperation, auf verschiedene Gründe zurückzuführen, verhinderte zum Beispiel, Geldwäscheverfahren positiv abzuschließen.

Von Organisationen aus dem GUS-Bereich verstärkt ausgeführt wurden Straftaten im Finanz- und Wirtschaftsbereich. Diese Kriminalitätsform, mangels Transparenz nur für Fachleute erkennbar, beeinflusst durch enorme Geldflüsse die Wirtschaft eines Landes.

Der Trend der vergangenen Jahre, wonach sich Staatsangehörige aus Ostländern im Bundesgebiet zu etablieren versuchten, setzte sich fort. Dies etwa durch den Erwerb von Immobilien, durch Firmengründungen oder in weiterer Folge durch den Versuch des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Österreich ist schon wegen seiner günstigen geografischen Lage ideal für Niederlassungen und kriminelle Aktivitäten. Ein hochrangiger Polizeibeamter hat Wien treffend als "Konferenzort der organisierten Kriminalität" bezeichnet.

Wie eingangs erwähnt, beschäftigen sich die Hauptakteure krimineller Vereinigungen mit undurchsichtigen Firmengründungen, mit denen kriminelle Geschäfte und daraus resultierende Gewinne exzellent verschleiert werden können. Auf Grund der unerschöpflichen Kapitalreserven, vermutlich deliktischen Ursprungs, erfreut sich der Immobilienerwerb als eine mögliche Form der Geldwäsche großer Beliebtheit.

3.3.4.2 Straftätergruppen aus den Staaten Süd- und Osteuropas

Die Staaten Süd- und Osteuropas weisen in der innen- und außenpolitischen Stabilität Niveaunterschiede auf. Daraus resultieren differenzierte sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Standards.

In der Phase des Zerfalles des kommunistischen Gesellschaftssystems in Süd- und Osteuropa, der kriegerischen Auseinandersetzungen in den Nachfolgestaaten der SFRJ, des sicherheitspolitischen und sicherheitstechnischen Zusammenbruches in Albanien, der Strukturschwächen in Bereichen der Innen- und Justizministerien unter maßgeblicher Verantwortung postkommunistischer Funktionäre sowie in der Phase der wirtschaftlich schwierigen Lage und der dadurch verursachten politischen und wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit fand die Etablierung der organisierten Kriminalität, der Großbanden und der kriminellen Organisationen mit verstärkt nachvollziehbarem Bezug zu Politik und Wirtschaft sowie zu den nationalen Sicherheitsdiensten bzw. zu den ehemaligen Mitgliedern der nationalen Sicherheitsdienste statt.

Diese Faktoren waren ausschlaggebend, dass kriminelle Banden und Organisationen stabile Strukturen und Abwehrmechanismen gegenüber exekutiven und strafgerichtlichen Bekämpfungsmaßnahmen mit enormen Auswirkungen in Richtung Österreich und Mitteleuropa entwickeln konnten.

Die Lage ist gekennzeichnet von Straftätergruppierungen und kriminellen Organisationen, deren Ursprung in Südosteuropa liegt, sowie von einer in Österreich weiterhin steigenden Tendenz, insbesondere im Hinblick auf organisierten Suchtmittelhandel- und -schmuggel, ausbeuterische Schlepperei, organisierte Eigentumskriminalität, Geldwäsche, organisierten Schmuggel von Bedarfsgütern (Alkohol, Zigaretten u.a.m.) und neue Betrugsformen mit großen Schadenssummen (Anlagebetrug, Handel mit Bankgarantien, Telefonmarketing u.a.m.).

3.3.4.3 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia

Den Mitgliedern der fünf in Italien registrierten kriminellen Organisationen dient Österreich weiterhin hauptsächlich als Ruheraum und Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten im Ausland. Nach wie vor dürften die Mafiavereinigungen bestrebt sein, durch Vermeidung auffällender Straftaten die Einleitung staatlicher Ermittlungsverfahren hintanzuhalten.

Die engen Verbindungen der kriminellen Vereinigungen nach Deutschland, zu anderen Ländern der Europäischen Union sowie nach Albanien und zu angrenzenden Ländern des ehemaligen Ostblocks sind unverändert. Zahlreiche

Ermittlungsverfahren betrafen immer wieder Spanien, Südfrankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die schweren Raubüberfälle durch italienische Straftäter auf Banken, Wechselstuben, Juweliere und dergleichen hielten an und dehnten sich von den westlichen auch auf die östlichen Bundesländer aus. Dem zahlenmäßigen Anstieg dieser Überfälle konnte auch im Jahre 1999 infolge rascher Aufklärung durch die österreichische Sicherheitsexekutive entgegengewirkt werden.

3.3.4.4 Türkische kriminelle Organisationen

Kriminelle Aktivitäten türkischer Staatsbürger liegen vorwiegend in den Bereichen des internationalen Suchtgifthandels, der Schlepperei, des Waffenhandels und der Schutzgelderpressung.

Beim Suchtgifthandel trat insofern eine Veränderung ein, als Straßenverkäufe immer seltener durchgeführt werden. Der Kleinverkauf erfolgt nunmehr vor allem durch andere ethnische Gruppierungen. Die türkischen Tätergruppen sind verstärkt im Großhandel bzw. in der Organisation von Suchtgiftransporten tätig.

Festgestellt wurde, dass von türkischen Tätern die klassische Balkanroute nicht mehr so stark in Anspruch genommen wird. Von den Organisationen werden vorwiegend in den Ländern des ehemaligen Ostblocks Depots angelegt, von denen dann je nach Bedarf der Markt versorgt wird.

Türkische Tätergruppierungen sind nach außen hin perfekt abgeschottet, sodass ein Vordringen in die Führungsebene kaum möglich ist. Die Führungsschicht solcher Gruppierungen besteht meist aus einer sehr kleinen Personengruppe oder überhaupt nur aus einer Person. Nur diese Personengruppe oder diese Person kennt die Strukturen der Organisation.

Suchtgiftlieferungen werden etwa so gesteuert, dass sich Abnehmer, Transporteur und Lieferant nicht kennen. Bei einem polizeilichen Zugriff kann eine festgenommene Person oft tatsächlich keine Angaben über andere Organisationsmitglieder machen. Nach der Festnahme zweier belgischer Staatsbürger wegen Heroinhandels im Sommer 1999 gelang es allerdings, in eine Organisation einzudringen und diese zu zerschlagen. Die gute internationale Zusammenarbeit ermöglichte es, zahlreiche Mitglieder einer Gruppierung festzunehmen.

Hintermänner halten sich oftmals nicht in Österreich auf, Gewinne aus kriminellen Machenschaften werden vielfach in die Türkei transferiert. Kriminelle Aktivitäten sind häufig in familiäre Strukturen eingebettet. Zunehmend wird von im Bundesgebiet aufhältigen türkischen Staatsbürgern eine komplette Infrastruktur aufgebaut, die sich auf viele Lebensbereiche erstreckt.

Fallweise bestehen Verbindungen zwischen kriminellen und extremistischen Kreisen, die sich dadurch gegenseitig Vorteile für ihre Aktivitäten erwarten.

3.3.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Asiatische Gruppierungen schotten sich grundsätzlich ab. Aus diesem Grunde ist es schwierig, ja fast unmöglich, polizeiliche Erkenntnisse zu gewinnen. Es werden relativ wenig Straftaten angezeigt, auf Grund verschiedener Indikatoren muss aber angenommen werden, dass die Gewaltbereitschaft in diesem Bereich stark zunimmt. Mit der illegalen Wanderbewegung gelangen auch kriminelle Personen nach Österreich, welche auf ihre eigenen Landsleute erheblichen Druck ausüben, um sie zur Bezahlung von Schutzgeld zu zwingen. In diesem Zusammenhang wurde eine steigende Zahl von Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, aber auch von Tötungsdelikten registriert.

In Österreich betreiben viele Chinesen Restaurants und Handelsfirmen. Derzeit gibt es etwa 900 Chinarestaurants, welche zum Teil eine äußerst geringe Kundenfrequenz aufweisen. Bei den Überprüfungen solcher Lokale wurden immer wieder illegal im Bundesgebiet aufhältige Chinesen aufgegriffen.

Schlepperorganisationen bedienen sich oft solcher Restaurants, einerseits für die kurzzeitige Unterbringung der Geschleusten bis zum Weitertransport in andere Staaten, andererseits arbeiten diese ihre durch die Schleusung entstandenen Schulden dort ab.

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich fünf Morde verübt, die bis dato nicht geklärt werden konnten. Bei einem weiteren Tötungsdelikt in Wien wurde der Täter festgenommen. Dieser hatte im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen zwei chinesischen Gruppen, die der Schlepperszene zuzuordnen sind, einen Angehörigen der rivalisierenden Gruppe erstochen.

Der Zustrom illegaler Einwanderer aus dem asiatischen Raum hält derzeit an bzw. verstärkt sich.

3.4 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.4.1 Schlepperei

3.4.1.1 Aufgriffe

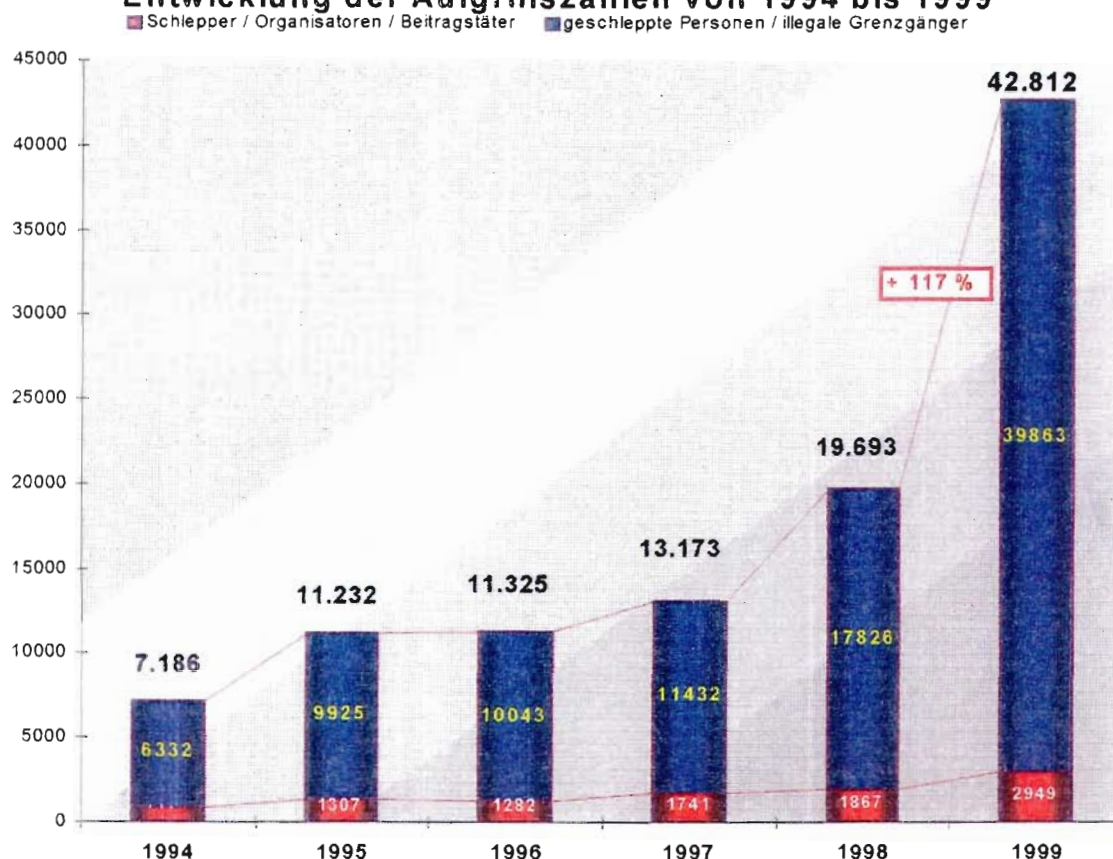
Von österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 15.796 Fälle (als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen angehalten wurden) von Schleppertätigkeit oder illegalem Grenzübertritt registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 9.150 Amtshandlungen (138 %) gegenüber dem Jahr 1998.

Im Zuge der Amtshandlungen wurden an den Binnen- und EU-Außengrenzen bzw. innerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich insgesamt 42.812 Personen angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies entspricht einem Anstieg um 23.119 Personen (117 %) gegenüber dem Vorjahr.

Bei den Aufgegriffenen wurden 2.949 Personen als Schlepper identifiziert, 13.274 Personen wurde nachgewiesen, dass sie mit Hilfe von Schleppern in das Bundesgebiet gelangten. Bei 26.589 Personen konnte der Bezug zu Schleppern nicht

nachgewiesen werden, auf Grund bestimmter Indizien (Dauer der Reise, Entfernung vom Heimatland, Reiseroute usw.) ist aber davon auszugehen, dass der Großteil dieser Menschen mit Hilfe von Schleppern illegal einreiste.

Entwicklung der Aufgriffszahlen von 1994 bis 1999



3.4.1.2 Ausgangsländer und Beweggründe der illegalen Migration

Der zahlenmäßig enorme Anstieg der Aufgriffe gegenüber dem Vorjahr ist zum Großteil auf die verstärkten Migrationsbewegungen jugoslawischer Staatsangehöriger aus dem Krisengebiet des Kosovo, auf rumänische Wirtschaftsflüchtlinge sowie auf Migranten aus dem Mittleren Osten (Iran, Irak, Afghanistan) und aus den Ländern des indischen Subkontinents zurückzuführen.

Im Berichtsjahr 1999 wurden in Österreich Migranten aus 120 verschiedenen Ländern aufgegriffen. 1998 setzte sich das Gesamtaufkommen an Migranten aus 87 Herkunftsländern zusammen.

Der Schwerpunkt der illegalen Grenzübertritte und Einschleusungen verlagerte sich auf die Staats- und EU-Binnengrenze zu Italien. Im Jahr 1999 wurden 9.033 Personen aufgegriffen, die über Italien einreisten. Dies bedeutet gegenüber dem Jahr 1998 (1.010) einen Anstieg um 794 %.

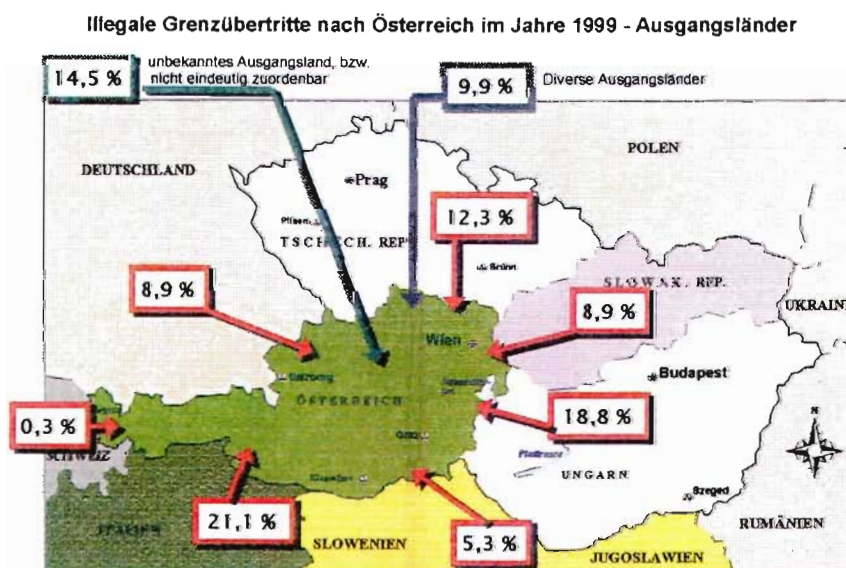
Ebenfalls angestiegen sind die Aufgriffszahlen an der Nord- und Ostgrenze Österreichs. Im Jahr 1999 sind über Tschechien 5.266 Personen (1998: 2.831 Personen, Anstieg um 86 %), über die Slowakei 3.810 Personen (1998: 1.504,

Anstieg um 153 %) illegal eingereist. Die Aufgriffszahlen der über Slowenien eingereisten Personen stiegen von 1.564 auf 2.269 (45 %).

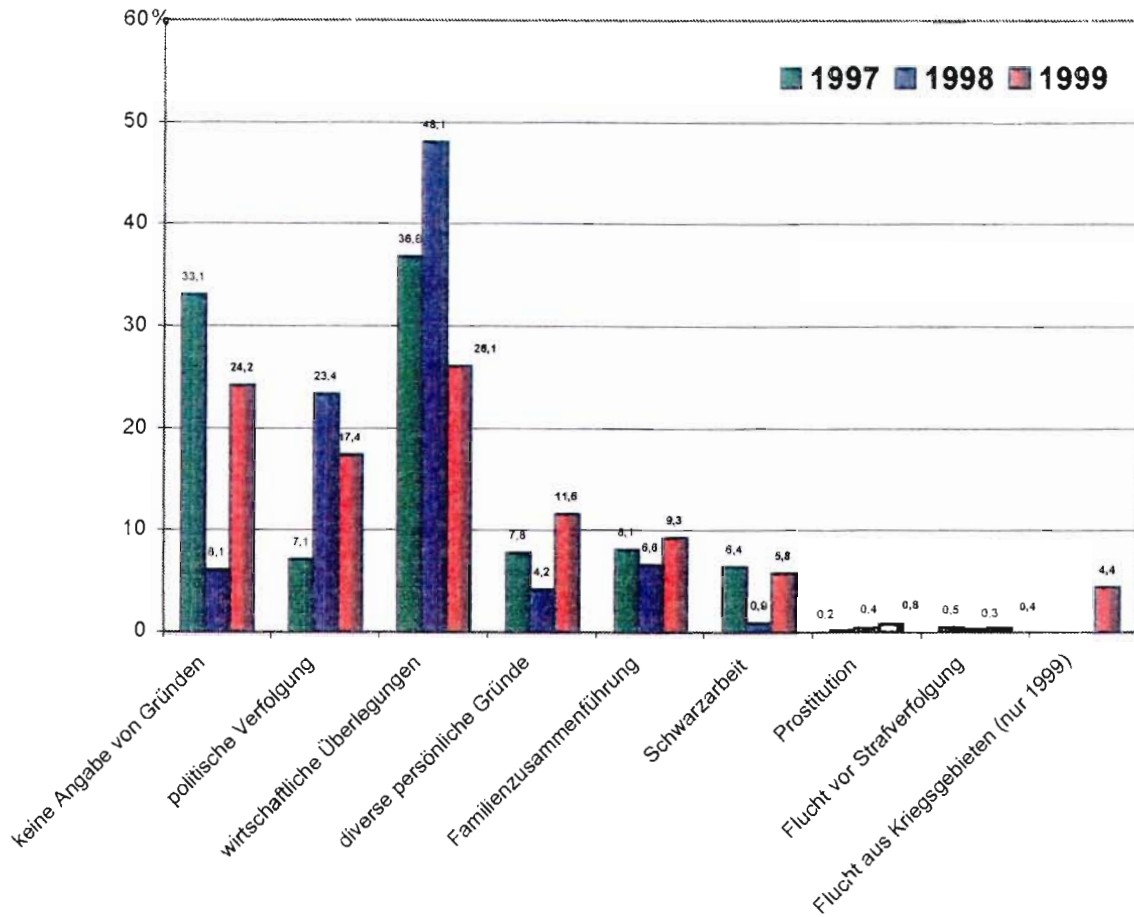
Ein Rückgang um 15 % wurde von den über Ungarn eingereisten Personen festgestellt. Im Jahr 1999 reisten 8.049 Personen (1998: 9.481 Personen) über Ungarn ein.

Bei einer relativ großen Anzahl von Menschen konnte das Land, aus dem sie nach Österreich einreisten, nicht festgestellt werden. Dies wurde hauptsächlich bei den im südlichen Niederösterreich aufgegriffenen Personen registriert. Die Personen stellten Asylanträge, verließen die Notunterkunft aber unmittelbar nach der Aufnahme und während des laufenden Verfahrens. Diverse Umstände, etwa die geografische Lage, lassen jedoch darauf schließen, dass ein Großteil der Menschen über Ungarn nach Österreich gelangte.

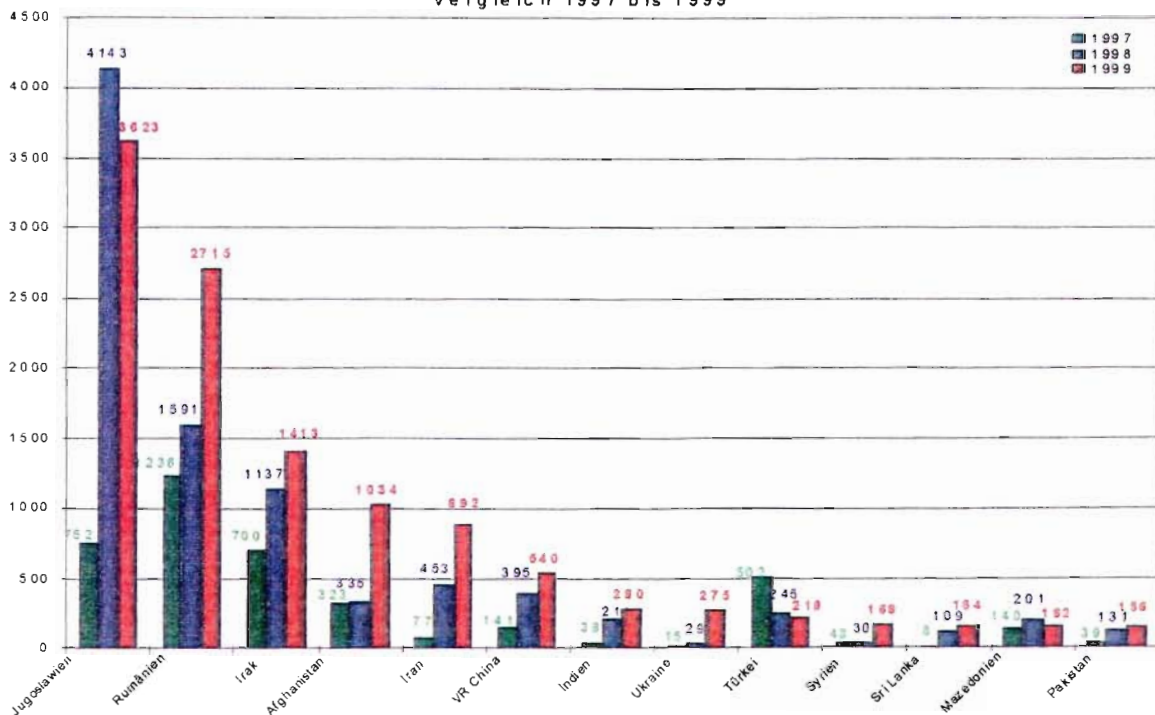
Über Tschechien, die Slowakei und Ungarn reisten im Jahr 1998 insgesamt 13.816 Personen, im Jahr 1999 17.125 Personen (+ 24 %) ein. Dies bedeutet, dass zwar der prozentuelle Anteil an der bundesweiten Gesamtzahl von Menschen, die über die östlichen Nachbarländer nach Österreich gekommen sind, zurückgegangen ist, in absoluten Zahlen aber ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr festzustellen ist.



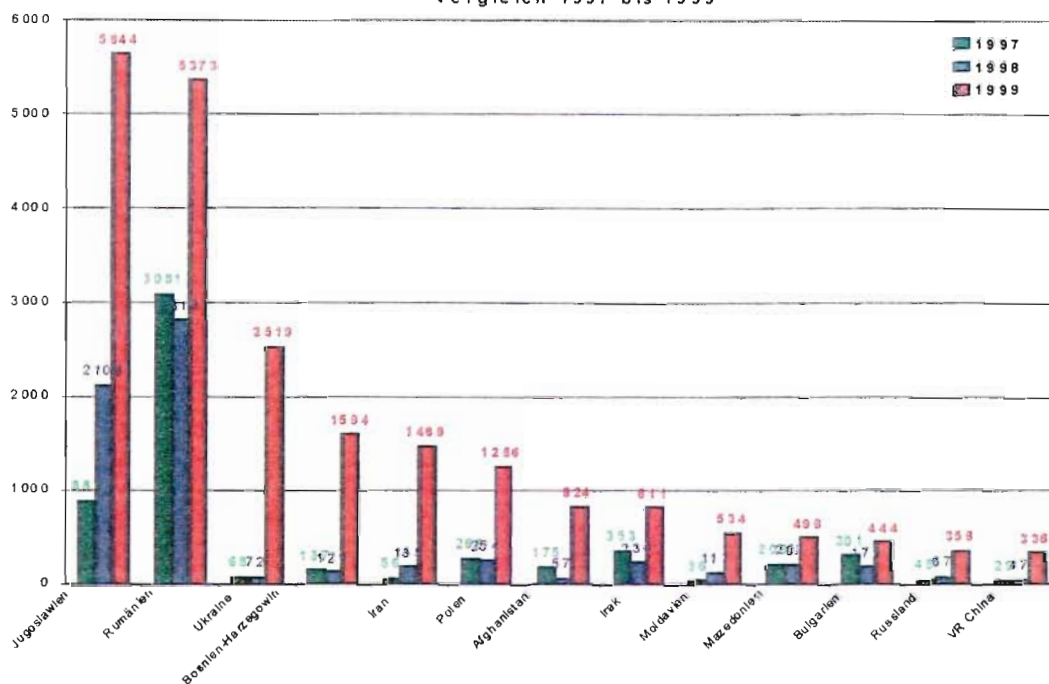
Beweggründe - Vergleich 1997 bis 1999



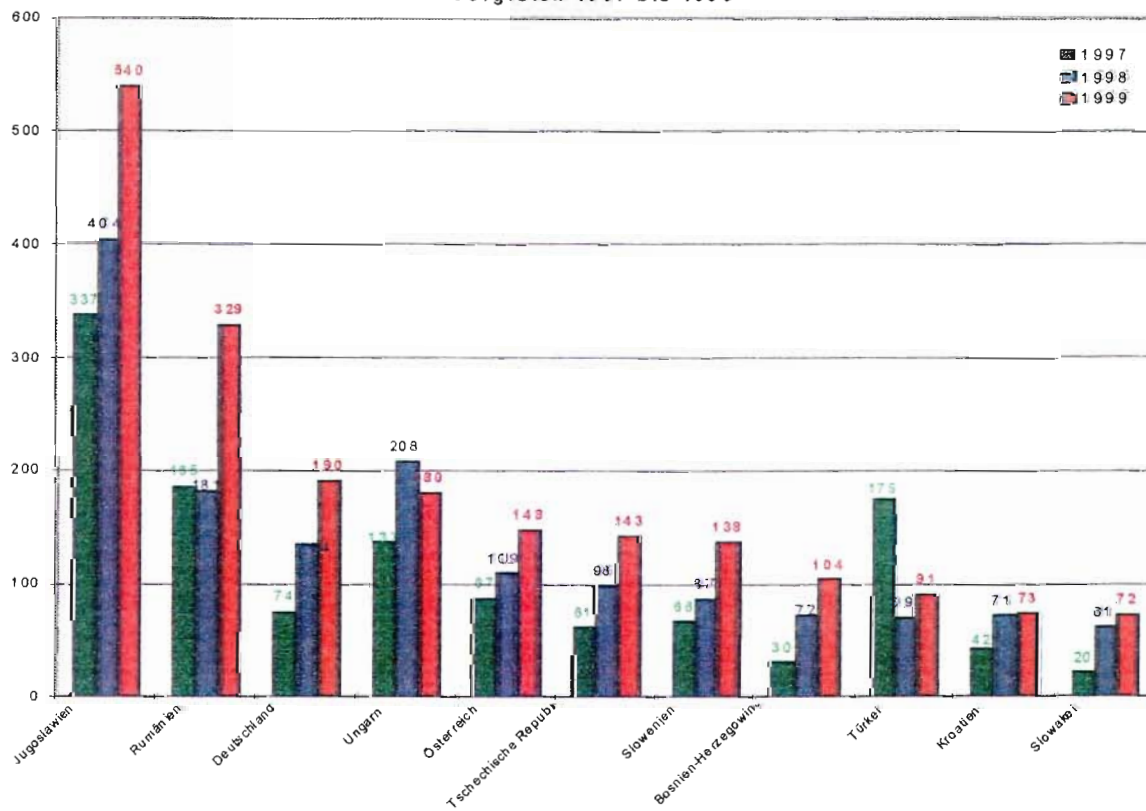
geschleppte Personen - die führenden Nationen - Vergleich 1997 bis 1999

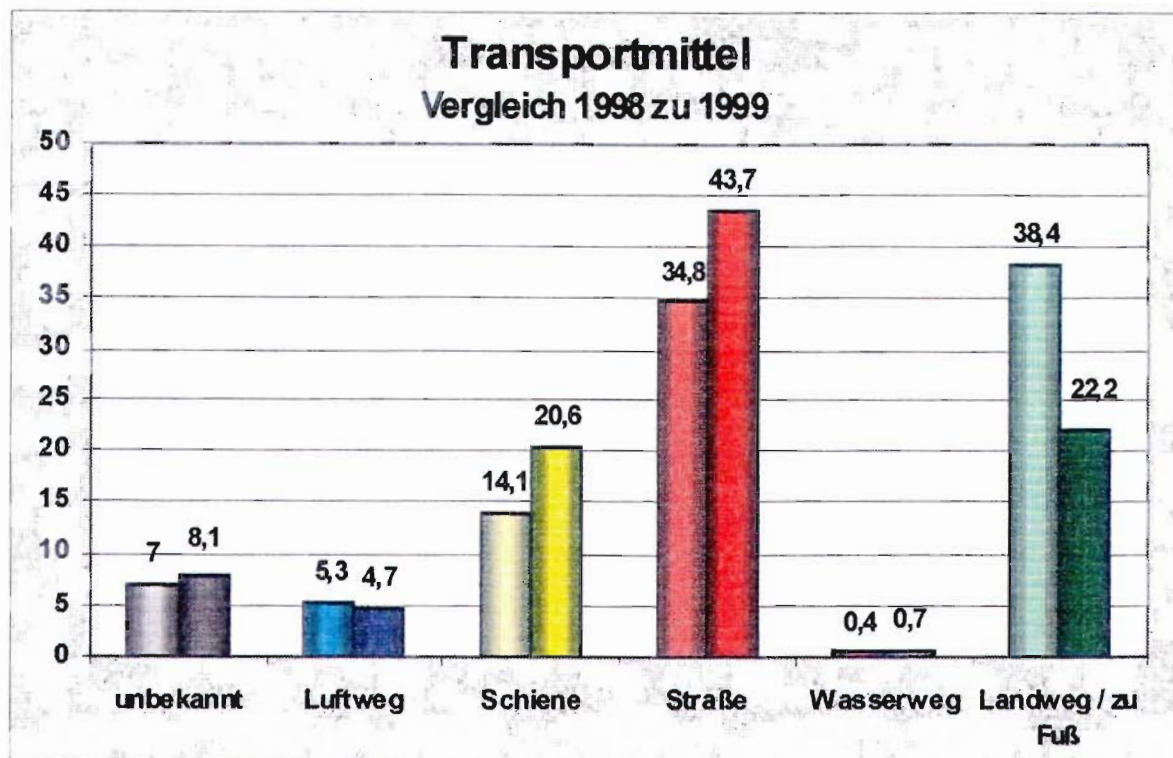


**illegaler Aufenthalt -
die führenden Nationen -
Vergleich 1997 bis 1999**



**Schlepper, Beitragstätter, Organisatoren -
führende Nationalitäten -
Vergleich 1997 bis 1999**





3.4.2 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial)

3.4.2.1 Internationale Situation

Seit Beginn der neunziger Jahre hat sich der Charakter bewaffneter Auseinandersetzungen geändert. Selten handelte es sich dabei (anders als zu Zeiten des Kalten Krieges) um zwischenstaatliche Konflikte (z.B. Golfkrieg 1990/1991), vielmehr finden die Kriege innerstaatlich statt, meist in Form eines Guerillakampfes gegen staatliche Machthaber. Dabei lässt sich jedes Mal dieselbe Ereignisabfolge feststellen. Erst verhindert ein autoritäres Regime mit seinen Sicherheitskräften jeden demokratischen Zugang zur Macht. In der Folge nehmen die Oppositionsgruppen Zuflucht zum bewaffneten Kampf und schließlich reagieren die Machthaber mit verstärkter Repression und der Bewaffnung paramilitärischer Kräfte. So entsteht ein Klima zunehmender Unsicherheit, die Gesellschaft militarisiert sich, sporadische oder permanente Kampfhandlungen sind die Folge.

3.4.2.2 Situation in Österreich

Die Anzahl der Anzeigen wegen Verstoßes waffenrechtlicher Bestimmungen nach dem Waffengesetz, Kriegsmaterialgesetz und nach § 280 StGB hat sich im Jahre 1999 weiter verringert. Insgesamt wurden 854 Anzeigen (1998: 979 Anzeigen) erstattet.

3.4.2.3 Sicherstellungen im Jahr 1999

Auf Grund der gemeldeten Amtshandlungen wurden im Kalenderjahr 1999 (auszugsweise Ausführung)

- 14 Maschinenpistolen
- 2 Maschinengewehre
- 330 Langwaffen
- 1 Pump Gun
- 142 Faustfeuerwaffen
- 50 Magazine ohne Waffen
- 45 Schalldämpfer
- 20 Handgranaten
- 1,3 kg Sprengstoff

mehrere tausend Stück Munition

sowie zwei Nachtsichtgeräte mit Restlichtverstärkern für Panzerabwehrrohre, zwei „Fire Control Unit“ Lasersteuerungssysteme für Panzerabwehrlenkwaffen, ein Fliegerabwehrgeschütz, eine Panzerfaust mit Granate (wurde als unbrauchbar klassifiziert), eine Stahlrute, ein Schlagring mit integrierter Klinge, mehrere Zielfernrohre, verschiedene Patronengurte, ein Stockdegen, zwei Degen, 13 Säbel, ein 20 mm-Geschoss M 57 und vier PSMG 12,7 mm-Patronen sichergestellt.

Weiters wurden 9 Pistolen, 5 Revolver, ein Sturmgewehr (StG 77) und 4.105 Stück Munition als gestohlen registriert sowie

- 23 Stangen „Gelatine Donarit“, Kaliber 30/200
- 100 Stück Platzpatronen für das StG 58
- 1 Nebelgranate der Marke HC 75
- 1 Schrotpatrone
- 242 Stück Munition mit der Aufschrift PSD 96, Kal. 12,7 mm, Länge 13,5 cm, Durchmesser 1,5 cm und
- 13 Stück Munition mit der Aufschrift LAPUA, Kal. MAG 338 mm, Länge 9 cm, Durchmesser 1 cm

aufgefunden.

3.4.2.4 Internationale Zusammenarbeit

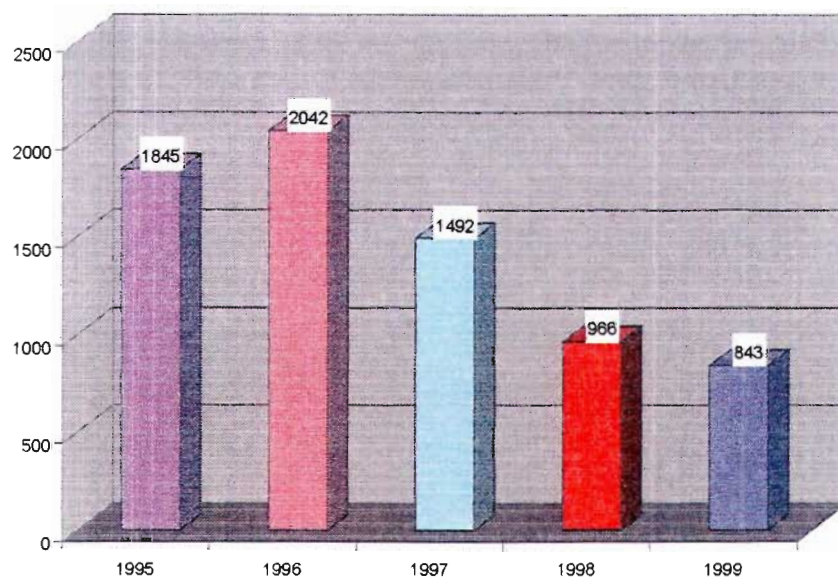
Am 29.04.1999 wurde durch die Innenminister der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarns und Österreichs eine Arbeitsgruppe zum Thema „Handel mit nuklearem Material und mit Waffen“ ins Leben gerufen.

In der Folge fanden Expertentreffen auf Arbeitsebene statt und wurden Fachinformationen ausgetauscht. Für die Zukunft wurde eine enge Kooperation im Fachgebiet illegaler Waffenhandel vereinbart.

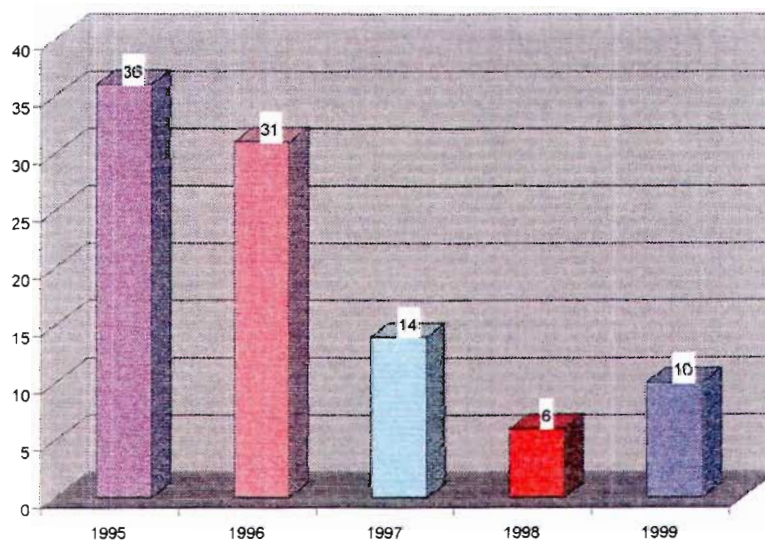
3.4.2.5 Statistik

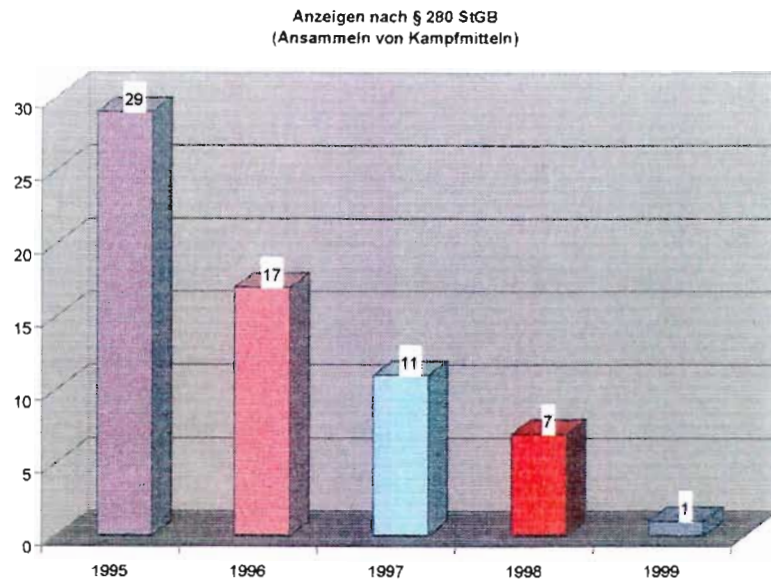
Jahr	Personen angezeigt wegen Übertretung nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammelns von Kampfmitteln
1995	1.845	36	29
1996	2.042	31	17
1997	1.492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1

Anzeigen nach dem Waffengesetz

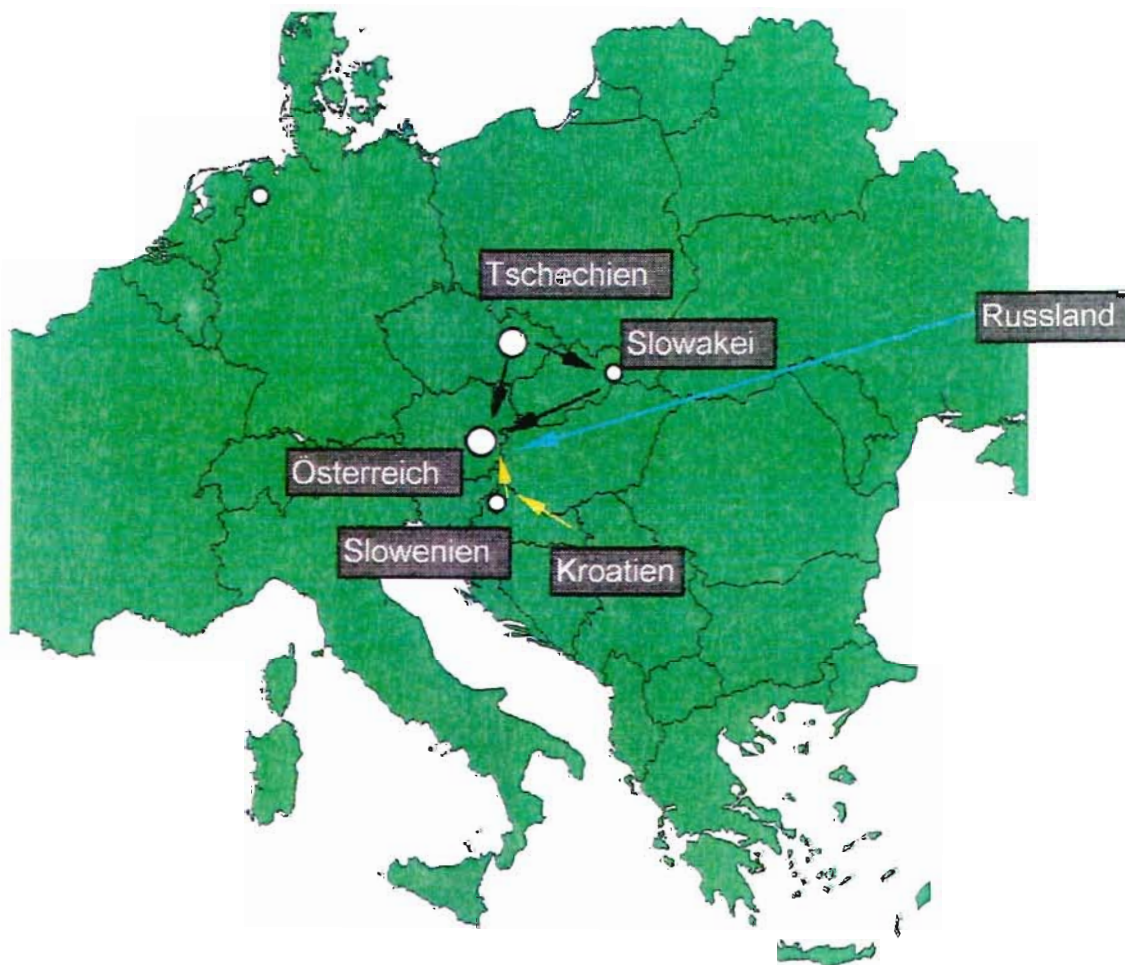


Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz





**Hauptschmuggelrouten der beschlagnahmten Waffen 1999
Kategorie A (gem. EU-Richtlinie 91/477/EWG)**



Ursprungsland	Transitland	Aufgriffsland	Anteil in %
Tschechien	Slowakei	Österreich	35%
Kroatien	Slowenien	Österreich	20%
Russland	-	Österreich	10%

3.4.3 Proliferation

Unter Proliferation versteht man die Weitergabe von ABC-Waffentechnik, inklusive der Mittel zu deren Herstellung, von Trägertechnologien (einschließlich deren Vor- und Nebenprodukten) von Dual-use-Gütern sowie den illegalen Know-how-Transfer an sensible Länder.

Eine der unerwünschten Auswirkungen der Proliferation ist die Aufrüstung von Staaten, deren Regime eine unberechenbare Politik verfolgt. Da diese Staaten meist auch ein hohes Aggressionspotential gegenüber anderen (Nachbar-)Ländern sowie teilweise gegen die eigene Bevölkerung aufweisen, kann es so zur Destabilisierung des Staatengefüges ganzer Regionen kommen.

Internationalen Erfahrungen zufolge, kann die Wirtschaft jener Länder, die Beihilfe zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen leisten, großen Schaden nehmen. Zur Hintanhaltung volkswirtschaftlichen Schadens für Österreich muss daher auf die Bekämpfung der Proliferation weiterhin größtes Augenmerk gelegt werden.

3.4.3.1 Situation in Österreich

Von österreichischen Unternehmen bzw. deren Verantwortlichen wurde im Jahr 1999, wie auch im Jahr 1998, nur im geringen Ausmaß Proliferation betrieben. Die österreichischen Firmen sind einerseits nicht in der Lage, alle benötigten proliferationsrelevanten Produkte herzustellen, andererseits sind bereits viele Firmen in dieser Hinsicht soweit sensibilisiert, dass sie die einschlägigen Normen beachten.

Die im Jahr 1999 in Österreich bzw. über Österreich versuchte Beschaffung der als proliferationsrelevant einzustufenden Güter setzte sich aus speziellen Maschinen, Ersatzteilen, Dual-use-Produkten (wie z.B. eine Vakuum-Schmelzanlage, die sowohl zum Schmelzen von Platin für die Glasherstellung als auch in der Kerntechnologie einsetzbar ist), Dual-use-Ersatzteilen, Vorläuferprodukten für chemische Kampfstoffe, Kupferstauchkörper, Anzündmischungen, Farbstofflasern, Kreiselpumpen, Ersatzteilen für Flugzeugtriebwerke, Chemikalien, Schweißgeräten sowie Teilen aus Molybdän zusammen. Die oben angeführten speziellen Maschinen, z.B. horizontale Drehzentren, sind flexible Bearbeitungszentren mit bis zu über 100 separaten Werkzeugen auf Scheibenradmagazinen, die eine Komplettbearbeitung von Werkstücken mit Dreh-, Bohr- und Fräsvorgängen durchführen können. Derartige Drehmaschinen weisen innovative Steuerungen auf, die unter anderem Verwendung im Flugturbinen-, Druckmaschinen-, Großdieselmotoren- und Hydraulikmaschinenbau Anwendung finden können.

Den Schwierigkeiten der Firmen beim Erkennen einer Proliferationsrelevanz wurde mit der präventiven Proliferationsbekämpfung entsprechende Beachtung geschenkt.

3.4.3.2 Internationale Situation

Bezüglich der Massenvernichtungswaffen- und Rüstungsprogramme der Länder Irak, Iran, Indien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien wurde im Jahr 1999 keine

wesentliche Veränderung der Entwicklungsstadien, Bestände und der bereits vorhandenen Technologien festgestellt. Die eingegangenen Informationen brachten das Ergebnis, dass vor allem versucht wurde, Verbesserungen bei den verwendeten Trägerraketensystemen zu realisieren. Der Schwerpunkt lag dabei im Bestreben, die Reichweiten der Raketen zu erhöhen.

Die in Rede stehenden Länder stellten sich auf die Verschärfung des Exportkontrollrechts sowie auf die wirksamen Kontrollen in Europa ein und gehen nun noch konspirativer vor. Dazu gehören Verschleierung der Gesprächskorrespondenz, Aufteilung eines Beschaffungspaketes in viele kleine unverdächtige Teillieferungen, Versand in unverdächtige Drittländer, Einschaltung von bisher nicht belasteten Firmen oder Änderung der Firmennamen.

3.4.4 Illegaler Handel mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen

Unter NUKLEARKRIMINALITÄT sind alle illegalen Aktivitäten mit nuklearen oder radioaktiven Materialien zu verstehen.

In Österreich gab es im Jahr 1999 12 Hinweise auf illegalen Handel mit derartigen Substanzen.

Weltweit erfolgten zahlreiche Sicherstellungen von radioaktiven Materialien. Unter anderem wurden Uran-Pellets, Natururan, Americium-241, Cobalt-60, Iridium-131, Cäsium-137, Radium-226 und Strontium-90 beschlagnahmt.

3.4.5 Falschgeldkriminalität

Im Jahr 1999 war ein Rückgang von Kopierfälschungen österreichischer Banknoten zu verzeichnen, nämlich von 3.463 Stück im Jahr 1998 (Gesamtsumme 8,256.270 ATS) auf 880 Stück im Jahr 1999 (Gesamtsumme 674.240 ATS).

Gesunken ist auch die Anzahl der gefälschten Münzen, und zwar von 75 Stück (Wert 76.700 ATS) im Jahr 1998 auf 36 Stück (Wert 28.570 ATS) im Jahr 1999.

Druckfälschungen von österreichischen Banknoten wurden nicht registriert.

Bei den gefälschten ausländischen Banknoten wurde bei den Lire-Falsifikaten ein Anstieg (1999: 611 Stück = 40,712.000 Lit/289.340 ATS, 1998: 287 Stück = 13,140.000 Lit/93.295 ATS) verzeichnet.

Im Gegensatz dazu gab es bei Fälschungen von DM, US-Dollar und bfr einen wesentlichen Rückgang gegenüber dem Jahr 1998.

DM:	1998:	622 Stück (Wert: DM	148.995 /ATS	1,050.415)
	1999:	223 Stück (Wert: DM	37.905 /ATS	266.682)
USD:	1998:	4.370 Stück (Wert: USD	433.870 /ATS	5,119.666)
	1999:	848 Stück (Wert: USD	82.535 /ATS	1,133.206)
bfr:	1998:	56 Stück (Wert: bfr	280.000 /ATS	95.480)
	1999:	4 Stück (Wert: bfr	17.000 /ATS	5.799)

Bei anderen ausländischen Währungen ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen.

Die Gesamtzahl der Aufdeckungen bzw. Sicherstellungen verringerte sich von 1.605 im Jahre 1998 auf 1.355 im Jahre 1999 (-250). Die Gesamtsumme der sichergestellten in- und ausländischen Währungen verringerte sich von ATS 14,762.484 im Jahre 1998 auf ATS 2,490.171 im Jahre 1999.

3.4.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmäßigen Ausreisekontrollen als eine der vorbeugenden Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von Kfz-Entfremdungen wurden im Jahr 1999 fortgesetzt.

Die Anzahl der Sicherstellungen an den Grenzen war gegenüber 1998 (296 Kfz) steigend. Im Jahr 1999 wurden insgesamt 312 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von 86.145.000,-- ATS sichergestellt. Die sichergestellten Fahrzeuge stammten hauptsächlich aus Italien (108), Deutschland (80) und Österreich (46). Sonstige EU-Staaten (47) und die Schweiz (9) waren weniger stark betroffen. Geringfügig gestiegen ist die Anzahl der Sicherstellungen von entfremdeten Kfz aus ehemaligen Ostblockstaaten (1999: 18 Sicherstellungen, 1998: 11 Sicherstellungen).

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden insgesamt 363 Tatverdächtige festgenommen. Dies stellte gegenüber 1998 (338 Tatverdächtige) einen Anstieg dar. Gegliedert nach Nationalitäten nahmen Staatsangehörige aus Italien (91) den ersten Platz ein, gefolgt von Staatsangehörigen aus Rumänien (50), der Bundesrepublik Jugoslawien (40), Deutschland (21), Tschechien (18), Frankreich und Kroatien (je 14).

Die Anzahl der Kfz-Delikte mit Tatort im Ausland ist weiterhin sehr hoch. Rund 34 % aller entfremdeten Kfz mit österreichischer Zulassung wurden in der Slowakei, in Ungarn, Italien, Tschechien, Rumänien und Bulgarien als gestohlen gemeldet. Ca. 90 % der im Ausland entfremdeten Kfz wurden nicht innerhalb dieses Jahres wieder aufgefunden. Diese Zahl wird als Indikator für die massive Involvierung von organisierter Kriminalität gewertet.

Beim überlagernden Streifendienst liegt zwar der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der illegalen Migration und der Kfz-Kriminalität, es wird aber auch auf andere Straftaten Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk wurde auch im Jahr 1999 auf ge-/verfälschte Reisedokumente, die Verbringung von Diebesgut aus Einbruchs- und Ladendiebstählen sowie auf die Kontrolle von Lkw und Donauschiffen im Hinblick auf illegale Transporte von Sondermüll gerichtet.

Der überlagernde Streifendienst ist durch die hohe Spezialisierung der eingesetzten Beamten der Grenzgendarmarie zu einem unverzichtbaren Instrument der Kriminalitätsbekämpfung – vor allem im Hinblick auf die hohe präventive Wirkung – geworden. Die getroffenen Maßnahmen werden daher auch im Jahr 2000 fortgesetzt.

3.4.7 Kraftfahrzeugentfremdungen

Bei den Kfz-Entfremdungen wurde im Jahr 1999, entgegen dem Trend der Vorjahre, ein Anstieg registriert. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 10.432 Kfz-Fahndungen in das EKIS aufgenommen. Gegenüber dem Jahr 1998 bedeutet dies einen Anstieg von 128 Fahndungsnotierungen. 6.275 Ausschreibungen bezogen sich auf Kfz-Entfremdungen, die verbleibenden Ausschreibungen betrafen Diebstähle von Kennzeichen und Kfz-Teilen. 3.310 Fahrzeuge konnten bis dato nicht aufgefunden werden und sind daher als auf Dauer entzogen zu betrachten. Diese Zahl ist gegenüber dem Vergleichszeitraum 1998 (3.415) zurückgegangen. Bei den Entfremdungen mit Tatort Ausland wurde ein Rückgang (1999: 2.082 Fälle, 1998: 2.628 Fälle) verzeichnet. Von den 2082 als entfremdet angezeigten Fahrzeugen wurden allerdings 1.902 Fahrzeuge bis dato nicht aufgefunden.

Obwohl die Zahlen sei Anfang der 90-er Jahre stetig zurückgingen und sich seit 1998 auf einem etwa gleichbleibenden Niveau einpendeln, stellen Kfz-Delikte nach wie vor eine enorme Herausforderung an die Sicherheitsbehörden dar. Seitens der Täter wurde auf die exekutiven Maßnahmen und auf die elektronischen Wegfahrsperren sofort reagiert. Hochwertige Kfz werden vermehrt betrügerisch angemietet oder geleast und verschoben. Werden die Fahrzeuge außer Landes geschafft, liegt in der Regel noch keine Fahndungsausschreibung vor. Um die Straftaten erkennen und abwehren zu können, ist ein hoher Grad an Spezialisierung und Erfahrung der Grenzgendarmrie sowie eine gut funktionierende und rasche internationale Zusammenarbeit erforderlich. Die neuerlich gestiegene Anzahl der Sicherstellungen an den Schengener Außengrenzen zeigt, dass die österreichische Exekutive auch bei der Bekämpfung dieses Deliktsbereiches gute Fortschritte gemacht hat.

Erstmals vorkommend war die Verschiebung von in der Tschechischen Republik und der Slowakei entfremdeten Kfz über Österreich in Richtung Ex-Jugoslawien sowie die Entfremdung von Fahrzeugen zum Zwecke der Beschaffung von Bestandteilen. In engem Zusammenhang mit der illegalen Migration war ein Anstieg von Gebrauchsdiebstählen in den Grenzgebieten, vor allem entlang der Grenzen zur Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn, feststellbar. Diese Fahrzeuge - zumeist geringwertige Kfz älterer Baujahre ohne elektronische Wegfahrsicherungen - wurden überwiegend kurz nach der Anzeigerstattung in Kärnten oder Norditalien, aber auch in Salzburg und Bayern verlassen aufgefunden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Taten von illegalen Einwanderern lediglich zur Beschaffung eines Transportmittels für die Weiterreise begangen wurden.

Die in anderen EU-Staaten (vor allem Belgien und BRD) seit 1998 beobachteten Deliktsformen des Raubes von hochwertigen Kfz (sog. „car-jacking“) sowie des gezielten (Einbruchs-)Diebstahls zur Erlangung der originalen Kfz-Schlüssel zwecks Überwindung der elektronischen Wegfahrsperren wurden in Österreich - mit Ausnahme von zwei Einzelfällen - nicht festgestellt.

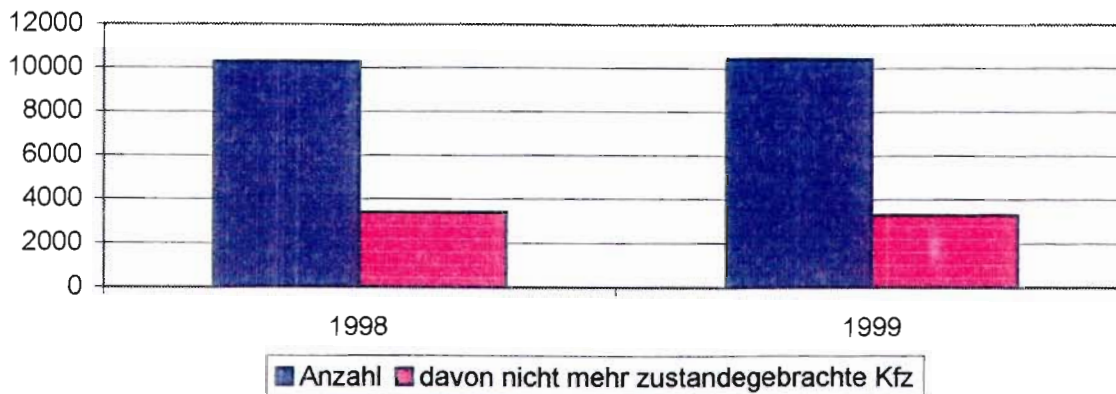


Tabelle 152

3.4.8 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Auf Grund internationaler Verpflichtungen und des konstatierten Bedarfes für den inländischen Bereich wurde mit dem personellen und budgetären Aufbau der Meldestelle im Jahre 1998 begonnen. Die Meldestelle ist derzeit mit zwei Kriminalbeamten und einem A1-Beamten als Fachbereichsleiter besetzt.

Unter der E-Mail Adresse interpol@abacus.at können sämtliche Wahrnehmungen hinsichtlich kinderpornografischer Darstellungen im Internet auch anonym mitgeteilt werden.

Es wird sodann versucht, diese Mitteilungen über inkriminierte Inhalte zu verifizieren und nach Möglichkeit den Anbieter auszuforschen. Bei dieser überaus umfangreichen Ermittlungstätigkeit wird im Rahmen der Interpol engster Kontakt mit gleichgestalteten Dienststellen im Ausland gehalten, um größtmögliche Effizienz zu erzielen.

Im Jahr 1999 sind bei der Meldestelle insgesamt 504 Hinweise, davon 364 E-Mail-Nachrichten, eingegangen. Darunter waren 268 verwertbare Hinweise, die weiter bearbeitet wurden. 33 der erfassten Fälle wiesen einen Bezug zu Österreich auf.

3.4.9 Umweltkriminalität

Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (ZBU)

Aufgabe der Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität ist es primär, in den nachgeordneten Dienststellen die Rahmenbedingungen für ein effizientes und erfolgreiches Arbeiten zu optimieren. Die Optimierung der Rahmenbedingungen erfolgt derzeit kurzfristig, vor allem durch die bessere Nutzung und Verteilung vorhandener Ressourcen. Mittel- und langfristig wird die Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes in der Zentralstelle angestrebt. Derzeit wird die ZBU von zwei Beamten betreut.

Gerade im Bereich der Bekämpfung der Umweltkriminalität verändern sich die Rahmenbedingungen ständig in dynamischer Weise. Ziel der ZBU ist es, diese

Herausforderungen anzunehmen und eine wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität zu ermöglichen.

Pilotprojekt Umweltkundige Organe

Da die Haupttätigkeit der Umweltsachbearbeiter überwiegend in der Bearbeitung von Fällen liegt, mangelt es an entsprechendem Wahrnehmungspotential für Umweldelikte. Um diese Lücke zu schließen, wurde ein Pilotprojekt zu Ausbildung von Umweltkundigen Organen gestartet. Dabei wurden seit Ende 1998 insgesamt 130 Exekutivbeamte zu Umweltkundigen Organen ausgebildet. Deren Aufgabe ist es, zusätzliches Wahrnehmungspotential für Verfehlungen im Umweltbereich zu bilden.

Dank des persönlichen Engagements, sowohl der beteiligten Umweltgruppen der Kriminalabteilung für Niederösterreich und des Wiener Sicherheitsbüros als auch seitens der ZBU, hat sich dieses Pilotprojekt mit großem Erfolg entwickelt. Die Umweltkundigen Organe kommen ihren Aufgaben mit großem Eifer und Engagement nach.

Zur Betreuung der bereits geschulten Beamten wird durch die ZBU vierteljährlich das „Informationsblatt für Umweltkundige Organe“ herausgegeben. Auf Grund des großen Erfolges dieses Pilotprojektes wird eine flächendeckende Ausbildung von Umweltkundigen Organen im Rest des Bundesgebiet angestrebt.

Im Falle überörtlich und staatsgrenzüberschreitend agierender Umweltstraftäter wurde lokalen Dienststellen in mehreren Fällen Unterstützung gegeben.

Im Jahr 1999 wurden im Bereich Öffentlichkeitsarbeit verstärkt Aktivitäten gesetzt. Im Rahmen von Interviews mit Massenmedien wurde über die Strukturarbeit der Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität sowie über Erfahrungen mit der internationalen illegalen Abfallverschiebung berichtet. Die Zeitungsartikel erschienen in mehreren Tageszeitungen und in einschlägigen Zeitungen im Umwelt- und Sicherheitsbereich.

Anlässlich der Gestaltung der Homepage des BMI wurde für die Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität ein entsprechender Beitrag erstellt.

Entsprechende Ressourcen vorausgesetzt, soll die ZBU zukünftig folgende Aufgaben haben:

- Projektbetreuung im Rahmen der Schaffung von Umweltkundigen Organen (UKO) im gesamten Bundesgebiet
- Kontaktherstellung und Vernetzung zu anderen Behörden, die umweltrelevante Informationen haben oder in diesem Bereich arbeiten, um für künftige Ermittlungen Kommunikationskanäle zu erschließen
- Erschließung externer Wissensquellen zu Schulungszwecken, besonders im universitären Bereich, aber auch bei anderen Behörden (Ministerien und nachgeordnete Dienststellen)
- Erschließung von Laborzugängen für Umweltsachbearbeiter rund um die Uhr

- Laufende Ergänzung und Betreuung von Schulungskonzepten für Umweltsachbearbeiter und Umweltkundige Organe
- Einflussnahme auf Beschaffung und Ausrüstung in diesem Bereich zur Optimierung der Rahmenbedingungen (die derzeitige Verwendung privater Ausrüstungsgegenstände soll nur kurzfristige Übergangslösung sein). Optimierung vorhandener Ausrüstungskonzepte.
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Bekämpfung der Umweltkriminalität.
- Schnittstellenfunktion zu Gerichten, um nach qualitätssichernder Nachbearbeitung von Anzeigen nach Umweldelikten die Anforderungen der Justizbehörden an Ermittlungsarbeit in diesem Bereich zu erheben und zu transportieren.
- Legistische Maßnahmen - Bildung entsprechenden Problembewusstseins auch auf dieser Seite. Zusätzliche Befugnisse in einigen Verwaltungsmaterien, wie Abfallwirtschaftsgesetz, Wasserrechtsgesetz und Gewerbeordnung.
- Funktion eines Abfallbeauftragten für das BMI selbst, Erstellung eines Konzeptes, mit dem in den nachgeordneten Dienststellen die Schaffung von Abfallbeauftragten bezweckt wird.
- Kommunikationssystem
Zweckmäßig wäre hier die Schaffung eines periodischen (elektronischen) Informationsmediums für alle Umweltsachbearbeiter und Umweltkundigen Organe.
- Internetbetreuung – Meldestelle
Das Internet ist bereits Tätigkeitsfeld Krimineller im Umweltbereich. Vor allem existieren effiziente und geschützte Kommunikationskanäle, über die Abfälle verhandelt werden. Zur Informationsgewinnung ist das Internet angesichts bestehender Netzwerke im Umweltbereich (IMPEL u.a.) unentbehrlich. Ebenso wird die Schaffung einer zentralen Meldestelle für Umweltstraftaten angestrebt.

4 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

4.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele, oft nicht leicht lösbare, Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 178 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt, unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer, ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch, als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1999 105.638 Informationen an das Ausland abgegeben, 41.644 Informationen langten vom Ausland ein.

4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)

Im Jahr 1999 wurden im Rahmen der internationalen und kontinentalen Konferenzen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol strategische Ansätze zur Bekämpfung der Kriminalität erarbeitet.

Österreich hat an der 28. Europäischen Regionalkonferenz in Oslo/Norwegen vom 02. bis 04. Juni 1999 sowie an der 68. Generalversammlung in Seoul/Südkorea vom 08. bis 12. November 1999 teilgenommen.

Ein wichtiges Projekt für die Informationsauswertung des Interpol Generalsekretariates stellt das sogenannte Liaison und Criminal Intelligence Programme dar, mit dessen Hilfe die von Mitgliedsstaaten einlangenden Informationen zu bestimmten Deliktsformen gesammelt und analysiert werden. Das Programm erfasst unter anderem Delikte gegen Kinder und Minderjährige, Menschenhandel, Diebstahl von Kraftfahrzeugen und Kfz-Verschlebung, Diebstahl von Kunst- und Kulturgegenständen, Wirtschaftskriminalität und Falschgeldverbreitung.

Eine weitere wesentliche Aufgabe besteht in dem Ausbau der Telekommunikation zwischen den Nationalen Zentralbüros, wobei auf Grund der modernen Technologie erreicht werden soll, dass der Exekutivbeamte, der die Ermittlungen durchführt, durch geeignete EDV-Einrichtungen direkten Zugang zu den Interpol Datenbanken erlangen kann. Dabei sollen Informationen, etwa über gestohlene Kraftfahrzeuge oder Kunstgegenstände, ebenso abgefragt werden können wie Fingerabdrücke.

Als wesentliche Aufgabe für das Generalsekretariat und die nationalen Zentralbüros sind auch die DNA-Analyse sowie die Sammlung der entsprechenden Profile und deren Auswertung anzuführen. Darüber hinaus soll die polizeiliche Kooperation durch vermehrten Einsatz von kriminalpolizeilichen Analyse-Experten deutlich verbessert werden.

4.1.3 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit

Der Rat der Europäischen Union hat in seiner Entschliessung vom 27. Mai 1999 zur Bekämpfung internationaler Kriminalität mit Ausbreitung über Routen (Amtsblatt Nr. C 162 vom 09.06.1999, S. 0001-0001) Routenprojekte auf eine rechtliche Grundlage innerhalb der Europäischen Union gestellt. Das erste EU-Routenprojekt befindet sich derzeit in der Vorbereitungsphase.

Die EU-Ratsarbeitsgruppe „Polizeiliche Zusammenarbeit“ erarbeitete ein „Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fussballspielen“. Diese Bemühung mündete in der Entschliessung des Rates der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 (Amtsblatt Nr. C 196 vom 13.07.1999, S. 0001-0012) und deren Anhang und soll der Polizei/Gendarmerie Hilfestellung und Unterstützung bei ihrer Arbeit bieten.

Der Jahresbericht 1997/98 über Fussballrowdytum in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde von der österreichischen Delegation erstellt und vom Rat für Justiz und Inneres in seiner Sitzung am 29. Oktober 1999 gebilligt.

Die Gruppe setzte die Arbeiten zur Harmonisierung der DNA-Technologie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union fort. Die Arbeiten zur Erstellung einer EU-Sammlung bewährter Methoden der Verbrechensvorbeugung wurden eingeleitet.

Eine Bewertung der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Errichtung nationaler Koordinierungsstellen für vermisste Personen und nichtidentifizierte Tote sowie zur Verbesserung der Bearbeitung von Vermisstenfällen auf nationaler Ebene eingeführt haben, wurde von der Gruppe im Hinblick auf weitere Verbesserungen durchgeführt.

Das Feld der Forschung im polizeilichen Bereich wurde thematisiert und die Schaffung eines Netzwerkes vorgeschlagen. Auch das sogenannte „Jahr 2000-Problem“ wurde hinsichtlich seiner möglichen unvorhergesehenen gesellschaftlichen Auswirkungen untersucht.

4.1.4 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptographierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 1999 90 (1998:272) Fälle bzw. Anfragen.

4.1.5 Europäischen Polizeiamt EUROPOL

Das Jahr 1999 war ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des Europäischen Polizeiamtes Europol. Am 1. Juli 1999 nahm Europol seine Tätigkeit in vollem Umfang auf. Die bisher von der Vorläuferorganisation Europol Drogenstelle (EDS) auf dem Gebiet der Bekämpfung schwerwiegender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität geleisteten Arbeiten werden nunmehr von Europol fortgeführt und ausgebaut.

Die wichtigsten Prioritäten der Europol Drogenstelle und des Europäischen Polizeiamtes Europol im Jahre 1999 waren neben drogenspezifischen Fragen vor allem Aktivitäten im Bereich der Geldwäsche, des Schlepperwesens, des Menschenhandels, der Kfz-Verschlebung sowie die Unterstützung der technischen und taktischen Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Das Niveau des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten über das Netz der Europäischen Verbindungsbeamten (ELO-Netz) stieg in Bezug auf seine Komplexität und Qualität weiter an. Insgesamt wurden im Jahre 1999 2.180 Ermittlungsfälle (1998: 2.298 Fälle) bearbeitet. Die Ermittlungen bezogen sich zu 58 % auf die Bekämpfung des international organisierten Suchtgifthandels und -schmuggels, zu 16 % auf die Bekämpfung international operierender Schlepperorganisationen, zu 15 % auf die Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschlebung, zu 7 % auf die Bekämpfung der Geldwäsche und zu 4 % auf die Bekämpfung des Menschenhandels.

Mit Jahresende betrug der Personalstand von Europol insgesamt 212 Personen, darunter 43 Verbindungsbeamte aus allen 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das österreichische Verbindungsbüro war im Jahre 1999 mit zwei Exekutivbeamten besetzt.

Der bisherige Koordinator der EDS, Jürgen Storbeck (D), wurde am 29. April 1999 vom Rat der Europäischen Union mit Wirkung ab 1. Juli 1999 zum Direktor von Europol bestellt.

Seit dem Jahr 1999 erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich von Europol auch auf die Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, der Fälschung von Geld und anderen Zahlungsmitteln sowie der Kinderpornographie.

Am 1. Mai 1999 ist der durch den Amsterdamer Vertrag neu gefasste Vertrag über die Europäische Union in Kraft getreten, der eine Weiterentwicklung der Rolle von Europol im Rahmen der Verwirklichung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorsieht.

Demnach soll es Europol ermöglicht werden, die Vorbereitung spezifischer Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich operativer Aktionen gemeinsamer Teams mit Vertretern von Europol in unterstützender Funktion, zu erleichtern und zu unterstützen sowie die Koordinierung und Durchführung solcher Ermittlungsmaßnahmen zu fördern. Weiters soll Europol sich künftig an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit Ersuchen wenden können, Ermittlungen in speziellen Fällen vorzunehmen und zu koordinieren. Die nähere Ausgestaltung dieser im Unionsvertrag enthaltenen Zielvorgaben wird im Kreise der Mitgliedstaaten noch zu erörtern sein.

4.1.6 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten

Mit dem In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages am 1. Mai 1999 wurde das Schengener Kooperationssystem in die Europäische Union übergeführt. Nach Art. 1 des Protokolls zum Amsterdamer Vertrag über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union erfolgt die Zusammenarbeit der Schengen Vertragsstaaten innerhalb des institutionellen und rechtlichen Rahmens der Europäischen Union und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Die Schengener Übereinkommen aus 1985 und 1990, die Beitrittsprotokolle sowie die Beschlüsse des Exekutivausschusses und der Zentralen Gruppe sind damit aber nicht gegenstandslos geworden; der Schengen-Besitzstand ist auch nach dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages für alle bisherigen Schengen-Staaten weiterhin anwendbar; es sei denn, er ist mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft nicht vereinbar.

Den besonderen Positionen Großbritanniens und Irlands, die keine Vertragsparteien der Schengener Übereinkommen sind, wird dadurch Rechnung getragen, dass diesen Staaten die Möglichkeit eingeräumt wird, jederzeit zu beantragen, dass

einzelne oder alle Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auch auf sie Anwendung finden.

4.1.7 Schengener Informationssystem (SIS) und SIRENE Österreich

Das SIS dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist das Kernstück der Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen.

SIRENE ist die Abkürzung für „Supplementary Information Request at the National Entry“ (Antrag auf Zusatzinformationen bei der Nationalen Eingangsstelle). SIRENE ist die Informationsdrehscheibe zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem. SIRENE und das SIS sind somit untrennbar miteinander verbunden. Weiters ist SIRENE eine Fahndungseinheit, das heißt, sie fahndet aktiv nach Personen und Gegenständen.

Fahndungskategorien im SIS

a) Personenfahndung:

- Festnahme zwecks Auslieferung
- Ausschreibung von Drittstaatsangehörigen zur Einreiseverweigerung
- Abgängige, abgängige Minderjährige und Geisteskranke
- Aufenthaltsermittlung für die Justizbehörden
- Verdeckte Registrierung (Zweck dieser Ausschreibungskategorie ist es unter anderem, bei Kriminellen, bei denen die Begehung weiterer Straftaten befürchtet wird, Hinweise auf deren Reisebewegungen und damit gleichzeitig auf mögliche geplante Straftaten zu gewinnen)

b) Sachenfahndung:

- Kraftfahrzeuge
- Anhänger, Wohnwagen
- Feuerwaffen
- Blankodokumente (Fahndung etwa, wenn in einem Konsulat eines Schengen Mitgliedsstaates Blanko-Reisepässe gestohlen werden. Diese Dokumente werden häufig für eine illegale Einreise in das Schengen Gebiet verwendet)
- Pässe, Identitätskarten, Führerscheine
- Banknoten

Spektakuläre Erfolge der Fahndungseinheit SIRENE im Jahr 1999

Festnahme eines deutschen Staatsbürgers am 09.08.1999 am Flughafen Innsbruck auf Grundlage eines Haftbefehles gem. Art. 95 SDÜ, ausgestellt vom Amtsgericht Bochum. Dem Gesuchten, Vorstandsvorsitzender einer Versicherungs-AG, wurden mehrere Wirtschaftsdelikte mit hoher Schadenssumme vorgeworfen. Der Festnahme gingen überaus kooperative grenzüberschreitende Observationsmaßnahmen deutscher und österreichischer Sicherheitskräfte voraus. Nach Abschluss des Auslieferungsverfahrens erfolgte am 09.09.1999 die Überstellung nach Deutschland auf dem Luftweg.

Festnahme einer deutschen Staatsbürgerin am 15.09.1999 in Wien 22. auf Grundlage eines Haftbefehles des Bundesgerichtshofes Karlsruhe wegen Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung „Rote Armee Fraktion“, wegen Mordes, Geiselnahme, schweren Raubes, schwerer Erpressung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und wegen Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion. Der Festnahme ging ein Schusswechsel mit Beamten der Bundespolizeidirektion Wien voraus, bei dem ein ebenfalls gem. Art. 95 SDÜ gefahndeter Mittäter in Notwehr getötet wurde.

Festnahme eines US-Staatsbürgers am 29.09.1999 am Flughafen Roissy/Frankreich auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien. Dieser wurde verdächtigt, am 20.09.1999 in einem Wiener Hotel eine slowakische Tänzerin durch Schläge und Würgen ermordet zu haben.

Festnahme eines jugoslawischen Staatsbürgers am 01.10.1999 in Mailand, der verdächtigt wurde, im Zusammenwirken mit mehreren Komplizen in Gmunden, Linz und Salzburg 12 Fahrzeuge im Gesamtwert von etwa ATS 5,6 Millionen entwendet zu haben.

Festnahme eines deutschen Staatsbürgers am 11.11.1999 an der Grenzkontrollstelle Drasenhofen auf der Grundlage eines Haftbefehles des Landgerichtes Augsburg. Der Gesuchte stand unter dringendem Verdacht, sein Opfer mit dem Tod bedroht zu haben, sollte dieses nicht DM 130.000 an ihn zahlen.

Festnahme eines türkischen Staatsbürgers am 21.12.1999 in Hamburg auf Grund eines Haftbefehles des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gem. Art. 95 SDÜ. Dem Gesuchten wurde zur Last gelegt, gemeinsam mit 2 Mittätern einen prominenten Künstler durch die Drohung, angeblich belastendes Material veröffentlichen zu wollen, zur Zahlung von DM 20.000.000 zu nötigen. Die Auslieferung an die österreichischen Sicherheitsbehörden erfolgte am 10.02.2000.

Festnahme eines italienischen Staatsbürgers am 30.12.1999 an der Grenzkontrollstelle Karawankentunnel auf der Grundlage eines Haftbefehles des Gerichtes von Campobasso, Italien. Dem Gesuchten wurde zur Last gelegt, für die Ermordung seiner Ehefrau verantwortlich zu sein.

Die Erfolge insgesamt zeigen, dass Schengen zu mehr Sicherheit in Österreich beiträgt. So führten z.B. in den anderen Schengen-Partnerstaaten 84 österreichische Fahndungsersuchen sowie 60 Fahndungsersuchen von anderen Schengen-Staaten in Österreich zum Erfolg.

Zudem wurden 450 Autos sichergestellt. Die Fahndungserfolge im Einzelnen:

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Personenfahndung)										
	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spa-nien	Ge-samt
Art. 95	1	50	4	2	15	-	3	-	9	84
Art. 95 -> 98	1	6	1	3	5	-	-	-	7	23
Art. 96	9	109	59	83	14	1	11	4	15	305
Art. 97 Erw.	-	9	-	2	3	-	2	-	3	19
Art. 97 Minderj.	-	7	1	-	3	-	1	-	1	13
Art. 98	2	209	21	16	52	-	9	1	17	327
Art. 99/2 Verd.Reg.	-	35	-	-	-	-	17	-	-	52
Art. 99/2 Gez.Kontr.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	13	425	86	106	92	1	43	5	52	823

Tabelle 153

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)										
	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spa-nien	Ge-samt
Art. 99 VE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Art. 100 VE	4	28	21	4	99	-	6	-	8	170
Art. 100 FA	-	1	-	-	-	-	1	-	-	2
Art. 100 DB	6	18	39	-	1	-	17	-	3	84
Art. 100 ID	-	12	4	2	2	-	-	1	-	21
Art. 100 BK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt	10	59	64	6	102	0	24	1	11	277

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;

BK:Banknoten

Tabelle 154

Auslandstreffer zu österreichischen Ausschreibungen (gesamt)			
	Personen- fahndung	Sachen- fahndung	Gesamt
Belgien	13	10	23
Deutschland	425	59	484
Frankreich	86	64	150
Griechenland	106	6	112
Italien	92	102	194
Luxemburg	1	0	1
Niederlande	43	24	67
Portugal	5	1	6
Spanien	52	11	63
Gesamt	823	277	1.100

Tabelle 155

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)										
	Bel- gien	Deutsch- land	Frank- reich	Griechen- land	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portu- gal	Spa- nien	Ge- samt
Art. 95	7	36	4	-	10	1	1	-	1	60
Art. 95 -> Art. 98	3	9	2	-	1	-	-	-	-	15
Art. 96	-	1.379	63	121	787	-	21	2	17	2.390
Art. 97 abg. Erw.	1	12	3	2	16	-	2	-	-	36
Art. 97 abg. Minderj.	1	11	-	-	2	-	-	-	1	15
Art. 98	11	32	55	-	105	4	-	-	1	208
Art. 99/2 Verd.Reg.	-	82	30	-	37	-	-	-	-	149
Art. 99/2 Gez.Kontr.	-	-	54	-	61	-	-	-	-	115
Gesamt	23	1.561	211	123	1.019	5	24	2	20	2.988

Tabelle 156

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)										
	Bel- gien	Deutsch- land	Frank- reich	Griechen- land	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Portu- gal	Spa- nien	Ge- samt
Art. 99 VE	-	4	-	-	1	-	-	-	-	5
Art. 100 VE	10	87	25	1	136	1	10	2	8	280
Art. 100 FA	-	3	-	-	-	-	-	-	-	3
Art. 100 DB	24	154	2	6	87	1	16	12	13	315
Art. 100 ID	-	182	62	3	398	1	68	-	1	715
Art. 100 BK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	34	430	89	10	622	3	94	14	22	1.318

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;

BK:Banknoten

Tabelle 157

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (gesamt)			
	Personen- fahndung	Sachen- fahndung	Gesamt
Belgien	23	34	57
Deutschland	1.561	430	1.991
Frankreich	211	89	300
Griechenland	123	10	133
Italien	1.019	622	1.641
Luxemburg	5	3	8
Niederlande	24	94	118
Portugal	2	14	16
Spanien	20	22	42
Gesamt	2.988	1.318	4.306

Tabelle 158

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Personenfahndung)									
	Art. 95	Art. 95 -> Art. 98	Art. 96	Art. 97 abg. Erw.	Art. 97 abg. Minderj.	Art. 98	Art. 99/2 Verd.Reg.	Art. 99/2 Gez.Kontr.	Gesamt
Wien	8	2	134	4	3	11	4	2	168
Wien-Schwechat	3	-	17	2	-	11	30	19	82
Niederösterreich	9	2	654	8	-	36	22	18	749
Burgenland	11	3	578	6	4	71	35	25	733
Steiermark	3	-	150	3	1	14	18	13	202
Kärnten	8	4	333	4	2	25	19	24	419
Oberösterreich	9	-	222	4	1	11	12	9	268
Salzburg	4	3	69	-	1	4	-	1	82
Tirol	4	-	164	2	3	12	4	3	192
Vorarlberg	1	1	24	3	-	7	5	1	42
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	45	-	-	6	-	-	51
Gesamt	60	15	2.390	36	15	208	149	115	2.988

Tabelle 159

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (Sachenfahndung)							
	Art. 99 VE	Art. 100 VE	Art. 100 FA	Art. 100 DB	Art. 100 ID	Art. 100 BK	Ge- samt
Wien	-	13	1	15	39	-	68
Wien-Schwechat	-	1	-	62	27	-	90
Niederösterreich	-	26	1	39	119	-	185
Burgenland	1	117	-	111	221	-	450
Steiermark	2	33	-	24	34	-	93
Kärnten	-	37	-	13	81	-	131
Oberösterreich	1	16	1	17	95	-	130
Salzburg	1	15	-	11	21	-	48
Tirol	-	18	-	20	36	-	74
Vorarlberg	-	4	-	3	41	-	48
Österr. Botschaften (Ausland)	-	-	-	-	1	-	1
Gesamt	5	280	3	315	715	0	1.318

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;
BK:Banknoten

Tabelle 160

Inlandstreffer zu ausländischen Ausschreibungen (gesamt)			
	Personen- fahndung	Sachen- fahndung	Gesamt
Wien	168	68	236
Wien-Schwechat	82	90	172
Niederösterreich	749	185	934
Burgenland	733	450	1.183
Steiermark	202	93	295
Kärnten	419	131	550
Oberösterreich	268	130	398
Salzburg	82	48	130
Tirol	192	74	266
Vorarlberg	42	48	90
Österr. Botschaften (Ausland)	51	1	52
Gesamt	2.988	1.318	4.306

Tabelle 161

4.1.8 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst (KBD) und Kriminalprävention

Im Jahr 1999 nahm die Zahl der Beratungen deutlich zu. Vor allem die Zahl persönlicher Kontakte wurde um 18 % gesteigert. In ihren Wohnhäusern wurden insgesamt 36.475 Personen beraten. Die Zahl telefonischer Beratungen sank um 14 Prozent.

Die Großberatungen stiegen gegenüber dem Jahr 1998 von 137 auf 159. Ein Zeichen dafür, dass die Beamten des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes als Experten anerkannt sind.

Auch bei Vorträgen wurde der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst öfter in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr hielten die Beamten des KBD 3.320 Vorträge, um 769 mehr als im Jahr 1998.

Im Burgenland ging das Pilotprojekt zum Konzept „KBD-Bundesland-NEU“ in die Umsetzungsphase. Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit wird beabsichtigt, insbesondere im örtlichen Bereich der Bezirksgendarmeriekommanden, die Bürger besser und gezielter anzusprechen.

Das Konzept beruht auf drei Schwerpunkten:

- Fundierte Ausbildung der KBD-Beamten
- Bildung eines landesweiten Beraterteams
- Entwicklung eines Programms für die Öffentlichkeitsarbeit

Grundlagen für die Schwerpunktbildung des Pilotprojektes im Burgenland waren:

- objektive Kriminalitätslage und, erstmals,
- subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung
- Bedürfnisse und Erwartungshaltungen der Bürger gegenüber dem KBD als Anlaufstelle für Verbrechensvorbeugung sowie
- Defizite der Bereitschaft der Bevölkerung, sich selbst vor Verbrechen zu schützen.

Die letztgenannten Grundlagen wurden in einer repräsentativen Umfrage erhoben. Dabei wurde ein Zusammenhang mit dem Bekanntheitsgrad des KBD und dem Sicherheitsgefühl sowie der Bereitschaft der Bevölkerung, mit der Exekutive zusammenzuarbeiten (höherer Bekanntheitsgrad ist gleichzusetzen mit größerem Sicherheitsgefühl und verstärkter Bereitschaft zur Zusammenarbeit), festgestellt. Es galt daher, den Bekanntheitsgrad des KBD zu heben. Dies wurde mittels gezielter, öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zu erreichen versucht – mit Erfolg:

Eine Zwischenmessung ergab: Innerhalb der ersten neun Monate, in denen die Informationsmaßnahmen gesetzt wurden, stieg der Bekanntheitsgrad des KBD von 26 auf 36 Prozent. Gleichzeitig sank die Kriminalitätsangst. Das Sicherheitsgefühl wurde auf zwei Arten erhoben, um über eine Kontrollmöglichkeit zu verfügen:

- Allgemein nach dem Sicherheitsgefühl befragt, gaben im Jahr 1998 49 Prozent an, sie fühlten sich sehr sicher“, 39 Prozent waren „sicher“. Im Jahr 1999 fühlten sich 64 Prozent „sehr sicher“ und 25 Prozent „sicher“.
- Angst vor Kriminalität („sehr große“ und „eher Angst“) hatten im Jahr 1998 16 Prozent. Dieser Wert sank im Jahr 1999 auf 7 Prozent.

Eine neuerliche Umfrage ergab, dass Defizite der Präventionsmöglichkeiten zur Hebung der Bereitschaft zu Selbstschutzmaßnahmen bestehen, um in Zukunft besser vor strafbaren Handlungen geschützt zu sein. Der KBD-Burgenland entwickelte Maßnahmen, die auf dieses Bedürfnis abzielen. Beispielsweise übergibt jeder Gendarmerie- und Polizeibeamte dem Opfer bei der Sachverhaltsaufnahme ein Informationsblatt, mit welchem die Möglichkeit geboten wird, sich näher über Präventionsmaßnahmen zu informieren.

Auch in Art und Zahl der Kontakte mit der Bevölkerung zeigte das Projekt KBD-Burgenland-NEU deutlich Auswirkungen. Die Zahl der persönlichen Beratungen der Bürger, nachdem sie unmittelbar Opfer einer Straftat geworden sind, stieg von 1.490 auf 3.298. Die Zahl der Beratungen, die durchgeführt wurden, bevor die Bürger Opfer wurden, erhöhte sich von 60 auf 1.512.

Da das Projekt Burgenland erfolgreich verlief, wurde im Sommer 1999 begonnen, das Projekt auf Niederösterreich auszudehnen. Es wurde, ebenfalls auf der Grundlage der objektiven Kriminalitätslage und dem subjektiven Empfinden der Bevölkerung, ein Maßnahmenplan erarbeitet, der im Jahr 2000 umgesetzt wird. Im kommenden Jahr

wird das Projekt auf zwei weitere Bundesländer ausgedehnt (Steiermark und Oberösterreich).

Im 2. Halbjahr 1998 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Konzept zur umfassenden Kriminalprävention der Sicherheitsbehörden und –dienststellen erarbeiten soll. Grundlage dafür sind die Erkenntnisse, dass sich die Kriminalprävention nicht nur auf sicherheitstechnische Beratung und auf verhaltensorientierte Prävention beschränkt, sondern eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft darstellt. Die von der Lehre definierten Begriffe der primären, sekundären und tertiären Prävention sollen im genannten Konzept in Bezug auf die Aufgaben der Sicherheitsbehörden und –dienststellen verwirklicht werden. Schon in den vergangenen Jahren wurden Schwerpunktaktionen, wie gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, Gewalt in der Familie und Jugendprävention, vom Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst durchgeführt. Diese Aktionen gingen weit über die klassische kriminalpolizeiliche Beratung hinaus und bedurften einer intensiven Zusammenarbeit mit anderen staatlichen und privaten Institutionen. Mit der Umsetzung des beschriebenen Konzeptes sollen die verschiedenen Präventionstätigkeiten der Sicherheitsbehörden und –dienststellen kanalisiert werden, um entsprechende Synergieeffekte erzielen zu können sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention mit anderen staatlichen und privaten Institutionen zu intensivieren.

Die Arbeitsgruppe hat im Jahr 1999 die Erörterungen so weit fortgesetzt, dass das fertig ausgearbeitete Konzept im Jahr 2000 vorliegen wird.

4.1.9 Kriminalpsychologischer Dienst

Im Jahr 1999 wurde der Kriminalpsychologische Dienst (KPsD) auf drei inhaltliche Säulen gestellt: Lehre, Forschung und praktische Fallbearbeitung.

Einerseits wurden während der Prozessbeobachtung gegen den Briefbombenattentäter wertvolle Erkenntnisse hinsichtlich kriminalpolizeilicher Kommunikationsaspekte gewonnen, andererseits in zahlreichen in- und ausländischen Kriminalfällen Hilfestellungen geleistet und/oder gerichtsverwertbare Gutachten abgefasst.

Die Lehrtätigkeit selbst wurde im In- und Ausland, sowohl für Exekutivbeamte als auch auf wissenschaftlicher Ebene an diversen Universitäten, weiter fortgeführt und ausgebaut. Über Antrag mehrerer deutscher Landeskriminalämter wurde in Düsseldorf der 4. internationale Ausbildungslehrgang für Verbrechensanalytiker abgehalten, um den einzelnen Ländern den durch den Auf- und Ausbau des ViCLAS-Datenbanksystems notwendigen Wissensstand zu vermitteln.

Durch Fallbearbeitungen, Gutachtenserstellung und mediale Präsenz bedingt, stieg das öffentliche Interesse an der kriminalpsychologischen Forschung und Lehrtätigkeit von Studierenden und interdisziplinären Grenzwissenschaften, wie z.B. Rechtsmedizin und Psychiatrie, sodass im Jahr 1999 über Antrag der Universität Wien begonnen wurde, Lehrveranstaltungen durchzuführen.

Die im Forschungsbereich aus dem ViCLAS-Datenbanksystem in anonymisierter Form gewonnenen ersten statistischen Ergebnisse sollen dazu beitragen, entsprechende kriminalpolizeiliche Fallbearbeitungen zu erleichtern, zu ergänzen und vor allem qualitativ zu steigern.

Über Ersuchen internationaler Justiz- und Exekutivbehörden wurden vom KPStD Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen und Fallbearbeitungen, u.a. in Frankreich, Deutschland, Polen, Kanada und Japan, durchgeführt.

4.1.10 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Die Gesamtuntersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle ist gegenüber dem Jahr 1998 gestiegen.

Im Berichtsjahr wurden 17 Kurse und Seminare (1998: 9 Kurse und Seminare) veranstaltet.

Die Lehr- und Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie sowie beim ZGAL KRB wurde im üblichen Rahmen fortgesetzt.

Die Mitarbeit bei der EU-Arbeitsgruppe „VISA“, Ausschuss für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums, wurde fortgesetzt.

In der Zeit vom 01.01.1999 bis 31.12.1999 wurden von den Beamten der Abteilung II/11 163 Tatorteinsätze im Bundesgebiet sowie 7 Einsätze im Ausland (Bulgarien) durchgeführt.

Diese Einsatzfahrten waren sehr arbeits- und zeitaufwändig, da vor allem bei den Brandeinsätzen ein Team von jeweils 3 Beamten zum Einsatz kommt und Einsätze in den entfernten Bundesländern eine mehrtägige Abwesenheit von der Abteilung bedingen. Diese Einsätze sind aber gerade für die Aufklärung von strafbaren Handlungen von großer Bedeutung, da in zahlreichen Fällen die Beamten entscheidend dazu beigetragen haben, einen Verdächtigen zu überführen oder aber auch zu entlasten.

4.1.10.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Über die allgemeine Untersuchungsarbeit an Tatortspuren hinaus wurden wesentliche Neuentwicklungen bzw. Adaptierungen vorhandener Verfahren für kriminaltechnische Zwecke durchgeführt. So wurde am Hochleistungsmikroskop PLYVAR II ein MCS Diode Array Spektrometer adaptiert. Dadurch ist es möglich, Textilfasern oder andere gefärbte Mikropartikeln innerhalb weniger Sekunden mit dem Licht einer Halogenlampe auf ihre spektralfotometrische Absorption zu untersuchen und miteinander zu vergleichen.

Die laufenden Studien im Bereich der Mikro-Ökologie und deren Umsetzung in die Untersuchung von Erdproben wurden weitergeführt.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.)	115
Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw.)	
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	40

4.1.10.2 Fachbereich Chemie

Die sieben Mitarbeiter des Fachbereiches Chemie sind, mit Ausnahme der vergleichenden Lack- und Schreibmitteluntersuchung, für alle Arten von chemischen Untersuchungen zuständig. Im Jahr 1999 wurden 1.567 Untersuchungsbegehren bearbeitet, von denen 1.292 in den Bereich Suchtmitteluntersuchung fallen. In den 1.567 Untersuchungsbegehren waren auch ca. 160 Begehren enthalten, die im Rahmen der Heroinstudie Wien in einem Projekt in Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin Wien bearbeitet wurden.

Insgesamt wurden ca. 16.500 Einzeluntersuchungen durchgeführt, die verstärkt aufwändigere Untersuchungsmethoden verlangten. Die im Zuge der Operationen „Spring“ und „Zohmannngasse“ sichergestellten Banknoten waren in unzähligen Untersuchungen auf Suchtmittelspuren zu überprüfen.

Die Standardverfahren in der Suchtmittel- und Lackuntersuchung sowie in der Glas- und Kunststoffanalytik wurden fortgesetzt.

Die Anschaffung eines extrem empfindlichen Multielementanalysengerätes ermöglichte neue Wege bei der Differenzierung von Suchtmittelproben und Metallrückständen. Die Erarbeitung von Analysenverfahren unter Anwendung der Hochdruckflüssigkeitschromatographie–Massenspektrometrie-Kopplung schuf die Grundlage für besonders empfindliche Verfahren zum Nachweis von Reizstoffsprays, Sprengstoffrückständen und Rattengiften sowie von Farbstoffen aus Alarmpaketen.

Durch den Erwerb einer neuen Kopplung von Gaschromatographie und automatischem Thermodesorber wurden die Untersuchungen von Brandschutt auf Rückstände von Brandlegungsmitteln deutlich verfeinert und die Nachweisgrenzen verbessert.

Die Mitte September gelieferte Thermoanalyse-Einheit zur verbesserten Charakterisierung von Kunststoffen wurde bereits versuchsweise parallel zu anderen Verfahren mit Aussicht auf wertvolle Erkenntnisse eingesetzt.

Durch den Einsatz von einem weiteren Fotostand wurde die Verbesserung der Dokumentation des Untersuchungsmaterials vorangetrieben.

Ein Ferialpraktikant erstellte mit besonders hohem Einsatz eine wertvolle Arbeit über die Anwendung der Capillarelektrophorese in der Suchtmittelanalytik.

Auch im Jahr 1999 wurde an zahlreichen Ringversuchen (Suchtmittel dreimal, Metallanalyse, Glasuntersuchung, Kunststoffe/Klebstoffe, Anstrichmittel,

Brandlegungsmittel je einmal) teilgenommen, bei denen der Fachbereich jeweils seine Qualifikation für diese Untersuchungen demonstrieren konnte.

Auslandskontakte, Firmenseminare, Messebesuche und Schulungen trugen dazu bei, das Know-how der Mitarbeiter und des Fachbereiches zu steigern.

Chemisches Laboratorium	
Suchtgiftuntersuchungen (= 16.500 Einzeluntersuchungen)	1.292
Sonstige chemische Untersuchungen	159
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände)	100
Umwelt	6
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	10

4.1.10.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgeführt.

Der Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren ist Mitglied der ENFSI European Paint Group. Zu einer Tagung in Dublin wurde ein Mitarbeiter entsandt.

Mit Erfolg wurde an einem Ringversuch für Kfz-Lacke, ausgearbeitet vom BKA Wiesbaden, teilgenommen.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde fortgesetzt.

Den KTU-Stellen wurde aktuelle wissenschaftliche Literatur zur Verfügung gestellt. Zudem wurden für die Lehrer an den Gendarmerieschulen die Schulungsunterlagen auf den neuesten Stand gebracht.

Weiters wurden

- 7 einwöchige BAKS-Kurse für KTZ-Bedienstete
- 2 einwöchige Kfz-Lampenkurse sowie
- 1 Workshop über Verkehrsunfalluntersuchungen

abgehalten.

Fahrzeuguntersuchungen und Materials Spuren	
Untersuchung von Verkehrsunfällen	153
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	15.840

4.1.10.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Mitte des Jahres wurde ein Pilotprojekt mit dem Schuhspurenarchivierungssystem „ISAS-Pro“ gestartet. Dieses Programm dient zur schnellen Spurenrecherche bei Schuhspuren. So können Tatortspuren miteinander, mit Vergleichsspuren oder mit Musterkatalogen verglichen werden.

An diesem Projekt sind die KTU-NÖ und die KTU-Salzburg beteiligt. Derzeit bestehen noch Umsetzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Software. Voraussichtlich Ende 2000 kann das Programm für alle KTU-Stellen freigegeben werden.

Im Rahmen von Interpol wurden zwei Mitarbeiter des Fachbereiches zu einem 7-tägigen Auslandseinsatz nach Bulgarien (Kfz- und Grenzkontrolle) entsandt.

Für Schloss-, Schlüssel- und Werkzeugspurenuntersuchungen wurden Schulungsunterlagen erstellt, die den KKD-Beamten und den Erkennungsdienstbeamten zur Verfügung gestellt wurden. Weiters wurden 4 Fachkurse veranstaltet.

Form- und Werkzeugspuren	
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren sowie Untersuchung von Schuhspuren (= 700 Einzeluntersuchungen)	327

4.1.10.5 Fachbereich Schusswaffen (Waffentechnik, Ballistik und Schmauchspuren)

Der Fachbereich hat drei Aufgabenschwerpunkte zum Inhalt. In der Waffentechnik werden hauptsächlich Schusswaffen hinsichtlich Funktion und Spuren kriminaltechnisch untersucht. Die forensische Ballistik vergleicht Spuren an Geschossen und Patronenhülsen sowie die Leistungsfähigkeit von Patronen und Schusswaffen. Die Schmauchspurenanalytik untersucht Spurenläger nach Mikropartikel, die beim Abfeuern einer Patrone aus dem Zündsatz freigesetzt werden.

Neben der Routinearbeit an kriminaltechnischen Untersuchungen war der Fachbereich im Jahr 1999 zusätzlich gefordert. Im Zuge des UNO-Einsatzes im Kosovo wurden durch das Tatortteam des Gendarmeriezentralkommandos, Tatortgruppe Kosovo, bei forensischen Exhumierungen von Kriegsoffern zahlreiche Geschosse und Patronenhülsen sichergestellt. Die kriminaltechnische Untersuchung dieses Materials sollte Aufklärung darüber geben, woher die Munition stammt, wenn möglich mit Zuordnung zu serbischen Einheiten (Polizei, Militär etc.). Zudem war zu untersuchen, mit welchem Waffentyp die sichergestellte Munition abgefeuert wurde und, falls möglich, auch die Anzahl der verwendeten Waffen.

Die Gruppe Schmauchspurenanalytik hatte die Möglichkeit, an einem vom Bundeskriminalamt Wiesbaden veranstalteten Ringversuch mit internationaler Beteiligung teilzunehmen. Ringversuche sind im Rahmen der Qualitätssicherung

wesentliche Maßnahmen, um feststellen zu können, mit welcher Genauigkeit das eigene Analysesystem arbeitet. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Bei wissenschaftlichen Konferenzen in den USA, Niederlanden und in Deutschland wurden Fachvorträge gehalten.

Schusswaffen	
Schusswaffenuntersuchungen	122
Schusswaffenerkennungsdienst	152
Schusshanduntersuchungen	32
Schussentfernung	6

4.1.10.6 Fachbereich Urkunden

Über die Themenbereiche Grundlagen der Ausweisprüfung, elementare Ausweisprüfung, Beschreibung der sicherungstechnischen Merkmale, Erkennen von Druckarten, Arten der Verfälschung und Arten der Totalfälschung wurde eine 6-stündige Vortragsreihe erstellt.

Es handelt sich dabei um eine Microsoft Power-Point-Präsentation auf CD-Rom, die hauptsächlich Bilddokumente enthält, die zur besseren Veranschaulichung unter Zuhilfenahme von technischen Geräten, wie z.B. Stereomikroskop, Dokumentenprüfgerät (Docucenter), eingelesen werden.

Dieser Vortrag dient zur Vermittlung der Basiskenntnisse für alle Beamte, die im täglichen Dienst mit der Kontrolle von Dokumenten aller Art befasst sind:

- Botschafts- und Konsularbeamte des Auswärtigen Amtes in Fragen der Visaerteilung
- Richter des Unabhängigen Bundesasylsenates in Fragen der Identitätsfeststellung der Asylwerber
- Kriminaltechniklehrer zur Weitergabe an Gendarmerie- und Polizeischüler und
- Sonstige Sicherheitsorgane (z.B. Grenzkontrollorgane)

Urkunden-Laboratorium	
Urkundenuntersuchungen (= 1.510 Einzeluntersuchungen)	1.380

4.1.10.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Mit der Freiwilligen Feuerwehr Wimpassing, mit der Technischen Universität Wien/Institut für Baustofflehre, Bauphysik und Brandschutz sowie mit der Berufsfeuerwehr Wien wurde in Wimpassing ein Brandversuch durchgeführt:

Die Freiwillige Feuerwehr Wimpassing führte im Zuge der verpflichtenden jährlichen Einsatzübungen eine Löschübung im Objekt Kirchengasse 18 durch. Beim gegenständlichen Objekt handelte es sich um ein zum Abbruch vorgesehene Einfamilienhaus. Um eine möglichst reale Einsatzübung durchzuführen, wurde ein möbliertes Wohnzimmer in Brand gesetzt.

Für eine wissenschaftliche Untersuchung von Brandereignissen wurden Brandverlauf und Löschübung mit 5 Videokameras und 2 Wärmebildkameras im Gebäudeinneren und mit 2 Videokameras von außen aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sollen Aufschluss über die verschiedenen auftretenden Phänomene, wie z.B. Brandentwicklung und -fortleitung und Rauchausbreitung, geben. Sie stellen eine wichtige Grundlage zur Feststellung von Brandursachen und Entwicklung von computergestützten Brandsimulationsprogrammen dar. Die Temperaturverteilung in den Räumen wurde mittels einer umfangreichen Temperaturmessung mit ca. 60 Messstellen kontinuierlich aufgezeichnet. Sie ermöglichte einen Vergleich mit den bei einem realen Brand auftretenden Temperaturen mit Normbrandkurven. In Verbindung mit den Kameraaufzeichnungen können die Entzündungstemperaturen verschiedener Gegenstände ermittelt werden.

Die im Rahmen der Löschübung der Freiwilligen Feuerwehr Wimpassing durchgeführte Untersuchung stellt einen ersten wichtigen Schritt in der wissenschaftlichen Betrachtung von realen Brandereignissen außerhalb von wissenschaftlichen Instituten in Österreich dar. Die positive Kooperation zwischen den einzelnen beteiligten Organisationen stellt auch eine neue Dimension in der österreichischen Brandforschung dar. Der umfangreiche Versuch steht im Interesse eines verbesserten Verständnisses von Brandereignissen und der Reduzierung von Personen- und Sachschäden bei Bränden.

Weiters wurde eine Methode zur Messung der Energiefreisetzung ohne ortsfestes Kalorimeter auf ihre Tauglichkeit bzw. Verbesserungsmöglichkeit untersucht. Die im Versuch gewonnenen Messergebnisse und Videoaufnahmen werden mit berechneten Temperatur- und Rauchgasverteilungen verglichen.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilung und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	120
Andere Untersuchungen	25

4.1.10.8 Durchgeführte Schulungen

- 1.) Fachtechnischer Kurs für Brand- und Explosionsermittlung vom 22.02. bis 19.03.1999
- 2.) Schulung der Verkehrsabteilung OÖ auf Urkunden am 23.04.1999 in Haid/OÖ
- 3.) Einführung in die Kriminaltechnik für Erkennungsdienstbeamte vom 03.05. bis 07.05.1999
- 4.) Fachtechnischer Kurs „Formspuren Teil III“ vom 07.06. bis 11.06.1999
- 5.) Kurs für Kfz-Glühlampenuntersuchung vom 07.06. bis 11.06.1999
- 6.) DNA-Workshop für Spurensicherungsbeamte vom 15.06. bis 17.06.1999 in Salzburg
- 7.) Kurs für Kfz-Glühlampenuntersuchung vom 22.06. bis 24.06.1999
- 8.) Schulung von EBT-Beamten auf Urkunden am 05.07.1999
- 9.) Vortrag an der Sicherheitsakademie am 24.08.1999
- 10.) Fachtechnischer Kurs für Brand- und Explosionsermittlung vom 13.09. bis 08.10.1999
- 11.) Praktikum „Allgemeine Kriminaltechnik“ für KA-Beamte vom 19.10. bis 06.11.1999
- 12.) Schulung von Konsularangehörigen über Dokumente am 10.11.1999 im Außenamt
- 13.) Aus- und Weiterbildung von KKD-Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg am 11.11.1999
- 14.) Dokumentenschulung für KTU-Referenten am 16.11.1999
- 15.) Aus- und Weiterbildung von KKD-Beamten des Landesgendarmeriekommandos für Vorarlberg am 25.11.1999

- 16.) Schloss- und Werkzeugspurenuntersuchung sowie Schuhspurensicherung und –untersuchung für Erkennungsdienstbeamte vom 30.11. bis 04.12.1999
- 17.) Aus- und Weiterbildung von KKD-Beamten des Landesgendarmierkommandos für Vorarlberg am 02.12.1999

4.1.11 DNA-Datenbank

DNA (Abkürzung für Desoxyribonukleinsäure, Säure englisch acid) ist die in jedem Zellkern enthaltene Erbsubstanz. Das DNA-Profil eines Menschen ist - mit Ausnahme eineiiger Zwillinge - einmalig und daher vergleichbar mit einem Papillarlinienmuster eines Fingerabdruckes. Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen.

Durch die Einführung der DNA-Analyse wird zweifellos die Effizienz der Erhebungen und die Schnelligkeit der Verbrechensaufklärung gesteigert. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzudecken, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten.

Die DNA-Datenbank bewährt sich seit 01.10.1997. Sie besteht aus zwei Teilen. Einerseits werden bei einem ganz bestimmten Kreis von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke Mundhöhlenabstriche entnommen und durch Bestimmung des DNA-Profiles ausgewertet. Andererseits werden am Tatort oder am Opfer hinterlassene biologische Spuren, die offenkundig vom Täter stammen, ebenfalls auf ihr DNA-Profil untersucht. Durch automationsunterstützten Datenabgleich der DNA-Profile (Mundhöhlenabstriche - Tatortspuren) soll ein Hinweis auf die Täterschaft gewonnen werden. Von dem als österreichisches Zentrallabor fungierenden Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck wird das DNA-Profil bestimmt und dem Bundesministerium für Inneres, EDV-Zentrale, übermittelt, welche die Speicherung in der Datenbank durchführt. Durch Vergleich der DNA-Profile aus ungeklärten Straftaten mit den DNA-Profilen erkennungsdienstlich behandelter Personen soll der Täter ermittelt und identifiziert werden.

Rechtsgrundlage sind die für den Erkennungsdienst maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (3. Hauptstück, §§ 64 – 80 SPG). Die DNA-Analyse ist seit 01.09.1999 explizit im Sicherheitspolizeigesetz verankert.

Im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.1999 wurde folgende Anzahl von Mundhöhlenabstrichen bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen bzw. Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfasst.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1998	9.952	1.475
01.01.1999 – 31.12.1999	12.098	1.805

Insgesamt ergab der Datenabgleich im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.1999 Hinweise auf 367 Tatverdächtige, denen insgesamt mehr als 498 Delikte zuzurechnen sind. Unter diesen Delikten waren 3 Morde, 1 Mordversuch, 24 Vergewaltigungen, 1 schwere Nötigung, 10 schwere Raubüberfälle, 423 Einbruchsdiebstähle, 1 schwere Erpressung, 2 schwere Körperverletzungen, 4 schwere Diebstähle, 5 Kfz-Diebstähle, 5 Brandstiftungen, 6 schwere Sachbeschädigungen, 5 gefährliche Drohungen, 1 Betrug, 1 öffentliche unzüchtige Handlung. Des Weiteren konnten 195 Einbruchsdiebstähle, 4 schwere Sachbeschädigungen, 2 gefährliche Drohungen, 2 öffentliche unzüchtige Handlungen, 1 Mord, 1 Kfz-Diebstahl, 1 Brandstiftung, 2 Vergewaltigungen und 3 Raubüberfälle als 87 Tatortserien erkannt, zusammengeführt und den vorerst unbekanntesten Tätern zugerechnet werden.

Auf EU-Ebene und bei Interpol bestehen Arbeitsgruppen, die auf ein möglichst umfassendes und harmonisiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedsstaaten bis hin zur Schaffung einer EU-weiten zentralen standardisierten DNA-Datenbank abzielen. In einer Entschließung des Rates der EU vom 09.06.1997 wurden die Mitgliedsstaaten ersucht, die Errichtung nationaler DNA-Datenbanken in Erwägung zu ziehen. Um einen internationalen Austausch zu ermöglichen, wurden vier Untersuchungssysteme empfohlen - diese Untersuchungssysteme werden in Österreich bereits angewendet.

4.1.12 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Mit In-Kraft-Treten des BGBl.Nr. 105 vom 19.08.1997 wurden in der Strafprozessordnung besondere Ermittlungsmaßnahmen für die Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschaffen sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert.

4.1.12.1 Sondereinheit für Observation (SEO)

Diese Sondereinheit ist dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unmittelbar unterstellt. Es obliegt ihr:

- Die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen (§ 149d Abs. 1 Z 3 StPO)
- Die Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf.

Großer Lauschangriff

Im Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.1999 wurde von der Sondereinheit für Observation ein großer Lauschangriff im Sinne des § 149d Abs.1 Z 3 StPO durchgeführt.

Der erste große Lauschangriff in Österreich, der sich gegen eine vorwiegend schwarzafrikanische Tätergruppe wegen des Verdachtes der kriminellen Organisation und des bandenmäßigen Suchtmittelhandels richtete, wurde mit Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien angeordnet. Auf Grund dieses Beschlusses wurde durch die SEO in der Zeit vom 19.02. bis 10.03.1999 das nichtöffentliche Verhalten und die nichtöffentlichen Äußerungen der anfänglich unbekanntes Täter unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und zur Bild- und Tonaufnahme im Zielobjekt, einem China-Restaurant in Wien 9., überwacht und aufgezeichnet. Durch die Auswertung der Audio- und Videoaufnahmen, die über Auftrag des LG für Strafsachen Wien letztlich in Form einer Gesamtanalyse (personenbezogene Gegenüberstellung der KW-, Audio- und Videoauswertung) schriftlich dokumentiert wurde, konnten 61 mutmaßliche Drogendealer, die eindeutig suchtmittelrelevante Gespräche und Handlungen im Audio- und Videoüberwachungsbereich führten bzw. setzten, zugeordnet und durch begleitende Maßnahmen der fallführenden Dienststelle, der BPD Wien/Sicherheitsbüro, identifiziert werden. Am 27.05.1999 wurden in einer konzertierten Aktion unter Federführung des Sicherheitsbüros in mehreren österreichischen Bundesländern die vom LG für Strafsachen Wien erteilten Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle vollzogen.

Insgesamt wurden bei dieser Amtshandlung mehr als 100 Personen wegen Verdachtes der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, wegen bandenmäßigen Suchtmittelhandels und wegen anderer Delikte verhaftet oder festgenommen. Mehrere Kilogramm Suchtmittel (Heroin und Kokain) und Bargeld in Millionenhöhe wurden sichergestellt.

Der Erfolg dieser Amtshandlung, durch die eine Schnittstelle des internationalen Suchtmittelhandels zerschlagen wurde, begründet sich unter anderem auf die umfangreichen und wertvollen Ergebnisse aus der Audio- und Videoauswertung, da den Tätern durch ihre Arbeitsweise zuvor lediglich der Besitz einer geringen Suchtmittelmenge, jedoch nicht die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation nachgewiesen werden konnte.

Bei den anhängigen Gerichtsverfahren stützen insbesondere die Videoaufnahmen mit den suchtmittelrelevanten Handlungen, aber auch die Gespräche im Audioüberwachungsbereich, die Beweisführung des Anklägers. Es spricht jedoch für die organisierte Kriminalität und die Abschottung innerhalb der Organisation, dass die meisten Drogendealer trotzdem nicht aussagebereit bzw. geständig sind.

Die Gerichtsverfahren gegen die in Untersuchungshaft befindlichen Täter waren wegen der Komplexität der Beweisaufnahme Ende des Jahres, bis auf zwei Ausnahmen, noch anhängig. Am 21.10.1999 und am 25.11.1999 wurden zwei Verdächtige nach dem SMG zu zwei bzw. zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Das erste Urteil ist rechtskräftig, gegen das zweite Urteil wurde Berufung eingelegt

Prüfung in Bezug auf einen großen Lauschangriff

Über Auftrag des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit wurde ein weiterer Antrag auf Durchführung eines großen Lauschangriffes geprüft. Die Einsatzgruppe zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (EDOK) legte im August 1999 eine entsprechende Sachverhaltsdarstellung vor, derzufolge eine international von Belgien aus agierende, vorwiegend türkische Tätergruppe im Verdacht stand, Suchtmittel in

großer Menge in das österreichische Bundesgebiet einzuführen und in Verkehr zu setzen. Während der Prüfungsphase der operativen Möglichkeiten für einen großen Lauschangriff verübte der Hauptverdächtige am 28.08.1999 in Wien einen Mordversuch an einem Komplizen und war in der Folge unbekanntes Aufenthaltes. Durch die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen veränderte die Tätergruppe ihre Aktivitäten, die bis dahin bekannten Zielobjekte für die Treffs waren nicht mehr aktuell. Durch mehrwöchige Observationen von Komplizen, bei denen die SEO der EDOK personelle und technische Unterstützung leistete, wurden im September 1999 der mutmaßliche Hauptverdächtige und mehrere Mitglieder seiner Gruppe ausgeforscht und von der EDOK im Zusammenwirken mit der BPD Wien, Sicherheitsbüro, in Haft genommen. Auch in diesem Fall konnte Suchtmittel im Kilobereich sichergestellt werden.

In drei weiteren Fällen fanden erste Sondierungsgespräche zwischen den fallführenden Dienststellen und der SEO statt. Die effiziente Bekämpfung der Russischen OK, des Rechtsextremismus-/terrorismus und des internationalen Suchtmittelhandels waren hier das Thema. Mangels Ausschöpfung aller herkömmlichen Ermittlungsmethoden und/oder geeigneter Zielobjekte wurde in diesen Fällen vorerst von einem Antrag auf Durchführung eines großen Lauschangriffes Abstand genommen.

Lauschabwehr

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit lag in der Lauschabwehr. Insgesamt wurden auf diesem Gebiet acht Amtshandlungen ohne nennenswerte Vorkommnisse durchgeführt, unter anderem erfolgte eine solche technische Maßnahme am 21. und 22. Jänner 1999 im Kurhaus von Bad Aussee/Stmk. anlässlich der Klausurtagung der österreichischen Bundesregierung.

Im August 1999 wurde die SEO durch die BPD Wien, Bezirkspolizeikommissariat Döbling, von der Auffindung einer vermutlichen „Wanze“ an der Außenmauer eines Wohnhauses in Kenntnis gesetzt. Die Untersuchung ergab, dass es sich nicht um eine Wanze, sondern um einen Knopfsensor ohne Mikrofon und Übertragungseinrichtung handelte.

4.1.12.2 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD)

Die SEO deckt nur einen speziellen Teil der neu hinzugekommenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen ab. Um die verbleibenden Ermittlungsmaßnahmen zu implementieren, wurde ein Aufbaustab errichtet.

Die Aufgaben des Aufbaustabes umfassten die ausschließliche und schwerpunktmäßige nationale und internationale Wahrnehmung

- a) des automations- und programmgesteuerten Datenabgleiches im Sinne der §§ 149 i ff StPO
- b) des Zeugenschutzes als besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe gem. § 22 Abs. 5 SPG und
- c) die Legenderung von verdeckten Ermittlern gem. § 54 a SPG

Mit Wirksamkeit vom 01. August 1999 wurde im Bereich der Gruppe II/D die Abteilung II/16 eingerichtet. In dieser neuen Abteilung wurden der ZKD-Aufbaustab und das Observations-/Observationstechnikreferat der Abteilung II/8-EDOK vereinigt.

Die Abteilung II/16 teilt sich in

Referat 1: Bereiche Zeugenschutz, automatisationsunterstützter Datenabgleich (Rasterfahndung), Legendierung gem. § 54a SPG, Führung einer zentralen VP-Evidenz und VP-Einsatzkoordinierung, Informationstechnologie und Datensicherung

Referat 2: Angelegenheiten der Observation und Observationstechnik

ad Referat 1:

Vor dem Hintergrund der beschränkten personellen Ressourcen, der komplexen legislativen Sachverhalten, den auf höchsten technischen Niveau einzuleitenden Beschaffungsvorgängen und den parallel zu treffenden Ausbildungsmaßnahmen war die Aufbauarbeit des ZKD-Aufbaustabes bis zum 01. August 1999 noch nicht abgeschlossen und daher durch das nunmehrige Referat 1 weiterzuführen.

Seit Januar 1999 wird im Sachgebiet Zeugenschutz operative Tätigkeit geleistet. Bisher wurden 11 Zeugenschutzfälle übernommen. Im Bereich des Sachgebietes Legendierung konnten ab 01.08.1999 einzelne Legendierungsansuchen, vorerst in sehr eingeschränktem Umfang, bearbeitet und durchgeführt werden. Auch konnte bereits in 2 Anlassfällen technische Unterstützung in Bezug auf Durchführung von Datensicherungen durch das Sachgebiet Informationstechnologie/Datensicherung für Ermittlungsdienststellen abgehandelt werden.

Insbesondere in jenen Bereichen, in denen bereits operative Aufgabenumsetzung erfolgte, zeigen die bisherigen Erfahrungswerte, dass die zentrale Zusammenfassung besonderer kriminaltaktischer Ermittlungsmethoden die Effizienz der Bekämpfungsmaßnahmen gegen die organisierte Kriminalität bedeutend verbessert.

ad Referat 2:

Der Aufgabenbereich des Referates Observation/Observationstechnik erstreckt sich auf die Durchführung von faktischen und technischen Observationen zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden/dienststellen sowie insbesondere der Sondereinheiten des BMI im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit fungiert das Referat 2 als Zentralstelle für Observationsmaßnahmen im Rahmen der Gruppe II/D.

Im Jahre 1999 wurden vom Sachgebiet Observation in insgesamt 151 Ermittlungsfällen unterstützende Observationsmaßnahmen durchgeführt. Vom Sachgebiet Observationstechnik wurden in 48 Ermittlungsfällen, neben der grundsätzlichen Unterstützung der faktischen Observationsmaßnahmen, eigenständige Unterstützungsmaßnahmen gesetzt.

4.1.13 Kriminaldienst - Strukturoptimierung und Reform

Auf der Grundlage einer im 2. Halbjahr 1998 vorgelegten Diskussionsgrundlage für eine Neuorientierung im kriminalpolizeilichen Bereich beauftragte die Ressortleitung im Frühjahr 1999 Planungsarbeiten zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation, insbesondere zur Einrichtung einer Bundeskriminalbehörde.

Entsprechend dieser Auftragslage wurde die Erstellung eines Grobplanungskonzeptes in Angriff genommen, das sich an folgende Zielvorgaben orientiert:

1. Die Organisationsstruktur des Kriminaldienstes ist zu optimieren durch
 - Sicherstellung einer flexiblen und zeitnahen Ausrichtung an sich ändernde und neu auftretende Kriminalitätsfelder
 - ständige Anpassung an sich ändernde gesellschaftliche Sicherheitsinteressen
 - Konzentration der kriminalpolizeilichen Führungs-, Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben im Rahmen einer zu errichtenden Bundeskriminalbehörde
2. Die Rahmenbedingungen für die kriminalpolizeiliche Arbeit sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualitätssicherungsstandards zu optimieren durch
 - eine möglichst weitgehende Beschleunigung und Vereinfachung der kriminalpolizeilichen Geschäftsprozesse
 - die Modernisierung der kriminalpolizeilichen Informationsverarbeitung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen
 - die ständige Ausrichtung der Aus- und Fortbildung des Kriminaldienstes an praktische Bedürfnisse und neue Anforderungen im Rahmen eines umfassenden Managements
3. Die Kriminalpolizei als wesentlicher Faktor für Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention hat im Rahmen einer Partnerschaft für Sicherheit alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Bürgern, mit den in- und ausländischen Behörden sowie mit anderen Teilen des gesellschaftlichen Gefüges auszuschöpfen.
4. Zur rechtlichen Absicherung des Kriminaldienstes als Organisation im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres sowie im Hinblick auf die Einrichtung einer Bundeskriminalbehörde als dem Innenressort unmittelbar nachgeordnete Behörde mit eigenem Planstellenbereich sind konkrete Vorschläge für entsprechende legislative Maßnahmen zu erstellen.

Durch eine enge Verzahnung der Kriminaldienstreform mit der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens soll die Partnerschaft zwischen dem Kriminaldienst und den Behörden der Strafjustiz auch mit dem Ziel verbessert werden, dass die bewährte Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit des Kriminaldienstes im Vorverfahren gesetzliche Anerkennung findet.

4.2 Personelle Maßnahmen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Bundespolizei			
Sicherheitswache		Kriminaldienst	
Stand 01.07.1998	10.727	Stand 01.07.1998	2.514
davon weibliche SWB	925	davon weibliche Krb	105
Stand 01.07.1999	10.786	Stand 01.07.1999	2.544
davon weibliche SWB	1.000	davon weibliche Krb	104
Burgenland	103	Burgenland	26
Kärnten	540	Kärnten	141
Niederösterreich	671	Niederösterreich	244
Oberösterreich	1.153	Oberösterreich	226
Salzburg	555	Salzburg	173
Steiermark	1.040	Steiermark	214
Tirol	452	Tirol	127
Vorarlberg	16	Vorarlberg	10
Wien	6.256	Wien	1.383

Bundesgendarmerie						
(Gesamtpersonalstand einschließlich Verwaltungsbedienstete)						
	Stand 31.12.1998	davon		Stand 31.12.1999	davon	
		bei der Kriminal- abteilung	im Grenz- dienst		bei der Kriminal- abteilung	im Grenz- dienst
Gesamt	15.678	744	2.807	15.825	764	2.863
davon weibliche Exekutivbedienstete	594	30	267	744	30	319
BMI (GZK, GEK u GZSch)	538	---	21	559	---	28
Burgenland	1.433	54	729	1.485	62	772
Kärnten	1.485	77	381	1.486	77	372
Niederösterreich	4.178	181	811	4.223	187	841
Oberösterreich	2.422	131	282	2.432	130	278
Salzburg	919	58	43	921	62	39
Steiermark	2.524	108	388	2.530	111	388
Tirol	1.435	79	140	1.433	79	132
Vorarlberg	744	56	12	746	56	13

4.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

4.3.1 Grundsätze

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
 - administrativen Anwendungen
 - Textverarbeitung und
 - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde die Entwicklung eines neuen ressortumfassenden, einheitlichen Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) abgeschlossen. Bis Ende 1999 wurde eine nahezu flächendeckende Installation mit ca. 14.500 BAKS-Geräten erreicht. Der Vollausbau umfasste zusätzlich die Ablöse von BAKS-Geräten der 1. Generation.

Im Jahr 1998 wurden die Arbeiten zum Schengener Abkommen abgeschlossen. Zur Herstellung der Erfordernisse wurden seitens der Gruppe EDV insgesamt 7 Großprojekte in Angriff genommen, die teilweise in Eigenentwicklung realisiert, teilweise an Fremdfirmen vergeben wurden.

Seit 1.12.1997 – dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) für Österreich – werden österreichische Fahndungsdaten europaweit an die Schengen-Staaten übermittelt. Durch die rasche elektronische Übermittlung sind diese Daten binnen weniger Minuten für die SIS-Benutzer in allen Schengen-Staaten zur Abfrage verfügbar.

Folgende Kategorien an Fahndungsdaten sind im SIS vorgesehen:

- Personen:
 - Art. 95 SDÜ: Fahndung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung
 - Art. 96 SDÜ: Einreiseverweigerung für Drittausländer
 - Art. 97 SDÜ: vermisste Personen
 - Art. 98 SDÜ: Aufenthaltsermittlung für Justizbehörden
 - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
- Kfz:
 - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
 - Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Kfz, Anhänger, Wohnwagen)

- Sachen:

- Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Feuerwaffen, Blankodokumente, ausgefüllte Identitätsdokumente {Pässe, Identitätskarten, Führerscheine}, Banknoten {Registriergeld})

Der gesamte Schengener Fahndungsdatenbestand steht den SIS-abfrageberechtigten österreichischen Behörden rund um die Uhr zur Verfügung, sodass nunmehr die österreichischen Exekutivbeamten bei jeder Fahndungsabfrage gleichzeitig Auskünfte aus dem Schengener Informationssystem bekommen.

Für das österreichische SIRENE-Büro wurde ein automationsunterstütztes Work-Flow-System eingerichtet, das eine weitgehend papierlose Bearbeitung der Fahndungsakten erlaubt.

Auch für das österreichische VISION-Büro wurde das Konsultationsverfahren automatisiert, sodass Ansuchen für Visa voll automatisch abgewickelt werden.

Das gesamte Jahre 1999 war – wie weltweit in allen großen Rechenzentren – von den Vorbereitungen für einen problemlosen Jahreswechsel 1999/2000 geprägt. Das Projekt wurde Ende Dezember erfolgreich abgeschlossen – im gesamten Bereich des Innenressorts wurde auf dem Gebiet der EDV der Jahreswechsel problemlos vollzogen.

4.3.2 EXCHANGE-Konzept – BMI-Intranet

Die Arbeiten zu diesem Konzept ermöglichen die Schaffung der entsprechenden technischen Voraussetzungen zu einer reibungslosen elektrischen Kommunikation im und aus dem Innenressort.

Mit dem BMI-Intranet wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen technischen Plattform für die elektronische Informationsgewinnung – abgestimmt auf jeden einzelnen BAKS-Arbeitsplatz im Ressort – auf modernster technischer Ebene begonnen.

4.3.3 Datenschutzgesetz 2000

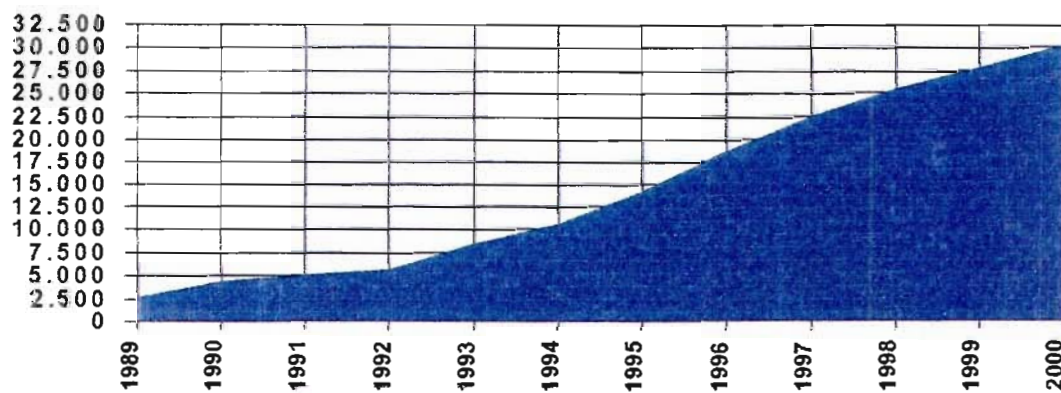
Mit den Arbeiten am DSG 2000 wurden in vielen Bereichen neue Grundlagen bzw. Rahmenbedingungen für das Zusammenspiel TECHNIK und RECHT geschaffen, deren Umsetzung im Folgenden Aufgabe für alle EDV-Verantwortlichen des Innenressorts sein wird.

Im Jahr 1999 wurden bei der Datenschutzkommission fünf Individualbeschwerden gem. § 90 SPG (§14 DSG) eingebracht. Außerdem waren 1999 noch drei weitere Verfahren offen, die jedoch bereits 1997 bei der DSK anhängig gemacht wurden.

4.3.4 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im Online-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden, wie Strafgerichten, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc., für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

Anzahl der EKIS-Benutzer Stand: 1.1.2000



4.3.4.1 Anfragen im EKIS

Die bedeutende Zunahme der Anfragen seit 1996 ist auf die zunehmende technische Ausstattung und auf die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems zurückzuführen.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Jahr 1999	Veränderung zum Vorjahr
14,602.427	18,472.496	32,968.496	50,654.464	51,083.949	+ 0,85 %

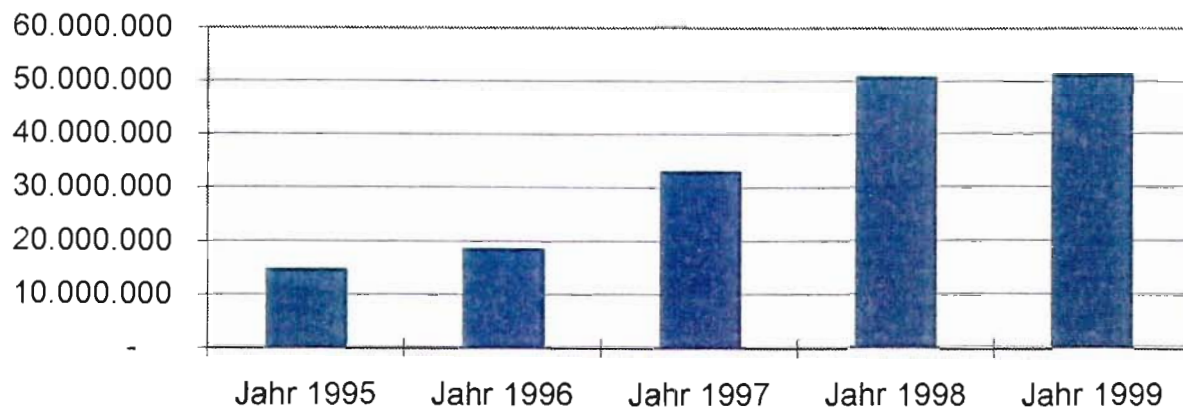


Tabelle 162

4.3.5 Entwicklung im Bereich des EKIS

4.3.5.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten. Mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund wurde die Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden EDV-Systems erforderlich.

Ausbaustand: Ende 1999

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminals
Finanz	40	112
Polizei	4	72
Gendarmerie	82	797
Gesamt	126	981

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluss:

Anfragetätigkeit im AGIS und positive Auskünfte 1992 - 1999			
Jahr	Anfragen	Positive Auskünfte	Prozentanteil an allen EKIS-Anfragen
1992	443.200	12.669	2,9 %
1993	542.157	12.413	2,3 %
1994	764.329	16.702	2,2 %
1995	718.846	14.004	1,9 %
1996	2.090.416	56.895	2,7 %
1997	7.112.060	109.048	1,5 %
1998	13.565.259	112.980	0,83 %
1999	14.279.615	186.805	1,3%

**AGIS-Anfragen
1992 - 1999**

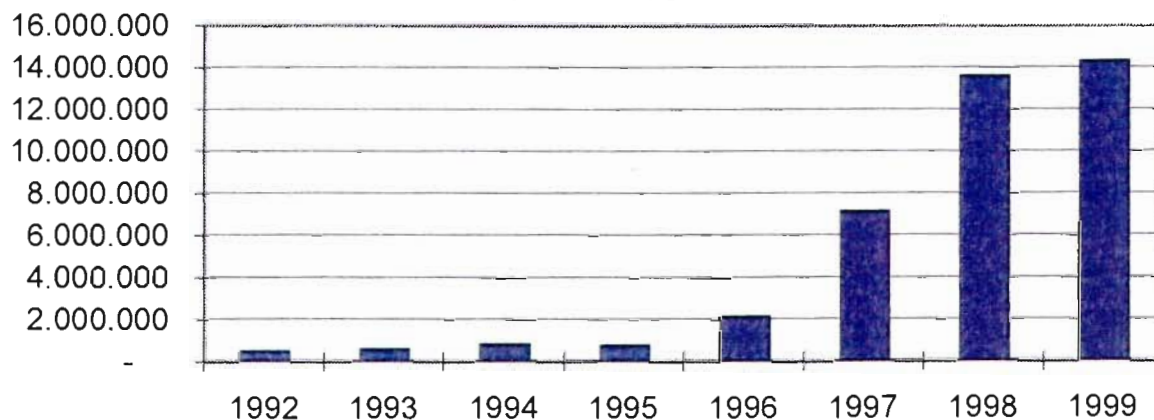
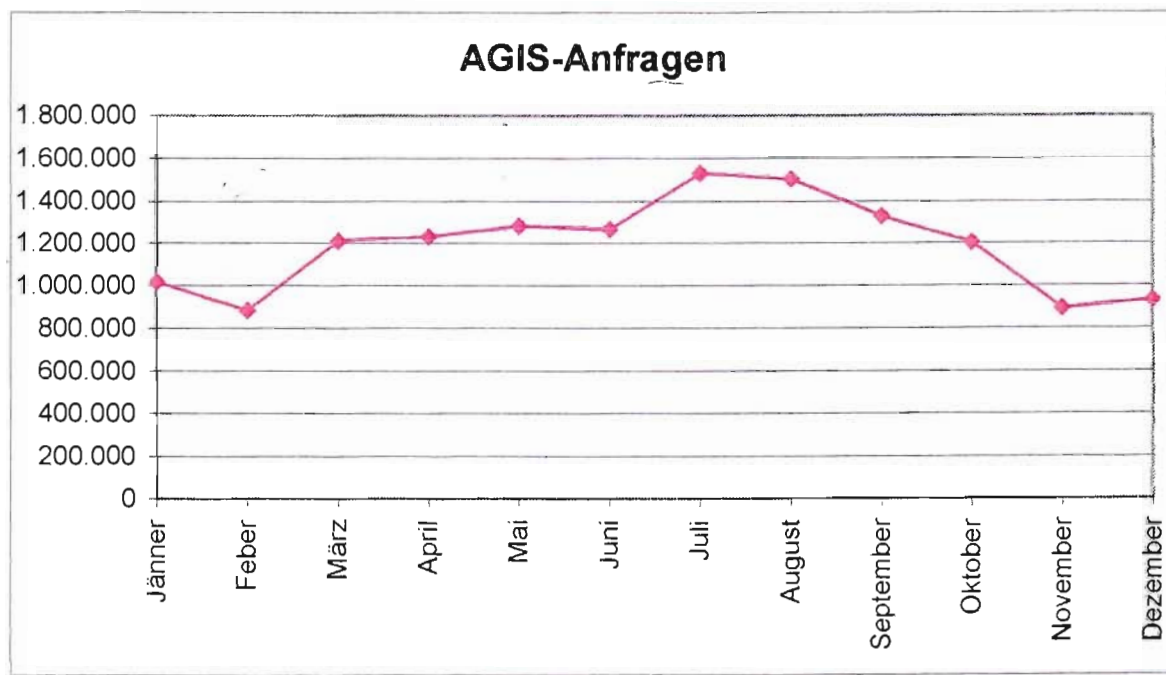


Tabelle 163

AGIS-Anfragen 1999	
Monat	Anzahl
Jänner	1.017.157
Feber	883.268
März	1.210.432
April	1.231.083
Mai	1.282.072
Juni	1.266.475
Juli	1.530.506
August	1.502.685
September	1.326.961
Oktober	1.204.130
November	892.778
Dezember	932.068
Gesamt	14.279.615



Aufgliederung der positiven AGIS-Auskünfte 1999		
	Anzahl	Promilleanteil an allen EKIS-Anfragen
Festnahmen, Verhaftungen	5.063	0,35 ‰
Aufenthaltsverbote	37.000	2,59 ‰
Aufenthaltsermittlungen	6.342	0,44 ‰
Suchtgiftinformationen	30.395	2,13 ‰
Reisepässe Entfr./Verl.	65.945	4,62 ‰
Waffenverbote	7.103	0,50 ‰
Zulassungen	285	0,02 ‰
Minderjährige	25	0,0018 ‰
Sonstiges	34.647	2,43 ‰
Summe	186.805	13,08 ‰

4.3.5.1.1 GREKO

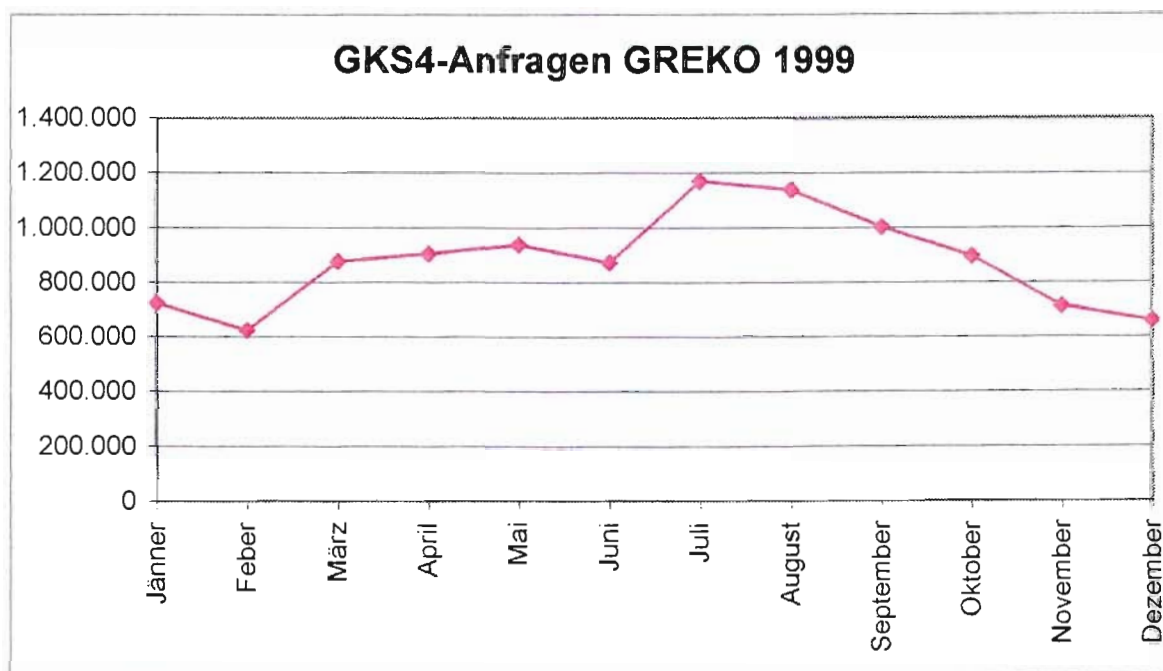
Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde für die Ausstattung der Grenzkontrollstellen nach Durchführung einer Ausschreibung ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse.

Derzeit sind an den Grenzen im Bereich der Bundesgendarmerie und Bundespolizei 286 Grenzkontroll-Terminals installiert.

Von den insgesamt 14,279.615 im AGIS registrierten Anfragen wurden 10,523.083 Anfragen durch Grenzkontrollstellen gestellt.

GREKO-Anfragen 1999	
Monat	Anzahl
Jänner	724.505
Feber	624.111
März	877.378
April	905.266
Mai	938.636
Juni	872.006
Juli	1.170.189
August	1.138.567
September	1.002.616
Oktober	897.289
November	712.062
Dezember	660.458
Gesamt	10.523.083



Verglichen mit einem Maximalwert im Juli (1,170.189 Anfragen), gab es im zweiten Halbjahr einen signifikanten Rückgang der Anfragetätigkeit, die im Dezember (660,458 Anfragen) einen Tiefstand (Rückgang um 44 %) erreichte.

4.3.5.1.2 Mobile Kontrollen

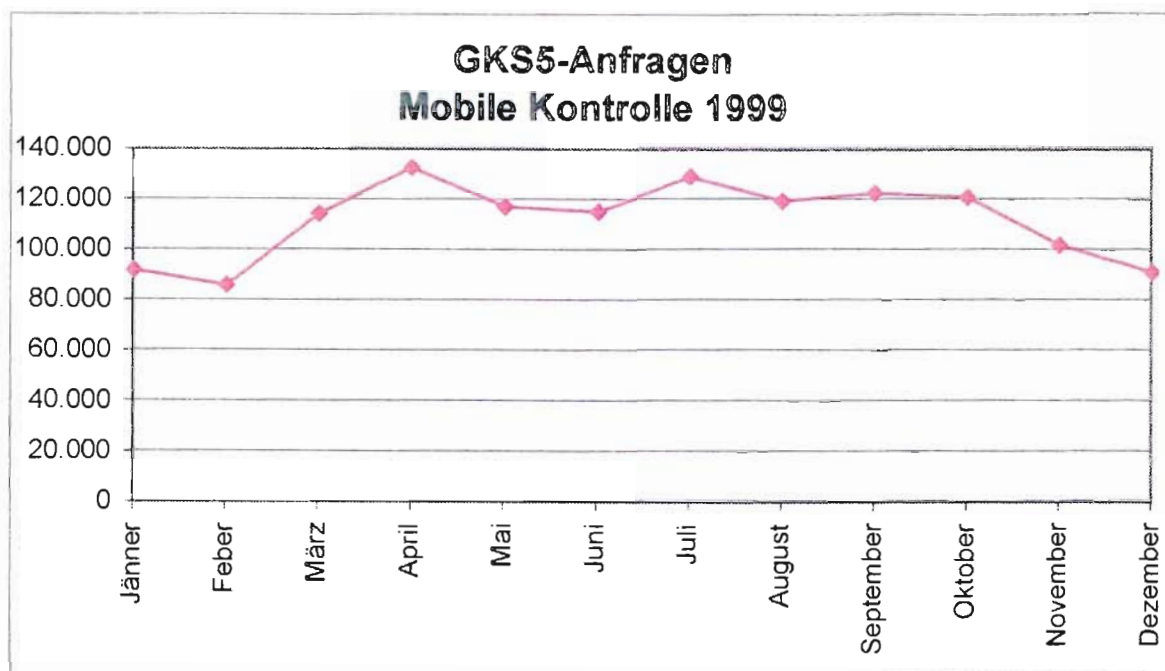
Für Zugkontrollen im Bereich der Grenzen sowie für Kontrollen bei Schleierfahndungen sind transportable Notebooks eingesetzt.

Diese Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt bzw. vor der Schleierfahndung mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Personenkontrolle eingesetzt.

Die mobilen Kontrollen wurden im Berichtsjahr verstärkt durchgeführt. Ende 1999 waren insgesamt 205 (1998: 52) mobile Kontrollgeräte eingesetzt.

Für Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, wurden Personal Computer installiert, bei denen spezielle, hilfreiche Programmprodukte (nur einem begrenzten Benutzerkreis zugänglich) zum Einsatz gelangen. Ende 1999 verfügte das Innenressort über 1.977 Personal Computer, die u.a. auch von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

GKS5-Anfragen Mobile Kontrollen 1999	
Monat	Anzahl
Jänner	91.827
Feber	85.913
März	114.298
April	132.520
Mai	116.957
Juni	115.136
Juli	128.919
August	119.176
September	122.260
Oktober	120.642
November	101.649
Dezember	90.905
Gesamt	1.340.202



Die Anfragetätigkeit erreichte im April mit 132.520 Anfragen ein Maximum. In den Monaten November und Dezember war ein markanter Rückgang der Anfragetätigkeit festzustellen. Die 90.905 Anfragen im Dezember stellen einen Rückgang um 31 % dar.

4.3.5.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert.

Durch die zentrale Datenhaltung wurde eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und –sicherheit erreicht. Die starke Zunahme der Asylanträge und der Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber ist vor allem auf die Entwicklung in Jugoslawien zurückzuführen.

Mit 31.12.1999 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	145.739
Bundesbetreute Personen	3.649

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	747.609
Änderungsdienst	715.190

Zeitraum 01.01.1999 - 31.12.1999	
Anzahl der Asylanträge	20.117
Bundesbetreute Personen	2.916

4.3.5.3 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw. ob über eine Person fremdenpolizeiliche Informationen bzw. Ausschreibungen existieren.

Per 31.12.1999 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

Datenbestand: Berichtsjahr	
Personen gesamt	834.369
männlich	495.335
weiblich	339.034

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	10,609.350
Änderungsdienst	805.468

Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr	
Ausschreibungen/Informationen	Anzahl
Niederlassungsbewilligungen	462.433
Sichtvermerke	25.077
Sichtvermerksversagungen	10.411
Aufenthaltsverbote	72.968
Ausweisungen	25.025
Festnahmeaufträge	482
Zurückweisungen	61.474
Zurückschiebungen	18.779
Staatspol. Anordnungen	1.640
Fremdenpol. Anordnungen	186

4.3.5.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.1999 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 9,3 Mio. Fahrzeugen gespeichert.

Mit Dezember 1999 wurde die Übertragung des Zulassungswesens an die beliebigen Versicherer erfolgreich abgeschlossen. Diese Maßnahme erforderte die Übertragung umfangreicher technischer und organisatorischer Verantwortungen. Im Zuge der Übertragung wurden bzw. werden unter beträchtlichem Ressourceneinsatz der Gruppe EDV sämtliche mit der administrativen Kfz-Zulassung und dem Kraftfahrzeugzentralregister in Zusammenhang stehende EDV-Anwendungen erneuert.

4.3.5.5 Automation der Daktyloskopie (AFIS)

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von bereits erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benutzen, erforderlich ist. Das in diesem Bereich auch im Jahr 1999 festgestellte

Ansteigen der erkennungsdienstlichen Behandlungen bestätigt die laufenden Überlegungen, das System auch der Exekutive in den Bundesländern zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 1996 im Rahmen eines Pilotversuches die erste dezentrale Arbeitsstation bei der Bundespolizeidirektion Salzburg installiert. Der erfolgreiche Pilotversuch – die Reaktionszeit des dortigen Erkennungsdienstes bei der Bearbeitung von aktuellen Fällen wurde stark verkürzt – wurde im April 1999 beendet und in den normalen Arbeitsablauf beim Erkennungsdienst der BPD Salzburg eingebunden. Es werden nunmehr alle Tatortspuren von Salzburg und Kärnten sowie sämtliche Fingerabdruckblätter (ausgenommen Asylwerber) durch den Erkennungsdienst bei der BPD Salzburg erfasst und im AFIS gespeichert. Dies führte zu einer Arbeitsentlastung der BPD Wien/EKF und zu einer höheren Aktualität in den zentralen Datenbanken (EKIS, AFIS).

Im Zuge der Adaption des Systems auf die Y2K-Fähigkeit wurde im November 1999 eine neue Kodierungssoftware installiert sowie ein Austausch der alten Kamerastationen gegen neue bedienerfreundliche Scanner-Stationen vorgenommen. Außerdem wurden zwei zusätzliche Scannerstationen in der BPD Wien/EKF aufgestellt. Diese Maßnahmen sollen zu einer weiteren Verbesserung im Hinblick auf Suchgenauigkeit und Steigerung der Trefferqualität führen sowie die Möglichkeit einer höheren Erfassungsrate bieten. Im Jahr 2000 ist eine weitere Dezentralisierung im Bereich des AFIS geplant. Bei regionalen Erkennungsdiensten wird, vorerst für Testzwecke, je eine Scannerstation aufgestellt werden.

Bestand im AFIS - Österreich (Stand 02.01.2000)

Zehnfingerabdrücke Personen	Ungeklärte Tatortspuren	Datensätze gesamt
720.570	16.415	736.985

4.3.5.6 DNA-Datenbank

Seit dem 1.10.1997 betreibt die EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine nationale DNA-Datenbank, in der die genetischen Profile von erkennungsdienstlich behandelten Personen und von biologischen Spurentägern aus ungeklärten Straftaten verwaltet werden. Durch das automatische Erkennen von übereinstimmenden Profilen können Täter zu ungelösten Kriminalfällen ermittelt sowie Zusammenhänge von Tatorten und von unter falschem Namen auftretenden Personen hergestellt werden. Die DNA-Datenbank wurde innerhalb kürzester Zeit zu einem der bedeutendsten Hilfsmittel der Kriminalpolizei. Viele schwerwiegende Straftaten konnten und können dadurch einer Aufklärung zugeführt werden.

Die theoretische Grundlage dieser Datenbank ist, dass jedem Menschen im nichtcodierenden Bereich seiner Erbmasse ein individuelles biochemisches Muster eigen ist. Durch modernste Analysetechniken, deren sich das Bundesministerium für Inneres im Wege des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Innsbruck bedient, kann eine eindeutige, elektronisch verarbeitbare Zahlenkette gebildet werden. Diese Zahlenkette kann sodann für den maschinellen Abgleich der einzelnen Datensätze herangezogen werden. Spezielle Merkmale, wie Aussehen, Größe etc., können nicht erkannt werden.

Die rechtliche Grundlage der DNA-Datenbank stützt sich auf das Sicherheitspolizeigesetz. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in strengster Form umgesetzt.

Durch den Vergleich der ca. 22.000 gespeicherten Proben von Personen mit den Profilen von ungefähr 3.300 Tatortspuren konnten insgesamt 501 Straftaten aufgeklärt werden. Des Weiteren konnten 211 zueinander passende Tatorte erkannt werden.

4.3.6 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

4.3.6.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Neben den zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner besteht für die Sicherheitsexekutive auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt.

Schwerpunkte des neuen BAKS sind, neben den üblichen Bürofunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Grafiken etc., die globale Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Der flächendeckende Vollausbau mit ca. 14.500 BAKS-Geräten wurde 1999 nahezu abgeschlossen. Ein Restkontingent von ca. 1.000 Geräten wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten beschafft werden.

Mit Hilfe des BAKS-Projektes wurde im Bundesministerium für Inneres - insbesondere auf operativer Ebene - ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dadurch wird die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und, vor allem auf administrativem Gebiet, in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert. Die dabei erzielte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

4.3.6.2 Administrative Anwendungen

4.3.6.2.1 Meldewesen Wien

Ende des Jahres 1999 wurde die Datenrück Erfassung im Zentralen Meldeamt der Bundespolizeidirektion Wien abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 3 Mio. aufrechte Meldungen (Hauptwohnsitze bzw. weitere Wohnsitze) gespeichert. Zusätzlich sind in dieser Applikation ca. 10 Mio. Images (Meldezettelabbildungen von

aufrechten und abgemeldeten Meldungen) gespeichert, die ebenfalls jederzeit elektronisch zur Verfügung stehen. Die physische Aufbewahrung der Meldezettel erübrigt sich daher.

Der tägliche Änderungsdienst (An-, Ab-, Ummeldungen) wird nur mehr in den Bezirkspolizeikommissariaten der Bundespolizeidirektion Wien durchgeführt. Lediglich die AVISI und die Haftmeldungen werden im Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien erfasst. Die Automation des Meldewesens hat zu umfangreichen Einsparungen im Bereich des Zentralmeldeamtes der Bundespolizeidirektion Wien geführt. Durch die EDV-gestützte Führung der Meldekartei in Wien erübrigen sich auch die Häuserkataster und Fremdenkarteien in den Bezirkspolizeikommissariaten.

Diese große Datensammlung, die wesentliche Basisinformationen für alle privaten und behördlichen Verfahren enthält, wird naturgemäß im großen Ausmaß angefragt. Derzeit werden monatlich ca. 80.000 Anfragen gestellt.

4.3.6.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Auf Grund des enormen Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde eine EDV-Unterstützung dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, da die Daten über „rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen“ nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt werden. Weiters entfallen manuelle Tätigkeiten, wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern im Verwaltungsstrafverfahren. Darüber hinaus werden alle nicht bezahlten Anonymstrafverfügungen automatisch in die Applikation eingespeichert und zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Diese Anwendung steht nunmehr allen Bundespolizeidirektionen zur Verfügung.

Im Berichtsjahr 1999 waren insgesamt 6,829.754 Anfragen und 5,064.309 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

4.3.6.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektion Österreichs automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

4.3.6.2.4 Zentrales Waffenregister (ZWR)

Das Projekt "Zentrales Waffenregister" (ZWR) ermöglicht die zentrale Führung eines österreichweiten Waffenregisters, um den Sicherheitsbehörden/organen ‚rund um die Uhr‘ die Möglichkeit zu geben, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs abzufragen (entsprechend der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung).

In dieser Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten aller 14 Bundespolizeidirektionen und der Bezirkshauptmannschaften gespeichert. Die Daten können im BMI-Intranet und im Behörden-Intranet mit Web-Technologie österreichweit abgefragt werden.

4.3.6.2.5 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nach dem Anschluss des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BMI an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

4.3.6.2.6 Einsatzleitsystem (ELS)

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichts feste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, dass diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.4 Organisatorische Maßnahmen

4.4.1 Polizei 2000

Das Projekt Polizei 2000 ist ein Organisationsentwicklungsprojekt im Bereich der Bundespolizei. In Bezug auf die verfolgten Ziele und eingesetzten Methoden kann es als Teil des Verwaltungs-Innovations-Programms der Bundesregierung betrachtet werden.

Projektverlauf	
Mai 1997	Projektstart
Juni bis Dezember 1997	Vorprojekt – Problemanalyse
Januar bis März 1998	Kommunikationsphase Einbeziehung der politischen Führungsebene und der obersten Beamten-Führungsebene
April bis Dezember 1998	1. Teil der Hauptphase Managementleitbild Aufgabenverteilung – Sollkonzept Informationsmanagement – Sollkonzept Musteramt - Projektdefinition
Januar 1999 bis 2001	Umsetzungs- und Anschlussprojekte
Projektziele	
Stärkung der Kompetenz und Verantwortlichkeit der leitenden Führungskräfte Einführung moderner Managementmethoden Dezentralisierung von Ressourcen- und Ergebnisverantwortung Ausbau der Kundenorientierung zum Wohle der Bürger Straffung der Organisation im Sinne einer schlanken Verwaltung Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses der Bundespolizei	

Umsetzungsprojekte 1999

1. Leitbild für Führung und Zusammenarbeit in der Bundespolizei

Das Leitbild definiert das wünschenswerte professionelle Verhalten und gibt damit Orientierung und Sicherheit für das berufliche Handeln der Menschen. Die Qualität des professionellen Handelns wird durch das Leitbild sichtbar und überprüfbar.

Im Juni 1998 wurde in einer ersten dreitägigen Klausur in Alt Lengbach von 30 TeilnehmerInnen ein Grobleitbild formuliert. Im Oktober 1998 entwickelten 110 Führungskräfte und Mitarbeiter in einer dreitägigen Konferenz einen gemeinsamen Entwurf. Dieser Entwurf wurde im ersten Halbjahr 1999 in fünf regionalen Veranstaltungen von circa 600 Führungskräften und MitarbeiterInnen weiterentwickelt. Zusätzlich diskutierte jeder der Teilnehmer vor der Konferenz mit fünf MitarbeiterInnen der Bundespolizei den Welser Entwurf. Damit waren ungefähr 3000 Angehörige der Bundespolizei direkt und indirekt in den Leitbildprozess eingebunden. Am 01. Juni 1999 fand dieses Teilprojekt in einer Großveranstaltung mit 350 TeilnehmerInnen in St. Pölten seinen Abschluss. Die Implementierung des Leitbildes erfolgte anschließend in den Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen.

Flankierend dazu wurde/wird die Erstellung einer Leitbildbroschüre und die persönliche Information sowie ein Leitbildwettbewerb mit einer Prämierung derjenigen Behörde/Organisationseinheit durchgeführt, die sich am aktivsten bei der Umsetzung des Leitbildes bemüht hat. Der Leitsatz des Monats im Intranet, der von den MitarbeiterInnen diskutiert wird, sowie das Leitbild als „Checkliste“, um die persönliche Eignung bei der Besetzung für Führungspositionen zu bewerten („Laufbahnrelevanz“), ergänzen die Implementierung des Leitbildes in der Organisation.

2. Aufgabenverteilung

Zwischen dem BMI, Gruppe A, einerseits und den BPD und SID andererseits werden die Aufgaben auf den Gebieten Organisation, Personal und Technik neu verteilt. Diese Neuverteilung der Aufgaben umfasst eine Aufgabenkritik, d. h. Entfallen von unnötigen Leistungen und Dezentralisierung von Kompetenzen. Die Experten- und Servicefunktion der Zentralstelle soll ausgebaut und die Ergebnis- und Ressourcenverantwortung der dezentralen Behörden erhöht werden. Die Steuerung der Behörden soll über Strategien, Zielvorgaben und allgemeine Richtlinien erfolgen. Die Umsetzung der Vorschläge des Projektes „Aufgabenverteilung“ in den Teilprojekten Personal/Organisation/Ökonomie wird voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2001 beendet sein.

3. Informationsmanagement

Wie soll der Informationsaustausch zwischen der Zentralstelle und den Behörden verbessert werden? Wie können Konferenzen, Tagungen, Einsatz moderner Kommunikationstechnologien (Internet, Intranet, Telekonferenzen etc.) sinnvoll und nutzbringend eingesetzt werden? In einer lernenden Organisation ist die Kommunikation zwischen den Systemteilen eine wichtige Voraussetzung zum Funktionieren des Gesamtsystems. Ziel eines organisationsentwickelnden Prozesses ist daher der Aufbau einer konsolidierten Kommunikationsstruktur, innerhalb derer die unterschiedlichen Koppelungserfordernisse in horizontaler, vertikaler und bilateraler Form möglich sind. Erste Schritte der Umsetzung waren die Einrichtung einer regelmäßigen Kolumne „Die Bundespolizei informiert“ in der „Öffentlichen Sicherheit“ und die Erstellung eines aktuellen Verzeichnisses der Sachbearbeiter der Gruppe Bundespolizei samt (schwerpunktmäßigem) Aufgabenverzeichnis sowie Erreichbarkeit. Ein erstes Konzept über den Einsatz des Internets/Intranets (Strategie, Organisation, Inhalte und Technik) für den optimierten Einsatz moderner Informationstechnologien wurde erstellt.

4. Controlling

Controlling ist ein System der Führungsunterstützung, das die Grundlagen für die integrierte Planung, Überwachung und Steuerung von Systemen bzw. von Prozessen der Leistungserbringung liefert. Ziel ist die Entwicklung eines Managementinformationssystems zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dazu sollen die bestehenden Instrumente und laufenden Projekte evaluiert und integriert werden. Als erster Schritt wird ein Controllingsystem bei der „Musterbehörde Wiener Neustadt“ aufgebaut werden.

5. Musteramt

Das Musteramt/die Musterbehörde ist ein Pilotprojekt zur Schaffung einer kunden- und mitarbeiterorientierten Verwaltung, in der der Einsatz technischer Ressourcen und die Prozesse optimiert sind. In Wien wurde das Bezirkspolizeikommissariat Liesing zu einem Musteramt ausgebaut. Dadurch wurden die Arbeitsabläufe innerhalb der Behörde gestrafft, die Kundenorientierung erhöht und die Interessen der MitarbeiterInnen berücksichtigt. Es wurden dabei folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Vollausstattung mit EDV
- Single Point of Contact
(ganzheitliche Bearbeitung eines Bürgerwunsches durch einen Beamten)
- Reisepass prompt
- Anzeigenbestätigung sofort bei Anzeigenerstattung
- Vereinfachung beim Inkasso (Barzahlung durch Kassenautomaten)
- kundenfreundliche Umgestaltung des Kommissariates
(Schalter, Wartezone, Kaffeeautomaten etc.)

Als nächster Schritt ist die Umgestaltung der BPD Wiener Neustadt zu einer Musterbehörde geplant. Neben den im Musteramt Liesing verwirklichten Maßnahmen sind in diesem Teilprojekt

- der Aufbau eines wirksamen Controllingsystems und
 - eine dezentrale Budgetierung
- vorgesehen.

6. Muster-Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung

Ziel ist die Entwicklung einer neuen Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung für die Bundespolizeidirektionen, ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien. Dieses Teilprojekt wird voraussichtlich im Jahr 2001 abgeschlossen sein.

4.4.2 Alarmübungen

Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen durchgeführt.

4.4.3 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei

Bei den Bundespolizeibehörden sind Einsatzeinheiten (Mobile Einsatzkommanden [MEK], Einsatzabteilung Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) für polizeiliche Sonderaufgaben eingerichtet. Die Beamten dieser Einheiten kommen dann zum Einsatz, wenn zur Bewältigung der Lage ein besonderes Einschreiten geboten erscheint bzw. das Einschreiten mit besonderen Gefahren verbunden oder eine besondere Ausbildung notwendig ist.

Sie sind für diese besonderen Einsätze mit geeigneter Ausrüstung und entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet.

Um den besonderen Erfordernissen zu entsprechen, werden die Beamten über die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung hinaus geschult.

Insbesondere hat die Aus- und Fortbildung zu umfassen:

- Einsatztaktik
- Schießausbildung
- Körperausbildung
- Personen- und Objektschutz
- Seiltechnik
- Flugbeobachtung für sicherheitspolizeiliche Sondereinsätze
- Fahrtechnikausbildung
- Handhabung der technischen Sonderausrüstung
- Einsatz im GSOD

4.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie

Für Sondereinsätze im Bereich der Bundesgendarmerie werden das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK), die Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) und die Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden (EE) herangezogen.

1. Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)

Der Personalstand betrug mit 1.1.2000 171 Beamte. Vom Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Berichtsjahr 3.432 Einsätze (davon unter anderem 2.070 Sicherheitsbegleitungen auf Fluglinien, 226 Flugabschiebungen, 537 Personenschutzsinsätze und 527 Objektschutzsinsätze, 10 Observationen, 46 sonstige Einsätze und 11 operative Einsätze und 5 technische Unterstützungen für andere Einheiten) durchgeführt.

2. Sondereinsatzgruppen der LGK (SEG)

Die SEG wurden im Berichtsjahr zu 459 Einsätzen (davon unter anderem bei Einsätzen gegen gefährliche Personen 94-mal, bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen 13-mal, bei Flugabschiebungen 15-mal, für Ordnungsdienst /Demonstrationen 5-mal, bei Observationen 54-mal, für Personenschutz 23-mal, für Transport- und Geldsicherung 10-mal, bei Fahndungen 31-mal, bei Veranstaltungen 32-mal) herangezogen.

3. Einsatzeinheiten der LGK (EE)

Im Berichtsjahr wurden die EE (oder Teileinheiten) zu insgesamt 142 Einsätzen (davon unter anderem 22 Demonstrationen, 81 Veranstaltungen, 3 Suchaktionen und 1 Großfahndung sowie 10 Objektschutzsinsätze) einberufen.

4.4.5 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.4.5.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen stellte den Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Übergangsfrist dar.

Die zu überwachende Außengrenze beträgt insgesamt 1.460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen,
- 73 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen,
- 18 Bahnübergänge,
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze.

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO)	32
Grenzüberwachungsposten (GÜP)	39

Weiters werden 55 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

4.4.5.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegen

- a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
- b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 22 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz, sowie an 10 Zollämtern 2. Klasse und der Zollposten
- c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 55 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Im Frühjahr 1999 wurden der Ausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sowohl im personellen als auch im technischen Bereich, weitgehend abgeschlossen. Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie verfügt mit Stand 01.08.1999 über 3.055 Planstellen. Da der

Grenzdienst aus Gendarmeriebeamten, Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen besteht, wurde im Jahr 1999 mit der Vollausbildung der im Grenzdienst verwendeten Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten begonnen. Dadurch soll eine Vereinheitlichung des Ausbildungsstandards innerhalb der nächsten Jahre möglich sein.

Die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten sowie die mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland befassten Organisationseinheiten wurden mit modernster Technik (u.a. CO²-Sonden, Passlesegeräte, Dokumentenboxen, Suchtgiftschnelltester) im Wert von ca. 70 Mio. S ausgestattet. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausbildung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzüberwachungsposten in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Errichtung der Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG) mit April 1999 dar. Mit Stand 01.03.2000 besteht die USG aus 32 Frauen und Männern. Die Aufgaben dieser mobilen Gruppe liegen in der Durchführung einer überregionalen Streifentätigkeit zur verstärkten Bekämpfung typisch grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz auf Straßen und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum. Durch die in der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche besonders geschulten Bediensteten ist es möglich, rasch und effizient auf flexible Lagen und Problemstellungen zu reagieren.

2. Bundesheer

Der Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres an den EU-Außengrenzen zu Ungarn (Burgenland) und zur Slowakei (Niederösterreich - Bezirk Bruck/Leitha) besteht seit 1990 und erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie. Der Assistenzeinsatz an der EU-Außengrenze zur Slowakei wurde am 23.09.1999 auf den Bezirk Gänserndorf/Niederösterreich ausgeweitet. Des Weiteren wird die EU-Ostgrenze mit Hubschraubern aus der Luft beobachtet.

4.4.6 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Im Jahr 1999 wurden keine Dienststellen aufgelassen bzw. zusammengelegt. Es bestanden mit 1.1.1999 837 Gendarmerieposten; vor Beginn des DSK 1991 gab es noch 1.025 Gendarmerieposten.

4.4.7 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	230	253	483
1.1.2000	215	251	466

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	207	194	401
1.1.2000	215	189	404

4.4.8 Bürgerdienst

Die Bediensteten des Bürgerdienstes stehen den Rat- und Hilfesuchenden unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 531 26/3100 DW von 08.00 bis 16.00 Uhr sowie im Internet (E-Mail buergerdienst.innenministerium@mail.bmi.gv.at) zur Verfügung. Von 16.00 bis 08.00 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 1999 wurden ca. 27.000 telefonisch oder persönlich eingebrachte und etwa 850 auf dem Postwege oder via E-Mail eingelangte Anfragen bearbeitet. Beantwortet wurde auch die Mehrzahl der an den „Infomaster“ (per Link von der Homepage des BMI, <http://www.bmi.gv.at/>, abrufbar) gestellten Anfragen bzw. wurde für die Erledigung der unter diesem E-Mail-Postfach eingelangten Beschwerden Sorge getragen.

Der Schwerpunkt der Anfragen lag auf Angelegenheiten des Fremdenwesens, sonstigen administrativen Angelegenheiten (etwa Pass- und Meldewesen) und Vorbringen zu ressortfremden Problemen (insbesondere zu Verfahrens- und Kompetenzfragen und zu zivilrechtlichen Streitfällen).

4.4.9 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewusstsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zu Grunde, dass schon das Bestehen einer kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hiefür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Lauschangriff und Rasterfahndung) soll, unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, die polizeiliche Ermittlungseffizienz (Informationsgewinnung und Gefahrenabwehr) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden. Die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am

1.10.1997 in Kraft getreten, der große Lauschangriff ist seit 1.7.1998 möglich (diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31.12.2001 außer Kraft).

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit, auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, dass der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern dass jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Für die einzelnen Bereiche polizeilicher Kooperation (Schengen, Europol, Interpol) wurde mit der Novelle im Jahr 1997 ein integrierender rechtlicher Rahmen geschaffen.

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 19	29.090	35.293	64.383
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4	11.007	30.691	41.698
Streitschlichtungen gem. § 26	8.174	16.460	24.634
davon im häuslichen Bereich	1.660	7.317	8.977
Identitätsfeststellungen gem. § 35	62.441	69.361	131.802
Wegweisungen gem. § 38	755	2.931	3.686
Wegweisungen/Rückkehrverbote gem. § 38a	1.501	1.232	2.733
a) Anzeigen gem. § 84 Abs. 1 Z 2	206	119	325
b) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 50	39	98	137
c) Inanspruchnahme angebotener Unterstützung	11	108	119
d) Eskalation	41	35	76
e) Aufhebung der Wegweisung durch BVB	61	35	96
f) Einstweilige Verfügungen	169	195	364
g) Vollzug der einstweiligen Verfügungen	53	53	106
h) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 382 d Abs. 4 EO	3	9	12
Sicherstellung von Sachen gem. § 42	4.519	5.675	10.194
Inanspruchnahme von Sachen gem. § 44	178	198	376
Festnahmen gem. § 45	105	865	970
Vorführungen gem. § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	4.625	2.221	6.846

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes- polizei	Bundes- gendarmerie	Summe
Bewachungen gem. § 48			
a) Von Menschen	5.755	3.360	9.115
b) Von Sachen	3.307	3.115	6.422
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	167.040	120.914	287.954
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	13.651	28.353	42.004
Überwachung gem. § 48a	2.832	statistisch nicht erfasst	2.832
a) Anzahl der eingesetzten Bediensteten	8.474	5.811	14.285
b) Dauer in Stunden	55.848	25.656	81.504
c) eingesetzte Kfz	259	1.241	1.500
d) Höhe der verrechneten Kosten	8.533.600	15.463.292	23.996.892
Anzahl der Alarmauslösungen	16.126	12.118	28.244
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahndungen	901	493	1.394
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	1.078	6.698	7.776
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	12.861	13.004	25.865
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	33.761	52.004	85.765
b) Vorträge	1.069	1.583	2.652
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	148	725	873
d) über Ersuchen	4.990	26.535	31.525
e) aus eigenem Antrieb	538	24.068	24.606
ED-Behandlungen			
a) für die eigene Dienststelle	16.868	37.930	54.798
b) für fremde Dienststellen	152	8.544	8.696
Haus-, Personen-, Effektendurchsuchungen	3.662	28.207	31.869
Freiwillige Nachschau	484	73.837	74.321

4.4.10 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	24	52
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	12	42
Verbales Fehlverhalten	188	283
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	12	43
Misshandlungen und Verletzungen	285	33
Unterlassung der Legitimierung	10	49
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	66	104
Parteiisches Vorgehen	35	107
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	10	26
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	75	175
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	222	317
Beschwerden allgemeiner Art	261	93
Sonstiges Fehlverhalten	279	254

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	1995	1996	1997	1998	1999
Anzahl der Beschwerden	1.348	1.462	1.122	1.399	1.349
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	115	103	109	128	124
Dienstrechtliche Maßnahmen	59	27	8	27	24
Disziplinarische Maßnahmen	20	8	8	15	15
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	12	45	25	179	193

Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	1995	1996	1997	1998	1999
Anzahl der Beschwerden	892	938	1.218	1.074	1.076
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	92	100	189	142	119
Dienstrechtliche Maßnahmen	64	61	65	17	17
Disziplinarische Maßnahmen	4	5	40	41	33
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	33	34	43	46	48

Verfahren gemäß § 88 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Beschwerden beim UVS	23	36
davon gem. § 88 Abs. 1	19	12
davon gem. § 88 Abs. 2	4	24
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	1	4

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	62	27
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs. 3	34	23
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs. 4	7	3
Feststellung einer Richtlinienverletzung	1	--

Beschwerden nach § 90 SPG erfolgten im Berichtsjahr nicht.

4.5 Ausbildung

4.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt.

Diesem Verfahren haben sich im Jahr 1999 insgesamt 4.388 BewerberInnen (3.040 Männer [69 %] und 1.348 Frauen [31 %]), davon 2.264 BewerberInnen (52 %) für den Gendarmeriedienst und 2.124 BewerberInnen (48 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Für den Grundausbildungslehrgang E 1 (Sicherheitsakademie) wurden 45 Bewerber (23 Sicherheitswachebeamte, 10 Kriminalbeamte und 12 Gendarmeriebeamte) im Rahmen dreier Assessment-Center zur Feststellung der persönlichen Eignung einer Ausleseuntersuchung unterzogen.

43 Bewerber für das Gendarmerieeinsatzkommando sowie 33 Bewerber für die EDOK (Verwendung als Observant) wurden einer psychologischen Ausleseuntersuchung unterzogen.

Im Rahmen der pädagogischen Fortbildung des Lehrpersonals der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie wurden zwei einwöchige „Pädagogische Fortbildungsseminare“ abgehalten, an denen insgesamt 30 Lehrer (14 Polizei- und 16 Gendarmerielehrer) teilnahmen.

Für Verhandlungen bei schweren Kriminalfällen wurden 17 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei ausgebildet und 64 Beamte fortgebildet.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt „Betreuung nach Schusswaffengebrauch“ wurde im Jahr 1999 in 15 Fällen und von weiteren 17 Beamten nach traumatischen Ereignissen in Anspruch genommen.

21 Exekutivbeamte wurden für ihre Aufgabe als Betreuer nach Schusswaffengebrauch fortgebildet.

Für die „Betreuung nach kritischen Flugereignissen“ wurden 13 Beamte in einem 5-tägigen Seminar für ein „CARE-Team“ ausgebildet.

18 Beamte der Sicherheitsverwaltung bzw. des Kriminaldienstes wurden zu Trainern im Unterrichtsfach „Angewandte Psychologie“ ausgebildet. Die Ausbildung umfasste insgesamt fünf Wochen. Für die bereits 17 ausgebildeten Trainer wurde ein Follow-up-Seminar abgehalten.

In je einem halbtägigen Seminar wurden 6 Züge der Einsatzeinheiten des LGK OÖ in „Massenpsychologie“ geschult.

In einem je 4-tägigen Seminar wurden je 14 Beamte des mobilen Einsatzkommandos der BPD Linz und der BPD Graz in „Stressbewältigung in MEK-typischen Einsatzsituationen“ ausgebildet.

40 Pool-Beamte der Bundespolizei und 62 Pool-Beamte der Bundesgendarmerie wurden für „Abschiebungen auf dem Luftwege“ psychologisch geschult.

In einer halbtägigen Schulung wurden 50 Gendarmerie- und Polizeibeamte, die für den Einsatz bei der UN-Mission im Kosovo vorgesehen waren, bezüglich Stressbewältigung und Umgang mit psychischen Reaktionen nach traumatischen Ereignissen instruiert.

Zudem wurde im Jahr 1999 an 7 halbtägigen Follow-up-Informationsveranstaltungen der Zentralsektion „Mitarbeitergespräch“ mitgewirkt.

4.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge			
Grundausbildung für	Teilnehmer		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Wachebeamte der Verwendungsgruppe E1/W1	---	12	12
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	137	---	137
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	184	---	184
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	---	183	183
Summe	321	195	516

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben			
Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sicherheitswache	415	---	415
Kriminaldienst	--	---	--
Gendarmeriedienst	--	397*	397
Summe	415	397*	812

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden			
Wachkörper	Anzahl der Wachebeamte		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sicherheitswache	1.053	---	1.053
Kriminaldienst	184	---	184
Gendarmeriedienst	--	1.349*	1.349
Summe	1.237	1.349*	2.586

* inkl. Absolventen der Grundausbildungslehrgänge für VB/S sowie der Zolloptantenlehrgänge

Fort- und Weiterbildung			
Art der Lehrveranstaltung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Führungskräfteausbildung	40	42	82
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A	12	2	14
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B	68	8	76
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C	48	11	59
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D	15	2	17

Spezieller Ausbildungsschwerpunkt Menschenrechte

Im Jahr 1999 wurden im Zuge eines speziellen Ausbildungsschwerpunktes insbesondere folgende Veranstaltungen durchgeführt, die im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Menschenrechte zur Vorbeugung von Diskriminierungen und zum vorurteilsfreieren Einschreiten und besseren Umgang mit Konfliktsituationen beitragen sollen.

Woche der Menschenrechte

Im Rahmen dieser Veranstaltung soll eine Thematisierung der Menschenrechtsproblematik und damit eine verstärkte Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte erfolgen. Ausgehend von der Annahme, dass Schulungsmaßnahmen allein nicht ausreichen, möglichen Menschenrechtsverletzungen wirksam zu begegnen, soll das Verständnis Polizei und Menschenrechte vernetzt bearbeitet und erörtert werden. Daneben werden juristische Problemstellungen und, zumeist in einem weit größerem Umfang, Wertmaßstäbe, und damit ethnische Fragen, diskutiert.

Die inhaltliche Gestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit Amnesty International und Caritas, welche ihre Arbeit vorstellen und die Aufgaben der Exekutive aus ihrer Sicht darstellen.

Inhalte/Themenschwerpunkte:

- Ursprung und Geschichte der Menschenrechte
- Formen vorhandener und möglicher Menschenrechtsverletzungen
- Vorstellung von Menschenrechtsorganisationen
- Darstellung der Rechtslage und Bearbeitung einzelner Studien und Fallbeispiele
- Erarbeiten von Ansätzen zur Prävention im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen
- Ursachenforschung im Hinblick auf
 - (falsche) Berufsbilder
 - Motivation

- psychologische und gruppendynamische Aspekte
- Aggression, Frustration, Vorurteile, Kameradschaft, Autorität und Macht

Erklärtes Hauptziel ist die Erforschung der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen, Beschreibung von Ansätzen zu einem menschengerechten Umgang mit den vorhandenen Machtbefugnissen sowie die entsprechende Bewusstseinsbildung und Förderung von Transparenz im polizeilichen Handeln.

Seminar „Situation von und Umgang mit AusländerInnen

Die Teilnehmer sollen

- die Lebensumstände und Situationen von AusländerInnen besser verstehen bzw. einschätzen und dadurch vorurteilsfreier agieren
- Konfliktsituationen, die aus der Herkunft verschiedener Kulturkreise resultieren können, besser verstehen und mit ihnen menschenrechtskonform umgehen können
- die Arbeit von NGO's, deren Methoden, Ziele und Motivationen besser nachvollziehen können
- zur Einhaltung der Menschenrechte sensibilisiert werden

Die inhaltliche Gestaltung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Volkshilfe Österreich. Weiters werden auch Vertreter ausländerspezifischer Einrichtungen aktiv in die Durchführung bzw. Gestaltung miteinbezogen.

Seminar „Angewandte Psychologie“

Die Teilnehmer sollen ausgewählte Inhalte und Themenbereiche der Psychologie, die für das polizeiliche Handeln im Allgemeinen und für ihre Verwendung im Speziellen von Bedeutung sind, kennen lernen und

- dadurch ihre soziale Handlungskompetenz entsprechend erweitern
- sich dadurch mit dem Verhalten von Gruppen auseinandersetzen und
- sich sozialen Phänomenen bewusst werden

Projekt „PAVEMENT“

Der Artikel 13 des Amsterdamer Vertrages sieht vor, dass der Rat der Europäischen Union geeignete Vorkehrungen treffen kann, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung und der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Das nationale Projekt PAVEMENT ist Teil eines transnationalen, von der Europäischen Kommission unterstützten Projektes, an dem neben Österreich als Partner Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland mitwirken. Durch das Projekt sollen Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Artikels 13 des Amsterdamer Vertrages durch öffentliche Dienstleistungsunternehmen in Österreich und Europa am Beispiel der Exekutive gesetzt werden.

Ziele des Projektes:

- Klärung der Frage, wie die Polizei vor diskriminierendem Verhalten bewahrt werden kann
- Schaffung des Bewusstseins, dass die Polizei der Garant zur Umsetzung des Artikel 13 des Amsterdamer Vertrages ist
- Analyse der Fragestellung Polizei und Diskriminierung:
 - In welchen Bereichen und wie diskriminiert die Polizei derzeit und in welchen Bereichen und wie bekämpft die Polizei derzeit die Diskriminierung?
 - In welchen Bereichen und wie ist Beeinflussung möglich, um diskriminierendes Verhalten der Polizei positiv zu verändern und vorhandenes positives Verhalten der Polizei zu verstärken?
 - Welche Maßnahmen sollen gesetzt werden, um die bestehende Situation positiv zu verändern?
- Entwicklung eines mehrjährigen Plans zur Umsetzung der Maßnahmen

Spezielle Fortbildung im Problembereich „Gewalt in der Familie“

Im Jahre 1999 wurden die bisherigen Aktivitäten zum Problembereich „Gewalt in der Familie“ fortgesetzt.

Seminar „Gewalt in der Familie“

Die Teilnehmer sollen

- sich ihrer Aufgabe und Verantwortung im Rahmen der Bearbeitung von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex „Gewalt in der Familie“ bewusst werden
- die komplexe psychische und soziale Situation, in der sich die Beteiligten befinden, kennen und verstehen lernen
- zu einem kompetenten und sensiblen Handeln angeleitet werden
- - ausgehend von themenspezifischem Handlungs- und Normenwissen - Strategien für die Bewältigung solcher Krisensituationen entwickeln

4.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechenverhütung und Verbrechensaufklärung

Pilotprojekt „ProCop“ (Betreuung von Exekutivbeamten und Exekutivbeamtinnen)

Für das Pilotprojekt „ProCop“ wurden sechs Beamte der Bundespolizeidirektion Wien (Kriminal- und Sicherheitswachebeamte) zu Lebens- und Sozialberatern ausgebildet. In Wien 3., Fasangasse, wurde das Beratungsbüro eingerichtet. Projektbeginn war Januar 1998. Im Jahr 1999 wurden insgesamt 367 Beratungen durchgeführt. Auf Grund des positiven Echos wurde zwischenzeitlich die Sicherheitsverwaltung in das Beratungsprojekt einbezogen. Derzeit laufen Vorarbeiten für eine Ausweitung des Projekts auf andere Bundespolizeidirektionen nach Maßgabe der personellen und monetären Ressourcen.

Einsatzübungen in den Sondereinsatzmittelverbänden (SEM-Verbänden)

In den drei SEM-Verbänden Ost (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, nördliches Burgenland), Süd (Steiermark, Kärnten, südliches Burgenland) und West (Tirol, Salzburg, Vorarlberg) werden seit 1998 Einsatzübungen im Sinne der RSL (Richtlinie über die Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive in Sonderlagen) durchgeführt. Im Frühjahr 1999 wurde eine Arbeitsgruppe der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit mit der Optimierung dieser Übungen beauftragt. Insbesondere sollen die Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive in Sonderlagen, der Einsatz von Sondereinsatzmitteln und Sondereinsatzkräften sowie Vorbereitungen und Auswertungen der Übungen verbessert werden. Für das Jahr 2000 ist im SEM-Verbund Süd die probeweise Durchführung einer Übung nach neuem Modus geplant.

Seminar „Krisenmanagement – Sonderlage“

Dieses Bildungsangebot wurde, gemeinsam mit dem Gendarmeriezentralkommando, für die Leiter aller Sicherheitsbehörden I. und II. Instanz (SID, BPD und BH) sowie weitere Führungskräfte der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen, die bei Sonderlagen (im Sinne der Richtlinie über die Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive bei Sonderlagen – dazu zählen schwere Kriminalfälle, wie Geiselnahmen, Entführungen etc.) als Mitglieder des Führungsstabes einzusetzen sind, entwickelt. Im Jahr 1999 wurden sechs dreitägige Seminare mit je 20 Teilnehmern (Trainerteams der Gruppen II/A und II/B) durchgeführt. Diese Ausbildung wird im Jahr 2000 mit der Abhaltung von vier weiteren Seminaren fortgesetzt und abgeschlossen.

Seminar „Medienarbeit – Sonderlage“

Dieses eintägige Seminar wird als Ergänzung zum obigen Bildungsangebot angeboten. Es wurden daher im Jahr 1999 ebenfalls sechs Seminare mit je 20 Teilnehmern durchgeführt. Die Ausbildung wird im Jahr 2000 mit der Abhaltung von vier weiteren Seminaren fortgesetzt und abgeschlossen.

4.6 Technische Maßnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	1.437	3.393	4.830
1.1.2000	1.438	3.393	4.831

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	28	71	99
1.1.2000	28	71	99

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	ca. 15 %
Bundesgendarmerie	14,47 %

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	28.600.000
Bundesgendarmerie	100.488.562
Gesamt	129.088.562

4.6.2 Fernmeldewesen

4.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Die Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung (insgesamt 46 Stück) für die Umstellung auf ein neues abhörsicheres UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie bei den SW-Einsatzeinheiten wurde fortgeführt. Zudem wurden 50 digitale Kleinst-Funkgeräte inklusive Zubehör (insbesondere zu Observationszwecken) angekauft.

Auf Grund der durchgeführten Systemänderung im UKW-Funkbereich bei den kriminalpolizeilichen Diensten und bei den SW-Einsatzeinheiten wurde das Gleichwellenfunksystem bei der Bundespolizeidirektion Wien auf zwei weitere Standorte ausgedehnt.

Bei den Bundespolizeidirektionen wurden die analogen Funksperrsysteme auf digitale Funksperrsysteme erneuert.

Bei den Bundespolizeibehörden wurden die Datenfunksysteme (Softwarerelais, Y2K-Problematik, österreichweite Vernetzung) optimiert und ein Softwarerelais für sämtliche digitale Funkanlagen und Funkgeräte, einschließlich kompletter Infrastruktur, beschafft.

Bei der Bundespolizeidirektion Wien (AG Rossauer Kaserne) erfolgte die Neuinstallierung der Fernsprechnebenstellenanlage.

Erweiterung bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc.

Die bundesweite Hochrüstung von Sonderfernsprechanlagen (Polizei- Notruf 133) auf ISDN (Anruferidentifizierung) wurde abgeschlossen.

Beschaffung weiterer fernmeldetechnischer Sondersysteme als technische Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbesondere der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte). Fortführung der Beschaffung hochwertiger Mess- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

Die Erneuerung von Zentraldokumentationsanlagen bei den Einsatzzentralen der Sicherheitsbehörden wurde finalisiert.

4.6.2.2 Bundesgendarmerie

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 2.414 Stück (1998: 1.640 Stück) erhöhte.

Personenrufgeräte wurden nicht mehr angekauft, sondern durch Mobiltelefone ersetzt. Für die Kraftfahrzeuge wurden Freisprechanlagen angekauft. Des Weiteren wurden 250 Faxgeräte angekauft.

Im Zuge des Projektes „Gendphone“ (Erneuerung der Telefoninfrastruktur im gesamten Gendarmeriebereich) wurden die Telefonanlagen der Landesgendarmeriekommanden Salzburg und Steiermark erneuert.

Zur Verbesserung der Ausrüstung der Kriminalabteilungen wurden Sonderanlagen im Wert von S 2 Mio. beschafft.

Die Erneuerung der Landesleitzentrale beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich (Modernisierung und Anpassung der FM-technischen Ausstattung) wurde abgeschlossen. Das Auftragsvolumen betrug S 11,5 Mio.

Die Planungen für das neue bundesweite digitale Funknetz „Adonis“ wurden fortgesetzt bzw. intensiviert. Im Speziellen wurden Planungstools, Workstations und Lizenzen angekauft.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	249	165	414
1.1.2000	250	163	413

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	735	1.856	2.591
1.1.2000	750	1.782	2.532

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	2.259	3.837	6.096
1.1.2000	2.284	3.791	6.075

Stand an tragbaren Funkgeräten			
Stand vom	Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen	Bundesgendarmerie	Summe
1.1.1999	4.845	5.937	10.782
1.1.2000	4.897	5.973	10.870

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	1,15 %
Bundesgendarmerie	---

Adaptierungen:a) Wachzimmer:

17., Rötzergergasse 24	Raumerweiterung, Zweckadaptierung
3., Marokkanergasse 4	Schaffung von Umkleideräumen im Kellergeschoß
3., Zollamtsstraße 2b - 4	Fußbodensanierung komplett
10., Sibeliusstraße	Schaffung von Umkleideräumen im 1. Obergeschoß
10., Van der Nüll-Gasse 11	Einbauküche im Wachzimmer und Arrest
19., Hohe Warte 32	Schaffung eines Schreibraumes

b) Bezirkspolizeikommissariate:

7., Kandlgasse 4	Sanierung des Pass- und Meldeamtes
8., Strozsigasse 10	Rückbau (nach Fertigstellung BPK 8)
17., Rötzergergasse 24	Bauphase 2 der Generalsanierung

c) Sonstige:

9., Roßauer Lände PGH	Sanierung der Gangfenster, Schaffung einer Häftlingsküche, Sanierung der Gemeinschaftszellen, Schaffung eines Umkleideraumes für weibliche SWB, Sanierung der Hofflächen, Erneuerung der Zellenrufanlage
9., Roßauer Lände SB, EKF, ZMA	Strangweise Sanierung der Sanitärräumlichkeiten, Schaffung eines Beschusstraumes, Unterbringung des DNA-Teams, Schaffung eines Raumes für Großereignisse
20., Dresdner Straße 109 Mobiliendepot	Erneuerung eines Lastenaufzuges

2. Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien)Wachzimmeradaptierungen:

BPD Graz:	Andritz
BPD Linz:	Landhaus
BPD Salzburg:	Rathaus
BPD St. Pölten:	Spratzern
BPD Wr. Neustadt:	Flugfeld
BPD Innsbruck	Wilten, Hötting, Direktion

Bauten:

BPD Graz:	Fortsetzung der Generalsanierung
BPD Klagenfurt:	Fortsetzung der Sanierung des Polizeigefangenenhauses, Beginn der Altbau-Generalsanierung, EDV-Verkabelung durchgeführt, Beginn der Sanierung und Aufstockung des Werkstättentraktes
BPD Villach	Altbau-Sanierung, 2. Bauabschnitt (Schießkanal neu)
BPD Wr. Neustadt	Direktionsgebäude - Zubau Osttrakt
BPD Salzburg	Aufstockung des Polizeigefangenenhauses

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

Burgenland:

GP Lockenhaus	Umbau, Adaptierung
GP Schützen	Generalsanierung

Niederösterreich:

GP Waidhofen/Ybbs	Generalsanierung
GP Hollenstein	Neubau
GP St. Georgen	Neubau
GP Hainburg	Neubau
GP Ziersdorf	Neubau
GP Statzendorf	Neubau

Oberösterreich:

GP Mattighofen	Generalsanierung
----------------	------------------

Salzburg:

GP Lofer	Dach- und Fassadenerneuerung
----------	------------------------------

Steiermark:

GP Raaba	Neubau
----------	--------

Tirol:

GP Imst	Umbau, Zubau
GP Wörgl	Adaptierung Innerkoflerkaserne
Netzleitstelle West und Fachbereich GENDIS	Adaptierung Straubkaserne Hall

Vorarlberg:

GP Dornbirn	Adaptierung
-------------	-------------

4.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

4.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1999

11.02.1999

Berlin
EU-Rat

23.02.1999

Bonn
Innenministertreffen

12.03.1999

Brüssel
EU-Ministerrat

18.03.1999
Bukarest
Treffen mit Bundespräsident

19.03.1999
Sofia
Offizieller Besuch
beim Innenminister

07.04.1999
Luxemburg
EU-Innenministertreffen

27.04.1999
Bern
Trilaterales Treffen

16.09. bis 17.09.1999
Finnland
Informelle Tagung der
Justiz- und Innenminister

01.12. bis 02.12.1999
Belgien
Sitzung des EU-Rates

4.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1999 beim Herrn Bundesminister für Inneres

24.03.1999
Ungarn
Minister Laszlo KÖVER

09.04. bis 11.04.1999
Deutschland
Staatsminister des Innern
Dr. Günther BECKSTEIN

20.04.1999
Slowenien
Innenminister Borut SUKLJE

28.04.1999
Tschechien
Innenminister Dr. Vaclav GRULICH

28.04.1999
Ungarn
Innenminister Dr. Sandor PINTER

28.04.1999

Slowakei

Innenminister Dr. Ladislav PITTNER

01.07. bis 04.07.1999

Teilrepublik Mazedonien

Auswanderungsminister

Mag. Martin TRENEVSKI

12.07. bis 13.07.1999

Schweiz

Vorsteherin des eigen.

Justiz- und Polizeidepartements

Bundesrätin Ruth METZLER

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT

5.1 Allgemeines

Beim Bundesministerium wurde – vorerst mit Verordnung des Bundesministers für Inneres im Juni 1999, sodann auf Grund des § 15a SPG i.d.F. der SPG-Novelle 1999 - der Menschenrechtsbeirat (MRB) eingerichtet. Die Regelungen über die Organisation und Aufgaben des Menschenrechtsbeirates finden sich in den §§ 15a – c SPG (BGBl. I Nr. 146/1999) sowie in der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnung (BGBl. II Nr. 395/1999).

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen.

Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates umfasst – nach selbst festgelegten Prioritäten – alle Aspekte der Menschenrechte, und zwar im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, darüber hinaus soll er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Innenminister Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Justizminister, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Innenminister bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu.

5.2 Erfüllung der Aufgaben des Menschenrechtsbeirates

Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen.

Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Sie können mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können.

Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im Voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Sie haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hierbei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen eine bevorstehende Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten. Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt werden.

Die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates und die beigezogenen Experten unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses und sind nicht verpflichtet, die Identität einer Auskunftsperson preiszugeben oder gerichtlich strafbares Verhalten anzuzeigen.

Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hierbei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Wunsch nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt durch

- Beobachtung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte
- Evaluation struktureller Gegebenheiten der Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitsexekutive unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte
- Besuche durch Delegationen oder Kommissionen bei Dienststellen der Sicherheitsexekutive und von Orten der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive
- Überprüfung von gegen die Sicherheitsexekutive erhobenen Vorwürfen unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte im Hinblick auf mögliche strukturelle Mängel (unbeschadet der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, der Dienstaufsichtsbehörden und der UVS)
- Äußerung zu den Möglichkeiten besserer Wahrung der Menschenrechte durch die Sicherheitsexekutive in bestimmten Bereichen der Vollziehung

5.3 Tätigkeiten des Menschenrechtsbeirates im Jahr 1999

Nach der konstituierenden Sitzung des Menschenrechtsbeirates am 5. Juli 1999 fanden im Jahr 1999 noch fünf weitere Sitzungen des Beirates statt.

In der Aufbauphase des Menschenrechtsbeirates standen und stehen vor allem drei Aufgaben im Vordergrund:

1. Die Funktionstüchtigkeit des Beirates durch die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu sichern. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Aufbau der Geschäftsstelle des Beirates. Der vom Beirat in seiner Sitzung am 7. Dezember 1999 beschlossene Budgetentwurf für 2000 sieht mittelfristig die Aufnahme von vier weiteren Fachkräften und einer weiteren Sekretariats- und Administrationskraft vor.
2. Die Aktivitäten des Beirates waren vor allem auf den Aufbau der Kommissionen konzentriert. Die „Richtlinien für Struktur, Arbeitsweise und Besuche der Kommissionen“ wurden in den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates am 20. 07., 07. 09., 5. 10., 02. 11. und 7. 12. 1999 beraten und in der zuletzt genannten Sitzung beschlossen. Außerdem wurde eine öffentliche Interessentensuche für die Leitung der Kommissionen durchgeführt.
3. Der Beirat hat bereits in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, die sogenannten „Problemabschiebungen“ zu behandeln. Der Bericht wurde in den Sitzungen des Menschenrechtsbeirates am 05. 07., 20. 07., 07. 09. und 05. 10. 1999 beraten und in der zuletzt genannten Sitzung beschlossen. Der Bericht bezieht sich auf Abschiebungen auf dem Luftweg, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen zu gewärtigen ist, dass die/der Betroffene Widerstand leisten wird. Er enthält 32 Empfehlungen, wie bei sogenannten „Problemabschiebungen“ durch die Sicherheitsexekutive die Menschenrechte besser gewahrt werden können.

5.4 Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates an den Bundesminister für Inneres

1. Regelmäßige Folgeschulungen in angemessenen Zeiträumen (mindestens einmal jährlich) unter Einbeziehung der von den für diese Tätigkeit eingesetzten Beamten und Beamtinnen gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.
2. Aufnahme des Berichts der Einrichtung der Innenrevision im Bundesministerium für Inneres (siehe Punkt 8) sowie die daraus zu ziehenden Schlüsse in die Schulungsunterlagen und Bearbeitung in einem Sondermodul.
3. Einschlägige medizinische Erkenntnisse, wie etwa die Gefahr des Eintrittes eines Schockzustandes bei gefesselten Personen, in die Schulungen einbeziehen.

4. Den Unterricht in größerem Ausmaß als bislang durch gemischte Teams gestalten.
5. Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates und seiner Kommissionen die Teilnahme an Schulungen eröffnen.
6. Zur Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit mit der abzuschiebenden Person die Vermittlung von Sprachkenntnissen in die Schulung einbeziehen.
7. Den Beamten und Beamtinnen in den Schulungen ein Wissen über die Situation und die Handlungsmöglichkeit im Zielland vermitteln.
8. Die einschlägige Judikatur der unabhängigen Verwaltungssenate, der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VfGH, VwGH) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in die Schulungen einbeziehen.
9. Den bislang nur auf der Seite der Behörden bestehenden Informationsstand auf den Betroffenen und auf die Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen erweitern.
10. Unverzögliche Information der Schubhaftbetreuer und -betreuerinnen durch die zuständigen Beamtinnen und Beamten des Polizeigefangenenhauses oder gerichtlichen Gefangenenhauses vom Termin der Abholung.
11. Erweiterung des „Laufzettels“ um eine Rubrik, in der relevante Wahrnehmungen und Erkenntnisse aus dem Bereich der Schubhaftbetreuung aufscheinen. Zur konkreten Festlegung der Inhalte für den Laufzettel sollten mit Vertretern und Vertreterinnen der Schubhaftbetreuungsorganisationen Gespräche geführt werden.
12. Beziehung der Schubhaftbetreuer und –betreuerinnen zum Kontaktgespräch der Begleitbeamten und –beamtinnen mit der abzuschiebenden Person.
13. Zeitpunkt und Modalitäten der Abschiebung (Flugroute, Zeit der Ankunft, Begleitung) jeder abzuschiebenden Person in formalisierter Weise mitteilen.
14. Die abzuschiebende Person informieren, dass die Entscheidung eine endgültige ist und die Organe der Sicherheitsexekutive befugt sind, die Entscheidung erforderlichenfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen und dass ihr Verhalten die Eingriffsintensität der Abschiebung beeinflussen kann.
15. Der abzuschiebenden Person Informationen über die Möglichkeit allfälliger Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht und erforderlichenfalls spezielle Informationen über die aktuelle Situation im Zielland geben. Dabei sollten die Schubhaftbetreuungsorganisationen um Unterstützung ersucht werden.
16. Zur Unterstützung der Begleitbeamten und –beamtinnen im Zielland rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den österreichischen Vertretungsbehörden (im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten) im Zielland. Sofern Österreich im Zielland keine eigene Vertretungsbehörde eingerichtet hat, sollte die Kooperation im europäischen Kontext gesucht werden.

17. Führung von Verhandlungen zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Zielländern, wenn dies der Arbeitserleichterung der Beamten und Beamtinnen dient und die Rechte der Betroffenen nicht gefährdet.
18. Vorkehrungen treffen, um der abgeschobenen Person die erforderlichen Subsistenzmittel für das unmittelbare Fortkommen in den ersten Tagen im Zielland zu sichern. Bei der Ausarbeitung möglicher Modelle für derartige Überbrückungshilfen sollte von ausländischen Modellen und den dabei gewonnenen Erfahrungen ausgegangen werden (z.B.: Belgien).
19. Prüfung, inwieweit internationale Organisationen (z.B. UNHCR, IOM), österreichische Vertretungsbehörden und nichtstaatliche Organisationen ihre Kooperationsmöglichkeiten im jeweiligen Zielland nutzen könnten, um das Fortkommen der abgeschobenen Person vor Ort zu erleichtern. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel sollten zur Verfügung gestellt werden.
20. Einholung von Informationen über die Situation abgeschobener Personen im Zielland. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollten in die Ausbildung der Beamten und Beamtinnen und in die Vorbereitung abzuschiebender Personen in Österreich einbezogen werden. Ferner sollten die dabei gewonnenen Informationen in künftige behördliche Entscheidungen einfließen.
21. Entwicklung entsprechender Monitoring-Modelle, dabei mit österreichischen Vertretungsbehörden, internationalen Organisationen (z.B. UNHCR, IOM) und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten und die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.
22. Wahl von Flugstrecken, die eine möglichst geringe Anzahl von Zwischenstopps und Transitaufhalten bedingen und schon deshalb zu einer Verringerung der Belastung aller Beteiligter führen.
23. Wahl der Flugstrecke über Transitländer, mit denen Durchbeförderungsübereinkommen bestehen.
24. Abschluss von Durchbeförderungsübereinkommen mit jenen Transitländern, die bei der Wahl der kostengünstigsten Flugstrecke einen Zwischenstopp erforderlich machen.
25. Vorwürfen mangelnder Kontrolle bei Charterflügen dadurch begegnen, dass ein - in Bezug auf alle Beteiligten (einschließlich des Luftfahrtunternehmens) - unabhängiger Menschenrechtsbeobachter am Flug teilnimmt.
26. Verfassen eines gesonderten Protokolls über den Abschiebevorgang durch den unabhängigen Menschenrechtsbeobachter, das dem Bericht der Begleitbeamten und -beamtinnen anzuschließen wäre.
27. Neben der allgemeinen Dienstaufsicht des Vorgesetzten gem. § 45 BDG Vornahme einer systematischen Überprüfung der Einhaltung der „Richtlinien für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege (Linienflüge)“, Zl. 19.250/42-GD/99, in allen einschlägigen Fällen.

28. Eine Einrichtung der Innenrevision im Bundesministerium für Inneres mit der Aufgabe betrauen, den Ablauf von „Problemabschiebungen“, insbesondere anhand der darüber angelegten Berichte, systematisch und regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren.
29. Jährliche Berichtslegung der damit beauftragten Einrichtung der Innenrevision über die einschlägigen Wahrnehmungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen an den Bundesminister. Dieser Bericht sollte auch dem Menschenrechtsbeirat übermittelt werden.
30. Einschlägige Erlässe erstmals im März 2000 systematisch überprüfen und evaluieren. Hierbei sollte insbesondere auf die Erfahrungen der Begleitbeamten und –beamtinnen und der Vertreter und Vertreterinnen der nichtstaatlichen Organisationen Bedacht genommen werden.
31. Die für die Behörden und für die Organe der Sicherheitsexekutive relevanten Entscheidungen der UVS, der Höchstgerichte und des EGMR zentral, systematisch und regelmäßig auswerten und dafür Sorge tragen, dass sich die Praxis der Sicherheitsexekutive danach richtet.
32. Zahl und Zielländer der „Problemabschiebungen“ systematisch erfassen und darüber Statistiken führen. Diese Daten sollten insbesondere auch in die monatliche Fremdenstatistik einfließen.

Sämtliche Empfehlungen wurden vom Menschenrechtsbeirat **einstimmig** beschlossen. Der Bericht des Menschenrechtsbeirats wurde am 12. Oktober 1999 dem Bundesminister für Inneres überreicht. Für zu veranlassende Maßnahmen wurde ein Umsetzungszeitraum von einem halben Jahr vereinbart. Über die getroffenen Maßnahmen des Bundesministers für Inneres wird im Sicherheitsbericht 2000 berichtet werden.

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Durch die im Jahre 1998 erfolgte Novelle des Fremden-Gesetzes 1997 wurden die österreichischen Berufsvertretungsbehörden ermächtigt, in bestimmten Fällen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Die gesetzten Maßnahmen brachten den gewünschten verfahrensökonomischen Erfolg und wurden zudem den Wünschen der Wirtschaft gerecht, bestimmten und nur kurzfristig benötigten Arbeitskräften die rasche Einreise zu gewähren.

Die Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wird, ist am 28. April 1999 in Kraft getreten. Den betroffenen Personen wurde dadurch ex lege ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (vergleichbar der Verordnung bezüglich der Kriegsvertriebenen aus Bosnien-Herzegowina) gewährt.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstitel für das Jahr 1999 wurde gegenüber der für 1998 festgesetzten Zahl von 8.540 Niederlassungsbewilligungen auf 8.670 erhöht. Dazu kamen 100 Aufenthaltserlaubnisse für Pendler und 5.500 Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden war.

Im Zusammenhang mit jener Verordnung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt wurde, ergab sich die Notwendigkeit der Änderung der Niederlassungsverordnung 1999. Die auf Grund der Niederlassungsverordnung 1999 maximal zu erteilende Anzahl der Niederlassungsbewilligungen wurde von 8.670 auf 9.565 erhöht. Die Niederlassungsquoten wurden durchschnittlich zu 71 % ausgeschöpft, wobei jedoch in 6 Bundesländern über die Familienquote zu 100 % verfügt wurde.

Mit Stand Dezember 1999 waren 499.095 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz). Dies ist, ausgehend vom Stand des Vorjahres, ein Plus von 9 %.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 33.849 Erstaufenthaltstitel erteilt.

Gegliedert nach Nationalitäten nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien mit 23 % den ersten Rang ein, gefolgt von der Türkei und Bosnien-Herzegowina mit je 18 % sowie Kroatien mit 11 %.

6.2 Asylwesen

Im Jahre 1999 stellten insgesamt 20.117 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1998 insgesamt 13.805 Fremde um Gewährung des Asylrechtes angesucht. Dies entspricht einer Steigerung um 45,8 %. Die Asylwerber stammten im Jahr 1999 aus 89 Ländern, im Jahre 1998 aus 83 Ländern.

Im Jahre 1999 wurden 17.634 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 3.393 Verfahren mit der Gewährung von Asyl. Im Jahre 1998 wurden 9.500 Verwaltungsverfahren finalisiert und in 500 Fällen Asyl gewährt.

Reihung der (ersten zwölf) Länder nach der Zahl der im Jahre 1999 gestellten Asylanträge				
	Anträge 1998	Anträge 1999	pos. Entscheidung 1999	neg. Entscheidung 1999
Jugoslawische Föderation	6.647	6.840	2.926	1.404
Iran	950	3.343	102	304
Afghanistan	467	2.209	101	98
Irak	1.963	2.014	74	198
Indien	472	874	0	104
Sierra Leone	165	350	5	106
Türkei	210	337	10	46
Pakistan	242	317	1	60
Bangladesch	167	305	0	71
Nigeria	189	269	10	152
Syrien	65	229	2	19
Sri Lanka	159	219	0	41

Legend: ■ Anträge 1998 ■ Anträge 1999

Tabelle 164

Die Zahl der von Asylwerbern aus anderen Herkunftsländern gestellten Anträge auf Gewährung von Asyl lag jeweils unter 200.

6.3 Bundesbetreuung für Asylwerber

Im Jahr 1999 wurden 6.775 Asylwerber in die Betreuung des Bundes gemäß den Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes (BGBl. 405/91) aufgenommen.

Per 31.12.1999 waren rund 4.600 Personen (Asylwerber, Konventionsflüchtlinge, bosnische Kriegsflüchtlinge) in den Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht. Neben den staatlichen Institutionen in Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen, Thalham sowie in Wien 9., Nussdorferstraße 23, wurden Asylwerber auch in 96 privaten Beherbergungsunternehmungen versorgt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Fremden - aber auch der eigenen Bediensteten - wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden) in den unter Vertrag stehenden Quartieren und in den Betreuungsstellen in unregelmäßigen Abständen unvermutete Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen umfassten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den rationellen Einsatz der Steuermittel. So sind bei der Auszahlung der Taschengelder (jeden 2. Monat) gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten durchgeführt worden.

Die Sitzungen des Asylbeirats befassten sich unter anderem mit der Situation der Staatsangehörigen aus dem Kosovo und aus dem Iran und den damit in Zusammenhang stehenden aufenthalts- und asylrechtlichen Fragen. Weiters wurden die aktuellen europäischen Entwicklungen und die Auswirkungen der fremden- (asyl-)rechtlichen Neuerungen erörtert.

6.4 Konventionsflüchtlinge

Die Integrationsleistungen des Bundesministeriums für Inneres bezogen sich auf Flüchtlinge nach dem Asylgesetz und auf bosnische Kriegsvertriebene (insgesamt 4.627 Personen).

Für die Zielgruppe der Flüchtlinge wurden in den 3 Integrationswohnhäusern des Bundesministeriums für Inneres in Wien, Vorderbrühl/NÖ und Thalham/OÖ 14 Deutsch-Integrationskurse für 210 Personen mit 6-monatiger Kursdauer durchgeführt.

Diese Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben Sprachausbildung und Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden mit den Flüchtlingen Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluss an diese Kurse konnte ein Großteil der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Aus dem „Wohnungspool“ von Bundesministerium für Inneres und UNHCR (der Pool leitet sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in Genossenschaftswohnungen ab und wurde Flüchtlingen gewidmet) wurden im Berichtsjahr 665 Wohnungen (für insgesamt 1.849 Flüchtlinge) vergeben.

6.5 Bosnische Kriegsvertriebene

Die im Jahr 1992 begonnene Bosnieraktion, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, wurde weitergeführt.

Zu Beginn des Jahres 1999 befanden sich 1.716 bosnische Kriegsvertriebene in der Unterstützungsaktion. Bis Ende 1999 konnte durch Integration am Arbeitsmarkt, Hilfe bei Wohnungssuche bzw. durch vorübergehende Unterstützung nach Bezug einer eigenen Wohnung, insbesondere aber auch durch Förderung der freiwilligen Rückkehr, die Anzahl der unterstützten Personen auf 482 gesenkt werden.

Auch im Jahr 1999 wurden vom Bundesministerium für Inneres, von den Ländern und vom Arbeitsmarktservice eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die Flüchtlinge, vorwiegend Bosnier, bei Arbeits- und Wohnungssuche unterstützten, in Fragen des täglichen Lebens berieten und über Rückkehrmöglichkeiten informierten.

Darüber hinaus wurden auch mehrere Reintegrationsprojekte für bosnische Kriegsvertriebene durchgeführt. Es handelte sich hierbei um die Fortsetzung der Schulungsprojekte für die Erlangung von Fähigkeiten, z.B. Althausanierung in Wien und Niederösterreich, Reparatur von Baumaschinen, Lkw etc., Herstellung von Teppichen, Quilts und Gobelins. Diese Projekte wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, den Ländern und dem Arbeitsmarktservice durchgeführt.

Im Rahmen der Bund-Länder-Aktion wurden mit ausgewählten bosnischen Gemeinden Projekte zur Unterstützung der Reintegration bosnischer Kriegsvertriebener durchgeführt. Als wesentlichste Projekte sind hier die Reintegrationszentren in Kalesija und Celic sowie das Altenheim in Travnik anzuführen.

6.6 Kriegsvertriebene aus dem Kosovo

Im Jahr 1999 wurde, analog zu der im Jahr 1992 begonnenen Bosnieraktion, die Unterstützungsaktion für Kosovovertriebene, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, durchgeführt.

Die Aktion sah die Evakuierung von 5000 Personen aus Lagern in Mazedonien sowie deren Unterbringung, Verpflegung und Krankenhilfe vor.

Die Evakuierungsaktion wurde im April 1999 begonnen und Anfang Juni abgeschlossen. Im Sommer 1999 befanden sich 4.408 Personen, am Jahresende 1.515 Personen in der Unterstützungsaktion.

Mit der Einsetzung einer internationalen Schutztruppe und einer internationalen Übergangsregierung im Kosovo fand eine Rückkehrbewegung statt, die im Rahmen der Bund-Länder-Aktion sowohl organisatorisch als auch finanziell unterstützt wurde.

6.7 Auswanderung

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 1999 insgesamt 1.864 Personen, davon 295 bosnische Kriegsvertriebene, in andere Länder auswandern.

6.8 Rückkehrhilfe

Gemeinsam mit der EU wurde ein Projekt der Caritas zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von vorwiegend nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigten Personen gefördert.

Das Projekt konzentrierte sich auf die Rückkehrberatung, im Bedarfsfall aber auch auf die Hilfestellung zur Reintegration.

Das Projekt wurde in der Folge auf die Organisation der Heimreise, die im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt wird, ausgedehnt.

6.9 Fremdenwesen

6.9.1 Sichtvermerksabkommen

Im Jahr 1999 ergaben sich im Zuge der Umsetzung von Schengener Beschlüssen folgende Änderungen:

Abgeschlossen wurden Sichtvermerksabkommen mit der Republik Estland und mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten. Das Abkommen mit der Republik Estland, welches am 19. Juli 1999 in Kraft getreten ist, erlaubt Inhabern von normalen Reisepässen sowie von Dienst- und Diplomatenpässen, sich nunmehr für einen Zeitraum von 90 Tagen ohne Visum im Bundesgebiet aufzuhalten. Vorhergehende Aufenthalte in anderen Schengen-Staaten werden jedoch angerechnet (Schengen-Klausel). Das Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten, in Kraft getreten am 1. August 1999, besagt, dass sich Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen für einen Zeitraum von 90 Tagen ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten dürfen.

Geändert wurden die Abkommen mit Polen (in Kraft getreten am 01. 06. 1999) und mit der Tschechischen Republik (in Kraft getreten 01. 07. 1999). Inhaber von polnischen Heimreisezertifikaten oder von EU-Rückkehrausweisen zum Zwecke der Durchreise im jeweils anderen Vertragsstaat dürfen sich höchstens fünf Tage, tschechische Staatsangehörige nunmehr 90 Tage ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten.

6.9.2 Schubabkommen

Österreich erachtet Rückübernahmeabkommen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der illegalen Migration. Aus diesem Grund hat Österreich in den vergangenen Jahren eine große Anzahl an Abkommen dieser Art, sowohl mit sämtlichen Nachbarstaaten als auch mit anderen Ländern, abgeschlossen.

Das Jahr 1999 stand vor allem im Zeichen der Anpassung älterer Abkommen oder bereits bestehender Durchführungsvereinbarungen an die aktuellen Gegebenheiten. In diesem Sinne wurden folgende Abkommen und Durchführungsvereinbarungen ausgehandelt bzw. sind in Kraft getreten:

- Ein neues Rückübernahmeabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein, durch das das derzeit geltende Abkommen aus dem Jahr 1955 ersetzt werden soll. Mit einer baldigen Unterzeichnung ist zu rechnen.
- Eine neue Durchführungsvereinbarung zum Rückübernahmeabkommen mit der Slowakischen Republik, in Kraft getreten am 23. Juli 1999.
- Eine Durchführungsvereinbarung zum Rückübernahmeabkommen mit Italien, in Kraft getreten am 26. November 1999.
- Ein Rückübernahmeabkommen mit Litauen, in Kraft getreten am 1. Jänner 2000.

6.9.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 1999 hat sich die Anzahl der Zurückweisungen, der Aufenthaltsverbote, der Schubhaftverhängungen und der Abschiebungen nur unwesentlich verändert bzw. ist diese gleichgeblieben. Die hohen Steigerungen der Zurückschiebungen und Ausweisungen sind u.a. auf die gesteigerte Effizienz der Grenzüberwachung und Überwachung des grenznahen Bereiches sowie auf die dadurch bedingte Erhöhung der Aufgriffszahlen zurückzuführen.

Zurückweisungen (§ 52 FrG)	24.732 (- 3 %)
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	10.004 (+ 52 %)
Ausweisungen (§§ 33, 34 Fr)	9.475 (+ 69 %)
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	12.615 (+ 5 %)
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	15.027 (-0,4 %)
Abschiebungen (§ 56 FrG)	10.203 (- 2 %)

6.9.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Das Jahr 1999 war – nach einer Phase des Aufbaus und der Anpassung an die Schengener Standards für Grenzkontrolle und Grenzüberwachung – eine Periode der Konsolidierung.

Nachdem im März 1999 der vorläufige personelle Endausbau des Grenzdienstes (6.300 Organe) erreicht werden konnte, wurde das Hauptaugenmerk auf Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen gelegt. Alle Grenzabschnitte wurden nach möglichen Schwachpunkten durchforstet und in der Folge entsprechende Maßnahmen (Zuführung von entsprechenden technischen Hilfsmitteln, personelle Umgruppierung bzw. Verstärkung, bauliche Adaptierung sowie Projektierung von sogenannten Busterminals als neue Form der Abfertigung von Reisebussen) gesetzt.

Österreich fand mit seinem System der Grenzüberwachung und Grenzkontrolle, das erneut zu einer hohen Zahl an aufgegriffenen illegalen Grenzgängern führte, schengenweit durchaus Beachtung und etablierte sich als verlässlicher Partner.

Diese Anerkennung äußerte sich in den Ersuchen, einen Experten für Grenzkontrolle zu einer internationalen EU-Mission nach Fyrom (Mazedonien) zu entsenden sowie mitzuwirken an einem PHARE-Projekt zur Heranführung von Slowenien (Zusammenarbeit mit Deutschland) und Ungarn (Zusammenarbeit mit Spanien, Deutschland und Frankreich) an EU-Grenzkontrollstandards. Ein weiteres Projekt mit Slowenien, dessen Ausarbeitung einen wesentlichen Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2000 darstellen wird, wurde Deutschland und Österreich Ende 1999 zugesprochen.

Schlussendlich wurden auch die bilateralen Kontakte kontinuierlich weiterentwickelt:

- Mit Tschechien wurde an der Zusammenlegung der Abfertigung in Gmünd und Laa an der Thaya gearbeitet. Des Weiteren wurden die gemeinsamen Arbeiten an der provisorischen Winteröffnung der Grenzübergangsstelle Guglwald sowie an der Eröffnung der Grenzübergangsstelle Pyhrabruck finalisiert.
- Die neue internationale Grenzübergangsstelle in Kittsee/Jarovce wurde eröffnet und die LKW-Einreise in Berg verbessert, um eine flüssigere Abfertigung zu erreichen.
- Die Abfertigungsstruktur im Bereich der LKW-Einreise in Nickelsdorf wurde verbessert. Die Gespräche zur Adaptierung der Grenzübergangsstellen Klingenbach, Deutschkreutz, Schachendorf und Heiligenkreuz wurden weitergeführt.
- Mit Slowenien wurde das sogenannte „INTERREG-Grenzpanoramawegabkommen“ verhandelt und unterzeichnet, womit weitere Bereiche des österreichisch-slowenischen Grenzgebietes für den Tourismus geöffnet werden konnten, was zweifellos auch einen markanten wirtschaftlichen Impuls für die Region darstellt.

6.9.5 Organisatorische und administrative Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge

Seit 1.12.1997 ist das „Schengener Konsultationssystem (Visions-Büro)“ in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen „Visaerteilung“ und „Ausstellung von Aufenthaltstiteln“ ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen.

Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahr 1999 weiter technisch erweitert und verbessert, sodass es möglich war, rund eine halbe Million elektronischer Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Jahre 1999 wurden damit rund 110.000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDÜ abgewickelt.

6.10 Integrationsbeirat

Der im Jahr 1998 konstituierte Integrationsbeirat hat die Aufgabe, dem Bundesminister für Inneres in Fragen der Integration und bei der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen zu beraten.

Im Jahr 1999 wurden drei ordentliche und drei außerordentliche Sitzungen abgehalten.

Der Beirat widmete sich neben Grundsatzfragen in Bezug auf die Integration von Ausländern hauptsächlich humanitären Einzelfällen zur Erlangung eines legalen Aufenthaltes in Österreich.

Von den 146 Fällen (263 Personen), die an das Büro des Integrationsbeirates herangetragen wurden, konnten 69 Fälle (111 Personen) vom Integrationsbeirat behandelt werden. Dabei wurde von den Mitgliedern des Integrationsbeitrages in 57 Fällen (93 Personen) eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10/4 FrG 1997 abgegeben. In sechs Fällen (8 Personen) erfolgte dies nicht, für drei Fälle (7 Personen) konnten andere Lösungen gefunden werden und drei Fälle (3 Personen) wurden vertagt.

6.11 Europäische Union

Die Arbeit des Rates im Jahr 1999 stand hauptsächlich im Zeichen des reibungslosen Übergangs zu den neuen Bestimmungen des am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrags von Amsterdam. Der Rat hat die diesbezüglichen Vorarbeiten abgeschlossen, wobei die Umorganisation der Arbeitsstrukturen im Hinblick auf die Errichtung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts besonders hervorzuheben ist. Ein weiterer Schwerpunkt war die Vorbereitung des Europäischen Rates in Tampere, der sich ausschließlich mit Themen aus dem Bereich Justiz und Inneres befasste:

In Anbetracht des In-Kraft-Tretens des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 war es erforderlich, die Arbeitsstrukturen des Rates, mit denen der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgebaut werden soll, neu zu organisieren. Drei neue Ausschüsse (Artikel 36 Ausschuss, Strategischer Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen sowie Ausschuss für Zivilrecht) wurden mit Strategie- und Koordinierungsaufgaben eingesetzt und traten an die Stelle des früheren K.4-Ausschusses. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1999 mussten vom Rat zahlreiche Beschlüsse im Hinblick auf die Umsetzung des Schengen-Protokolls angenommen werden. Der Rat erließ zunächst einen Beschluss zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands, in dem festgelegt wurde, welche Bestimmungen und Beschlüsse den Schengen-Besitzstand bilden. In einem zweiten Beschluss hat der Rat für jede Bestimmung, die den Schengen-Besitzstand bildet, die Rechtsgrundlage innerhalb des EU-Vertrages oder des EG-Vertrages festgelegt. Ferner wurde mit Island und Norwegen ein Übereinkommen über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands geschlossen. Das Vereinigte Königreich beantragte, Teile des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich anzuwenden. Dieser Antrag wurde von

der zuständigen Ratsarbeitsgruppe geprüft und bis auf die „Gibraltar-Themen“ vom Rat gebilligt.

Der deutsche Vorsitz unterrichtete das Europäische Parlament im ersten Halbjahr des Jahres 1999 regelmäßig über die im Bereich Justiz und Inneres geführten Arbeiten. Nach In-Kraft-Treten des Vertrags von Amsterdam beantragte der Rat die Anhörung des Europäischen Parlaments zu mehreren Entwürfen.

Der Europäische Rat trat am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere zu einer Sondertagung über die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union zusammen. Als Instrument zur ständigen Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in den Schlussfolgerungen von Tampere, im Wiener Aktionsplan und im Vertrag von Amsterdam festgelegten Maßnahmen und Fristen legte die Europäische Kommission ein Scoreboard („Anzeigetafel“) vor, das die verschiedenen Aktionen in tabellarischer Form synthetisiert und das regelmäßig aktualisiert werden soll.

Im Bereich Asyl und Einwanderung und Visumpolitik wurde eine hochrangige Gruppe „Asyl und Migration“ eingesetzt, die erstmals säulenübergreifende Aktionspläne für Afghanistan, Albanien und Kosovo, Marokko, Somalia, Irak und Sri Lanka erstellte. Das Ziel der Aktionspläne ist es, die illegalen Migrationsströme unter Einsatz von außenpolitischen, finanziellen und entwicklungspolitischen Aktionen in den Griff zu bekommen. Die Arbeit im Hinblick auf die Festlegung von Leitlinien für eine europäische Einwanderungs- und Asylpolitik wurde auf der Grundlage des Strategiepapiers des österreichischen Vorsitzes fortgeführt. Im März 1999 nahm der Rat eine Verordnung zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedsstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, an. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung 2317/95, die vom Gerichtshof für nichtig erklärt wurde. Eine Empfehlung betreffend die Ausstattung zum Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten in den Visumstellen der Auslandsvertretungen und jener Inlandsbehörden, die mit der Vergabe und Verlängerung von Visa befasst sind, sowie eine Entschließung über die Einrichtung eines Frühwarnsystems zur Beschleunigung des Austausches von Informationen über illegale Zuwanderer und Schleuserkriminalität wurden ebenfalls vom Rat angenommen.

Der Text des Entwurfs einer Verordnung über den Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern und bestimmten anderen Ausländern (EURODAC) wurde bis zur Lösung der Frage der territorialen Anwendung („Gibraltarproblematik“) vom Rat einstimmig „eingefroren“.

Das Mandat zur Aushandlung eines Parallelübereinkommens mit Norwegen und Island zum Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines Asylantrages konnte noch nicht erteilt werden, weil Spanien seinen Vorbehalt zum territorialen Geltungsbereich nicht zurückzog.

Als erster Rechtsakt nach In-Kraft-Treten des Vertrags von Amsterdam stellte die EK ihren Richtlinienvorschlag betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vor, der derzeit in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe diskutiert wird.

Angesichts der Vertreibung der Menschen aus dem Kosovo war eine Koordinierung der Politik der EU-Mitgliedstaaten als Sofortmaßnahme erforderlich. Bei einem

Sondertreffen am 7. April 1999 erklärten sich alle Mitgliedstaaten dazu bereit, Kosovo-Vertriebene aufzunehmen.

Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit wurde vom Rat eine EntschlieÙung zur Bekämpfung internationaler Kriminalität mit Ausbreitung über Routen angenommen. In dieser EntschlieÙung sind Routenprojekte als koordinierte polizeiliche Aktionen, gegebenenfalls mit Unterstützung von EUROPOL und der Beteiligung des Zolls und anderer zuständiger Behörden, vorgesehen. Weiters wurde vom Rat eine EntschlieÙung betreffend ein Handbuch für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit internationalen Fußballspielen angenommen. Zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung beschloss der Europäische Rat von Tampere, dass die Zusammenarbeit unter anderem durch die Einrichtung einer Europäischen Polizeiakademie intensiviert werden soll. Der Europäische Rat von Tampere rief ferner dazu auf, eine Task Force der europäischen Polizeichefs einzurichten, die in Zusammenhang mit EUROPOL Erfahrungen, bewährte Methoden und Informationen zu aktuellen Trends der grenzüberschreitenden Kriminalität austauschen sowie zur Planung operativer Maßnahmen beitragen soll.

Um die Aufgabenerfüllung von Europol zu gewährleisten, nahm der Rat eine Reihe von Rechtsakten (Annahme der Finanzordnung von Europol und der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kontrollinstanz, Ernennung des Direktors und der stellvertretenden Direktoren etc.) an. Da auch alle Protokolle, die für die Aufnahme der Tätigkeit erforderlich waren, ratifiziert wurden, konnte Europol mit 1. Juli 1999 seine Tätigkeit beginnen. In der zweiten Hälfte 1999 wurden die notwendigen Beschlüsse für das Budget und für die Gehälter der Europol-Bediensteten getroffen. Substanzielle Fortschritte wurden bei der Frage der Berechtigung des Europol-Direktors zur Aufnahme von Verhandlungen mit Drittstaaten erzielt.

Im Bereich der Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität wurden die Arbeiten an der Erstellung einer Strategie der EU für den Beginn des neuen Jahrtausends fortgesetzt. Die Arbeiten am EU-Lagebericht 1998 über die organisierte Kriminalität wurden begonnen, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Erfolgsgarant zur wirkungsvollen Bekämpfung der OK liegt in der internationalen Zusammenarbeit. Aus diesem Grund wurde eine verstärkte Zusammenarbeit nicht nur mit den Mitgliedstaaten, sondern auch mit Drittstaaten eingeleitet. Der Europäische Rat forderte anlässlich seiner Tagung von Tampere eine Reihe von Maßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Kriminalität. Unter anderem hat sich der Europäische Rat für die Errichtung von gemeinschaftlichen Ermittlungsteams als Verbindungsstelle ausgesprochen, um den Drogen- und Menschenhandel sowie den Terrorismus zu bekämpfen. Auch Beamte von Europol sollen an der Arbeit der Ermittlungsteams beteiligt sein.

Im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus wurden Empfehlungen betreffend Zusammenarbeit der Behörden und Terrorismusfinanzierung ausgearbeitet. Wie jedes Jahr wurde ein vertraulicher Bericht über die vom Terrorismus ausgehende innere und äußere Bedrohung für die EU-Mitgliedstaaten verfasst.

Mit In-Kraft-Treten des Vertrags von Amsterdam wurde auch eine neue Gruppe „Illegaler Drogenhandel“ eingesetzt, die bereits die Themen „Kompendium Außengrenzen“, Angleichung polizeilicher Statistiken im Drogenbereich, Drogen und Internet sowie die rechtlichen Aspekte in Bezug auf Drogenhandel durch Körperschmuggel erörterte.

Im Bereich der Erweiterung wurde durch die Ratsarbeitsgruppe „Kollektive Evaluierung“ die Übernahme, Anwendung und Umsetzung des EU-Rechtsbestandes durch die Beitrittskandidaten geprüft. Die Gruppe erarbeitete zwei Sachstandsberichte zu Polen und Estland, die dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden, und begann außerdem mit der Evaluierung der Fortschritte in Tschechien und Ungarn.

Der Rat gab seine Zustimmung zur Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen Griechenland und den Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand bereits vollständig anwenden.

Gebilligt wurden der Jahresbericht 1998 über die Anwendung des Schengen-Durchführungsübereinkommens sowie der Jahresbericht zum Sachstand an den Außengrenzen.

7 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

7.1 Staatsbürgerschaftswesen

Die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998 (in Kraft getreten am 01.01.1999) führte zu signifikanten Steigerungen bei den Einbürgerungszahlen, da bei der überwiegenden Zahl der Antragsteller sowohl die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen als auch, neben den kürzeren Fristen für eine vorzeitige Einbürgerung, die besonders berücksichtigungswürdigen Gründe zutrafen.

Insgesamt 25.032 Fremden wurde im Jahr 1999 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Die Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Einbürgerungen			
	1998	1999	Veränderung in %
Burgenland	214	382	78,5%
Kärnten	248	239	-3,6%
Niederösterreich	2.881	4.358	51,3%
Oberösterreich	1.452	3.396	133,9%
Salzburg	598	804	34,4%
Steiermark	1.098	1.372	25,0%
Tirol	978	1.421	45,3%
Vorarlberg	967	1.699	75,7%
Wien	9.350	11.007	17,7%
Ausland	535	354	-33,8%
Gesamt	18.321	25.032	36,6%

Tabelle 165

7.2 Passwesen

Der nunmehr seit vier Jahren eingeführte österreichische Reisepass, der an die Vorgaben der Europäischen Union angepasst ist und der neuesten Sicherheitstechnik entspricht, hat sich bewährt. Die Erfahrungswerte zeigen, dass kaum Fälschungen auftreten. Die Ausstellung erfolgt rasch und bürgerfreundlich.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen
für das Jahr 1999

Behörden	Reise- pässe	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Personal- ausweise	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
BPD Wien	159.127	12,2%	18.349	12,5%
SID Burgenland	23.474	9,3%	1.341	90,8%
SID Kärnten	53.181	15,6%	2.550	3,2%
SID Niederösterreich	152.154	20,7%	4.926	16,9%
SID Oberösterreich	127.057	25,8%	3.998	2,9%
SID Salzburg	44.476	8,5%	6.024	- 1%
SID Steiermark	104.849	12,4%	3.589	10,7%
SID Tirol	55.868	15,4%	8.219	5,3%
SID Vorarlberg	31.436	- 10,4%	5.207	7,9%
Gesamt	751.622	16,1%	54.203	9,4%

Über Initiative des Bundesministeriums für Finanzen wurde im Internet mit dem Projekt „HELP“ eine neue und einheitliche Plattform für österreichische Behörden dem Bürger gegenüber geschaffen. Der Bürger soll dadurch bei Behördenwegen, wie Geburt, Heirat, Beihilfen, Reisepass, unterstützt werden. Für das Internet wurden Informationsseiten über die Erlangung und Änderung sowie über den Verlust und Diebstahl eines Reisepasses und eines Personalausweises entwickelt. Diese Informationen sind im Internet unter <http://www.help.gv.at/> abrufbar.

Als weitere Serviceleistung wurden alle Passformulare (Neuausstellung, Änderung) sowie das Formular für den Personalausweis zum download in das Internet aufgenommen.

Mit der Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 146/1999, wurde die Möglichkeit geschaffen, Identitätsausweise für österreichische Staatsbürger auszustellen. Dieser Identitätsausweis wird in Kartenform (Scheckkartenformat) hergestellt und entspricht dem höchsten Sicherheitsstandard.

Gemeinsam mit den österreichischen Bundesländern, dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesrechenzentrum GmbH wurde mit dem Projekt ZID (Zentrales Identitäts Dokumentregister) begonnen. Mit der Realisierung dieses Projektes werden die Daten über ausgestellte Reisepässe und Personalausweise sowohl bundesweit als auch bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Das Projekt sieht auch die Entwicklung einer neuen Pass-Personalisierungsapplikation vor, die eine raschere Ausstellung der Reisepässe ermöglichen soll.

8 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

8.1 Legistische Maßnahmen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurde die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999, BGBl.Nr. 146/1999, beschlossen:

- Artikel I: Sicherheitspolizeigesetz
- Artikel II: Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird
- Artikel III: Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
- Artikel IV: Exekutionsordnung
- Artikel V: Zollrechts-Durchführungsgesetz
- Artikel VI: Tilgungsgesetz 1972
- Artikel VII: Polizeikooperationsgesetz
- Artikel VIII: Waffengebrauchsgesetz 1969
- Artikel IX: Strafvollzugsgesetz

Zentrale Inhalte der Novelle im Bereich des Organisationsrechts:

- Einrichtung eines Menschenrechtsbeirates und Einrichtung von Menschenrechtskommissionen (§§ 15a bis 15c)
- Schaffung einer organisationsrechtlichen Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Sicherheitsakademie (§ 10a)
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, geeignete Opferschutzeinrichtungen als Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie zu beauftragen (§25 Abs. 3)
- Einbeziehung der Angehörigen der Gemeindewachkörper in den Vollzug des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 9)
- Einbeziehung der Zollorgane in den sicherheits- und kriminalpolizeilichen Erstzugriff (§ 14 Abs. 4 Zollrechts-Durchführungsgesetz)

Zentrale Inhalte der Novelle im Bereich der Befugnisse:

- Einführung eines Ausweises, der ausschließlich dem Identitätsnachweis dient (§ 35a)
- vorsichtiger Ausbau der mit dem Gewaltschutzgesetz geschaffenen Instrumente und Bereinigung von Schwächen dieser Regelung (§ 38a)
- Ergänzung der rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Kontrollen als Ausgleichsmaßnahmen zur Öffnung der Binnengrenzen im Schengener Raum (§§ 35 Abs. 1 Z 6 und 7, 39 Abs. 4)
- Schaffung spezieller Befugnisse zum Schutz besonders exponierter Einrichtungen, wie Flughäfen, infrastrukturelle Einrichtungen etc. (§§ 38 Abs. 4, 39 Abs. 6)
- Ergänzung, Verbesserung und Klarstellung der Regelung der Befugnisse zum Betreten und Durchsuchen von Räumen, Grundstücken und Fahrzeugen (§ 39)

Zentrale Inhalte im Bereich des Datenrechts:

- Ermächtigung der Sicherheitsbehörde zur Erhebung personenbezogener Daten von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und Verpflichtung dieser zur Übermittlung der Daten (§ 53 Abs. 3a)
- Ausbau der Regelung der Sicherheitsüberprüfung im Lichte neuer Anforderungen, die sich insbesondere aus der Europäischen Integration ergeben (§§ 55 bis 55c)
- Klarstellung und Ergänzung der erkenntnisdienstlichen Regelung der Verwendung von genetischer Information, die durch DNA-Analysen gewonnen wurde (§ 67)

Zentrale Inhalte im Bereich des Rechtsschutzes:

- Im Verfahren wegen einer Beschwerde nach der Richtlinien-Verordnung eine offene Aussprache zwischen dem Beschwerdeführer und den von der Beschwerde betroffenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, mit dem Ziel einer Klaglosstellung des Beschwerdeführers, ermöglichen (§ 89 Abs. 3)
- Möglichkeit einer Amtsbeschwerde des Bundesministeriums für Inneres gegen Entscheidungen der Datenschutzkommission in allen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (§ 90 iVm § 91)

8.2 Maßnahmen im Bereich der kooperativen Gewaltprävention

8.2.1 Aufbau von Interventionsstellen

Im Dezember 1995 wurde in der Steiermark die erste Interventionsstelle aufgebaut. Interventionsstellen sind Opferschutzeinrichtungen, die auf Grund einer Information der Sicherheitsbehörden über die Verhängung eines Betretungsverbot es Gewaltopfer von sich aus proaktiv ansprechen, um ihnen Beratung und Unterstützung anzubieten. Bis Ende 1998 wurden österreichweit sechs Interventionsstellen (davon eine Interventionsstelle für Betroffene des (Frauenhandels) eingerichtet. Im Jahr 1999 wurde auch in den restlichen vier Bundesländern (Niederösterreich, Kärnten, Vorarlberg und im Burgenland) je eine Interventionsstelle eingerichtet.

8.2.2 Personeller und arbeitsmethodischer Ausbau des Präventionsbeirates

Mit einer Novelle der Präventionsbeirats-Verordnung (BGBl. II Nr. 71/1999) wurde die Zahl der Beiratsmitglieder von zehn auf fünfzehn erhöht und den Ländern ein Vorschlagsrecht für die Ernennung zweier Mitglieder eingeräumt. Dem Beirat wurde zudem die Möglichkeit eröffnet, Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung von Vorschlägen zu besonderen Fragen der Gewaltprävention zu beauftragen. Im Jahr 1999 wurden vom Beirat drei Arbeitsgruppen zu den Themen „Gewalt gegen Kinder“, „Gewalt gegen Migrantinnen“ und „Psychosoziale Opferhilfe“ eingerichtet.

9 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

9.1 Unfallstatistik

9.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 1999 wurden bei 42.348 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 116 Unfälle pro Tag) 54.967 Personen verletzt und 1.079 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1998 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle sind um 8,0 %, die Verletzten um 7,6 % gestiegen. Die Anzahl der Verkehrstoten erhöhte sich um 12,0 %. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit dem Ende der siebziger Jahre geringfügig und seit den neunziger Jahren etwas stärker zurückging, während die Zahl der Getöteten schon seit dem Jahr 1973 rückläufig ist.

9.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 1999 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 38,3 % die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (14,4 %), vorschriftswidriges Überholen (10,2 %), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (7,9 %) und Übermüdung (5,0 %).

Eine Alkoholisierung war bei 6,6 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 68,3 % von Pkw-Lenkern, zu 7,5 % von Lkw-Lenkern, zu 8,3 % von Motorradlenkern, zu 5,2 % von Fußgängern, zu 4,6 % von Radfahrern und zu 3,4 % von Mopedlenkern verursacht.

44,1 % aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Bundesstraßen, 25,2 % auf Landesstraßen, 15,4 % auf Autobahnen und Schnellstraßen und 15,2 % auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

9.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 1999 bei insgesamt 11 Unfällen mit Personenschaden 12 Tote, 8 Schwerverletzte und 11 Leichtverletzte zu beklagen.

Im Jahre 1998 kam es zu 4 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 1 Person getötet, 8 Personen schwer verletzt und 3 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „GEISTERFAHRER“ auf 155 und jene mit Sachschaden auf 139. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER“ stieg insgesamt auf 74, die der Verletzten auf 309. Im gleichen Zeitraum (1987-1999) gab es allerdings über 17.000 Tote und 700.000 Verletzte bei rund 500.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

9.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 1999 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 56,2 Millionen Schilling aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 3.000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1.577 Alkomaten, 1.314 Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte, 168 Radargeräte und 82 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen, zur Verfügung.

Es wurden 122.225 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 5.498 (4,7 %) mehr als im Jahre 1998. In 42.712 Fällen (1998: 41.939) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 25.379 (1998: 23.403) Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Lasergeschwindigkeitsmessungen des Jahres 1999 hatten 163.226 Anzeigen und 523.285 Organstrafverfügungen zur Folge. Das sind um 17.046 Anzeigen und Organstrafverfügungen (2,5 %) mehr als im Jahr zuvor.

Die Überwachungstätigkeit zeigt auch Auswirkungen auf die Strafgeleinnahmen. Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeleinnahmen dem BMI zu. Dieser Anteil war im Jahr 1999 mit rund 333 Millionen Schilling um ca. 3 % niedriger als im Jahr 1998.

9.3 Unfallmeldegebühren

Für rund 31.000 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 1999 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von 17,4 Millionen Schilling eingehoben.

9.4 Maßnahmen/Unfallforschung

9.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

9.4.2 Unfallrelativziffern

Wieder in Auftrag gegeben wurde das Forschungsvorhaben „Ermittlung von aktuellen Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen“. Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind z.B. nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen). Das Forschungsergebnis ist als Entscheidungshilfe für eine effiziente Verkehrsüberwachung für alle Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive u.a. gedacht.

Österreich 1999
947 tödliche Straßenverkehrsunfälle mit 1.079 Toten
vermutliche Hauptursachen in %

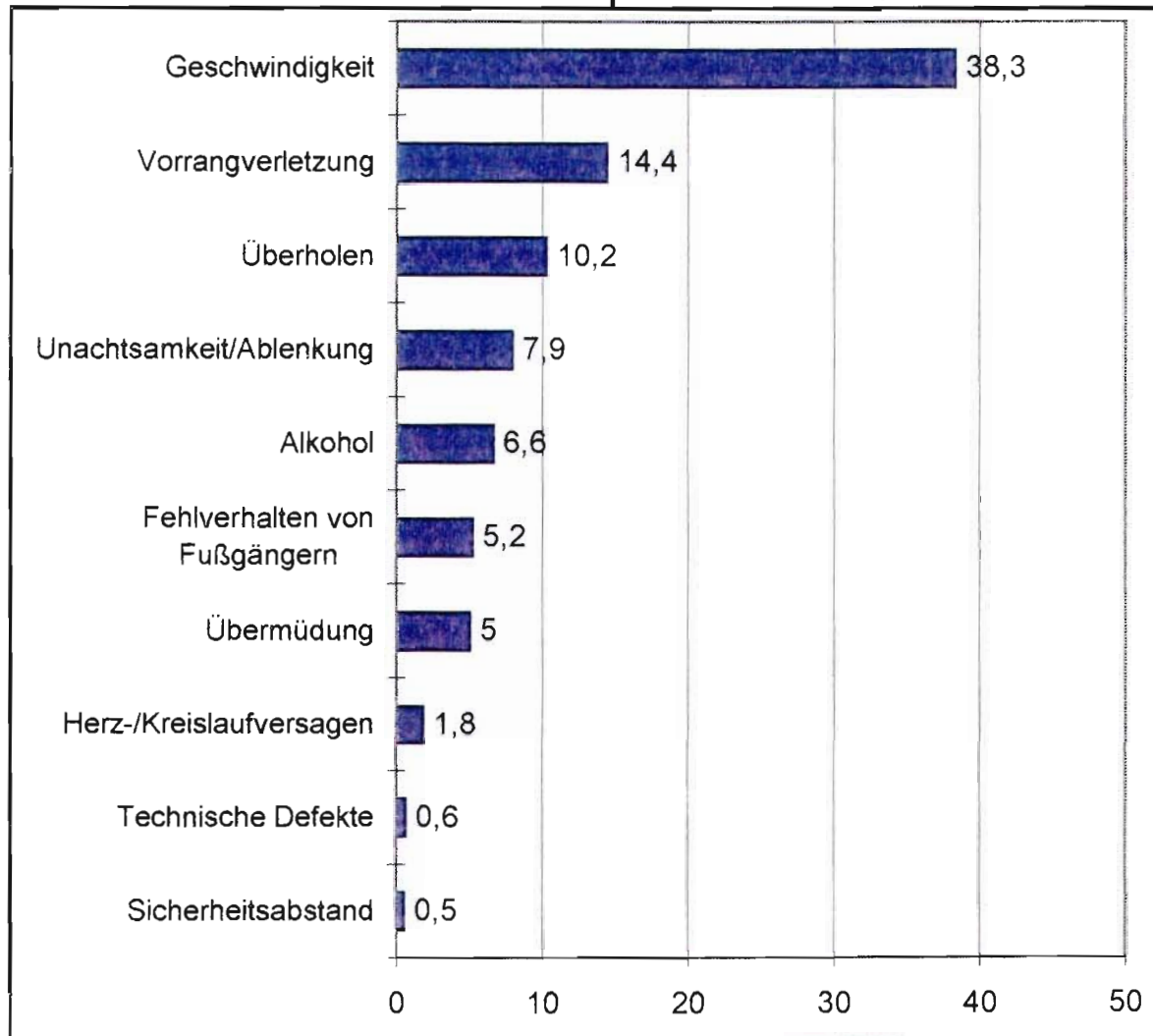


Tabelle 166

Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich („Geschwindigkeit und Alkohol“)				
	Stand 1989 Stand 1999		Veränderung 1989 - 1999	
			absolut	prozentuell
Stationäre Anlagen Radargeräte	43	85	42	97,7%
Kabinen	155	397	242	156,1%
Standorte	155	546	391	252,3%
Mobile Radargeräte	75	83	8	10,7%
Laser-Geschwindigkeitsmessgeräte	---	1.314	1.314	----
Video-Anlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)	---	82	82	----
Atemalkoholmessgeräte	472	1.577	1.105	234,1%

10 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Durch das WaffG 1996 kommt es gegenüber der Rechtslage nach dem WaffG 1986 zu einer erweiterten Erfassung von Schusswaffen durch die Einbeziehung der halbautomatischen Schusswaffen und Repetierflinten in den Kreis der von den waffenrechtlichen Urkunden erfassten Waffen.

Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat der Antragsteller verpflichtend ein psychologisches Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG beizubringen.

Darüber hinaus unterliegen nunmehr die von § 30 WaffG erfassten Langwaffen durch ein System der Beleihung der im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden einer besonderen Meldepflicht.

Das Aushändigen von Schusswaffen durch Waffenhändler an Menschen, deren Verlässlichkeit von keiner Behörde überprüft wurde, ist erst nach einer 3-tägigen „Abkühlphase“ zulässig.

Gem. § 13 gilt ex lege ein 4-wöchiges vorläufiges Waffenverbot, wenn von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Hintanhaltung von Gefahrensituationen Waffen und Munition abgenommen werden müssen.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersichtbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde. Zu bemerken ist, dass der Waffenschein nach dem Waffengesetz 1996 nicht mehr existent ist und nur mehr die bereits ausgestellten Waffenscheine ihre Gültigkeit behalten.

Dokumentarten				
Stichtag	Waffenpässe	Waffenbesitzkarten	Waffenscheine	EU-FWPässe
01.12.1982	81.609	105.384	2.369	---
01.04.1985	86.271	121.061	2.324	---
01.06.1987	91.542	133.528	2.852	---
01.01.1990	96.323	152.167	2.936	---
01.05.1992	104.775	179.156	2.344	---
01.01.1994	107.448	195.347	2.208	---
01.01.1995	107.349	206.795	2.148	---
01.01.1996	108.599	218.559	2.215	---
01.01.1997	110.263	229.668	2.175	---
30.06.1997	112.279	242.020	2.186	---
01.01.1998	114.568	244.060	2.177	1.402
01.01.1999	112.851	243.146	1.997	5.702
01.01.2000	108.496	232.576	1.922	7.961

11 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

11.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	33.164	30.123
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	16.352	7.573
Verwaltungsübertretungen	16.812	22.550

11.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 1999 fanden im gesamten Bundesgebiet 5.647 Demonstrationen statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. Zumindest 9 Demonstrationen wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt (im Bereich der BPD Wien werden nicht angezeigte und nicht behördlich überwachte Demonstrationen zahlenmäßig nicht gesondert erfasst).

a) Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen waren:

NATO-Angriffe im KOSOVO, Kurdendemonstrationen (im Zusammenhang mit der Verhaftung von Abdullah ÖCALAN), Tod des Schubhäftlings Marcus OMOFUMA, Tierschutz, Sozialthemen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Gewalt gegen Frauen, Abtreibung, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Menschenrechtsverletzungen), Umweltschutz, Transit-Verkehrsbelastung, (grenznahe) Atomkraftwerke, Neutralität, Probleme der Bauern, Schüleranliegen, Themen im Zusammenhang mit der EU und mit politischen Ereignissen im Ausland.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 39 Anzeigen erstattet:

14	Anzeigen nach	§	2	VersG
16	Anzeigen nach	§	14/1	VersG
3	Anzeigen nach	§	81	SPG
3	Anzeigen nach	§	82	SPG
1	Anzeige nach	§	83	StGB
1	Anzeige nach	§	269	StGB
1	Anzeige nach	§	270	StGB

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 14 Festnahmen nach § 35 VStG.

b) Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten (statistisch erfassten) Demonstrationen waren:

Sozialthemen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Abtreibung, Ausländerfeindlichkeit und Menschenrechtsverletzungen), Tierschutz und Tiertransporte, Umweltschutzangelegenheiten, Gentechnik, aktuelles politisches Geschehen und Nein zu Atomkraftwerke, NATO-Angriffe im KOSOVO.

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 84 Anzeigen erstattet:

47 Anzeigen nach §	2	VersG
14 Anzeigen nach §	14/1	VersG
12 Anzeigen nach §	81	SPG
11 Anzeigen nach §	82/1	StVO

Überdies wurden 15 Festnahmen nach § 35 VStG ausgesprochen.

12 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

12.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen: in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

12.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Seit 1998 sind die Sirensysteme aller Bundesländer (ausgenommen Niederösterreich) an die zentrale Sirenensteuerung in der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen wird das Sirensystem des Bundeslandes Niederösterreich ebenfalls eingebunden werden.

Wie bereits im Jahre 1998 wurde auch im Jahre 1999 am ersten Samstag des Monats Oktober ein bundesweiter Zivilschutz-Probealarm durchgeführt.

12.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Die Mitgliedschaft Österreichs zur Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlassfall rasche Hilfe gewährleisten.

In diesem Zusammenhang wurde im November 1999 die internationale Großübung „COMPROTEX 99“ im Dreiländereck Österreich/Ungarn/Slowakei durchgeführt, an der etwa 2.000 Personen aus elf Staaten teilnahmen.

12.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1999 26 Fachkurse mit insgesamt 695 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfasste die Themen „Strahlenschutz“, „Katastrophenschutz“, „Transport gefährlicher Güter“ und „Bauliche Schutzmaßnahmen“.

An den insgesamt 32 Einsatzübungen haben 650 Personen (Polizei, Gendarmerie, Zollverwaltung, Feuerwehr, Rotes Kreuz, ÖBB und Vertreter von Bezirkshauptmannschaften und Firmen) teilgenommen.

4 Aus- und Fortbildungskurse zum Thema „Strahlenspüren aus der Luft“ mit dem neu entwickelten satellitengestützten Luftspürsystem mit automatischer Positions- und Messdatenerfassung mit rund 70 Teilnehmern rundeten das Kursprogramm ab.

12.1.4 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1999 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema „Selbstschutz“ durchgeführt.

12.1.5 Aktivitäten im Rahmen der EU

Die Abteilung III/1 ist permanent in das von der für Zivilschutz zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission (DG ENV.C.3) eingerichtete Ständige Netz Nationaler Ansprechpartner eingebunden und koordiniert in diesem Zusammenhang alle nationalen Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogrammes der Gemeinschaft für Zivilschutz.

12.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 werden von den Exekutivhubschraubern Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg, wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1999 zur Verfügung:

11	fünfsitzige	Hubschrauber der Type „AUGUSTA BELL 206 B“
1	siebensitziger	Hubschrauber der Type „BELL 206 L3“ (LONG RANGER)
6	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL“
2	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL“
2	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL“
4	viersitzige	Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182“
1	siebensitziges	Flächenflugzeug der Type „CESSNA 207“

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden die Hubschrauber auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind - mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten - auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und für den technischen Dienst sind Beamte der Bundsgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahr 1999 wurden 6.017 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, insbesondere bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, bei der Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen in den Reisezeiten sowie bei Großfahndungen, wurden insgesamt 3.840 flugpolizeiliche Einsätze durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 4.625 Personen geborgen bzw. befördert werden.

12.3 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 1999 1.150 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 57.281 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefährvolle Entschärfung von 16 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 341 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 37.068 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1999 auf 25,304.021 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.317 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 147.380 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56,398.820 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

12.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 16 Sachverständigen und 78 sachkundigen Organen im Jahre 1999 bei 1.148 Einsätzen 586 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 87 Kriegsrelikte sichergestellt, 350 Durchsuchungen und 55 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 5 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, bei 53 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet und bei 12 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt.

Hervorzuheben ist der spektakuläre Sprengstoffanschlag auf ein Lokal in Bergwang/Tirol am 17.10.1999.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

13. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt. Die früheren Daten stammen teilweise noch aus der Statistik der Rechtspflege, die von der Statistik Österreich, Bundesanstalt öffentlichen Rechts, herausgegeben worden war.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der ebenfalls von der Statistik Österreich, Bundesanstalt öffentlichen Rechts, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

13.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften^{*} haben im Berichtsjahr 68.299 Straffälle gegen bekannte und 88.815 gegen unbekannt Täter, insgesamt somit 157.114 Fälle erledigt. 156.969 Anzeigen waren neu angefallen (68.095 gegen bestimmte Personen, 88.874 gegen unbekannt Täter) und 8.952 waren anhängig übernommen worden (8.235 gegen bestimmte Personen, 717 gegen unbekannt Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Neuanfall an Strafsachen um 9.751 Fälle bzw. 5,8% gesunken (Zunahme 1991/92: 9 %; Abnahme 1992/93: 10 %, 1993/94: 25 %^{**}, 1994/95: 4 %, 1995/96: 2 %, 1996/97: 1,8 %, Zunahme: 1997/98: 1,5%) - und zwar bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um 7,5% (d.s. 5.555 Fälle). Bei den Anzeigen gegen unbekannt Täter ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 4,6 % (d.s. 4.310 Fälle) zu verzeichnen.

* Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfasst, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

** Der starke Anfallsrückgang ist auf die Zuständigkeitsverschiebung zum Bezirksgericht durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 zurückzuführen.

Straffälle aus dem Hauptregister St^{**}

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1997	7.487	70.868	70.040	8.315
1998	8.131	73.650	73.546	8.235
1999	8.235	68.095	68.299	8.031

Tabelle 167

Von den 8.031 am Ende des Jahres 1999 unerledigt gebliebenen Fällen (1998: 8.235) stammten 631 aus 1998, 187 aus 1997 und 69 aus 1996 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle ist somit zu Jahresende 1999 gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen; die Anzahl der länger anhängigen Verfahren ist deutlich zurückgegangen.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St^{**}Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1997	101.848	32.991	39.353	29.504
1998	107.539	33.599	41.154	32.786
1999	99.932	32.696	41.264	25.972

Tabelle 168

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen. Seit 1997 werden die Erledigungen (infolge Umstellung der Register auf ADV-Betrieb) nach Personen gezählt und nicht wie in den Jahren zuvor nach Fällen. Die Zahlen für 1997 wurden in diesem Sinn bereinigt.

Häufigkeitszahlen

Jahr	Erledigte Fälle insgesamt	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1997	100	32,4	38,6	29,0
1998	100	31,2	38,3	30,5
1999	100	32,7	41,3	26

Tabelle 169

Bei den im Berichtsjahr erledigten Verfahren betreffend 99.932 Personen wurde bei 41.264 Personen (41,3 %) die Anzeige zurückgelegt oder das Verfahren eingestellt. Gegen 5.828 Personen (5,8 %) wurde eine Anklageschrift, gegen 26.868 Personen (26,9%) ein Strafantrag eingebracht. Bei 25.972 Personen (26,0 %) wurden die Verfahren auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, Abtretungen an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (bzw. § 6 iVm § 7 JGG).

In der folgenden Tabelle 170 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1997	72.344	32.991	45,6	39.353	54,4
1998	74.753	33.599	44,9	41.154	55,1
1999	73.960	32.696	44,2	41.264	55,8

Tabelle 170

Die voranstehende Tabelle zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof andererseits.

Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen bei 44,2 % zu 55,8 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 442 auf Anklagen oder Strafanträge und 558 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

* siehe Anmerkung ** auf Seite 298

13.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr 131.750 Fälle (1998: 132.815). Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1999 um 0,8 % zurückgegangen (1998: - 5,2 %). Somit sind im gesamten Bundesgebiet 1999 gegenüber 1998 um 1.065 Strafsachen weniger angefallen.

Geschäftsanzahl der Gerichte

Neuanfall	1997		1998		1999	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bundesgebiet	140.159		132.815		131.750	
davon	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	99.134	70,7	91.594	69	90.645*	68,80
Gerichtshöfe	41.025	29,3	41.221	31	41.105	31,2

Tabelle 171

Gliedert man den Geschäftsanzahl nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt weiterhin bei minder schweren Straftaten: 68,80 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, während 31,20 % in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fielen.

Der Geschäftsanzahl in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1999)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte **	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	44.335	20.227	64.562
Linz	17.672	8.011	25.683
Graz	15.182	7.611	22.793
Innsbruck	13.456	5.256	18.712
Österreich	90.645	41.105	131.750

Tabelle 172

Ein Vergleich der Geschäftsanzahlzahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, dass der Rückgang des gesamtösterreichischen Geschäftsanzalls fast gleich blieb, er sank um 0,8 %. In den Sprengeln der Oberlandesgerichte Linz und Wien sank der Geschäftsanzahl um 3,3 bzw. 3,1 % während jener in den Oberlandesgerichtssprengeln Graz (+ 4,2%) und Innsbruck (+ 5,4 %) anstieg. Eine genaue Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bietet die folgende Tabelle:

**ohne Privatanklagen

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	- 4,8 %	+ 0,8 %	- 3,1 %
Linz	- 2,7 %	- 4,6 %	- 3,3 %
Graz	+ 4,8 %	+2,9 %	+4,2 %
Innsbruck	+8,5 %	-2,0%	+ 5,4 %
Österreich	-1,0 %	-0,3 %	- 0,8 %

Tabelle 173

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	1997		1998		1999	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	22.573	84	23.501**	84	22.618**	84
durch das Schöffen- oder Geschworenengericht	4.360	16	4.563	16	4.251	16
S u m m e	26.933	100	28.064	100	26.869	100

Tabelle 174

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 3,8 % gesunken. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht blieb gegenüber den Vorjahren gleich: ca. 84 % aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt; ca. 16 % der Fälle wurden durch Schöffen- oder Geschworenengerichte erledigt.

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt. Die Zahlen für 1997 wurden in diesem Sinn bereinigt.

**ohne Privatanklagen

13.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 80.382 Personen rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 9.319 Personen freigesprochen.

Aufgegliedert nach Gerichtshof und Bezirksgericht stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1997		1998		1999	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.
Bezirksgerichte	53.786	4.676	56.268	5.759	55.586	5.104
Gerichtshöfe	26.467	4.611	26.358	4.457	24.796	4.215
S u m m e	80.253	9.287	82.626	10.216	80.382	9.319

Tabelle 175

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt (wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten), dass der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minder schweren Delikten liegt.

Bei 69,2 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung im Berichtsjahr Recht gesprochen. Dies entspricht etwa den Zahlen aus den Vorjahren (1997: 67 %; 1998: 68%).

1997 wurden wegen der Umstellung auf elektronische Registerführung bei den Bezirksgerichten statistisch nur jene Verfahren erfasst, die 1997 neu angefallen sind. Von den älteren Verfahren sind nur jene erfasst, bei denen die Erledigung erst nach dem 1.8.1997 erfolgte. Darüber hinaus werden diversionelle Erledigungen und solche nach den §§ 12, 13 JGG gesondert ausgewiesen.

13.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	1997		1998		1999	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	65.040	100,0	63.864	100,0	61.954	100,0
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	24.829	38,2	23.755	37,2	22.547	36,4
strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168a StGB	23.105	35,5	23.589	36,9	23.075	37,2
strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit §§ 201-221 StGB	563	0,9	627	1,0	551	0,9
sonstiger strafbarer Handlungen	16.543	25,4	15.893	24,9	15.781	25,5

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 176

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 61.954 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1998 einen Rückgang um 1.910 (d.s. 3 %). In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen gewesen, dem ein Anstieg um 13,3 % zwischen 1989 und 1990 folgte. Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen, von 1993 auf 1994 um 7,3 % zurückgegangen, zwischen 1994 und 1995 um 0,4 % angestiegen, von 1995 auf 1996 um 4 % zurückgegangen und ist schließlich von 1996 auf 1997 um 2,9 % und von 1997 auf 1998 um 1,8 % zurückgegangen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt damit weiterhin deutlich unter der von 1990 (71.722). Gegenüber dem Höchststand von 1981 (88.726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 30,2 % zu verzeichnen.

13.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

13.5.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung - die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Instruktiv ist eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der letzten Jahre seit der "Ostöffnung".

Anzeigen und Verurteilungen 1991-1999

(Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent)

Während 1989 die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 nahezu gleich blieb, stieg die Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen stark an; die Verurteilungen gingen im Jahr der Ostöffnung selbst noch zurück, erhöhten sich aber in den beiden Jahren darauf wesentlich stärker als die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle und die der Tatverdächtigen. Nachdem also offenbar in den Jahren 1990 und 1991 die Kriminalitätsanstiege im Gefolge des Jahres 1989 gerichtlich aufgearbeitet wurden, ist seit 1992 eine Beruhigung der Lage eingetreten, wobei sich Veränderungen bei polizeilichen Anzeigen erst im Folgejahr auf die Zahl der Verurteilungen auswirkten. 1995 stieg die Zahl der Verurteilten um 0,4 % an, während die der strafbaren Handlungen um 3,6 % und die der Tatverdächtigen um 1,3 % zurückging. 1996 sank die Zahl der Verurteilten (- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,2 %), während bei den ermittelten Tatverdächtigen ein leichter Anstieg zu verzeichnen war (+ 2,3 %). 1997 und 1998 sanken die Zahlen der Verurteilten ebenso (1997:- 4 %; 1998: -0,1%), wie jene der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (1997:- 0,8 %; 1998: -0,4%); die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen sank 1997(-0,2 %), stieg 1998 jedoch leicht an (+0,8%). Im Berichtsjahr sank die Zahl der Verurteilten um 5,1 %, während sowohl die Zahl der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (+2,8 %) als auch die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen (+0,3%) anstiegen.

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr nahmen laut Polizeilicher Kriminalstatistik die bekanntgewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen zu (+ 3,56 %), aber auch die bekanntgewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (+ 2,8 %).

13.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1999 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 22.547 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1.208, d.s. 5,1 %; gegenüber 1981 (38.880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um 42 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung,

dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, bzw. - 0,2 %). 1994 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (bzw. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. 1995 nahmen die Verurteilungen wegen dieses Delikts um 977 (somit + 6,3 %) zu, was nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe ausmachte, während die sonstigen Delikte konstante bis rückläufige Tendenz aufwiesen. In den Jahren 1996, 1997 und 1998 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 1.158, 498 bzw. 1.074 ab (7 %, 3,3 % bzw. 4,3) ab, wobei dies dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entsprach. Auch im Berichtsjahr lässt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 296 (bzw. 2,1 %) ab, wobei dies ebenfalls dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entsprach.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Nicht zuletzt im Hinblick auf die restriktive Anwendung des § 42 StGB in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefolgt sind, wurde durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, die Möglichkeit geschaffen, die im Straßenverkehr fahrlässig verursachten Körperverletzungen diversionalen Maßnahmen zuzuführen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1997		1998		1999	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 darunter	24.829	100,00	23.755	100,00	22.547	100,00
Mord § 75	48	0,19	52	0,22	45	0,20
Totschlag § 76	5	0,02	4	0,02	6	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	56	0,23	57	0,24	54	0,24
Fahrlässige Tötung § 80	307	1,20	263	1,10	277	1,23
Fahrlässige Tötung un- ter besonders gefährli- chen Verhältnissen oder unter Berauschung § 81	80	0,32	56	0,24	64	0,28
Körperverletzung § 83	7.103	28,60	6.587	27,70	5.879	26,07
Schwere Körperverletzung § 84	1.351	5,40	1.382	5,80	1.186	5,26
Fahrlässige Körperverlet- zung § 88	14.794	59,60	14.291	60,20	13.995	62,07
sonstige strafbare Hand- lungen gegen Leib und Leben	1.141	4,60	1.120	4,70	1.095	4,86

Tabelle 177

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (13.995 Personen oder 62,07 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (5.879 Personen oder 26,07 %); 88,14 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 54 Personen verurteilt, d.s. 0,24 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,2 % aller Verurteilungen insgesamt.

13.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 23.075 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1998 bedeutet das eine Abnahme um 514 Verurteilungen oder 2,2 %, gegenüber 1981 (31.630 Verurteilungen) eine Abnahme um 27 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 12.582, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 1.705 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war eine Abnahme um 284 (-2,2 %), bei der Sachbeschädigung um 193 Verurteilungen (- 10,2 %) festzustellen.

Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst wird.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1997		1998		1999	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168a darunter	23.105	100,00	23.589	100,00	23.075	100,00
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädi- gung §§ 125, 126	2.105	9,10	1.898	8,00	1.705	7,39
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	1.909	8,30	1.756	7,40	1.817	7,87
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	2	0,01	9	0,04	2	0,01
Räuberischer Diebstahl § 131	53	0,23	64	0,27	51	0,22
Diebstähle insgesamt §§ 127-131	12.284	53,20	12.866	54,50	12.582	54,53
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	440	1,90	441	1,90	432	1,87
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	381	1,60	392	1,70	388	1,68
sonstige strafbare Hand- lungen gegen fremdes Vermögen	7.895	34,20	7.992	33,90	7.968	34,53

Tabelle 178

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

13.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

1999 wurden bundesweit 551 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Abnahme um 76 Verurteilungen oder 12,12 %.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 8,7 % auf 147 Fälle abgesunken sind (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169; 1995: 164; 1996: 131; 1997: 140; 1998: 161). Ausgewiesen ist in der nachfolgenden Tabelle auch die Zahl der Verurteilungen nach dem durch die Strafgesetznovelle 1994 eingefügten § 207a, die gegenüber dem Vorjahr mit 32 Verurteilungen deutlich anstieg.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1997		1998		1999	
	Absolute Zahlen	% ^{*)}	Absolute Zahlen	% ^{*)}	Absolute Zahlen	% ^{*)}
Strafbarer Handlungen gg. die Sittlichkeit §§ 201-221 darunter	563	100,0	627	100,0	551	100,0
Vergewaltigung § 201	110	18,9	129	20,6	108	19,6
Geschlechtl. Nötigung § 202	30	5,1	32	5,1	39	7,1
Schändung § 205	9	1,5	10	1,6	15	2,7
Beischlaf mit bzw. schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	66	11,4	72	11,5	68	12,3
Unzucht mit bzw. sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	149	25,5	180	28,7	133	24,1
Pornograph. Darstellungen mit Unmündigen § 207a	20	3,4	20	3,2	32	5,9
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	61	10,5	66	10,5	49	8,9
sonstige strafbare Handlg. gegen die Sittlichkeit	138	23,7	118	18,8	107	19,4

Tabelle 179

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

13.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, dass nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muss, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in Bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7, 1996 3, 1997 1 und 1998 4 sowie im Berichtsjahr 3 Verurteilungen. Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die - auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften - Verurteilungen erfasst und deren Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10, 1996 und 1997 je 1, 1998 5 auswies; im Berichtsjahr deckten sich die Statistiken (3 Verurteilungen) ebenfalls.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBI. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17, 1995 18, 1996 17, 1997 7, 1998 11 und im Berichtsjahr 16 Verurteilungen (In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen).

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 25 (1998:11) Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1995	1996	1997	1998	1999
Verhetzung (§ 283 StGB)	7 (10)	3 (1)	1 (1)	4 (5)	3(3)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	18 (22)	17 (21)	7 (10)	11 (11)	16 (25)

Tabelle 180

1999 ist ein äußerst starker Anstieg (+ 127%) an Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz zu beobachten, wobei der Großteil der Verurteilten der Skinhead-Szene zuzuordnen ist und als Tathandlungen vor allem das Singen von einschlägigen Liedern und Abspielen von einschlägigen CD's aufscheinen.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1995 gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG; 1996 ist eine Verurteilung ergangen; 1997, 1998 und im Berichtsjahr gab es keine Verurteilung nach dieser Bestimmung.

13.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3.764 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 4 Verurteilungen (+ 0,1 %).

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2.808) lag die Verurteiltenzahl in den letzten drei Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9.352 Verurteilungen) um 5.588 Personen, d.i. eine Abnahme um 59,7 %. Bei diesen Zahlen muss berücksichtigt werden, dass das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass in besonderem Maße die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 14.9.5.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tauschgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1997		1998		1999	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	3.502	100,0	3.760	100,0	3.764	100,0
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt §§ 75-96	882	25,2	1.014	27,0	1.022	27,2
Körperverletzung § 83	335	9,6	400	10,6	413	11,0
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	275	7,9	281	7,5	263	7,0
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168	1.763	50,3	1.900	50,5	1.790	47,6
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	189	5,4	182	4,8	207	5,5
Diebstahls §§ 127-131	1.172	33,5	1.264	33,6	1.185	31,5
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	91	2,6	100	2,7	92	2,4
sonstiger strafbarer Handlungen	857	24,5	846	22,5	952	25,3

Tabelle 181

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraf Täter betrafen etwas weniger als die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies ist um ca. 3 % weniger als in den Vorjahren. Die Zahl der Körperverletzungen ist etwa konstant geblieben während jene für sonstige strafbare Handlungen um 3,2 % angestiegen ist. Im übrigen darf auf das Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (14.9.5.) hingewiesen werden.

13.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

13.7.1. NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 1997/112, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte. Dadurch wurden die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Bei den Verurteilungen nach dem SGG bzw. SMG zeigt sich für die Jahre 1996 bis 1998 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen nach dem SGG/SMG

Rechtskräftig Verurteilte (SGG/SMG)		1997	1998	1999
§ 12 SGG	§ 28 SMG	1.036	1.042	1.022
§ 14a SGG		34		
§ 16 SGG / § 27 SMG		2.717	2.207	2.230
§ 14 SGG		10	3	-
§ 15 SGG / § 29 SMG		-	-	-
§ 30 SMG		-	26	66
§ 31 SMG		-	44	40
§ 32 SMG		-	5	1
S u m m e		3.797	3.327	3.359

Tabelle 182

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 3.359 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 32 Personen (+1 %). Zu beachten ist bei der Tabelle jedoch, dass aufgrund der Gesetzesänderung im Bereich der Drogendelikte ein Vergleich der Verurteilungen im Jahr 1998 zu den Vorjahren nur bedingt aussagekräftig ist.

13.7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. 1996 stieg die Zahl der angezeigten Personen um 23,7 %, 1997 um + 10,3 %. 1998 kam es zu einem Rückgang der Anzeigen um 7 %, im Berichtsjahr zu einem Anstieg um 3,5 % (zu beachten ist, dass diese Zahl nicht die Anzeigen

wegen der neu geschaffenen Straftatbestände nach §§ 30 bis 32 SMG inkludiert), wobei diese Entwicklung vor allem auf einen wiederum starken Rückgang (1998: - 19 %; 1999: -11,01 %) bei Anzeigen wegen Verbrechenstatbeständen (§ 28 SMG) zurückzuführen ist; bei leichteren Drogendelikten (§§ 27 und 29 SMG) kam es hingegen zu einer Anzeigensteigerung von 5,63 %, nachdem hier 1998 ein Rückgang von 4,9 % stattgefunden hatte.

Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteiltenzahlen für die Jahre 1992 (+ 17,1 %), 1993 (+ 55,6 %), 1994 (+ 22,1 %), 1995 (- 0,04 %), 1996 (+ 5,9 %) und 1997 (+ 9,9 %), während 1998 ein Rückgang um - 14,4 % zu verzeichnen war. Zurückzuführen war diese Entwicklung auf einen signifikanten Rückgang bei den leichten Suchtgift-delikten (§ 16 SGG; § 27 SMG: - 18,8 %). Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Verurteilungen im Vergleich zu 1998 um 1 % an.

Die Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. 1993 war ein weiterer Zuwachs auf 226 Drogenopfer (+ 20,9 %) eingetreten, der auch 1994 zu konstatieren war (250 Drogenopfer; + 10,6 %). Demgegenüber waren 1995 ein Rückgang auf 241 Drogenopfer (- 3,6 %), 1996 auf 230 Drogenopfer (-4,6 %), 1997 auf 172 (- 25,3 %) und 1998 auf 162 Drogenopfer zu verzeichnen. Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Drogenopfer auf 174 (+ 7%) an.

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muss allerdings erläuternd bemerkt werden, dass nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1999 ist festzustellen, dass von den 174 Toten 73,5 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften oder suchtgifthal-tigen Medikamenten und weitere 4,6 % durch sonstige psychotrope Arzneimittel starben. 11,5 % verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam. 9 % verstarben infolge Selbsttötung. Die meisten Drogenopfer wurden in Wien (59,77 %), Tirol (12,07 %), Niederösterreich (6,9 %) sowie Vorarlberg (5,75 %) registriert.

Der 2000 von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) herausgegebene "Jahresbericht 1999" weist für das Berichtsjahr bei Cannabiskraut im Vergleich zu 1998 (bei 2148 Sicherstellungen wurden 1,211.031,43 g beschlagnahmt) zwar einen Anstieg auf 2.516 Sicherstellungen auf, die Menge der beschlagnahmten Substanz sank jedoch auf 341.407,50 g ab. Die beschlagnahmte Menge an Mohnstroh blieb im Vergleich zum Vorjahr (9.367,98 g) mit 9.349,84 g fast gleich, bei Rohopium kam es zu einem erhebliche Anstieg von 10.447,80 g (1998) auf 33.646,16 g und bei LSD-Trips von 2.494 Stk. (1998) auf 2.811 Stk. (1999). Die beschlagnahmten Mengen sanken jedoch bei Heroin von 118.213,18 g (1998) auf 78.914,98, bei Ecstasy von 114.677 Stk. (1998) auf 31.129 Stk (1999), an Morphin und Derivaten von 1.522,91 g (1998) auf 328,40 g (1999) und bei Kokain von 99. 140, 88 g (1998) auf 63.377,32 g (1999), bei Cannabisharz von 124.718,29 g (1998) auf 109.996,67 g (1999).

An anderen synthetischen Drogen wurden im Berichtsjahr 5.165,89 g, an sonstigen Suchtgiften 5.677,13 g sichergestellt. Bei psychotropen Stoffen werden insgesamt 591 Sicherstellungen ausgewiesen, wobei 4.004,39 g an Substanzen und 36.437 Stk. an Medikamenten laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung beschlagnahmt wurden. An Vorläuferstoffen wurden 100 g (bei einer Sicherstellung) beschlagnahmt.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich im Zeitraum 1994 bis 1996 stabilisierte, stieg 1998 wiederum an (1998: 62%; 1997: 60,4 %; 1996: 55 %; 1995: 57 %; 1994: 58%). Im Berichtsjahr kam es zu einem Absinken des Anteiles der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten (55 %). Im Vergleich dazu macht der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 1999 lediglich 35,5% aus (1998: 33,2 %).

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG bzw. §§ 35, 37 SMG wird von den zuständigen Stellen angenommen und deren Anwendung als Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (1995: 4.395 Fälle, 1996: 5.248 Fälle, 1997: 5.817 Fälle und 1998: 6.699). Im Berichtsjahr wurden 7.030 vorläufige Anzeigenzurücklegungen und vorläufige Verfahrenseinstellungen (davon 6.360 Fälle nach § 35 SMG und 670 Fälle nach § 37 SMG) verzeichnet. Von den 6.360 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG erfolgten 1.355 nach § 35 Abs. 4 leg.cit..

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 1999 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung ca. 61 Millionen Schilling (1998 : 54 Millionen) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Das Bundesministerium für Justiz hat zwischenzeitlich, um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, mit fünf gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Nunmehr bestehen mit den Einrichtungen Evangelisches Haus Hadersdorf - WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf GmbH, Verein Grüner Kreis Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen, Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen, Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens - P.A.S.S, Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit - Drogenberatungsstelle CHANGE Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich der mit den Suchtgiftnovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmisbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG - BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988" (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

Vom Bundesministerium für Justiz wurde eine Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens vorbereitet und vom Ministerrat beschlossen. Darin wird die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Weiters wurden in dem Entwurf neue Kommunikationsmethoden wie vor allem das Internet beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmisbrauch berücksichtigt. Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigenzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigenzurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, soll eingeschränkt werden. Dieser Entwurf bedeutet kein Abgehen vom bewährten Modell "Helfen statt Strafen", jedoch soll gegen Drogenhändler, vor allem gegen die führenden Köpfe von Drogenringen, mit aller Härte vorgegangen werden.

14. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

14.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. 1. 1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30.06.2000 wurden insgesamt 542 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1999 waren es zu diesem Stichtag 509 Personen.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30. 06.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1998	1999	2000
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	46	39	45
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	1	0	2
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	189	218	238
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	220	227	226
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	27	25	31
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	2	0	0
S u m m e	485	509	542

Tabelle 183

14.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch

für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach waren 114 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte und 36 gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig Angehaltene zum Stichtag 30. 06. 2000 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten aufhältig (1999: 101 und 36).

Am Stichtag 30. 06. 2000 wurden 121 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, niemand nach § 429 Abs. 4 StPO und 4 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Um dem Mangel an Unterbringungsplätzen für Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO abzuweichen, hat die Justizverwaltung in der Sonderkrankenanstalt der JA Wien - Josefstadt und deren Außenstelle Wilhelmshöhe in Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Psychiatrie Wien (AKH) psychiatrische Abteilungen eingerichtet, in denen Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO vollzogen werden können. Zum Stichtag 30.06.2000 waren 10 Personen in diesen Abteilungen untergebracht.

14.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Floridsdorf die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Floridsdorf wurden zum 30. 06. 2000 insgesamt 109 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Zum 30.05. 1999 waren es 108 Untergebrachte.

4 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es in der Justizanstalt Göllersdorf (1999: 3). Eine Person war gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einem Psychiatrischen Krankenhaus untergebracht (1999: 3).

Daneben waren zum 30.06. 2000 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzaun insgesamt weitere 98 (1999: 90) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 7 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten (1999: 8).

Aufgrund nicht ausreichender Vollzugsplätze im Rahmen der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB warteten mit Stichtag 30.06.2000 6 rechtskräftig eingewiesene Untergebrachte in den Justizanstalten bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf ihre Überstellung in eine Maßnahmeneinrichtung (31.5.2000: 8).

14.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30.06.2000 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 108 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 8 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 100 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 42 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (17 gemäß § 22 StGB sowie 25 gemäß § 68a StVG) waren am 30. 06. 2000 in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. 6 Untergebrachte gemäß § 22 StGB warteten mit Stichtag 30. 6. 2000 in einer Justizanstalt bei einem Gerichtshof 1. Instanz auf ihre Überstellung in den Maßnahmenvollzug.

Zu einer Verbesserung der Erfolgchancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (12.2.) dargestellt.

14.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muss, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonnberg. Mit Stichtag 30.06.2000 befand sich keine Person in dieser Form des Maßnahmenvollzugs (1998: 2; 1999: 0).

14.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, dass ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner musste der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hatte sich allerdings gezeigt, dass von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefasst als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und

eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

14.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 7.469 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.137 Strafgefangene (d.s. 15,22 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen sank somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (17,85 %) deutlich, sogar unter den Wert von 1995, ab, wo der bisher niedrigste Stand seit 1988 (30 %) zu verzeichnen war. Das Niveau der Jahre davor konnte aber bis dato nicht mehr erreicht werden. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, dass 1988 zufolge eines gewissen "Rückstau-effektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang, wie auch jener im Berichtsjahr, wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Der besondere Tiefstand des Jahres 1995 war allerdings auch auf die Entlassungen aufgrund des Amnestiegesetzes 1995 zurückzuführen.

Anteil der gerichtlichen bedingten Entlassung an allen Entlassungen (in Prozent)

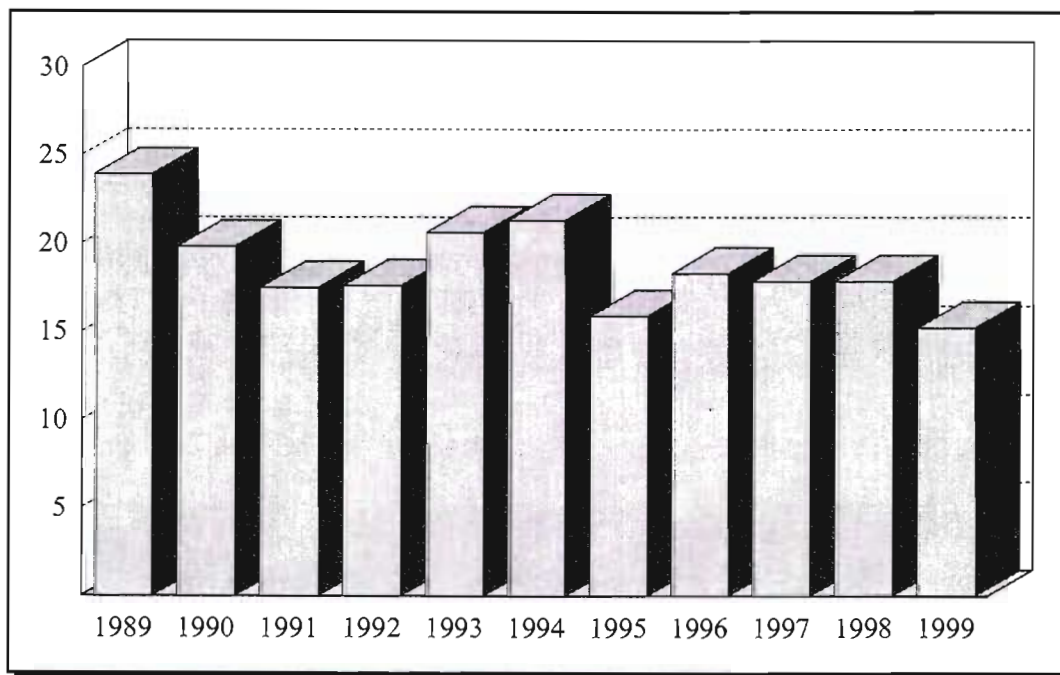


Tabelle 184

Im Berichtsjahr sind 2 Männer (1998: 3 Männer) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten 15 bzw. 18 Jahre in Strafhaft zugebracht.

14.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), durchgeführt. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz existieren noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem VBSA definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BWHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des VBSA im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Wohn- und Kriseneinrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des VBSA wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des VBSA über das Jahr 1999" hingewiesen.

14.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weiter gehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu

einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muss. Diese erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe befasst war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel dieser Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 bereits realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

14.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Klient/inn/en in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen

behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die Klient/inn/en in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Betreuung waren im Berichtsjahr nach:

- rechtskräftiger Verurteilung gemäß §§ 50 und 52 StGB (nach bedingter bzw. teilbedingter Verurteilung und bedingter Entlassung);
- vorläufiger Einstellung des Verfahrens auf Probe gemäß § 22 Z 1 JGG;
- vorbehaltenen Ausspruch der Strafe gemäß § 22 Z 2 JGG;
- Gewährung eines Strafaufschubs bei Jugendlichen gemäß § 22 Z 3 JGG;
- vorläufiger Zurücklegung der Anzeige gemäß § 35 Abs 7 SMG
- § 197 StPO (Betreuung von Beschuldigten als vorläufige Bewährungshilfe);
- § 27a BewHG (freiwillige Bewährungshilfe).

Die organisatorischen Bestimmungen über die Durchführung der Bewährungshilfe und die Rechtsstellung der Bewährungshelfer sind im BewHG geregelt.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

Der VBSA betreibt an 16 Geschäftsstellen Bewährungshilfe: Eisenstadt, Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Korneuburg, Krems, Leoben, Linz, Ried, Salzburg, St. Pölten, Steyr, Wels, Wien und Wr. Neustadt; sowie an 22 Außenstellen in: Bregenz, Bruck/Mur, zwei in Graz, Judenburg, Lienz, Liezen, Oberwart, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Johann, Villach, sieben in Wien, Wörgl, Zams und Zell/See. Die Geschäftsstellen für Bewährungshilfe befinden sich am Sitz jedes Landesgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem LG-Sprengel.

Seit dem 1.1.1999 wird die Bewährungshilfe auch im Bundesland Steiermark nicht mehr von den Dienststellen des BM für Justiz, sondern vom VBSA durchgeführt.

Zahl der Betreuer und Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Bewährungs- helfer	Betreute	davon	
		Personen insgesamt	Jugendliche	Erwachsene
1995	963	5769	2933	2836
1996	981	6097	3080	3017
1997	1006	6454	3243	3211
1998*	964	6235	3126	3109
1999	962	6090	3097	2993

* Die Zahlen für 1998 wurden berichtigt

Tabelle 185

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen und seither rückläufig. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um 2,3% zu verzeichnen. Von den am 31. Dezember 1999 von der Bewährungshilfe

insgesamt betreuten 6090 Personen waren 210 Betreuungsfälle auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (177 Erwachsene und 33 Jugendliche) und 48 Betreuungsfälle nach dem Suchtgiftgesetz (25 Erwachsene und 23 Jugendliche).

Etwas mehr als die Hälfte der Klient/inn/en wird auf Grund einer Jugendstrafsache betreut. Der Jugendanteil liegt seit Ende 1994 zwischen 50% und 51% und betrug am Ende des Berichtsjahres 50,9%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Hauptamtliche	deren Klient/inn/en	
	Bewährungshelfer	Jugendliche	Erwachsene
1995	266	2057	2243
1996	264	2172	2386
1997	266	2257	2527
1998*	259	2155	2479
1999	265	2178	2406

* Die Zahlen für 1998 wurden berichtigt

Tabelle 186

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung

Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche	deren Klient/inn/en	
	Bewährungshelfer	Jugendliche	Erwachsene
1995	697	876	631
1996	717	908	593
1997	740	986	684
1998*	705	971	630
1999	697	919	587

* Die Zahlen für 1998 wurden berichtigt

Tabelle 187

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt in allen Geschäftsstellen durch hauptberuflich tätige und durch ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Zahl hauptamtlich betreuter Jugendlicher ist gegenüber dem Vorjahresende gestiegen (+1,1%) und jene der hauptamtlich betreuten Erwachsenen sank gegenüber Ende 1999 (-2,9%). Die Zahl ehrenamtlich betreuter Klienten ist gegenüber dem Vorjahresende sowohl bei Jugendstrafsachen (-5,4%) als auch bei Erwachsenenstrafsachen (-6,8%) gesunken.

Bundesweit wurden im Jahr 1999 ca. 24,7% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern (um einen Prozentpunkt mehr als zum Vorjahresende 1998) betreut. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Klienten, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Klienten mit Jugendstrafsachen überwiegen.

Die Zahl der Zugänge verringerte sich 1999 bundesweit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 12%.

14.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Geschädigte (Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluss von Schwerekriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konflikt-schlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und ermöglicht so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter werden auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen waren für Jugendliche die §§ 7 und 8 JGG. Für Erwachsene lief im Berichtsjahr noch ein Modellversuch auf Basis des § 42 StGB, da eine eigene gesetzliche Grundlage für den ATA im allgemeinen Strafrecht noch fehlte. Mit 1.1.2000 ist die Strafprozessnovelle 1999 in Kraft getreten, die eine allgemeine Einführung von Diversionsbestimmungen im österreichischen Strafrecht zum Inhalt hat.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs

Der VBSA führt den ATA - in organisatorischer, personeller und zumeist auch räumlicher Trennung von der Bewährungshilfe - in 12 Geschäftsstellen (GS) durch: Eisenstadt , Dornbirn, Graz , Innsbruck, Klagenfurt, Bruck/Mur, Linz, Salzburg, St. Pölten, Wels, Wien und Wr. Neustadt. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit einer Geschäftsstelle auf einen oder zwei Landesgerichtssprengel. Für die Landesgerichtssprengel Korneuburg und Wien ist die GS ATA–Wien zuständig, für Krems und St. Pölten die GS ATA–St. Pölten, für Ried und Wels die GS ATA–Wels und für Linz und Steyr die GS ATA–Linz. Die beiden GS Dornbirn und Bruck/Mur sind nicht am Sitz des Landesgerichts eingerichtet.

Seit Beginn des Jahres 1999 wird der ATA im Bundesland Steiermark nicht mehr von den Dienststellen für Bewährungshilfe Graz und Leoben, sondern vom VBSA durchgeführt.

Außergerichtlicher Tatausgleich jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1995-1999

Jahr	ATA/J	Jahr	ATA/E
1995	2.599	1995	2.052
1996	2.657	1996	2.720
1997	2.727	1997	3.478
1998	2.680	1998*	4.814
1999	2.579	1999	6.845
Summe (1995 - 1999)	13.242	Summe (1995 - 1999)	19.909

Tabelle 188

* Die Zahl für 1998 wurde berichtigt

Im Jahr 1999 wurde bundesweit bei 9.424 Tatverdächtigen über Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. Unter den 9.424 Tatverdächtigen waren 2.265 Personen sowohl in der Rolle der Tatverdächtigen als auch in der Rolle der Geschädigten beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 1999 zugewiesenen Konfliktregelungen 7.572 Personen ausschließlich in der Rolle der Geschädigten beteiligt.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich fast 49.000 Fälle tatverdächtiger Klienten bearbeitet (rund 25.500 davon im Jugendbereich und rund 23.500 bei Erwachsenen).

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 15 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Beschuldigten, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Seither sind die Zuweisungen zum ATA im Jugendstrafrecht rückläufig. Im Jahr 1999 wurden insgesamt 2579 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2680 Zugänge) betrug 3,8%.

Ein Rückgang der Neuzuweisungen war 1999 in nur sechs der 16 LG-Sprengel zu beobachten. Der Rückgang bei den Zugängen Jugendlicher war (insbesondere in den LG-Sprengeln Wels und Feldkirch) deutlicher als die Zuwächse in den neun LG-Sprengeln, die 1999 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen konnten. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel sind Wels und Salzburg. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 1999 Steyr, Krems und Ried auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 161 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 1998	Zugänge 1999
Eisenstadt	90	91
Feldkirch	207	113
Graz	128	145
Innsbruck	243	243
Klagenfurt	187	228
Korneuburg	94	93
Krems	50	60
Leoben	59	107
Linz	243	251
Ried	69	75
Salzburg	337	310
St. Pölten	148	158
Steyr	39	69
Wels	388	285
Wien	241	230
Wr. Neustadt	157	121
insgesamt	2.680	2.579

Tabelle 189

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen. Im März 1998 kam der LG-

Sprengel Wr. Neustadt hinzu und im Berichtsjahr 1999 wurde der ATA/E auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 1998 wurden 4.815 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, im Berichtsjahr gab es 6.845 Neuzugänge, der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr betrug daher ca. 42,2%. In allen LG-Sprengeln außer Graz und St. Pölten kam es zu einer Ausweitung bei den Konfliktregelungen von Erwachsenenstrafsachen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 1998	Zugänge 1999
Eisenstadt	73	89
Feldkirch	347	367
Graz	565	514
Innsbruck	440	465
Klagenfurt	411	491
Korneuburg	0	181
Krems	0	102
Leoben	132	205
Linz	422	569
Ried	0	221
Salzburg	706	802
St. Pölten	281	255
Steyr	0	73
Wels	0	514
Wien	1.178	1.683
Wr. Neustadt	259	314
insgesamt	4.814	6.845

Tabelle 190

14.3.4. HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit,

Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind der Artikel II BewHG, § 34 in Verbindung mit § 32 AMSG, § 17 AMFG und das Sozialhilfegesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der VBSA führt 8 Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe, und zwar in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg (inklusive Außenstelle St. Johann), St. Pölten, Wien und Wr. Neustadt.

Im Jahr 1999 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung weniger Klienten (-7%) gezählt als im Vorjahr, aber mehr als 1997 und 1996 (1999: 1.307, 1998: 1.405, 1997: 1.067, 1996: 1.281). Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten ist von 2493 im Vorjahr (1997: 2.324, 1996: 1.934) um +4,5% auf 2.605 im Berichtsjahr gestiegen.

Die Klientenkontakte in den Einrichtungen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Klub usw.) nahmen insgesamt um -2,7% (1999: 47.318, 1998: 48.614) und zu Haftinsassen um -3,2% (1999: 4.330, 1998: 4.471) ab.

Das bereits bestehende Hauptgewicht in der Betreuung nach der Haft trat 1999 noch deutlicher zu Tage. Bedingt durch die zum Teil noch immer intensive Entlassungsvorbereitung ist es jedoch nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung die Einrichtung aufzusuchen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

Über die Tätigkeit der einzelnen Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1999 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Haftentlassenenhilfe - Klienten 1998 und 1999

	Entlassungs- vorbereitung	Nach endgülti- ger Entlassung	Bedingte Entlassung
VBSA 1998	1.405	2.493	425
VBSA 1999	1.307	2.605	376

Tabelle 191

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 1998 und 1999

	Entlassungs- vorbereitung: Bera- tung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur. Angebote
VBSA 1998	4.471	26.327	22.287
VBSA 1999	4.330	26.264	21.054

Tabelle 192

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1998 und 1999

	Vermittlungen in		AMS- Kurse	Vermittlungen in		Therapie
	Unter- kunft	eigene Wohnung		Arbeits- projekte	Regulärer Arbeitsmarkt	
VBSA 1998	393	326	74	38	320	12
VBSA 1999	429	262	95	39	359	9

Tabelle 193

14.3.5. WOHN- UND KRISENEINRICHTUNGEN (WKE)**Ziele und Aufgaben**

Die Ziele und Aufgaben des Fachbereichs sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind vor allem für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Fachbereichs. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbstständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozess des Wohnen-Lernens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des VBSA arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen der Fachbereichsarbeit sind der § 13 BewHG und die Landessozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetze.

Wohneinrichtungen:

Dem Fachbereich Wohn- und Kriseneinrichtungen standen am Jahresende 1999 zur Unterbringung obdachloser Klienten wie im Vorjahr 145 Wohnplätze zur Verfügung.

In Innsbruck unterhält der VBSA keine eigenen Wohnräume, sondern beanspruchte Ende 1999 7 Wohnplätze des Vereins "DOWAS", das ist einer weniger als Ende 1998. Seit dem zweiten Quartal 1999 wurde das Angebot von DOWAS um die Unterbringungseinrichtung "CHILL-OUT" für Jugendliche erweitert, in welcher Ende des Berichtsjahres 5 wohnungslose Jugendliche des VBSA untergebracht waren.

Insgesamt konnten im Berichtsjahr Klienten und Klientinnen für 49.817 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 1998 (50.327) ist die Jahressumme der Aufenthaltstage um 1% gesunken.

Wohn- und KriseneinrichtungenZahl der Wohnplätze und jährlicher Zugang in den Einrichtungen 1999

	Wohnplätze Ende 1998	Wohnplätze Ende 1999	Zugänge 1998	Zugänge 1999
Heime des VBSA gesamt	145	145	381	399
DOWAS Innsbruck*	8	7	28	20
DOWAS CHILL-OUT	0	5	0	25
Gesamt	153	157	409	444

* Die Zahl für 1998 wurde berichtigt
Tabelle 194

"CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige in Wien und wird vom Fachbereich Bewährungshilfe betrieben. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten. Im Berichtsjahr 1999 wurden 296 Personen (Stand 1.1.1999: 83, Zugänge 1999: 213) betreut. Die Zahl der Kontaktaufnahmen zur Drogenberatungsstelle CHANGE betrug 4226.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, in einem Versorgungsbereich alltäglich Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg abzudecken und mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 1999 betrug die Zahl der BesucherInnen 22.337, mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von 80 Personen.

14.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

14.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2000 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 58 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 38 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.656 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter, 209 Planstellen für Staatsanwälte und 5.485 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 35 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.610 Planstellen vorgesehen. Das sind um 158 (+ 2,12 %) Planstellen mehr als im Jahr 1990.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 358 Richter und im Rechtsmittelbereich rund 79 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt knapp 3.600.000 Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchsauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen etwas über 200.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 5,5 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen 25,5% aller Richter sowie 9,6% aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz

(ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.
Strafsachen	121,08	209,27	253,61	267,72	43,69	7,55	17,95	1,25
Gerichtbarkeit insgesamt	732,09	3.398,90	749,11	1.095,11	167,50	539,61	63,00	37,62

Tabelle 195

14.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1999 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt wurden das Zubauvorhaben zum Gebäude des Landesgerichtes Wiener Neustadt (einschließlich Hauptgebäudeinstandsetzung) und der Zubau zum Gebäude des Bezirksgerichtes Imst.

In Ausführung stehen die Neubauvorhaben für die Bezirksgerichte Spittal an der Drau und Waidhofen an der Thaya, die Erweiterung der Rudolfskaserne für Zwecke des Bezirksgerichtes Salzburg, die Erweiterung des Bezirksgerichtes St. Veit an der

Glan sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien, des Landesgerichtes Krems an der Donau sowie der Gerichtsgebäude Leopoldstadt, Liesing und Amstetten.

Vor Baubeginn steht das Zubauvorhaben zum Gebäude des Landesgerichtes für Strafsachen Graz.

Eine baureife Planung liegt für die Generalsanierung des Landesgerichtsgebäudes Wels vor.

Im Planungsstadium befinden sich die Neubauten der Justizzentren Wien-Landstraße und Leoben, die Neubauten für die Bezirksgerichte Korneuburg und Melk sowie die Generalsanierungen des Landesgerichtsgebäudes Ried im Innkreis und der Bezirksgerichte Braunau und Neunkirchen.

14.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, deren Kernpunkte die Durchführung von Eingangskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen sind.

Durch das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. 1996/760, wurden das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- bzw. Sicherheitskontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes gesetzlich geregelt. Diese Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden in einer Neufassung der Sicherheitsrichtlinie vom September 1998 berücksichtigt.

Bei den 43 größeren Gerichtsgebäuden (mindestens 10 Richter/Staatsanwälte oder mindestens 50 Bedienstete insgesamt) werden permanente und bei den übrigen Gerichtsgebäuden fallweise Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Notrufsysteme und Alarmanlagen, technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und der Verhandlungssäle) werden schrittweise bis Ende 2000 bundesweit umgesetzt.

14.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betragen im Berichtsjahr 44,8 Millionen Schilling (1998: 39,4 Millionen).

14.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Mit dem am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Bestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den eng gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko im unteren Bereich der Kriminalität entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus Straftaten geschaffen, das durch entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB ("Kriminelle Organisation") neu gefasst. Dies alles soll dazu dienen, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerekriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen

Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde - im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie - ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden - aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens - in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert, sodass nunmehr der Einsatz jeden Vorteils als Bestechungsmittel in Betracht kommt und auch Beamte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Gemeinschaftsbeamte erfasst werden. In Umsetzung des Europol-Übereinkommens wurde der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) auf "Europol-Geheimnisträger" ausgedehnt.

Mit dem am 1. Juli 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Fremden-gesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert werden (BGBl. I Nr. 34/2000), wurde der Tatbestand der "Schlepperei" (§ 104 FrG) ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen. Begleitumstände der Begehung, die mit einer erheblichen Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind, aber auch besonders schwerwiegende Begehungsweisen, wie eine führende Beteiligung in einer kriminellen Gruppierung fanden durch entsprechende Qualifikationen mit erhöhten Strafdrohungen Berücksichtigung.

Weiters wurde im Hinblick auf den vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommenen "Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO" der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, zur Begutachtung versendet. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, sollen die entsprechenden Bestimmungen eingefügt werden; der Entwurf wurde inzwischen im Ministerrat eingebracht und als Regierungsvorlage beschlossen.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der

Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine "Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, deren Umsetzung fortgeschritten ist. Mit Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000, ABl. C 197 vom 12. Juli 2000, 1, ist das Übereinkommen - gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zustande gekommen.

Österreich hat sich im Jahre 1999 besonders engagiert am Aufbau des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) beteiligt und Kontaktstellen für die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie für das Bundesministerium für Justiz namhaft gemacht. Aufgaben dieser Kontaktstellen ist es, durch Direktkontakte zu den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Justizbehörden insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern. Diese neue Form der Unterstützung der Zusammenarbeit hat sich schon in ihrer Aufbauphase bewährt.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sicher gestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess als Beweismittel eingesetzt werden können.

14.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 105/1997), hat zum Ziel, die polizeiliche Ermittlungseffizienz zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu verbessern. Mit einer umfassenden Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs soll einerseits verstärkt auf sicherheitspolizeiliche Anforderungen der Informationsgewinnung und der Gefahrenabwehr Bedacht genommen und andererseits der Anwendungsbereich dieser Methoden auf die organisierte Kriminalität konzentriert werden. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und

- akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);
- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz ("Separatakt" und "Verschlussakt", § 149m StPO);
 - Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern, sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);
 - Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotes auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung auf das gesamte Vorverfahren und Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 500 000 bzw. 1 Million Schilling (§ 7c MedienG);
 - Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich und die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ist das Gesetz am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten. Der "große Lauschangriff" (§ 149d Abs. 1 Z 3 StPO) ist seit 1. Juli 1998 möglich; die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten. Alle diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft, sofern ihre Geltung nicht verlängert wird.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 1999 folgende österreichweite Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel:

- Bundesweit wurden zwei Anträge auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ("großer Späh- und Lauschangriff") gerichtlich bewilligt, die jedoch nur in einem Fall (in der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "Operation Spring" bekannt geworden) tatsächlich durchgeführt wurde. Der zweite Fall betraf ein ausländisches Rechtshilfeersuchen, das noch vor der Überwachung zurückgezogen wurde. Mit beiden gerichtlichen Anordnungen war gemäß § 149o Abs. 3 StPO der Rechtsschutzbeauftragte befasst.
- In insgesamt 3 Fällen (bezogen auf Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO ("kleiner Späh- und Lauschangriff") - auf einen Zeitraum unter 24 Stunden begrenzt - rechtskräftig angeordnet.

- Bloß optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle") wurde in 59 Fällen angeordnet, wobei in 16 Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 43 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.
- In 21 Fällen (= Gerichtsakten) - darunter in allen Fällen nach § 149d Abs. 1 StPO - war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 36 Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos. In den restlichen 6 Fällen konnte der Erfolg zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht beurteilt werden.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 134 Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 45 weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 26 weitere Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.
- Den Überwachungen lagen vorwiegend Delikte gegen fremdes Vermögen (53) und nur in zwei Fällen Delikte gegen Leib und Leben zu Grunde; in einem Fall diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 StGB und in einem weiteren Fall eines Vergehens nach § 212 Abs. 1 StGB; drei Fälle betrafen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz.
- Gegen die Überwachung wurden von Verdächtigen insgesamt nur drei Beschwerden erhoben. Die Rechtsmittel richteten sich gegen den durchgeführten "großen Lauschangriff" und waren erfolglos.
- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Jahr 1999 von den Staatsanwaltschaften nicht beantragt.

14.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild:

- Insgesamt wurde in 496 (1998: 493) Fällen eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet. Diese Zahlen beziehen sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlussinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluss

wiederholt betroffen waren. In 15 (1998: 14) Fällen wurde zwar eine Telefonüberwachung beantragt, jedoch - meist mangels hinreichenden Tatverdachts - von den Gerichten nicht bewilligt. Die den Telefonüberwachungen zugrundeliegenden Delikte weisen grundsätzlich ein breites Spektrum auf; zu etwa 19 % spielen Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz eine Rolle.

- Von den angeordneten Telefonüberwachungen waren insgesamt 1228 (1998: 804) Anschlüsse betroffen. Von diesen wurden 342 (1998: 248) Anschlüsse zunächst (Gefahr im Verzug) auf Grund einer Anordnung des Untersuchungsrichters überwacht. Bei 8 (1998: 29) Anschlüssen wurde die Überwachung rechtskräftig abgelehnt; 13 Anschlüsse wurden trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht. Insgesamt 290 (1998: 319) Anschlüsse wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. In 60 (1998: 55) Fällen wurden wiederholt Überwachungen angeordnet ("verlängert"). Bei 932 (1998: 617) - somit einem Großteil der Anschlüsse - wurden ausschließlich sogenannte äußere Gesprächsdaten erhoben (Rufdatenerfassung), das heißt, keine Überwachung des Gesprächsinhaltes durchgeführt. Eine Inhaltsüberwachung wurde demnach im Berichtsjahr bei 275 Anschlüssen (mit und ohne Zustimmung des Anlageninhabers) durchgeführt. Eine Aufschlüsselung, bei wie vielen Anschlüssen eine Überwachung des Gesprächsinhaltes ohne Zustimmung des Anlageninhabers erfolgte, ist nicht möglich.
- Lediglich in einem Fall (1998: 3 Fälle) wurde gegen die Anordnung der Überwachung Beschwerde erhoben. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass Telefonüberwachungen nur in wirklich begründeten Fällen beantragt und bewilligt werden. Über die Beschwerde war zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht entschieden.
- Zur regionalen Verteilung ist folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien kam es im Berichtsjahr zu 285 Fällen der Telefonüberwachung, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz zu 95 Fällen, Innsbruck zu 80 Fällen und Graz zu 136 Fällen. Im Vergleich dazu wurde allein im Sprengel des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Berichtsjahr in 150 (1998: 119) Fällen eine Telefonüberwachung angeordnet.
- Die mit Erlass vom 23. Dezember 1998, JMZ 430.001/57-II 3/1998, angeordnete separate Berichterstattung nach Festnetz- und Mobiltelefonen ergab, dass die Überwachungen häufig Mobiltelefone betrafen und teilweise auch der Standort des Benützers des Mobiltelefons eruiert werden konnte.
- Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 ABS 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die - über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende - zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechnereinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrück Erfassung) zu Grunde liegenden Aufwand ("CPU-Zeit"), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

14.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich noch nicht ein Ausmass wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme : § 126a StGB, "Datenbeschädigung") und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird: § 148a StGB, "Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch") ergänzt.

Die Statistik weist im Berichtsjahr eine Verurteilung wegen "Datenbeschädigung" nach § 126a StGB(1997: 1; 1998: 0) und 9 Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenmissbrauchs nach § 148a StGB (1997: 13; 1998: 14) auf.

14.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der "Boden" angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch "Lärm" unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, daß der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm

herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus") eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt im wesentlichen auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Art 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, die Jurisdiktion auch über gewisse Taten mit Auslandsbezug zu begründen, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen. Es ist geplant, das Europaratsübereinkommen in dieser Legislaturperiode dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten.

Nach einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Verurteilungen wegen Umweldelikten im Jahr 1997 (35) kam es im Berichtsjahr mit 20 Verurteilungen wieder zu einer Annäherung an die Verurteilenzahlen der Vorjahre (vgl. etwa 1986: 18, 1987: 18, 1988: 19, 1989: 22 Verurteilungen; 1994: 23, 1995: 19, 1996: 24, 1998: 27 Verurteilungen). Entgegen der bisherigen Entwicklung ist das Verhältnis zwischen Fahrlässigkeitsdelikten (9) und Vorsatzdelikten (10) im Berichtsjahr nahezu ausgeglichen.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, daß unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es - aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteilenzahlen bewertet und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

14.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210

StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die "Kinderpornographie" macht sich - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist - strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Jahr 1994 gab es noch keine Verurteilungen; im Jahr 1995 wies die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 12.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Bisher waren solche Auslandstaten eines Österreicherers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten "Sextourismus" gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der "Werbung für Unzucht mit Tieren" - nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt. Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der zu Beginn des Jahres 1997 vom Bundesminister für Justiz eingesetzten multidisziplinären "Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht" basieren, zählen insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 Strafgesetzbuch ("Beischlaf mit Unmündigen") auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Mißbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

14.7.1. OPFERHILFE

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer, sondern insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechenopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung sowie der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). So wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Vertrauenspersonen zur Einvernahme beiziehen zu können bzw. ist bei unmündigen Sexualopfern sogar eine verpflichtende videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt.

Gerade Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung. Mit ihren oft mehrmaligen Aussagen vor Polizei und Gerichten leisten Minderjährige einen wesentlichen Beitrag zur Wahrheitsfindung. Diese Befragungen sind aber naturgemäß für Kinder und Jugendliche - selbst unter Verwendung aller Möglichkeiten der "schonenden Vernehmung" - noch immer sehr belastend.

Nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen. Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2000 wurden in der Folge beim Bundesministerium für Justiz finanzielle Mittel für die Subventionierung von Einrichtungen der Opferhilfe vorgesehen. Dieser Betrag sollte insbesondere auch für die Unterstützung von Einrichtungen verwendet werden, die minderjährigen Verbrechenopfern helfen.

Dazu hat der Bundesminister für Justiz in Aussicht genommen, im Rahmen eines Modellprojektes zunächst bei 100 Fällen aus dem Bereich des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien Förderungen zu gewähren, um Erfahrungen für die weitere Organisation einer Opferhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu sammeln. Zielgruppe sind Minderjährige, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie deren Bezugspersonen. Die vorgesehene Betreuung und Unterstützung soll im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung erfolgen. Das Bundesministerium für Justiz soll zunächst die Kosten der psychosozialen und rechtlichen Betreuung nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Mittel übernehmen. Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

14.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wieviele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, "Misshandlungsvorwürfe" gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II.3/1999, JABI 1999/31, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich - ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird - Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, zB anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Im Berichtsjahr wurden bei den Staatsanwaltschaften 1.425 (1996: 715; 1997: 964; 1998: 1.160) angezeigte Fälle von Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 1.386 (1996: 655; 1997: 922; 1998: 1.122) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 1.196 Fällen (1996: 585; 1997: 865; 1998: 1.072) wurde die Anzeige zurückgelegt, davon in 1.004 Fällen (1998: 877) ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 24 Fällen (1996: 13; 1997: 18; 1998: 16) Strafantrag oder Anklage erhoben. 15 Personen wurden im Jahr 1999 freigesprochen (1996: 22; 1997: 17; 1998: 12); Verurteilungen erfolgten im Berichtsjahr nicht (1996: 8; 1997: 2; 1998: 2). 193 Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen. Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten - zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

Wegen der Behauptung von Misshandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wurden im Berichtsjahr 90 (1996: 60; 1997: 59; 1998: 88) Personen (neu angefallen: 89) wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 63 Fällen (1996: 40; 1997: 42; 1998: 70) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 55 Fällen (1998: 58) ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 14 Personen (1996: 12; 1997: 8; 1998: 8) wurde Strafantrag erhoben. 6 Personen (1996: 10; 1997: 2; 1998: 8) wurden im Berichtsjahr wegen des Vorwurfes der Verleumdung nach Misshandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane verurteilt, wohingegen es einen Freispruch gab (1996: 1 Freispruch; 1997: 3 Freisprüche; 1998: kein Freispruch).

14.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

14.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, dass im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, dass die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wurde zuletzt mit den durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, eingeführten Diversionsformen mit Wirksamkeit ab 1.1.2000 insgesamt wesentlich erhöht. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt jedoch bei den Staatsanwaltschaften.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1995	47.094	69,3	20.897	30,7
1996	44.362	68,2	20.703	31,8
1997	42.217	66,7	21.036	33,3
1998	40.797	65,8	21.195	34,2
1999	38.778	64,5	21.304	35,5

Tabelle 196

Im Jahr 1999 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 38.778 Geldstrafen und 21.304 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfasst sind von dieser Statistik jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 584 Fällen (1996: 532) angewendet.

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 4,9 % gefallen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 0,5 % gestiegen. Nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis zum Vorjahr langsam aber stetig gesunken. Dieser Trend hat im Berichtsjahr angehalten: 64,5 % der Strafen waren Geldstrafen, 35,5 % Freiheitsstrafen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1995	13.984	31.143	1.967	496
1996	12.932	29.238	2.192	546
1997	12.456	27.805	1.956	528
1998	11.752	26.967	2.078	532
1999	11.218	25.377	2.183	584

Tabelle 197

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1995	12.731	6.475	1.691	1.292
1996	12.500	6.401	1.802	1.369
1997	13.086	5.977	1.973	1.259
1998	13.061	5.949	2.185	1.340
1999	12.985	5.895	2.424	1.288

Tabelle 198

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1995	20	44,6	2,8	0,7
1996	19,3	43,7	3,3	0,8
1997	19,2	42,8	3	0,8
1998	18,4	42,2	3,3	0,8
1999	18,6	42,2	3,6	0,9

Tabelle 199

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1995	18,2	9,3	2,4	1,9
1996	18,7	9,6	2,7	2
1997	20,1	9,2	3	1,9
1998	20,5	9,3	3,4	2,1
1999	21,7	9,8	4	2,2

Tabelle 200

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, erhöhte sich in der Folge leicht (1994: 17,5 %; 1995: 18,2 %; 1996: 18,7 %; 1997: 20,1 %; 1998: 20,5 %) und erreichte im Berichtsjahr 21,7 %. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren - wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen - deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein beständiger Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 18,6 % (1995: 20 %; 1996: 19,3 %; 1997: 19,2 %; 1998: 18,4 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist), so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1999 bei 22,2 % (1997: 22,2 %; 1998: 21,7 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 25,7 % (1996: 23,1 %; 1998: 23,9 %).

Die Geldstrafeneinnahmen betrugen im Berichtsjahr 301,4 Millionen Schilling (1998: 295,9 Millionen Schilling).

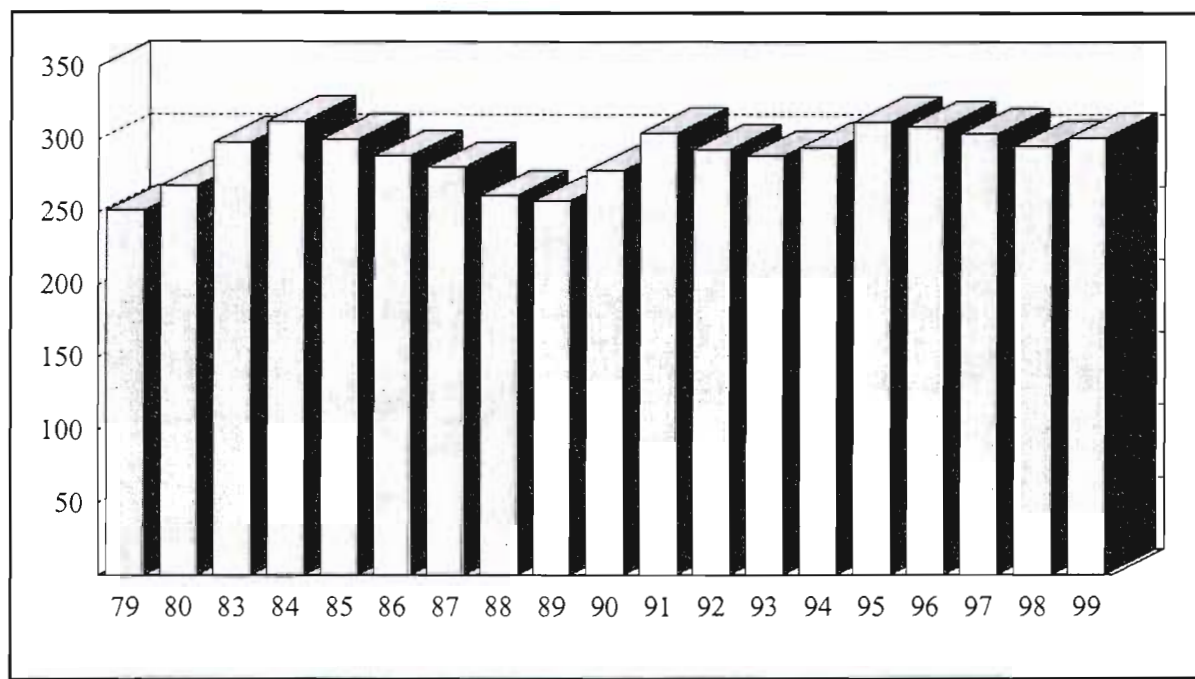
Geldstrafeneinnahmen (in Millionen Schilling)

Tabelle 201

14.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teiler der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 1999 folgendes Ergebnis:

Es wurden 24.203 Strafen, das sind 30,3 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 1998 (38,9 %) wie auch in den Vorjahren mit Ausnahme von 1998 leicht gestiegen (1995: 35,2 %; 1996: 38 %; 1997: 40,4 %). Dazu kommen 5.191 Strafen (d.s. 8,6 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 2.183; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2.424; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 584); dies bedeutet gegenüber 1998 (7,5 %) einen Anstieg um 1,1 Prozentpunkte.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt und unbedingt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1995	29,7	66,1	4,2
1996	29,82	65,9	4,9
1997	29,5	65,9	4,6
1998	28,8	66,1	5,1
1999	28,9	65,5	5,6

Tabelle 202

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1995	60,9	31	8,1
1996	60,4	30,9	8,7
1997	62,2	28,4	9,4
1998	61,6	28,1	10,3
1999	60,9	27,7	11,4

Tabelle 203

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 28,9 % zurück, wobei er damit um 0,1 Prozentpunkte über dem Vorjahr liegt. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch fast eine Vervierfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 5,6 % (1997: 5,1 %) leicht ansteigend.

* Unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so stieg seit Ende der siebziger Jahre bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt - gegenüber 37,7 % unbedingt - verhängten Freiheitsstrafen) stetig an. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 % , 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Seit 1988 (3 %) stieg der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis 1994 (8,7 %) kontinuierlich an, während 1995 ein Rückgang auf 8,1 % zu verzeichnen war. 1996 hat dieser Anteil sich auf das Niveau von 1994 (8,7 %) erhöht; in den Jahren 1997 (9,4 %) und 1998 (10,3 %) setzte sich die steigende Tendenz fort, um schließlich im Berichtsjahr den höchsten Wert (11,4 %) zu erreichen. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen hat 1991 61,2 % betragen; er stieg 1997 (gegenüber 60,4 % 1996) auf 62,2 %; 1998 fiel er wiederum auf 61,6 %, im Berichtsjahr auf 60,9 %. Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 27,7 % (gegenüber 32,7 % 1994) ein neuer Tiefststand zu verzeichnen.

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1998 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,97 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 12,62 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 81,41 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1999) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,5 %; teilbedingte Freiheitsstrafe: 3,9 %; bedingte Freiheitsstrafe: 20,96 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,9 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 25,76 %); Geldstrafe insgesamt: 62,6 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle 205).

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West) : Österreich

in Prozent

	BRD 1998 (1997)	Österreich 1999 (1998)
unbedingte Freiheitsstrafen	5,97 (5,68)	9,5 (9,3)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	20,96 (20,5)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	3,9 (3,4)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	0,9 (0,8)
bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	12,62 (12,65)	25,76 (23,9)
Geldstrafen	81,41 (81,67)	62,6 (63,9)
Sonstige Maßnahmen	---	2,1 (2,1)
Strafen gesamt	100,0	100

Tabelle 204

14.9.3. DIVERSION SOWIE VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Tatfolgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildete bisher auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E), der in mehreren Gerichtssprengeln seit 1992 als Modellversuch geführt wurde.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflusst durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich. Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (s. dazu Kapitel 14.3.3.) festgestellt werden.

Mit der (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde nunmehr eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen. Der wesentliche Inhalt der Novelle läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tatausgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, daß mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden kann.
- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversionseller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepaßt (siehe auch unter 14.9.5.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu genauer Kapitel 14.13.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozeßnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben.

Wesentliche Zielsetzung der Verbesserung des Opferschutzes war und ist nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer, sondern insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung sowie der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Es wurde unter anderem die Möglichkeit geschaffen, Vertrauenspersonen zur Einvernahme beiziehen zu können, bzw. ist bei unmündigen Sexualopfern sogar eine verpflichtende videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt.

Nach Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen. Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Im Bundesvoranschlag für das Jahr 2000 wurden beim Bundesministerium für Justiz finanzielle Mittel für die Subventionierung von Einrichtungen der Opferhilfe vorgesehen.

Dazu hat der Bundesminister für Justiz in Aussicht genommen, im Rahmen eines Modellprojektes zunächst bei 100 Fällen aus dem Bereich des Sprengels des Oberlandesgerichtes Wien Förderungen zu gewähren, um Erfahrungen für die weitere Organisation einer Opferhilfe im Sinne der gesetzlichen Vorgaben zu sammeln. Zielgruppe sind Minderjährige, die Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch geworden sind, sowie deren Bezugspersonen. Die vorgesehene Betreuung und Unterstützung soll im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung erfolgen. Das Bundesministerium für Justiz soll zunächst die Kosten der psychosozialen und rechtlichen Betreuung nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Mittel übernehmen. Diese Maßnahmen sind abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer vor Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

14.9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster, großer Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens - vor allem des Vorverfahrens - bezeichnet werden. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Auf der einen Seite geht es um eine Antwort auf die ernste Herausforderung des Staates und der Gesellschaft durch organisierte Kriminalität und um die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit moderner Technik, auf der anderen Seite geht es darum, dass - wengleich innerhalb enger Grenzen - tiefe Eingriffe staatlicher Macht in die Privatsphäre ermöglicht und heimliches, sozusagen mit "amtlicher Täuschung" verbundenes Ermitteln zugelassen werden.

Wie immer man sich zu diesen Fragen bekennen mag, die nun vorliegenden Bestimmungen, insbesondere die eng definierten Zulässigkeitsvoraussetzungen, die verfahrensrechtlichen Absicherungen, die eine gegenseitige Kontrolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie eine begleitende Prüfung durch einen Rechtsschutzbeauftragten gewährleisten, und die mehrstufigen Vorkehrungen gegen Missbrauch ergeben ein ausgewogenes Gesetz, das beiden erwähnten Gesichtspunkten so weit wie möglich Rechnung trägt. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 14.5.1. verwiesen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Auf die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde bereits im Vorkapitel 14.9.3. hingewiesen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz ist deshalb bemüht, die - wegen der legislativen Betreuung der neuen Ermittlungsmethoden - unterbrochenen Arbeiten zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens nunmehr rasch voranzutreiben.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl.: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission in der Zeit von 13. bis 15. Mai 1999 in Weißenbach am Attersee. Die letzte eingehende Diskussion anlässlich des Österreichischen Juristentages, der in der Zeit vom 17. bis 19. Mai 2000 in Wien stattfand, erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Inhaltlich geht es - zusammengefasst - um folgende vier Zielrichtungen:

1. Die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sollen nach mehr als 120 Jahren endlich einen zweckmäßigen und ausreichenden rechtlichen Rahmen erhalten. Das geltende Gesetz enthält unnötige und veraltete kriminalistische Anweisungen, aber nur rudimentäre Bestimmungen über kriminalpolizeiliche Ermittlungsbefugnisse (die überwiegend - z.B. die Bestimmungen über die Telefonüberwachung und den "Lauschangriff" - aus jüngster Zeit stammen).
2. Das einheitliche Vorverfahren soll im Sinne eines Kooperationsmodells in Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft unter partieller Beteiligung des Gerichts geführt werden. Einerseits soll eine eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkannt werden, andererseits sind auch Koordinations-, Kontroll- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Objektivität und Justizförmigkeit des Verfahrens vorgesehen. Der Staatsanwaltschaft, zu deren primären Aufgaben es gehört, im Rahmen staatlicher Verwaltung Strafverfolgung wahrzunehmen, soll im Vorverfahren die Sachleitungskompetenz zustehen. Dem Gericht soll weiterhin der "begleitende" Grundrechtsschutz obliegen, also die (verfassungsrechtlich gebotene) Entscheidung über die Zulässigkeit von tiefgreifenden Eingriffen in subjektive Rechte, insbesondere in das der persönlichen Freiheit, darüber hinaus aber der Rechtsschutz während des gesamten Ermittlungsverfahrens.
3. Die Verteidigungsrechte sollen neu strukturiert und - im Wesentlichen auf Basis der geltenden Rechtslage - festgeschrieben werden, wobei auf einen "materiellen Beschuldigtenbegriff" abgestellt wird.
4. Personen, die durch strafbare Handlungen Schaden erlitten haben, sollen im Strafverfahren weiter gehende Parteirechte eingeräumt werden. Opfer von Sexual- und schweren Körperverletzungsdelikten sollen besondere Verfahrensrechte haben, ua auch das Recht auf Verfahrenshilfe (samt Beigebung eines

Rechtsbeistandes zur Durchsetzung finanzieller Forderungen) im Strafverfahren, sowie das Recht, die Durchführung von Beweisen zu beantragen.

Ein begutachtungsreifer umfassender Ministerialentwurf zum strafprozessualen Vorverfahren wird bis zum Frühjahr 2001 vorbereitet werden.

14.9.5. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

14.9.5.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Einbeziehung der 18- bis 19-jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr.
- Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregung" (außergerichtlicher Tatausgleich).
- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.).
- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.
- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.
- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.
- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.
- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

Durch die (größtenteils) am 1.1. 2000 in Kraft getretene Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, erfuhr die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des "Diversionpakets" in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht. Die Auswirkungen dieser Novelle werden jedoch erst nach den Auswertungen des Jahres 2000 und daher auch erst im Sicherheitsbericht 2000 im vollen Umfang sichtbar sein.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wird das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wurde eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden, nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens vorbereitet, die als Initiativantrag eingebracht wurde. Darin werden die Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und die Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (18. bis einschließlich 20. Lebensjahr), insbesondere die Schaffung eines neuen Falles der außerordentlichen Strafmilderung, sowie einzelne Zuständigkeitsänderungen vorgeschlagen.

14.9.5.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 1999 wurden 3.764 Jugendstraftäter (zwischen 14 und 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. um 4 Personen bzw. 0,1 % mehr als im Vorjahr, jedoch 5.588 Personen bzw. 59,7 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9.352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren - vgl. unten Kapitel 13.9.6.) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3.764 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1.512 Fällen (40,2 %) bedingte Strafen und in 904 Fällen (24,0 %) unbedingte Strafen

ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 364 Fällen (9,7 %) Gebrauch gemacht. In 857 Fällen (22,8 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 88 Fällen (2,3 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1997	1998	1999
Unbedingte Strafen	756	889	904
Teilbedingte Strafen	308	343	364
Bedingte Strafen	1.514	1.537	1.512
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	742	787	857
Schuldspruch ohne Strafe	138	144	88
Sonstige Maßnahmen	44	60	39
S u m m e	3.502	3.760	3.764

Tabelle 205

in Prozent

	Jahr		
	1997	1998	1999
Unbedingte Strafen	21,6	23,6	24,0
Teilbedingte Strafen	8,8	9,1	9,7
Bedingte Strafen	43,2	40,9	40,2
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	21,2	20,9	22,8
Schuldspruch ohne Strafe	3,9	3,8	2,3
Sonstige Maßnahmen	1,3	1,6	1,0
S u m m e	100,0	100,0	100,0

Tabelle 206

Verhältnis der Geld- und Freiheitsstrafen

	Geldstrafen	Freiheitsstrafen
Unbedingte Strafen	636	268
Teilbedingte Strafen	146	218
Bedingte Strafen	336	1.176
S u m m e	1.091	1.662

Tabelle 207

Reaktionen auf Jugendstraftaten

Jahr	Einstellungen nach dem JGG	davon	
		nach § 6 JGG ohne ATA/J	nach § 6 iVm 7 JGG nach ATA/J
1997	2.218	1.612	606
1998	2.620	1.897	723
1999	2.752	2.133	619

Tabelle 208

Die Zahl der Einstellungen nach dem JGG stieg in den Jahren 1995 und 1996 an, war 1997 leicht rückläufig, stieg 1999 wiederum deutlich an und war im Berichtsjahr erneut rückläufig.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 13.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

14.10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT14.10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, ist in den Jahren 1989 bis 1992 erheblich gestiegen (1989: 1.602; 1990: 1.954; 1991: 2.168; 1992: 2.307), seither aber - vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - wieder deutlich gefallen: 1993: 2.211; 1994: 1.688; 1995: 1.619; 1996: 1.626. Gegenüber 1997 (1.627) stieg der Durchschnittsbelag 1998 mit 1.685 leicht an und fiel im Berichtsjahr auf 1.594. Im ersten Halbjahr 2000 war ein Rückgang auf 1.561 zu verzeichnen.

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen sank somit im Berichtsjahr gegenüber 1998 um 5,4 % und lag um 38,4 % (im ersten Halbjahr 2000 um 40%) unter dem Höchststand des Jahres 1981 (2.586).

14.10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 2000 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1.605. Am 30. Juni 1999 waren es 1.604. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) wies somit einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um einen Untersuchungshäftling aus. Gegenüber 1981 (2.491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 886 Personen bzw. 35,6 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 30. Juni 2000 - ebenso wie in den drei Jahren davor - etwa 1 : 3,2.

14.10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE, HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshafffälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1982 (10.574) und 1988 (6.923) kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11.978 Untersuchungshafthantritten der höchste Wert seit Mitte der siebziger Jahre erreicht wurde, und ging seit 1991 (9.906), abgesehen von 1992 (11.033) und 1995 (9.306), zurück. Die Gesamtzahl der Untersuchungshafffälle ging 1996 um 3,2 % zurück, nahm 1997 um 1,9 % , blieb 1998 nahezu unverändert (Rückgang um 0,2 %). Im Berichtsjahr sank die Gesamtzahl der Untersuchungshafthantritte um 1,9%.

Von den 8.976 im Jahr 1999 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 7.621 Männer, 688 Frauen, 612 männliche und 55 weibliche Jugendliche.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshafthantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 64,8 Tagen, was ein Absinken der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 2,4 Tage gegenüber 1998 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 - mit seiner extrem hohen Anzahl von Untersuchungshafthantritten (11.978) - bedeutet dies eine Zunahme von 8 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76, 1993: 81; 1994: 71; 1995: 63,5; 1996: 65,9; 1997: 64,8; 1998: 67,2 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1995	9.306
1996	9.002
1997	9.168
1998	9.151
1999	8.976

Tabelle 209

14.10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN LANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

(im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1998 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshafffälle des Jahres 1996 der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt. Als Bewertungskriterien wurden die Hafttrate, die Dauer der U-Haft und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Art der Delikte, die Deliktsschwere und die Sanktionspraxis herangezogen. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in

Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Die Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft bei den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Veränderungen der Haftpraxis sind daher für diese vier Gerichtshöfe darstellbar. Die wesentlichen Erkenntnisse der neuen Studie sind folgende (wobei die "Hafrate" Ausdruck der Wahrscheinlichkeit ist, mit der ein Tatverdächtiger in U-Haft genommen wird, und die durchschnittliche Dauer der U-Haft und des Verfahrens durch den Median, jenen Wert, über oder unter dem 50 % der Fälle liegen, beschrieben wird):

- Die Hafrate war im Untersuchungszeitraum (1996) in Wien am höchsten (14 %), in Graz und Innsbruck am niedrigsten (6 und 5 %); die übrigen Gerichte weisen eine dazwischenliegende Hafrate auf, wobei sich gemessen am bundesweiten Durchschnitt von 8,6 % zeigt, daß bei den Landesgerichten Wien, Linz, Klagenfurt und Korneuburg eine überdurchschnittlich hohe, bei den Landesgerichten Innsbruck, Graz, Feldkirch und Ried im Innkreis eine unterdurchschnittlich geringe Hafrate gegeben ist.
- Die durchschnittliche U-Haftdauer lag im Jahr 1996 etwa zwischen 4 (Feldkirch) und 8 bis 9 Wochen (Innsbruck, Korneuburg). An den übrigen Landesgerichten betrug die Haftdauer durchschnittlich 5 bis 6 Wochen.

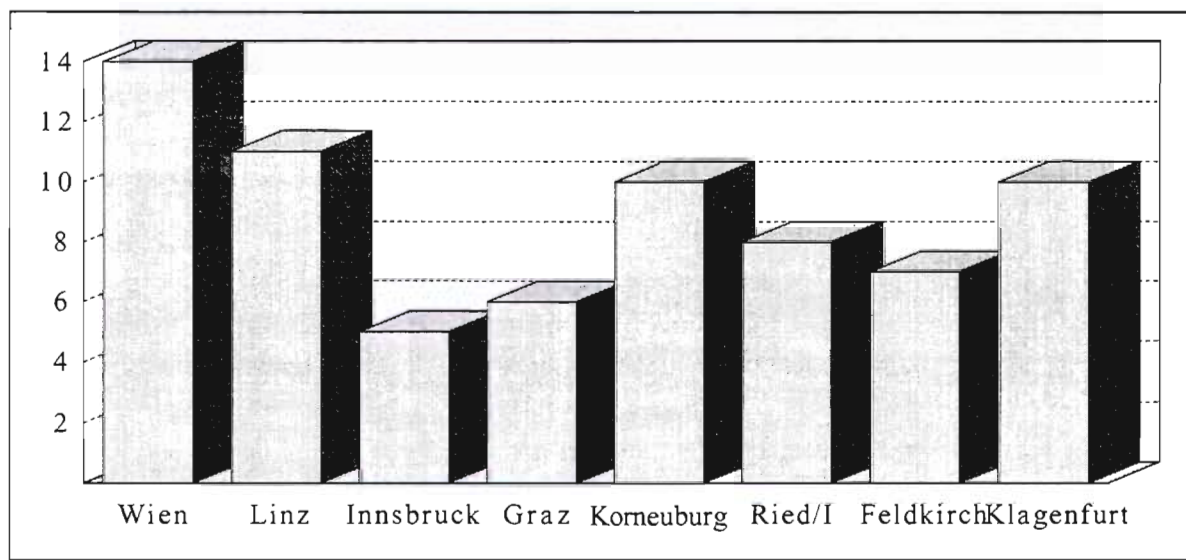


Tabelle 210

- Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab dem Tag des Einlangens des Aktes beim Gericht) bis zum Urteil erster Instanz ist in Haftsachen nur beim Landesgericht Innsbruck signifikant länger als bei den anderen Landesgerichten. Am raschesten werden die Verfahren bei den Landesgerichten Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt mit einer Dauer von durchschnittlich knapp 4 Wochen erledigt.

- Die durchschnittliche Dauer der U-Haft ist für In- und Ausländer statistisch gleich lange. Unterschiede zeigen sich bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die für ausländische U-Häftlinge kürzer ist als für Inländer; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Enthaltungsbereitschaft bei inländischen Tatverdächtigen signifikant höher ist als bei ausländischen Tatverdächtigen (sodaß der Zwang zur raschen Anberaumung der Hauptverhandlung geringer ist).
- Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 hat eine deutliche Verkürzung der Dauer der U-Haft und der Verfahren bewirkt, wobei sich die U-Haftdauer um rund ein Drittel verringert hat und die Verfahrensdauer bis zum 1. Tag der Hauptverhandlung gegenüber 1991 um rund eine Woche kürzer geworden ist. Diese verfahrensverkürzende Wirkung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Gerichte in Haftfällen verstärkt Wege einschlagen, die die Durchführung von Haftverhandlungen vermeiden.

14.10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht.

Die am 1. April 1994 in Kraft getretene umfassende Reform der Untersuchungshaft mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 14.9.4) hatte zum Ziel, der im internationalen Vergleich relativ hohen Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen zu begegnen.

Das wesentlich auf die Auswirkungen der Reform (leichte Verminderung der Haftfälle, vor allem aber Beschleunigung der Verfahren in Haftsachen) zurückzuführende Ergebnis des Jahres 1994 beim Untersuchungshaftdurchschnittsbelag der Justizanstalten (gegenüber 1993 -23,6 %) hatte sich 1995 konsolidiert; seither ist der Durchschnittsbelag der Justizanstalten mit Untersuchungshäftlingen im wesentlichen stabil geblieben (vgl unten Kapitel 14.11.1.b.).

14.11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

14.11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 2000 wurden insgesamt 6.817 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5.212 Strafgefangene* und 1.605 Untersuchungshäftlinge.

Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1999 betrug der Gesamtbelag 6.985 Personen, davon 5.381 Strafgefangene sowie 1.604 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981

* "Strafgefangene": im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener.

lag er bei 8.437 Personen, davon 5.946 Strafgefangene und 2.491 Untersuchungshäftlinge.

Gegenüber dem Jahr 1999 hat sich die Zahl der Strafgefangenen am Belag-Stichtag um 3,1 % verringert und jene der Untersuchungshäftlinge blieb nahezu gleich (um 1 Person mehr); der Gesamtbelag ging um 2,4 % zurück. Im längerfristigen Vergleich (1981/1999) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 (Untersuchungshäftlinge: 2.522; Strafgefangene: 6.125) um 17,2 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 9,5 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 35,6 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1999 bei 6.975 Personen, im ersten Halbjahr 2000 bei 7.062 Personen (erstes Halbjahr 1999: 6.983); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 2000 lag damit im Vergleich zu 1981 (8.647 Häftlinge) insgesamt um 18,3 % niedriger.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Summe
1995	5.095	1.619	6.714
1996	5.160	1.626	6.786
1997	5.325	1.627	6.952
1998	5.338	1.685	7.023
1999	5.381	1.594	6.975
1. Halbjahr 2000	5.501	1.561	7.062

Tabelle 211

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 2000 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1,2 % gestiegen, wobei der Wert bei den Strafgefangenen um 1,9 % gestiegen, bei den Untersuchungshäftlingen hingegen um 1,7% gesunken ist.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags verflacht (1990/91: + 5,6 %, 1991/92: + 4,1 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich zurück (1993/94: - 3,8 %, 1994/95: - 2,9 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 % (U-Haft-Reform!), 1994/95: - 4,1 %). Bei den Strafgefangenen war - nach permanenten Zuwächsen - erst 1995 ein Rückgang zu verzeichnen (1990/91: + 3,3%, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %, 1994/95: - 2,5 %). 1996 war ein leichter genereller Anstieg des Durchschnittsbelages (Gesamt: + 1,1 %; U-Haft: + 0,4 %; Strafgefangene: + 1,3 %), 1997 und 1998 je ein neuerlicher genereller Anstieg des Durchschnittsbelages (Gesamt: + 2,4 %; U-Haft: 0 %; Strafgefangene: 3,2 %) zu verzeichnen. Im Berichtsjahr kam es zwar zu einem leichten Anstieg der Durchschnittsbelagszahl bei den Strafgefangenen (+ 0,8 %), die

Zahl des Durchschnittsbelages sank bei Untersuchungshäftlingen (- 5,4 %) jedoch ebenso wie die Gesamtzahl (- 0,7 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 7.636 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1998: 8.337; 1997: 7.869; 1996: 8.304), und zwar: 6.875 Männer, 515 Frauen und 246 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 423 (1998: 7.491 Männer, 578 Frauen und 268 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 506).

Demgegenüber wurden 1999 insgesamt 7.469 Strafgefangene (1998: 7.328) entlassen, und zwar:

- zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 5.842, d.s. 78,2 % (1998: 73,1 %);
- zufolge bedingter Entlassung: 1.137, d.s. 15,2 % (1998: 17,8 %; s. dazu auch Kapitel 10.2.: "Bedingte Entlassung");
- zufolge Begnadigung: 408, d.s. 5,5 % (1998: 7,4 %); unter die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden, fielen 921 Fälle;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 82, also 1 % (1998: 1,6 %).

14.11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Nach den vom Europarat durchgeführten Erhebungen hatte Österreich bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate. Nach einem kurzfristigen Rückgang der Gefangenenzahl in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre lag Österreich ab Beginn der neunziger Jahre wiederum im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1994 (S.PACE 94.1.) war die Gefangenenrate in Österreich - in erster Linie als Folge der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - auf 85 je 100.000 Einwohner zurückgegangen. Höhere Gefangenenraten als Österreich wiesen zu diesem Stichtag Luxemburg: 109; Spanien: 105,9; Portugal 101; Großbritannien: 96; Frankreich: 90,3 und Italien: 89,7 sowie die ehemaligen Ostblockstaaten (Rußland: 443; Litauen: 342; Tschechien: 181,6; Polen 162,6; Slowakei: 139; Ungarn 128,1) auf. Niedrigere Gefangenenraten als Österreich hatten Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer): 83; die Türkei: 72,4; Dänemark: 72; Griechenland: 71; Schweden: 66; Belgien: 64,8; Norwegen: 62; Finnland: 59; Irland: 58,6; die Niederlande: 55; Island: 38,2 und Zypern: 24,7.

Zum Stichtag 1.9.1998 zeigte die Auswertung der Erhebung des Europarates (S.PACE 98.1.) folgendes Bild: Die österreichische Gefangenenzahl lag bei 86 je 100.000 Einwohner und damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Italiens (85), der Niederlande (85), der Schweiz (85), Belgiens (81) und Frankreichs (88). Niedrigere Raten hatten: Albanien (34); Dänemark (64); Finnland (54); Griechenland (75); Irland (71); Island (37); Kroatien (49); Malta (72); Mazedonien (57,6); Norwegen

(57); Schweden (60); Slowenien (40); Zypern (34). Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in Deutschland (96); Nordirland (91) und der Türkei (98). Betrachtlich höhere Raten wiesen auf: Bulgarien (138); Portugal (147); Slowakei (123); Spanien (112); Schottland (119) und Ungarn (142). Besonders hohe Gefangenenraten gab es in Estland (332); Lettland (389); Litauen (373); Moldavien (275); Rumänien (233); Rußland (679); Tschechien (214) sowie der Ukraine (415).

Die relativ hohe Gefangenenrate Österreichs in den vergangenen Jahren hatte vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings - nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - in den letzten Jahren gesunken ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich deutlich über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

14.11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1999 waren in den Justizanstalten 3.608 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,0 gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1999 = 7.229).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 auf deutlich unter 30, stieg 1991 wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45, 1994 bei 52. 1995 sank die Zahl wieder stark ab, nämlich auf 24. Auch 1996 waren lediglich 24 Fluchten zu verzeichnen. Im Jahr 1997 sank die Zahl der Fluchten weiter ab, nämlich auf 9, womit im langfristigen Vergleich ein absoluter Tiefstand erreicht werden konnte. 1998 lag die Zahl der Fluchten bei 11; im ersten Halbjahr 1999 bei 4. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen. Hinzuweisen ist darauf, daß im Justizressort zur Verbesserung der Behandlung sicherheitsrelevanter Fragen seit dem Jahr 1996 eine spezialisierte Organisationseinheit besteht und im Jahr 1997 die Funktion eines Bundessicherheitsinspizierenden geschaffen wurde.

14.11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1999 waren unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 6.988; 1998: 7.023) der Justizanstalten insgesamt durchschnittlich 36 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) aus unterschiedlichen Gründen nicht beschäftigt (1998: 38 %).

Im Jahr 1998 wurden 1,135.640 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1999 auf rund 57,4 Millionen Schilling (1998: 51,1 Mill.), die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1999 bei etwa 92 Millionen Schilling (1998: 82,4 Mill.).

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser. Seit dem Frühjahr 2000 besteht in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 12 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zuletzt in den Sparten Kellner, KFZ-Mechaniker und Polier.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf 5 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung zum Tischler bzw. Tischlergehilfen vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen für Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker statt; darüberhinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung aufweisen und den ernstesten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinschreibunterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangenen in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In rund 100 Fällen pro Jahr werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

14.11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthielt insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen;
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung;
- Abschaffung des Stufenvollzugs;
- Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug;
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Mit der vom Nationalrat am 27.11.1996 beschlossenen Strafvollzugsgesetznovelle 1996, BGBl.Nr. 763, wurde die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle waren die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Mit dem erstgenannten Vorhaben wurde eine effektive innere Revision für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges etabliert, die an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet ist und dem professionellen Verständnis einer zeitgemäßen Verwaltungstätigkeit und Vollzugspraxis entspricht sowie zur Initiierung notwendiger Verbesserungen im Strafvollzug beiträgt. Zu diesem Zweck werden Empfehlungen an die Vollzugsaufsichtsorgane gerichtet und Vorschläge für eine zweckentsprechendere Aufgabenerfüllung unmittelbar an den Bundesminister für Justiz erstattet.

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchsuchungsbefugnis gegenüber anstaltsfremden Personen (z.B. Besucher) ohne Zwischenschaltung der Sicherheitsbehörden;
- Befugnis zur Identitätsfeststellung, allenfalls auch zur Festnahme, bei Verdacht des Schmuggels (auch unterhalb der Schwelle gerichtlich strafbarer Handlungen);
- Klarstellung im Bereich der Ausrüstung der Posten mit Langfeuerwaffen;
- Wegweisungsbefugnis gegenüber Dritten bei Ausführungen und Überstellungen (zum Schutz des Strafgefangenen oder zur Hintanhaltung der Behinderung einer Amtshandlung);
- Klarstellung und Erweiterung der Befugnisse bei der Verfolgung geflohener Strafgefangener (Recht zum Betreten von Räumen und Grundstücken).

Im Frühjahr 1999 wurde vom Bundesministerium für Justiz ein Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 zur allgemeinen Begutachtung versendet und nach grundlegender Überarbeitung am 11. Mai vom Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen (1851 Blg NR XX. GP).

Die Regierungsvorlage sah insbesondere Auslagerungen vor, durch die nicht nur dem ua vom Rechnungshof geäußerten Wunsch nach Dezentralisierung entgegengekommen, sondern insbesondere auch ein erhöhter Rechtsschutz gewährleistet werden hätte sollen. Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden gegen den Anstaltsleiter oder gegen eine von ihm getroffene Entscheidung oder Anordnung sollte nach dem Entwurf unabhängigen Vollzugskammern übertragen werden. Diese Beschwerdeinstanzen waren - Anforderungen eines Tribunals im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend - als Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag konzipiert. Nach dem der Regierungsvorlage vorausgegangenem Begutachtungsentwurf hätten die Vollzugskammern bei den Oberlandesgerichten eingerichtet werden sollen. Weiters hätten danach zur Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden sogenannte Vollzugsämter berufen werden sollen, deren Aufgaben durch die Präsidenten der Oberlandesgerichte wahrgenommen hätten werden sollen, und zwar sowohl für die im Sprengel des Oberlandesgerichtes gelegenen Strafvollzugsanstalten, als auch für die Gefangenenhäuser, was auch den Wegfall

der Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugs- oberbehörden zur Folge gehabt hätte.

Im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens, in dem zwar die Grund- überlegungen des Vorschlages - Dezentralisierung, Ausgliederung und unter rechts- staatlichen Gesichtspunkten verbessertes Beschwerdewesen - im Wesentlichen be- grüßt wurden, hingegen die Verlagerung auf die Ebene der Oberlandesgerichte pro- blematisiert wurde, wurde mit der Regierungsvorlage vorgeschlagen, die Vollzugs- kammern bei den Präsidenten der in Strafsachen tätigen Gerichtshöfe erster Instanz anzusiedeln und auch das Aufsichtsrecht bei diesen Präsidenten zu belassen. Bei jenen Gerichtshöfen, in deren Sprengel auch eine Strafvollzugsanstalt gelegen ist, sollte die Aufsicht des Präsidenten auch auf diese Einrichtungen ausgeweitet wer- den. Dafür wurde von dem Gedanken eines Vollzugsamtes mit umfassender Auf- sichtskompetenz beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes abgegangen. Die Prä- sidenten der Oberlandesgerichte sollten insofern einbezogen werden, als ihnen eine gewisse Aufsicht über die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz als Vollzugs- oberbehörden zukommen sollte.

Die Entscheidungsbefugnis und das Aufsichtsrecht des Anstaltsleiters sollten von der Novelle unberührt bleiben.

Ferner strebte der Entwurf durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Straf- vollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifizierungs- verfahren (§ 134 StVG) an.

Darüberhinaus sollte mit der Novelle auch der EDV-Einsatz im Strafvollzug auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die Regierungsvorlage wurde zwar noch am 17. Juni 1999 dem Justizausschuss des Nationalrats zugewiesen, von diesem jedoch nicht mehr behandelt, wofür einer- seits zeitliche Gründe ausschlaggebend gewesen sein mögen, andererseits aber auch der Umstand, dass bereits im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung Stim- men laut geworden sind, die sich auch gegen die nunmehr vorgeschlagene, gegen- über dem Begutachtungsentwurf doch stark modifizierte, Ausgliederung von Auf- sichtskompetenzen aus der Zentralstelle in einer Weise wandten, die die Chancen für einen parlamentarischen Konsens ebenso prekär erschienen ließen wie die nachfolgende Akzeptanz durch die Praxis.

Es wurde daher in der Folge eine Lösung vorgeschlagen, die zwar von einer Dezen- tralisierung von Aufsichtskompetenzen absieht, jedoch eine Ausgliederung der (Rechts)Beschwerdekompetenzen vorsieht, wobei es im Hinblick auf die Anfallszah- len und zur Hintanhaltung einer allfälligen Regionalisierung der Rechtsprechung bei der ursprünglich vorgesehenen An siedlung auf OLG-Ebene bleiben kann.

Auch der überarbeitete Entwurf strebte durch die Anhebung der für die Zuständigkeit der Strafvollzugsanstalten maßgeblichen Strafzeit von (mehr als) einem Jahr auf achtzehn Monate mehr Flexibilität sowie eine Verwaltungsvereinfachung im Klassifi- zierungsverfahren (§ 134 StVG) an.

Dieser Entwurf wurde am 27.9.2000 vom Ministerrat beschlossen und als Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem ua das Strafvollzugsgesetz geändert wird, eingebracht (297 Blg NR XXI. GP). Am 15.11.2000 stand die Regierungsvorlage auf der Tagesordnung des Justizausschusses.

Das seinerzeit gleichfalls vorgesehen gewesene Vorhaben, den EDV-Einsatz im Strafvollzug ("Integrierte Vollzugsverwaltung") auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage zu stellen, ist mittlerweile bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2000, BGBl I Nr 26, umgesetzt worden.

Bereits im Jänner 1998 wurde vom Bundesminister für Justiz das Projekt "Strategieentwicklung im Strafvollzug" in Auftrag gegeben. In diesem Projekt haben insgesamt 43 Personen mit verschiedener Ausbildung und unterschiedlichem Erfahrungshintergrund in mehreren Projektgruppen an einer nachhaltigen Weiterentwicklung des österreichischen Strafvollzuges gearbeitet. Dabei kamen erstmals Methoden von Projektmanagement als Mittel zur Erzielung von Reformimpulsen zur Anwendung.

Im Rahmen dieser Projektarbeit zeigte sich, daß im Bereich des Informationsaustausches und Wissenstransfers innerhalb des hierarchischen Systems des Strafvollzuges Verbesserungen möglich sind. Konkretes Wissen und Erfahrung betreffend die Probleme des Strafvollzuges liegen zum großen Teil in den Justizanstalten. Zentrale Steuerung ohne offene und von einem gewissen Vertrauen getragene Information, Kommunikation und Kooperation führt zu erheblichen Reibungsverlusten.

Seit Mitte des Jahres 1999 liegt der Endbericht des Projektes "Strategieentwicklung im Strafvollzug" vor, welcher beim Bundesministerium für Justiz angefordert werden kann. Die aus dem Endbericht abzuleitenden Reformvorschläge werden die Grundlage für konkrete bzw. unmittelbare Maßnahmen und neue Projekte bilden.

14.11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und der Justizanstalten Innsbruck und Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 weitere sehr wesentliche Schritte (Neubauten wie zB die Justizanstalt Wien-Josefstadt, Um- und Ausbauten wie zB der Justizanstalt Linz oder der Justizanstalt Göllersdorf und Generalsanierungen wie zB der Justizanstalt Klagenfurt, der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg oder der Justizanstalt Wien-Favoriten) zur Heranführung der Strafvollzugsgebäude an einen zeitgemäßen Standard gesetzt. In folgenden Anstalten ist derzeit eine Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarzau
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Justizanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt
- Justizanstalt Wels
- Justizanstalt Innsbruck

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf
- Außenstelle Floridsdorf der Justizanstalt Wien-Mittersteig
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Ried im Innkreis

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist in den Jahren 1980 bis 1996 vollständig neu errichtet worden.

Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (nunmehr Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit). Im Jahr 1999 standen für diese Zwecke rund 450 Millionen Schilling zur Verfügung.

14.12. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG) oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit. b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 1999 wurden 28 Anträge (1998: 28) nach dem StEG gestellt, von denen 18 (1998: 21) ganz oder teilweise anerkannt und 5 Fälle (1998: 3) abgelehnt wurden; 5 (4) Fälle konnten bis zum Jahresende 1999 keiner Erledigung zugeführt werden. Der Höhe nach belief sich die Summe der geltend gemachten Ansprüche im Berichtsjahr auf 3.654.851,97 S (1998: 259,7 Millionen S, davon 256 Millionen S in einem Fall); anerkannt wurden im Jahr 1999 1.148.296,61 S (1998: 602 907,56 S). In 3 Fällen (1998: 3) wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt, 20 Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 234 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 158 Fällen ganz oder teilweise anerkannt und in 48 Fällen abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 12,6 Millionen S.

* Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Derzeit werden Überlegungen zu einer Neugestaltung des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes angestellt.

14.13. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG aF und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG aF oder des § 42 StGB (ab 1. 1. 2000 umfassend auf Basis der Strafprozessnovelle 1999 - Diversion; vgl. oben Kapitel 14.9.3.) sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl. I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Aufwand nach dem Verbrechenopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen öS)

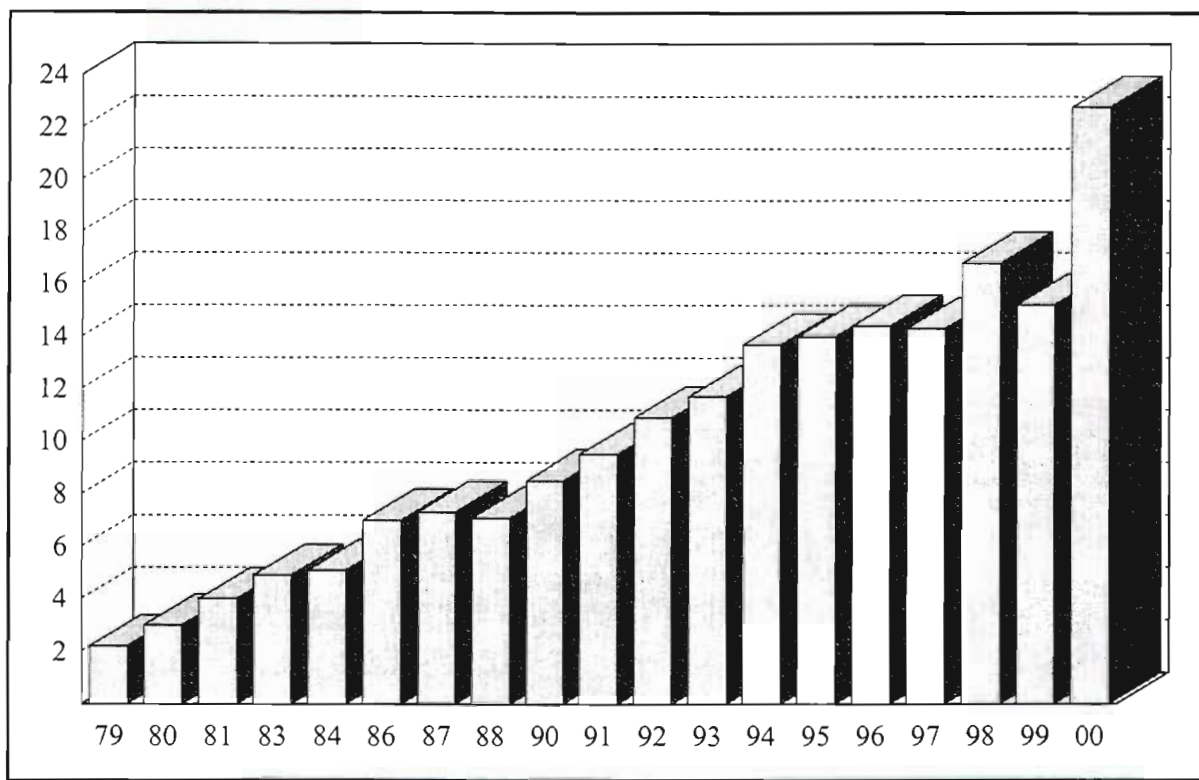


Tabelle 212

Im Berichtsjahr wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von 17,6 Millionen Schilling gewährt, der Budgetansatz betrug für 1999 15 Millionen Schilling. Dies bedeutet gegenüber 1998 (16,7 Millionen Schilling) eine Zunahme der gewährten Zahlungen um rund 5,4 %. Der Budgetansatz für das Jahr 2000 liegt bei 22.784.000 S. Die doch wesentliche Erhöhung des veranschlagten Wertes (für das Jahr 1999 belief sich dieser auf 15 Millionen Schilling) ergibt sich größtenteils auf Grund der - seit Inkrafttreten der Novelle zum Verbrechenopfergesetz, BGBl. I Nr. 11/1999 am 1. Jänner 1999 - zusätzlich zu veranschlagenden Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen für Verbrechenopfer und deren Hinterbliebene.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 12.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sittlichkeitsdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene dem Geschlecht des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Hintanhaltung der Gefahr einer "sekundären Viktimisierung" durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 (Diversions). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigte Personen und ihren (Wiedergutmachungs-)Interessen eine gegenüber dem Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversiven Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Im Einzelnen wird den Interessen des Opfers durch folgende Vorschriften Rechnung getragen:

- In Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich ist der Verletzte - sofern er dazu bereit ist - stets einzubeziehen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist grundsätzlich von der Zustimmung des Verletzten abhängig. Diese ist nur dann verzichtbar, wenn sie aus Gründen verweigert wird, die "im Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind" (§ 90g Abs. 2 StPO). Konfliktregler (in der Sozialarbeit erfahrene Personen) haben im Rahmen der Herbeiführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs die berechtigten Interessen des Verletzten zu wahren (§ 29a Abs. 2 BewHG).
- Der Verletzte hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen, und ist umfassend über seine Rechte und über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren. Vor einem Verfolgungsverzicht ist der Verletzte zu hören, sofern dies nach Maßgabe seiner Interessen erforderlich ist (§ 90i Abs. 1 StPO).
- Dem Verdächtigen können solche spezifisch opferbezogene Verpflichtungen oder Auflagen als Voraussetzung für eine vorläufige Verfahrensbeendigung auferlegt werden, die im Falle eines Schuldspruchs als Weisungen ausgesprochen werden könnten, wie beispielsweise, Kontakte zu der von der Straftat betroffenen Person zu unterlassen (§ 90f Abs. 2 StPO, § 51 Abs. 2 StGB) und sich um Schadensgutmachung oder einen sonstigen Folgenausgleich zu bemühen (§§ 90d Abs. 3 StPO, 90f Abs. 2 StPO).
- Die verletzte Person ist, wenn sich der Verdächtige bereit erklärt, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, zu verständigen (§ 90i Abs. 2 StPO). Eine solche Verständigungspflicht ist auch dann vorgesehen, wenn der Verdächtige Pflichten übernimmt, welche die Interessen des Verdächtigen unmittelbar berühren (§§ 90i Abs. 2 letzter Satz StPO, 494 Abs. 2 StPO).

Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes ist es dem Bundesminister für Justiz nunmehr möglich, Einrichtungen der Opferhilfe aus nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln zu fördern (Art VI). Dabei sollen insbesondere solche Einrichtungen finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen (s. auch Pkt. 12.9.3).

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe oben Pkt. 12.9.4.) soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung des "Verletzten" verbunden werden. Vor allem soll diese in bestimmten Fällen nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruchs abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen).

14.13.1. VERBRECHENSOPFERBEFRAGUNGEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In den Jahren 1988, 1992 und 1996 sind auf Initiative des niederländischen Justizministeriums in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern Verbrechenopferbefragungen (International Crime Victimization Surveys) durchgeführt worden, um - neben den aktuellen Kriminalstatistiken - ein realistisches Bild des

Kriminalitätsniveaus sowie der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Kriminalität und Strafrechtspflege zu erhalten und die diesbezüglichen Ergebnisse aus mehreren Staaten miteinander vergleichen zu können. Als Methode für diese Befragung wurden computerunterstützte Telefoninterviews anhand eines international standardisierten Fragebogens durchgeführt.

1996 hat sich erstmals auch Österreich an dieser Befragung beteiligt. Nach einer (international standardisierten) Zufallsstichprobe wurden 1 500 Personen (ab dem 16. Lebensjahr) unter anderem befragt, ob sie im Jahre 1995 ein- oder mehrmals Opfer eines der folgenden Delikte geworden sind: Kraftwagendiebstahl, Diebstahl aus Kraftwägen, Vandalismus an Kraftwägen, Motorradiebstahl, Fahrraddiebstahl, Einbruch und Einbruchversuch, Raub, (Taschen-) Diebstahl, sexuelle Übergriffe, tätliche Angriffe und Drohungen. Weiters wurden die Erfahrung mit Korruption und Konsumentenbetrug, die Angst vor Verbrechen, das Sicherheitsgefühl und die Einstellung zur Polizei sowie zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten untersucht.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß Österreich in fast allen untersuchten Bereichen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Im Durchschnitt aller 1996 untersuchten Länder gaben 24,4 % der Befragten an, im Jahre 1995 Opfer zumindest einer der oben angeführten strafbaren Handlungen geworden zu sein, wobei die Niederlande mit 31,5 % sowie England und Wales mit 30,9 % die höchsten und Nordirland mit 16,8 % sowie Österreich und Finnland mit je 18,9 % die niedrigsten Werte aufwiesen. Eine Übersicht über die einzelnen von den Betroffenen angegebenen Delikte gibt die nachstehende Tabelle:

Viktimisierungsraten (Angaben in Prozent)

Delikte	Mittelwert insgesamt	höchster Wert	niedrigster Wert	Wert Österreich
Kfz-Diebstahl *) #)	1,4	England u. Wales: 3,0	Schweiz: 0,1	0,2
Diebstahl aus Kfz *)	6,1	England u. Wales: 9,7	Österreich: 1,9	1,9
Vandalis. an Kfz *)	8,0	Engl. u. Wales, Schottl.: 12,5	Finnland: 5,3	7,9
Motorrad-Diebst. *)	1,9	Schweiz: 4,3	Nordirl., Österr.: 0,0	0,0
Fahrrad-Diebstahl *)	5,8	Niederlande: 10,2	Nordirland: 2,2	3,8
Einbruch u. -versuch	3,5	England u. Wales: 6,1	Finnland: 1,2	1,3
Raub	0,8	England u. Wales: 1,4	Österreich: 0,2	0,2
(Taschen-) Diebst.	4,6	Niederlande: 6,8	Nordirland: 2,5	5,1
Sexuelle Übergriffe gegen Frauen	2,5	Schweiz: 4,6	Frankreich: 0,9	3,8
Tätliche Angriffe und Drohungen	3,9	England u. Wales: 5,9	Nordirland: 1,7	2,1
insgesamt	24,4	Niederlande: 31,5	Nordirland: 16,8	18,9

#) einschl. unbefugter Gebrauch

*) Prozentsatz der Fahrzeug-Besitzer

Tabelle 213

Aus den Angaben der Befragten geht weiters hervor, daß durchschnittlich nur die Hälfte der deliktischen Angriffe der Polizei gemeldet werden (in Österreich: 52 %; Höchstwert für Schweden mit 58 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 47 %).

Die Bandbreite in Österreich reicht dabei von 100 % bei Fahrzeug-Diebstählen bis 7 % bei sexuellen Angriffen. Die in Österreich überdurchschnittlich stark ausgeprägten Hauptgründe für die geringe Meldungshäufigkeit waren, daß der Angriff den Betroffenen nicht gravierend genug erschien (zB kein Schaden), die Betroffenen die Angelegenheit selbst bzw. innerhalb der Familie bereinigt hatten oder die Polizei "ohnehin nichts tun könne". Bei den Gründen, die Polizei zu verständigen, lagen in Österreich die Wiedererlangung des Eigentums und die Hilfe in allen Bereichen über dem Durchschnitt; die unmittelbare Beendigung des Angriffes und der Vergeltungsgedanke (Ausforschung und Bestrafung des Täters) waren bei den Eigentumsdelikten überdurchschnittlich, bei den Gewaltdelikten hingegen am geringsten von allen Ländern ausgeprägt.

Von den Befragten, die bereits Opfer eines Gewaltdelikt geworden waren und dies auch der Polizei gemeldet hatten, erachteten in Österreich 39 % die Hilfe von Opfer-schutzeinrichtungen für sinnvoll (Höchstwert für Nordirland mit 53 % und niedrigster Wert für Frankreich mit 20 %), wobei nur 8 % eine solche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben (Höchstwert für Schweden mit 21 %, niedrigster Wert für Finnland mit 7 %).

Angst, im kommenden Jahr Opfer eines deliktischen Angriffs zu werden, zeigten in Österreich in bezug auf Einbruchsdelikte 12 % (Durchschnitt: 27 %; Extremwerte für Frankreich mit 53 % und für Finnland mit 11 %) und in bezug auf die Situation, nachts allein auf der Straße zu sein, 20 % der Befragten (Durchschnitt: 22 %; Extremwerte für England und Wales mit 32 % und für Schweden mit 11 %).

Die Antworten auf die Frage nach der geeigneten Sanktion für einen 21-jährigen, einschlägig vorbestraften Einbrecher gliederten sich wie folgt: Im Durchschnitt der beteiligten Länder sprachen sich 13 % für eine Geldstrafe, 32 % für eine Haftstrafe und 42 % für eine Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit aus. In Österreich betrug das Verhältnis 14 % (Geldstrafe) - 10 % (Freiheitsstrafe) - 62 % (gemeinnützige Arbeit); nur in der Schweiz (mit 61 %) und Frankreich (mit 68 %) war die Präferenz für die gemeinnützige Arbeit noch größer; die stärksten Befürworter einer Haftstrafe waren die Befragten in den USA (56 %) sowie England und Wales, Schottland und Nordirland mit jeweils fast 50 % Zustimmung.

Erfahrungen mit Korruption haben in Österreich 0,7 % der Befragten gemacht; dieser Höchstwert wird nur noch von Frankreich erreicht; in Nordirland wurden 0,0 % verzeichnet. 11 % der in Österreich befragten Personen gaben an, sich im Beobachtungszeitraum als Konsument betrogen gefühlt zu haben (Höchstwert für Finnland mit 15 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 4 %).

14.14. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat sich auch im Jahr 1999 im wesentlichen problemfrei gestaltet.

Österreich hat im Jahre 1999 in 95 Fällen um die Auslieferung ersucht, hingegen sind 173 ausländische Auslieferungersuchen in Österreich eingelangt. Die Gesamtzahl aller Auslieferungsfälle hat im Vergleich zum Jahre 1998 um 17 %

abgenommen. Trotz dieser Abnahme liegen diese Zahlen noch immer weit über jenen vor Einführung des Schengener Informationssystems (SIS). Die überwiegende Mehrheit aller Auslieferungen aus Österreich findet im vereinfachten Verfahren mit Zustimmung des Auszuliefernden statt.

Österreich hat sich im Jahre 1999 besonders engagiert am Aufbau des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) beteiligt und Kontaktstellen für die Oberlandesgerichtssprengel Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie für das Bundesministerium für Justiz namhaft gemacht. Aufgabe dieser Kontaktstellen ist es, durch Direktkontakte zu den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit der Justizbehörden insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern. Diese neue Form der Unterstützung der Zusammenarbeit hat sich schon in ihrer Aufbauphase bewährt.

Die Arbeiten im Rahmen der Europäischen Union zum Abschluß eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen konnten trotz intensiver Anstrengungen im Berichtsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen werden; erst am 29. Mai 2000 hat der Rat (Justiz und Inneres) das Übereinkommen gemäss Artikel 34 des Vertrages über die Europäische Union angenommen.